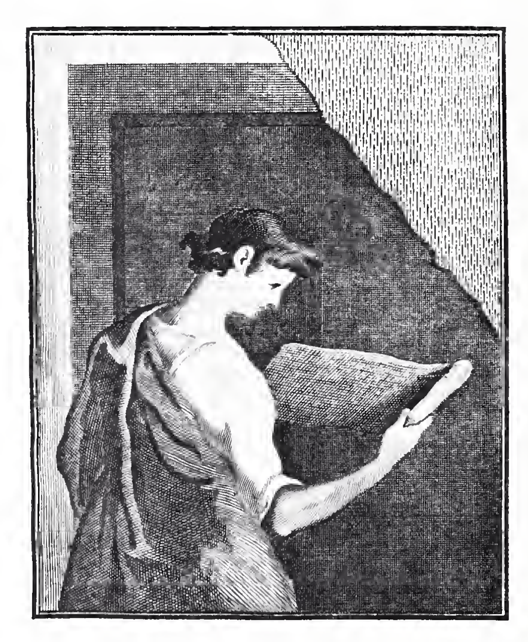










D. Wiarda

Jahrbuch

der

Gesellschaft für bildende Kunst

und

vaterländische Altertümer

zu

Emden.



Fünfter Band. — Erstes Heft.

Nebst fünf Tafeln Abbildungen in Lichtdruck.



Emden.
Verlag von W. Haynel.
1882.

Druck von H. W. H. Tapper & Sohn in Aurich.

Inhalt:



Über die Echtheit des ersten kaiserlichen Lehenbriefs für Ostfriesland von 1454 und sein Verhältnis zu den beiden anderen von 1463 und 1464.

Von Staatsarchivar Dr. Herquet in Aurich.

Die einzelnen Landschaften Ostfrieslands zu einem politischen Ganzen mit monarchischem Charakter verbunden und die fremden Elemente aus dem Land geschafft zu haben, ist das Verdienst Ulrichs Cirksena. Um seinem Werke eine sichere Grundlage zu geben und seiner Familie die Herrschaft zu wahren, nahm er seine Schöpfung als Lehen aus der Hand des Reichsoberhauptes, wodurch zugleich die staatsrechtliche Stellung Ostfrieslands zu Deutschland und die der Familie Cirksena zu den deutschen Fürsten näher präcisiert wurde. Es war dies um so wesentlicher, als zwei derselben, nämlich der Bischof von Münster und der Graf von Oldenburg, gerechte, wenn auch längst verdunkelte Ansprüche auf die Landeshoheit von Ostfriesland aufzuweisen hatten.

Die Urkunde, auf der dies neue Verhältnis fusst, ist der Lehenbrief Kaiser Friedrichs III., ausgestellt unterm 30. September 1454 auf den Ostfriesischen Häuptling Ulrich Cirksena. Sie erlitt indes in gewissem Sinn eine Beschränkung durch zwei weitere Lehenbriefe desselben Kaisers von 1463 und 1464, für welche Beschränkung verschiedene Gründe geltend gemacht worden sind.

Zu diesen Gründen ist ganz neuerdings die Behauptung getreten, dass der Lehenbrief von 1454, das wichtigste Aktenstück für Ostfriesland, eine Fälschung sei. Während Beninga, Emmius, Brenneysen, Wiarda, Friedlaender und Richthofen (Untersuchungen S. 363) diese Urkunde anstandslos als echt behandeln, hat der Hamburger Archivar Dr. von Bippen in einer Besprechung von Friedlaenders Ostfriesischem Urkundenbuch im 44. Band der „Historischen Zeitschrift (S. 301 ff.)“ das betreffende Diplom eine „bewusste Fälschung“ genannt, „die sich aus einer Vergleichung der beiderseitigen Texte (1454 und 1464) mit unwiderleglicher Gewissheit“ ergebe. Er glaubt auch, den Beweis dafür vollständig erbracht zu haben.

Da von Bippen sich zunächst auf den Umstand stützt, dass die Urkunde von 1454 nur in „späten Abschriften“ erhalten sei, so wollen wir zuerst die Vorfrage erledigen, ob die Existenz eines Originals nachweisbar ist, ehe wir der Frage wegen der Echtheit eines solchen näher treten.

Die älteste authentische Abschrift, die wir besitzen, befindet sich in dem Original des Lehenbriefs Karls V. für Enno II. vom 24. September 1528. Damals wurde kein Original mehr vorgelegt, welches sehr leicht bei einer solchen Gelegenheit hätte verloren gehen können, sondern, wie es in den noch vorhandenen Instruktionen des zu diesem Zwecke nach Speier gesandten Dr. Johannes Hornemann aus Emden heisst, nur eine von zwei Notaren beglaubigte Kopie des letzten Lehenbriefs. Dieser war von Karl V. unterm 31. Mai 1521 zu Worms auf den Grafen Edzard I. ausgestellt, leider ist aber das Original später (nach 1671) verloren gegangen. Wir besitzen von ihm nur eine Abschrift, die das Hofgericht zu Aurich unterm 30. Oktober 1671 beglaubigte, damals war auch noch das kaiserliche Majestätssiegel an der Urkunde. Auch in dem am 5. Juni 1650 aufgestellten Inventar der im Auricher Schlosse aufbewahrten kaiserlichen Lehenbriefe wird des Originals von 1521 Erwähnung gethan. „K. Caroli V. Original Lehenbrief auf Graf Edzard den ersten de dato den letzten (Monat ausgelassen) 1521, worinnen Kaysser Friedrichs Lehen- und Verhohungs-Brief sub dato 1454 am Montag nach Michaelis von worten zu worten erzehlet, darinnen

auch Relation von dess Kayssers Maximiliani Lehenbrief beschiehet."

Dass dies wirklich der Fall ist, sehen wir aus der Abschrift (von 1671), worin es heisst: „und er (Graf Edzard) die (Grafschaft und Herrlichkeiten) von sein selbst und weylannt Uko, seines bruders, von weylannt Kayser Maximilian, unsern lieben Herrn . . . zu Lehen empfangen."

Damit ist das Diplom Maximilians vom 5. April 1495 gemeint (Friedlaender II. S. 464), in welchem sich ebenfalls das von 1454 inseriert findet. Maximilian erklärt, dass die Petenten, die Gebrüder Edzard und Uko, Grafen von Ostfriesland, den Lehenbrief Kaiser Friedrichs III. von 1454 „haben furbringen lassen", was doch nur von einem Original gesagt werden kann, welches denn auch bei dieser Gelegenheit transsumiert wird.

Für die Existenz eines Originals spricht indes noch ein weiterer Umstand.

Bei Transsumpten der kaiserlichen Lehenbriefe wird niemals die Kanzlersubskription mitgegeben. Dieselbe ist uns aber erhalten und zwar durch Emmius, der in seinen Kollektaneen (Mspt. A 17b fol. 39v) unter eine niederdeutsche Abschrift der Urkunde von 1454 mit zierlicher, fast mikroskopischer Hand — augenscheinlich Dezennien später — die Notiz nachgetragen: „Subscriptio. Ad mandatum dni imperatoris proprium Vdalricus Episcopus Patauiensis Cancellarius."

Dieselbe Subskription trägt auch das noch vorhandene Original von 1464. Allein dies scheint niemals in den Händen von Emmius gewesen zu sein, da dieser in seinen Kollektaneen (ebenda fol. 41) nur eine, im Jahre 1597 notariell beglaubigte Abschrift als Vorlage benutzt hat und unter seiner Abschrift sich keinerlei diplomatische Vermerke vorfinden.

Die obige, von Emmius erhaltene Notiz konnte nur dem Original entnommen sein. Nur er als Historiker und Diplomatiker konnte überhaupt ein Interesse an ihr nehmen.

Fragen wir nun nach dem Verbleib des Originals, so wird dasselbe schon im 17. Jahrhundert vermisst. Man bedurfte seiner aufs dringendste in dem grossen Prozesse gegen das gräfliche Haus Waldeck und der Ostfriesland vertretende Dr. Jodocus

Ammersbeck zu Speier verlangte es im Herbst 1671, eventuell riet er, beim Rate der Stadt Emden nachzufragen. Dies geschah auch, aber im Ratsarchiv war nichts zu finden.

Das Original kann schon bei der obenerwähnten, am 5. Juni 1650 vorgenommenen Inventarisierung der gräflichen Urkunden nicht mehr vorhanden gewesen sein. Seine Wichtigkeit war den inventarisierenden Beamten, den Räten Arnold von Bopart und Gerhard Ligarius, sehr wohl bekannt, dies ergiebt sich schon aus ihren Aufzeichnungen. Ausserdem hatten sie noch ein (jetzt leider nicht mehr existierendes) „Verzeichnuss dessen so bey perlustration dess archivi anno 1624 den 13 Februarii zu Embden sich darein befunden“ vor sich und würden sicher, wenn damals (1624) noch das Original vorhanden gewesen wäre, eine diesbezügliche Notiz ihrem eigenen Inventar eingefügt haben.

Nach obiger Darlegung haben wir aber gewichtige Gründe zur Annahme, dass Emmius das Original von 1454 in Händen gehabt hat. Vermutlich verhielt es sich damit, wie mit vielen anderen Stücken, die durch Beraubung des gräflichen Archivs im Jahre 1609 zuerst nach Emden und dann in den Besitz von Emmius kamen (vergl. meine Geschichte des Landesarchivs von Ostfriesland S. 10 und 11), auch trotz des Osterhusischen Accords (von 1611) niemals zurückgeliefert worden sind. Emmius starb 1625. Von seinem reichen Nachlass wurde mancherlei 1707 vom Fürsten Christian Eberhard erworben und wieder dem Archive einverleibt, das Original von 1454 kann aber nicht darunter begriffen gewesen sein, sonst würde Friedrich der Grosse sich nicht 1750 veranlasst gesehen haben, eine neue Abschrift aus der Reichsregistratur zu erwerben.

Es knüpft sich mithin der Verlust des für Ostfriesland wichtigsten Dokuments an den Namen von Ubbo Emmius, doch dürfte nicht alle Hoffnung aufzugeben sein, dass das Original eines Tages (mutmasslich in Holland) wieder zum Vorschein kommt.

Treten wir der Frage wegen der Echtheit näher, so könnten wir uns einfach darauf berufen, dass der Text der Urkunde sich noch heute in der (jetzt zu Wien aufbewahrten) Reichsregistratur vorfindet. Dagegen lässt sich mit Recht geltend machen, dass darin noch kein strikter Beweis für die Ausfertigung der Urkunde

und ihre Übergabe an den Adressaten liegt, zumal dieser ersichtlich von ihr gar keinen Gebrauch gemacht hat, wie er denn trotz seiner Erhebung in den Grafenstand noch zehn Jahre fortfährt, sich Häuptling von Norden zu nennen.

Da v. Bippen den Hauptgrund, weshalb er das Diplom von 1454 eine bewusste Fälschung nennt, in seinem Inhalte findet, so müssen wir vorzugsweise diesen ins Auge fassen.

Wenn Ulrich Cirksena in dem ihm erteilten kaiserlichen Privilegium als „Herr zu Ostfriesland" bezeichnet wird, so musste er seit 1453 mit vollem Recht als solcher gelten, da er Emden, Norden, Greetsiel, Berum, Aurich, Esens, Friedeburg, Lengen (das dort gegen die Oldenburger Grafen erbaute Schloss auf der Stelle des heutigen Remels wurde bald zerstört), Leerort und Stickhausen besass. So sind denn auch die in dem Diplom angegebenen Grenzen gegen Holland, Münster und den südlichen Teil von Oldenburg genau dieselben, wie sie heute noch bestehen. Wenn Ulrich auch als Besitzer von Jever bezeichnet wird, so war dies allerdings nicht der Fall, denn das Jever'sche Schloss behauptete damals der dortige Häuptling Tanno Duren, dessen Vater Hajo Harles († 1441) es ausgebaut hatte. Allein Tanno lebte sowol mit seinen eigenen Untertanen, als mit Ulrich in Fehde, der die Herrschaft Jever beanspruchte.

Dasselbe Verhältnis bestand zu Oldenburg, dessen Grafen die in dem Lehenbrief von 1454 Ostfriesland zugesicherte s. g. friesische Wede (Amt Varel samt den Kirchspielen Jade, Bockhorn und Zetel) ebenfalls prätendierten, deren Besitz aber erst 1481 durch das Testament des letzten Varelschen Häuptlings ihnen zufiel. Ebenso neigten die tapferen, freiheitsliebenden Stat- und Butjadingerländer, die in den Oldenburgischen Grafen ihre gefährlichsten Feinde sahen, sich mehr zu Ulrich und Ostfriesland. Es ist den Oldenburgern erst nach verzweifelten Kämpfen im Jahre 1514 gelungen, das reiche Land definitiv zu unterwerfen.

Überhaupt war bis dahin (1454) die Grenze (Ost-)Frieslands gegen Osten eine sehr unbestimmte. Das aus dem alten, an der Wesermündung gelegenen Gau Riustri im 12. Jahrhundert entstandene Rüstringerland, von welchem sich später der westliche Teil als Stat- und Butjadingerland abzweigte, war ebenso wie

Harlingerland und das Jeversche Astringen an dem Upstalsbomer Bund beteiligt gewesen und konnte sehr wohl in gewissem Sinne zu Ostfriesland gerechnet werden.

Wenn sich daher Ulrich vom Kaiser, der in dem Diplom übrigens ausdrücklich unterscheidet zwischen Landschaften, die Ulrich vereinigt hat, und solchen, die er „fürbass zu vereinigen gedenkt", das ganze Land bis zur Weser zusprechen liess, so war dies keineswegs so ungeheuerlich, wie dies heutzutage erscheinen möchte. Am kaiserlichen Hof war man nicht sehr skrupulös, wenn es sich um zweifelhaften Besitz handelte und wenn dieser in einer so entlegenen Ecke lag, auf welche man im Grunde gar keine Einwirkung hatte. Diese Umstände sind allerdings geeignet, den Wert des kaiserlichen Privilegiums herabzudrücken.

Dem schlaffen Reichsoberhaupte war es zunächst um Füllung seines Schatzes zu tun. Es konnte ihm deshalb gleichgültig sein, wenn durch seine Verleihung die Rechte Dritter verletzt und Privilegien seiner Vorgänger paralysiert wurden. Man half sich darüber hinweg mit der Phrase, dass durch die neue Verleihung den früheren Rechten und Freiheiten in keiner Weise Abbruch geschehen solle. In Wahrheit geschah dies aber doch, der Geschädigte vermochte indes nicht immer seine Ansprüche geltend zu machen.

Das Diplom vom 30. September 1454 wurde zwar ausgefertigt, aber es gelangte nicht in Ulrichs Hand und zwar deswegen, weil Derselbe nicht die Belehnung einholte. Ausdrücklich steht in der Urkunde: „Der obgenant graff Ulrich hat auch uns und dem hailigen reich gewonlich gelubd und ayd gethan, als sich das von solcher lehen wegen zu thuen gebuert."

Unter dieser Voraussetzung also war es ausgestellt, diese Voraussetzung bewahrheitete sich aber nicht, wenigstens damals nicht.[1])

---

[1]) Wiarda schreibt (II. 32), Ulrich habe im Dezember 1454 den Lehensrevers ausgestellt. Er hat hierbei aber nur in höchst leichtsinniger Weise die Ueberschrift des von Brenneysen p. 77 veröffentlichten Reverses berücksichtigt, wo die Jahreszahl 1454 steht, wohl mit Absicht, während es im Datum ganz richtig (und zwar auch mit Buchstaben ausgedrückt) 1464 heisst. Es ist natürlich der Revers vom 23. Dezember 1464 (Friedlaender I. S. 708).

Die Belehnung bestand weniger in der Leistung des Lehenseides, als in der Zahlung einer grossen Geldsumme. Dabei war auch wol das Eintreffen einer kaiserlichen Gesandtschaft zur Publikation des Patents in Ostfriesland ins Auge genommen. Zehn Jahre später soll dies 18000 fl. gekostet haben, was allerdings sehr hoch erscheint.

Hätte Ulrich, wie der kaiserliche Brief behauptet, bereits damals (1454) die Belehnung empfangen, dann würde er weder gehalten gewesen sein, für das zweite (resp. dritte), zehn Jahre später ausgeführte Diplom, in welchem seine ganze Stellung in gewissem Sinne eine Verminderung erleidet, wenn dieselbe auch mehr äusserer Natur ist, nochmals den Lehenseid zu leisten, noch weniger würde er sich dazu verstanden haben, für ein solches Diplom 5000 fl. zu zahlen, da er für das erste mindestens ebensoviel erlegt haben müsste. Auch die grossen Gesandtschaftskosten würde er sich dann erspart haben.

Besass aber Ulrich den Lehenbrief von 1454 nicht, dann konnte er sich auch in den Urkunden nicht als Grafen bezeichnen, er musste vielmehr in denselben nur als Häuptling von Norden, Greetsiel etc. auftreten. Dieser Umstand, den sich v. Bippen natürlich für seine Beweisführung nicht hat entgehen lassen, hat bisher viel Kopfzerbrechens verursacht. Man hat ihn so zu erklären versucht, dass man sagte, Ulrich habe aus Staatsklugheit das Diplom von 1454 zurückgehalten und verheimlicht. Soweit ich sehe, ist Emmius der Erste, der diese Hypothese aufgestellt hat. „Sed erant in re quaedam non recta: populus imprimis apud imperatorem sugillatus, dignitas ignaro (?) eodem quaesita, sine eorum assensu, quorum intererat, impetratum feudum, familiae jura supra modum verbis aucta. Quas ob causas ne diploma quidem in lucem producere aut profiteri novum honorem statim audebat."

Es darf im Gegenteil angenommen werden, dass die Häuptlinge Ostfrieslands und die benachbarten Fürsten sehr wohl von der kaiserlichen Verleihung in Kenntnis gesetzt waren.

Die politischen Verhältnisse der Zeit von 1454—1462 waren zur Geltendmachung der neuen Würde nach aussen nicht besonders geeignet, wenn Ulrich auch in einigen Punkten, z. B. in den

Beziehungen zu Hamburg, Vorteile errang. Dafür regten aber die früheren Landesherren Ostfrieslands sich gewaltig. Unterm 21. Juni 1461 verbündeten sich der Bischof von Münster und der Graf von Oldenburg, um dem „gegen sie täglich mehr und mehr frevelnden“ Häuptling Ulrich die „Grafschaft Emsgonien oder Emsigerland mit Stadt und Schloss Emden, ferner Reiderland und Oberledingerland mit Schloss Stickhausen“ wieder abzunehmen.

Sie erreichten freilich ihren Zweck nicht, indessen dürften sie doch mittelbar darauf eingewirkt haben, dass in dem neuen Diplom, welches auf Ulrich unterm 14. Juni 1463 vom Kaiser ausgestellt wurde, nichts weiter gesagt wird, als dass Friedrich III. des Häuptlings Ulrich Wohnung und Wesen, genannt Norden, zu einer Grafschaft erhoben habe, und dass sich deshalb Ulrich fortan Graf von Norden nennen dürfe. Weiter war bemerkt, dass der kaiserliche Rat, Hans Freier von Neuburg auf dem Inn, Herr von Rohrbach, ihm den Lehenseid abnehmen solle.

Aber auch dieses Diplom trat nicht in Kraft.

Zunächst wird die Ursache in Ulrichs nie rastenden Prätensionen zu suchen sein, dem der Titel eines blossen Grafen von Norden nicht genügt haben mag. Dann wird auch der äussere Umstand von Einfluss gewesen sein, dass der kaiserliche Abgesandte Hans von Neuburg zur Empfangnahme des Lehenseides nicht in Ostfriesland erschien. Er war nämlich unterm selben Tage (14. Juni 1463) beauftragt worden, einem vom Böhmenkönig zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg und dem Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein, Herzog in Baiern, anberaumten Tage beizuwohnen (Chmel, Regesten Friedrichs III. Nr. 4005). Er hielt sich auch, wie aus diesen Regesten zu ersehen, in diesem und dem folgenden Jahr in Oestreich auf.

Unterm 1. Oktober 1464 wurde für Ulrich ein neues Diplom ausgestellt. Es ignoriert zunächst die beiden früheren von 1454 und 1463 und lautet auf Ulrich, Häuptling zu Norden zu Ostfriesland, der dadurch zum „Grafen von Norden, Emden, Emsgonien in Ostfriesland“ erhoben wird, wobei wir uns erinnern, dass schon 1461 Münster und Oldenburg eine „Grafschaft Ems-

gonien" kennen. Es war dies mithin damals durchaus kein ungewöhnlicher Begriff.

Wegen dieser Grafschaft war zunächst Münster in Mitleidenschaft gezogen. Der Bischof, der ein bairischer Prinz war, muss in irgend einer Weise beschwichtigt worden sein, da wir eine unterm 20. Juni 1463 zwischen ihm und Ulrich vorgenommene Grenzregulierung besitzen. Auch hatte der kaiserliche Gesandte, Johann von Schaumburg, den Auftrag erhalten, gelegentlich seiner Reise nach Ostfriesland den Bischof von Münster zu besuchen und ihm die Regalien zu überbringen (Chmel 4114).

Bei der Aufzählung von Ulrichs Schlössern ist zunächst Esens weggeblieben, weil Ulrich seinen Neffen Sibo Attena von Dornum damit beliehen hatte (noch im Oktober 1454 führt er Esens in seinen Titeln, im August 1455 lässt er es bereits weg und Sibo tritt damit auf). Weggeblieben ist ferner Lengen, welches Schloss 1464 bereits wieder zerstört war (weshalb wäre dies in die Urkunde von 1454 aufgenommen, wenn diese eine spätere Fälschung sein soll?). Weggeblieben ist ferner Jever mit Friedeburg, wol in Rücksicht auf den zwischen dem genannten Sibo von Esens-Wittmund und Tanno Duren von Jever 1461 geschlossenen Vergleich. Ebenso ist Stat- und Butjadingerland nicht erwähnt, aber die allgemeinen Grenzen des Herrschaftsgebiets, das Land von der Ems bis zur Weser, sind ganz genau dieselben, wie im Privileg von 1454, wenn auch v. Bippen dies in Abrede zu stellen versucht.

Das letzte kaiserliche Diplom datiert, wie bemerkt, vom 1. Oktober 1464. Gleich darauf unterm 5. Oktober befiehlt der Kaiser dem Johann von Schaumburg in einer lateinisch abgefassten Urkunde, dem neuernannten Grafen, den er hier als „Ulricus heuptling (!), comes in Norden" bezeichnet, mit „Dowa Ziarda", baro in Franeka, [1]) und zwanzig anderen geeigneten Persönlichkeiten den Ritterschlag zu erteilen. In der unterm 18. Oktober 1464 wegen des Bierzolls ausgestellten Urkunde nennt der Kaiser ihn einfach „Ulrich Graf zu Norden in Ostfries-

[1]) Dies ist Dodo Siarda, Häuptling zu Franeker (bei Leuwarden), der wahrscheinlich eine wichtige Rolle in den Verhandlungen mit dem kaiserlichen Hof gespielt hat.

land", geht also gewissermassen auf das Diplom vom 14. Juni 1463 zurück, welches übrigens seltsamerweise v. Bippen gar nicht erwähnt.

Ausgangs Dezember kam Johann von Schaumburg in Ostfriesland an, worauf zu Emden die feierliche Belehnung unter Übergabe des kaiserlichen Briefes [erst damals kann Ulrich die beiden anderen Diplome von 1454 und 1463 empfangen haben], sowie die Erteilung der Ritterwürde erfolgte. Jetzt auch erhielt Ulrich das Recht, sich „Graf" zu nennen, und er tut dies zunächst in dem unterm 23. Dezember 1464 ausgestellten Lehensrevers, worin er als „Graf zu Norden, Emden, Emsgonien in Ostfriesland" auftritt.

Feierliche Belehnung, Ritterschlag, Zahlung einer grösseren Summe an den Kaiser — 5000 fl., was aber wahrscheinlich noch nicht die ganze Summe repräsentiert — geschah alles erst nach dem Eintreffen des kaiserlichen Gesandten. Wäre dies nötig, ja nur möglich gewesen, wenn Ulrich bereits 1454 die Belehnung (im weiteren Sinne) empfangen hätte?

Während Ulrich fortan sich allein des nach dem Diplom vom 1. Oktober 1464 ihm zukommenden Titels bediente, nennen ihn die Ostfriesischen Häuptlinge, die ihm jetzt als ihrem Lehensherrn huldigten,[1] „Herrn zu Norden, Grafen in Ostfriesland", so in den Urkunden vom 6. April und 10. Mai 1465. Auch die Stadt Hamburg nennt ihn, was nicht unwichtig ist, in einem Schreiben an Lübeck vom 18. März 1466 einfach „Graf von Ostfriesland". Wenn er dann in anderen Urkunden jener Zeit „Graf zu Norden, Herr von Ostfriesland" genannt wird, so kommt dies schliesslich auf dasselbe hinaus.

In zwei, kurz vor seinem Tode (27. September 1466) von ihm ausgestellten Urkunden bezeichnet er übrigens sich selbst als „Herrn in Ostfriesland".[2])

---

[1]) Eine am Chor der Kirche zu Weener befindliche Inschrift aus dem Jahre 1462 nennt ihn „Olricus de Gretha, capitaneus Ostfrisie". Tjaden II. 174.

[2]) In dem der Stadt Emden verliehenen Statut (Friedlaender I. Nr. 831) ist der Titel so zu fassen, dass die Worte „in Ostfriesland" zu den vorher genannten Schlössern und nicht zu dem folgenden Wort „grave" in nächste Beziehung zu bringen sind.

Seine Nachfolgerin Theda nannte sich ohne weiteres und schlechtweg „Gräfin in Ostfriesland“, obschon die kaiserliche Kanzlei in dem Lehenbrief für ihre Söhne vom 27. Juli 1468 diese nur als „Grafen von Norden, Emden und Emsgonien“ bezeichnet.

Wenn nun v. Bippen das Diplom von 1454 „in seiner Bedeutung für die Ostfriesische Geschichte streichen und ihm einen Platz in mutmasslich erheblich späterer Zeit anweisen“ will, nachdem er schon vorher erklärt hat, dass er zwar nicht über das Faktum, sondern nur über die Entstehungszeit dieser merkwürdigen Fälschung im Unklaren sei, so könnte schon von der Gräfin Theda ab nicht mehr von einer Fälschung die Rede sein, denn diese stellt sich ganz und voll auf den Boden des Diploms von 1454.

Als sie sich mit dem Bischof Heinrich von Münster, der zugleich Administrator des Bistums Bremen war, unterm 23. April 1474 gegen den Grafen Gerhard von Oldenburg verbündete, wurde bestimmt, dass im Falle der Gewinnung der Herrschaften Oldenburg und Delmenhorst dasjenige bei Ostfriesland fortan bleiben solle, „wes den Vreeschen palen van oldes tobehoert hevet“, das andere sollte Münster und Bremen zufallen. Als sich nun dagegen der Graf von Oldenburg mit Karl dem Kühnen unterm 29. November 1474 zur Eroberung von Ostfriesland verband, wurde ausgemacht, dass im Falle des Gelingens „Moremerlant, Auweyrkerlant et Jheiverlant cum suis pertinenciis“ dem Grafen als Lehen zufallen sollten, da seine Vorfahren diese Distrikte früher (was in einem gewissen Sinne ganz richtig ist) besessen, aber in den Kämpfen gegen die Ostfriesen verloren hätten.

Diese Eroberungsgelüste des Herzogs von Burgund und des Grafen von Oldenburg bewogen die Gräfin Theda, sich an Friedrich III. zu wenden, damit dieser auf Grund der ihrem Gatten erteilten Privilegien die zwischen Ems und Weser wohnenden Stämme zur Heeresfolge ermahne. Der Kaiser wandte sich auch unterm 17. März 1475 an die Häuptlinge von Ostringen und die Ratgeber von Rüstringen und Butjadingerland und befahl ihnen, Hülfe zu leisten Theda, Gräfin zu Ostfriesland, ihrer Frau, wobei auch Ulrichs nur als eines Grafen von Ostfriesland gedacht wird. Der Kaiser erklärt ausdrücklich, dass nach der Be-

lehnung desselben mit dem Lande bis zur Weser die dortigen Volksschaften von ihm aufgefordert worden seien, von diesem Grafen „Gericht und Gerechtigkeit“ zu Lehen zu nehmen, was sie aber nicht getan. Sie gebrauchten sich deshalb ihrer Gerichte „unempfangen mit Gewalt“.

Neue Mahnungen, Heeresfolge zu leisten, ergingen vom Kaiser unterm 22. Juli 1475 an Butjadinger- und Statland, Wangerland und Rüstringen, kurz an alle Volksschaften zwischen Ems und Weser. Diesen ganzen Strich wollte also der Kaiser als das Herrschaftsgebiet des Hauses Cirksena angesehen wissen.

Wenn v. Bippen sagt, dass schon die Datierung der beiden Urkunden hätte Verdacht erregen müssen (wobei er, wie bemerkt, die dazwischen liegende von 1463 gänzlich ignoriert), so ist allerdings die Ähnlichkeit eine sehr grosse, da die von 1464 gegeben ist zu Neustadt am Montag nach St. Michelstag, und die von 1454 zu Neustadt am Montag nach Michaeli. Es liesse sich dies unschwer dadurch erklären, dass die von 1454 erst mit einem Datum versehen wurde, als sie dem Adressaten ausgehändigt werden sollte (was erst 1464 geschah), ein Kanzleiverfahren, das durchaus nichts auffallendes hat. Wir müssen aber hier lediglich ein Spiel des Zufalls annehmen, denn der in der Subskription genannte Kanzler, der Bischof Ulrich von Passau, befand sich wirklich am 30. September 1454 zu Neustadt, wo er am 1. Oktober d. J. dem Kaiser einen Schuldschein ausstellte (Chmel Regesten 3259).

Überdies wäre es doch ein zu plumpes Verfahren, wenn der Fälscher einfach das Datum der Urkunde von 1464 repetiert hätte, deren Authenticität über allen Zweifel feststand.

Wenn der Kaiser das Privileg von 1454 „durch unser aigen bewegnus“ verliehen haben will, so ist es sehr merkwürdig, dass v. Bippen dies für ernst nimmt und daraus Kapital zu schlagen sucht. In den Diplomen von 1463 und 1464 fehlt nun allerdings diese Phrase, sowie die weitere „ohn ainig bete uns derwegen von ihme gethan“, [1]) welche hier noch viel überflüssiger gewesen

[1]) v. Bippen lässt sich hier noch die Verwechslung zu Schulden kommen, dass er behauptet, diese Phrase „ohn ainig bete etc.“ stände in dem Diplom von 1464 und darauf seine Beweisführung basiert.

wäre, weil man in Ostfriesland den Sachverhalt längst kannte; aber es steht doch auch kein Wort darin, dass das Privileg mit einer schweren Summe erkauft werden musste.

Das Diplom von 1454 und nicht das von 1464 ist daher mit Recht in allen kaiserlichen Lehenbriefen bis auf den letzten Cirksena als die Haupturkunde angesehen worden, auf welcher die politische Existenz Ostfrieslands beruht, wenn auch bezüglich der östlichen Grenzlande die dem Begründer des Fürstenhauses eingeräumten Machtbefugnisse sich nicht ganz als durchführbar erwiesen.

Christoph Friedrich von Derschau,

der erste preussische Regierungspräsident von Ostfriesland. [1])

Von Oberlehrer Dr. Kohlmann in Emden.

Die Familie derer von Derschau gehört, wenn die Tradition recht hat, zu den ältesten des preussischen Staates. Der Familienname ist von der Stadt Dirschau oder Derschau, polnisch Tzozewo oder Tzozow, in Westpreussen hergenommen, welche heutzutage durch ihre mächtige Eisenbahnbrücke über die Weichsel berühmt ist. Hier sollen nun schon um 1255 die heidnischen Dirschowen das Christentum angenommen und unter den Komturen des deutschen Ritterordens tapfer an der Unterwerfung der Preussen sich beteiligt haben. Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts erscheinen die Derschaus als Ratsherren in Danzig, seit dem Ende des 16. Jahrhunderts im Kneiphof in Königsberg. [2]) Um das Jahr 1602 spaltete sich die Familie in drei Linien (vergl. Beilage 1) nach den drei Brüdern Johann, welcher nach Kurland übersiedelte, Reinhold und Bernhard v. D., der als preussischer Hofgerichtsrat in Königsberg zurückblieb. Alle drei Brüder waren am 15. Dezember 1602 von Kaiser Rudolf II. in den deutschen Adelstand erhoben worden, und am 20. März 1663 bestätigte der grosse Kurfürst einem Nachkommen Bernhards, Reinhold v. D. den väterlichen Adel. [3])

Schon dieser Reinhold scheint ein bedeutender Mann gewesen zu sein, besonders tritt an ihm schon die Neigung hervor, sich

durch weite und lange Reisen zu bilden; wir finden ihn in Holland, England, Frankreich, Spanien und Italien. Zurückgekehrt, ward er zunächst Professor der Jurisprudenz in Königsberg, trat dann ins Hofgericht über und brachte es 1657 zu der bedeutenden Stellung eines Tribunalsrats. Er starb am 5. April 1667.[4]) Sein Sohn Friedrich (1644—1713), ebenfalls Jurist, zuletzt Bürgermeister der Altstadt Königsberg, machte sich als geistlicher Liederdichter bekannt.[5]) Schon früher erscheint ein anderes Glied der Familie, Bernhard v. D., Dr. der Theologie und Prediger zu Königsberg (geboren 17. Juli 1591, † 13. März 1639), gleichfalls als Liederdichter.[6]) Ich erwähne dies hauptsächlich aus dem Grunde, weil wir die Gabe des Dichtens und vor allem die Neigung zum geistlichen, beschaulichen Liede wiederholt bei unserm Regierungspräsidenten antreffen werden.

So waren ihm durch seine Vorfahren nach mehr als einer Seite hin bestimmte Richtungen seines Wesens gegeben: auch er wurde Jurist und Beamter, wie sie fast alle es gewesen; auch er suchte sich durch ausgedehnte Reisen zu bilden und seinen Gesichtskreis zu erweitern; auch er liebte es, sich gelegentlich zur Erholung von der Arbeit des Tages in das Gebiet der Dichtkunst und zwar am liebsten in das der religiösen Dichtkunst zurückzuziehen, um hier Ruhe und Sammlung zu suchen; wie er es selbst in einer Ode „Zanksucht“ (Andenken für meine Freunde p. 207) ausgesprochen hat:

Wenn ich im Amte, wo man Sorgen schmelzet,
Sisyphus' Lasten lange gnug gewälzet,
So gebt dem Müden Trost an eurem Busen,
Huldreiche Musen!

Aber wir würden uns ein unvollständiges Bild von einer altpreussischen Adelsfamilie machen, wenn wir nicht auch ihrer Beteiligung am militärischen Leben ihres Vaterlandes gedenken wollten, um so mehr weil Derschau selbst eine längere Zeit, freilich nicht aus eigner Wahl, dem Offizierstande angehört hat. In der That finden wir, dass ein Oheim, ein Vetter und zwei Brüder Derschaus Militärs gewesen sind.

Zunächst sein Oheim Reinhold Christian v. D. (geboren 30. Juni 1679, † 4. November 1742), zuletzt Generalmajor und Chef eines Infanterieregiments. Er war ein grosser und schöner Mann, daher ein Liebling des Königs Friedrich Wilhelm I., der ihn zum Generaladjutanten ernannte und ihn oft auf seinen Ritten in der Umgegend von Potsdam zum Begleiter wählte; auch war er ein gern gesehenes Mitglied des Tabakskollegiums.

Der Vetter war Karl Friedrich v. D. (geboren März 1699, † 6. August 1753), gleichfalls Generalmajor und Chef eines Infanterieregiments seit 1747. [7])

Derschaus Vater dagegen, Albrecht Friedrich v. D. (geboren 1674, † 19. September 1743), Erbherr auf Sausgarten, Tolkeim und Suplitten, blieb der juristischen Karriere treu und war später Vizepräsident des Hofgerichts zu Königsberg, an dem schon seine Ahnen thätig gewesen waren. Mit seiner zweiten Gemahlin, einer Tochter des Geheimrats von Nägelein, hatte er 7 Kinder, 4 Söhne und 3 Töchter; der zweite und dritte Sohn widmeten sich wieder der militärischen Karriere, während der älteste bei der juristischen Beamtenlaufbahn zu bleiben beabsichtigte.

Jene beiden sind Opfer ihres Berufs geworden: Bernhard Ludwig (geboren 1718) fiel als Rittmeister im Regiment Waldau am 12. August 1759 in der mörderischen Schlacht bei Kunersdorf, und Albrecht Wilhelm (geboren 1722/3) als Premierlieutenant im Regiment Dohna am 25. August 1758 bei Zorndorf. [8]) In einem „das Vaterland“ überschriebenen Gedichte (Andenken p. 201) hat Derschau viel später seinen gefallenen Brüdern ein tief empfundenes Denkmal gesetzt; es fängt an:

> Zwey für das Vaterland mit Ruhm entseelte Brüder,
> Auf unsers harten Glücks durchkämpfter Heldenbahn,
> Belebt im Sterben meine Lieder
> Und facht mich zur Begeistrung an.
> Gestürzt zu unserm Schutz in Feindes Degenspitzen,
> Führt, theure Schatten! mir die Hand:
> Seyd mir ein Muster, zu erhitzen
> Den Trieb fürs Vaterland.

Christoph Friedrich von Derschau selbst nun ist geboren am 12. Januar 1714 zu Königsberg. Seine erste Er-

ziehung genoss er von einem Hofmeister, dann besuchte er die öffentliche Schule und darauf die Universität zu Königsberg, wo er Philosophie und Mathematik, in Gesellschaft seines Freundes, des nachmaligen Professors Martin Knutzen, eines eifrigen Wolfianers, und Rechtswissenschaft, besonders auch französische und englische Sprache studierte, letztere ohne Lehrer, weshalb er sie zwar vollkommen verstand, aber nur so, wie sie geschrieben wird, sprechen konnte. Nach Beendigung seiner akademischen Laufbahn, nachdem er unter Knutzens Vorsitz eine philosophische Dissertation: „de aeternitate mundi impossibili" verteidigt hatte, begab er sich von 1735—1739 auf Reisen.

Nachdem er sich in Berlin eine Zeitlang aufgehalten hatte, setzte er seine Reise, deren eigentliches Ziel Paris war, in der Art fort, dass er besonders die Universitätsstädte aufsuchte und hier den Umgang gelehrter und bedeutender Männer unter den Theologen, Philosophen und Philologen, Historikern und Mathematikern frequentierte. Sein noch erhaltenes Stammbuch giebt uns hierüber sicheren Aufschluss. In demselben haben sich nicht wenige der hervorragendsten Gelehrten und Schriftsteller jener Zeit eingeschrieben. Im November des Jahres 1735 reiste er von Berlin über Wittenberg nach Dresden und von dort nach Leipzig, wo er einen längeren Aufenthalt bis gegen Ende des Jahres machte; war doch Leipzig gerade damals unter Gottscheds Leitung der vermeintliche Mittelpunkt des guten Geschmacks und tonangebend in allen litterarischen Fragen. Dass D. mit Gottsched und seiner berühmten Frau in unmittelbare Berührung getreten, beweisen ihre beiden eigenhändigen Denksprüche; er ist mit lateinischen Versen des Aug. Buchnerus, sie mit einem Citat aus dem Engländer Addison vertreten. [9])

Anfang Januar 1736 setzte D. darauf seine Reise über Halle, Jena, Gotha nach Marburg fort, von wo aus er einen Abstecher nach Göttingen machte, um dann wieder nach Marburg zurückzukehren und nun über Giessen und Duisburg seinen Weg nach Holland zu richten. Was D. gerade in Marburg gefesselt hat, wo er mehrere Wochen zugebracht haben muss, ist unschwer einzusehen, wenn man bedenkt, dass seit 1723 der durch Friedrich Wilhelm I. aus Halle vertriebene berühmte Philosoph und Mathematiker Christian Wolf

sich daselbst als Docent befand. Ihn finden wir denn auch mit dem kurzen Spruche: „Tentanti nihil arduum" im Album vertreten.

Unter den zahlreichen deutschen Gelehrten und Männern der Wissenschaft und Kunst, welche sich sonst noch eingezeichnet, hebe ich folgende hervor: in Dresden der Hofrat und Ceremonienmeister Joh. Ulrich Koenig, bekannt als Hofdichter Augusts des Starken von Sachsen und Polen, in Leipzig ausser Gottsched und seiner Frau noch Christian Gottlieb Joecher, der Verfasser des bekannten Gelehrtenlexikons, Joh. Jac. Mascov, berühmter Historiker, und Joh. Friedr. Christ, ein bekannter Archäolog, der auf Winckelmann u. A. nicht unbedeutend eingewirkt hat; in Jena der bekannte Theologe Joh. Georg Walch, der hochverdiente Herausgeber der Werke Luthers, der sich mit dem Denkspruche eingeschrieben hat: „Christianorum est, praesentia superare, futura sperare"; in Göttingen endlich besonders der berühmte Philologe Joh. Matthias Gesner.

In Holland besuchte Derschau die Universitäten Utrecht, wo er mit dem Philologen Peter Wesseling, und Leiden, wo er mit Siegbert Havercamp in Berührung trat. Dann ging die Reise über Brüssel weiter nach Paris, wo er im Sommer des Jahres 1736 ankam und bis Anfang 1739 blieb. Einen wichtigen und schwierigen Prozess in Familienangelegenheiten, welchen er daselbst zu betreiben hatte, beendigte er nach Wunsch, kam ausserdem mit den berühmtesten Mitgliedern der Akademie und der Sorbonne in Berührung und lernte viele sonstige Gelehrte persönlich kennen; auch dem Beichtvater des Königs Ludwig XV. trat er persönlich nahe. Leider hören in Paris die Einzeichnungen im Album fast ganz auf.

Vor allem besuchte er das Théâtre français fleissig, sowohl um sich einen guten Geschmack anzueignen (welcher ja damals noch von Frankreich allein ausging), als auch um in der französischen Sprache sich zu vervollkommnen. Die hier gewonnenen Eindrücke, das Anschauen der Tragödien des Corneille und Racine erfüllten ihn so, dass er später, im Jahre 1767, selbst ein Trauerspiel „Pylades und Orestes" verfasste, welches zuerst zu Liegnitz erschien, darauf in Wien nachgedruckt und endlich in dem „Andenken" wieder abgedruckt wurde.[10]

Er selbst sagt in der Vorrede: „Der Besuch der Pariser Schaubühne hatte bei dem Verfasser die Lust erwecket, zur Vorstellung in Privatgesellschaften diesen Versuch in seiner Muttersprache zu unternehmen.“ Dieses Stück wurde in Wien sogar vor der Kaiserin Maria Theresia an deren Geburtstage gespielt und soll auch sonst auf dem Theater Beifall gefunden haben. „Die damalige günstige Aufnahme ermunterte den Verfasser, einige Nebenstunden auf das Trauerspiel Papinianus, wiewohl auch dieses ohne Beziehung auf die öffentliche Schaubühne, zu verwenden.“ Auch dies Trauerspiel wurde auf einigen Privattheatern aufgeführt; es ist gedruckt im „Andenken“ p. 93 ff. und behandelt die Geschichte des berühmten römischen Juristen unter dem berüchtigten Kaiser Caracalla.

Beide Dramen haben nur historischen Wert.

Von Paris nach Berlin zurückgekehrt, suchte Derschau im Civilbeamtenstande eine Anstellung zu erlangen, als das Schicksal ihm für ein paar Jahre einen eigentümlichen Strich durch die Rechnung machte. Eines Tages musste sein Oheim, der Generalmajor Reinhold Christian v. D., sein Regiment vor König Friedrich Wilhelm I. manövrieren lassen. Unter den Zuschauern war auch der junge Derschau. Das scharfe Auge des Königs fiel auf denselben, er fragte den General, wer der dort stehende junge Mann wäre? Dieser antwortete: „Es ist mein Vetter, der aus Paris zurückgekommen ist und eine Civilbedienung sucht.“ „Das wäre schade,“ antwortete der König, „dass ein solcher junger wohlgebildeter Edelmann eine Civilbedienung bekäme; er muss Kriegsdienste nehmen und Offizier werden.“ Sogleich liess er ihn näher zu sich kommen und ernannte ihn auf der Stelle zum Fähnrich in dem Regimente seines Oheims.

Als Lieutenant machte er den ersten schlesischen Krieg mit, beteiligte sich bei den Belagerungen von Brieg und Neisse und nahm auch an der „Sporenschlacht“ des grossen Friedrich bei Mollwitz am 10. April 1741 ernstlichen Anteil. In einem späteren Gefecht wurde er verwundet, sodass er sich veranlasst sah, seinen Abschied zu nehmen. So ernstlich diese Wunde gewesen sein mag, da sie ihm noch im höheren Alter Beschwerden machte, so

war es doch wohl vor allem das Gefühl, dass sein innerer Beruf ihn zu einer friedlicheren Beschäftigung bestimmt habe, als zum rauhen Waffenhandwerk. Dass er jedoch auch als Soldat seine Schuldigkeit gethan hat, davon spricht er selbst mit Bescheidenheit in dem bereits früher erwähnten, erst viel später gedichteten Liede auf den Tod seiner beiden Brüder „Das Vaterland“, wo es heisst:

> Ich weihe noch den Rest im Dienst erschöpfter Kräfte,
> Mit andern Waffen zwar (auch diesen fehlt nicht Ruhm),
> Des Staates stillerem Geschäfte
> In Themis treuem Heiligthum.
> Ich, frühes Opfer auch der kriegrischen Gefahren,
> Es sey ohn Stolz alhier gedacht;
> Ich habe auch bei jüngern Jahren
> Für Ruhm den Tod veracht.

Dass er auch in den folgenden Kriegsläuften den Grossthaten Friedrichs mit innerer Begeisterung gefolgt ist, beweist sein Preisgesang auf den glänzenden Sieg bei Hohenfriedberg (4. Juni 1745), den er noch in Glogau, unmittelbar unter dem Eindruck der Nachricht von dieser herrlichen Waffenthat, dichtete und welcher im „Andenken“ p. 185 ff. abgedruckt ist.

Das scharfe Auge seines grossen Königs Friedrich erkannte in ihm, wie es scheint, noch während des ersten schlesischen Krieges seine hohe juristische und administrative Begabung, und ebenso charakteristisch wie es für seinen soldatenliebenden Vater Friedrich Wilhelm I. ist, dass er Derschau ohne weiteres zum Fähnrich ernannte, ist es die Thatsache für Friedrich selbst, dass er ihn kurzerhand zum Konsistorialrat und Assessor bei der Oberamtsregierung in Glogau ernannte. Während er hier thätig war, entstand ausser dem Hymnus auf Hohenfriedberg auch das oben p. 18 erwähnte Trauerspiel „Orest und Pylades, oder Denkmal der Freundschaft“ in gereimten Alexandrinern.

Als nachher der Grosskanzler von Cocceji die Justizreform im preussischen Staate bewerkstelligte, wurde Derschau 1749 als Geh. Regierungsrat nach Cleve versetzt. Auch hier blieb er litterarisch thätig; so begründete er z. B. den „Westphälischen Beobachter“, eine der ersten Wochenschriften dieser Gegenden,

welcher von Mai 1755 bis Mai 1756 erschien.[11]) Von Cleve wurde er schon nach zwei Jahren auf Grund der Regierungs- und Untergerichts-Instruktion vom 18. November 1751 (Wiarda VIII p. 331) zum Regierungs- und Konsistorial-Präsidenten in Aurich befördert, nachdem am 23. August d. J. durch die beiden königlichen Kommissarien, den Cleveschen Regierungs-Präsidenten von Körnen und den ostfriesischen Kammer-Präsidenten Lenz die längst gewünschte Kombination der Regierung und des bisherigen Hofgerichts durchgesetzt worden war.

Unter den geistig bedeutenden Männern, mit denen er teils von Anfang an, teils erst später vermöge seiner Stellung in Aurich in Berührung getreten sein wird, sind hervorzuheben der Kammerpräsident Lenz, der Konsistorialrat Smid, der Generalsuperintendent Coners, die Regierungsräte Coldewey und Russel. Zu den beiden erstgenannten, Lenz und Smid, musste ihn noch besonders die ihnen gemeinsam innewohnende Neigung zur Poesie hinziehen.

Daniel Lenz, 1695 in Stendal geboren, kam, nachdem er verschiedene höhere Stellungen im militärischen und Verwaltungsfache bekleidet hatte, 1748 als Geheimrat und Kammerdirektor nach Ostfriesland und wurde 1751 bei der neuen Organisation zum Präsidenten der Kammer ernannt. Als solcher blieb er noch bis 1767 im Dienst, dann nahm er seinen Abschied, starb aber schon 1768 auf seinem Gute Riede in Sachsen am Schlage. Zwar sind von ihm keine gedruckten Gedichte vorhanden, doch kursierten nach dem Zeugnisse Wiardas (VIII p. 271 Anm.) und eines Ungenannten in der „Pallas“ (1802 p. 68) handschriftliche Gedichte, welche von Witz und Laune zeugten. Dass ihm die letzteren Eigenschaften inne gewohnt haben, beweist ja auch die ihm übereinstimmend zugeschriebene Abhandlung „Westfälische Altertümer, oder Beweis, dass diejenigen, so Christum gekreuziget und Johannem den Täufer enthauptet, Westfälinger gewesen,“ Solingen 1775.[12])

Viel bedeutender als Dichter war jedenfalls Joh. Henrich Smid, der nach allem, was mir über die litterarischen Bestrebungen in unserm Lande bis jetzt bekannt geworden ist, überhaupt wohl als der bedeutendste ostfriesische Dichter bezeichnet werden darf.

Er war geboren 1732 6. August zu Hage, besuchte die Schule in Norden und studierte in Halle, wo er sich den Magistertitel erwarb. In seine Heimat zurückgekehrt wurde er 1760 Konrektor, 1761 Rektor der Schule zu Aurich, dann 1767 zweiter Prediger und 1771 erster Prediger und Konsistorialrat. Als solcher ist er am 15. September 1784 gestorben.

Noch als Kandidat gab er anonym sein Hauptgedicht heraus: „Der Krieg, ein heiliger Gesang,“ 1758 o. O. 22 S. 4°, in 62 Strophen, im Wesentlichen eine Verherrlichung Friedrichs des Grossen. Herder, dem dieser Hymnus, ohne dass er den Verfasser kannte, in die Hände kam, war ganz begeistert davon und nahm 43 von den 62 Strophen desselben in sein berühmtes Werk „vom Geist der Ebräischen Poesie“ (2. Teil. Dessau 1783. p. 418 ff.) auf, indem er ein freilich wohl stark überschätzendes Urteil hinzufügte. Er sagt: „Ich füge ein Gedicht bei, das ich als eine wahre Anthologie aus Propheten und Psalmen gebe, bei dem ich aber wünschte, dass niemand dabei an eine einzelne persönliche Anwendung in unserer Zeit dächte (!). Es wäre mir lieb, den Dichter desselben zu wissen: denn seine Sprache ist so rein, schön und edel als der lyrische Gang des Stücks gesetzt und erhaben fortschreitet. Ich kenne nur wenige Stücke dieser Gattung in unserer Sprache.“

Einzeln erschien noch von Smid: „Jakob von Keith, eine Ode von dem Verfasser des heiligen Gesanges der Krieg.“ Aurich 1759. in 26 vierzeiligen Strophen. Einige wenige seiner anderweitigen Dichtungen sollen abgedruckt stehen in den ostfriesischen Mannigfaltigkeiten von 1784 p. 201. 208, 1795 p. 46 und im ostfriesischen Intelligenzblatt 1781, Nr. 48; mir selbst sind sie bis jetzt nicht zugänglich gewesen. Ich schliesse mich durchaus den Worten des anonymen Verfassers eines interessanten Artikels in der „Pallas“ vom Jahre 1802, betitelt: „einige flüchtige Blicke auf den Zustand der Poesie in Ostfriesland während des achtzehnten Jahrhunderts“, an, wenn er sagt: „Es wäre zu wünschen, dass eine Blumenlese aus seinem poetischen Nachlasse, so viel davon gedruckt und ungedruckt vorhanden ist, gesammelt und zur Ehre der ostfriesischen Poesie neu herausgegeben würde. Leider hat wohl der Strom der Zeit schon die meisten von seinen dichteri-

schen Arbeiten verschlungen; es wäre Zeit, und sein Name verdiente es, die noch übrigen zu retten.“ [13])

Hier möge auch noch der Regierungsrat Ehrenreich Gerhard Coldewey, † in Aurich 1773, genannt werden, der als gelehrter Jurist, als Kenner der vaterländischen Geschichte und Verfassung, wie als Dichter sich bekannt gemacht hat. Seine Verse haben aber einerseits einen stark tendenziösen Inhalt, anderseits schmecken sie durchaus nach dem Schwulst der 2. schlesischen Schule. Er besang zunächst den Sieg der fürstlichen Truppen im sogen. Appell-Kriege am 5. April 1727 bei Hage unter dem Titel: „die durch die fürstliche Victorie gedämpfte Rebellion der Renitenten“ in gereimten Alexandrinern, wovon Wiarda VII. p. 352 f. eine Probe giebt (abgedruckt in der „Pallas“ 1802 p. 65 f.). Darauf folgte noch im Jahre 1741 ein anderes Poem: „Das untadeliche Alter des ostfriesischen Regierhauses.“ (Pallas p. 42.)

Endlich will ich nicht unterlassen, noch eines Mannes zu gedenken, welcher unzweifelhaft auf die beschauliche und theologischen Studien zugewandte Thätigkeit Derschaus in seinem hohen Alter bestimmend eingewirkt haben wird, es ist der Generalsuperintendent Gerhard Julius Coners. Derselbe war am 17. Oktober 1730 in Reepsholt geboren, besuchte die Schulen in Wittmund und Norden, studierte 1752—55 in Halle und wurde, nachdem er als Hauslehrer längere Jahre in London gelebt hatte, 1763 Prediger in Esens und von dort, nachdem er 1784 zum wirklichen Konsistorialrat ernannt war, 1792 als Generalsuperintendent nach Aurich berufen, wo er schon am 21. Januar 1797 starb. Die Würde eines Generalsuperintendenten war vor ihm noch keinem gebornen Ostfriesen zuteil geworden. [14]) Von dem durch ihn 1795 herausgegebenen Erbauungsbuche soll Derschau viele Exemplare, wie er es auch sonst mit derartigen Schriften zu thun pflegte, verschenkt haben. Coners verdanken wir auch eine für die Litteraturgeschichte wichtige Mitteilung über das gleich zu erwähnende Gedicht des Präsidenten Derschau auf die neu errichtete asiatische Handelsgesellschaft zu Emden.

Etwas später trat auch der berühmte Verfasser der ostfriesischen Geschichte, Tileman Dothias Wiarda (geb. zu Emden 1746,

† in Aurich 7. März 1826), in den Derschau'schen Kreis ein, wie mir durch die freundliche Mitteilung des Herrn Generalsuperintendenten Bartels bekannt geworden ist. (Vgl. dessen ausführliche Abhandlung über Wiarda.)

Nachdem ich so in kurzen Zügen versucht habe, den Kreis von geistig bedeutenden Männern zu charakterisieren, in den der neue Regierungspräsident eintrat, kehre ich zu diesem selbst zurück. Im November des Jahres 1751 trat Derschau sein Amt in Aurich an. Bekanntlich hatte im Sommer d. J. vom 13.—16. Juni Friedrich der Grosse zum ersten Male Ostfriesland einen Besuch abgestattet. Gleich am Abend seiner Ankunft in Emden hatte der König den Direktoren der am 24. Mai 1751 unter dem Vorsitz des Kaufmanns Heinrich Thomas Stuart gestifteten asiatischen Kompagnie Audienz gegeben und ihnen sehr bedeutende Vergünstigungen verliehen. Das erste Schiff der Gesellschaft, der „König von Preussen", von 36 Kanonen mit 180 Mann Besatzung ging am 21. Februar 1752 von Emden aus nach China unter Segel. Auf dies freudige und verheissungsvolle Ereignis dichtete damals Derschau anonym eine begeisterte Ode. Dieses Gedicht verdient in mehr als einer Beziehung unsere Aufmerksamkeit. Zunächst ist der Stoff ganz darnach angethan, einen so patriotisch denkenden Dichter wie Derschau zu begeistern; eine für Preussens und Ostfrieslands Schiffahrt ganz neu erschlossene Aussicht auf einen einträglichen und erfolgreichen Handel, die Hebung, welche dadurch der Schiffahrt speziell Emdens zuteil werden musste, vor allem auch dass der Ruhm des vom Dichter warm und aufrichtig geliebten und bewunderten Königs Friedrich sich nun durch die preussische Flagge auch über das Weltmeer verbreiten sollte, — alles dies sind Momente, welche uns in dem gedankenreichen Gedichte entgegentreten. Es ist überschrieben: „Auf die zu Emden im Jahre 1751 errichtete Ostindische Handlungs-Compagnie" (Andenken p. 195 ff.) und umfasst 124 Verse, welche in der Art zu 31 Strophen gegliedert sind, dass auf je 3 Hexameter ein kurzer abschliessender Vers dieser Form: ⏓ –́ ⏑ ⏑ — folgt. Die Hexameter beginnen mit einer Vorschlagssilbe, einer Art von Auftakt, eine Versart, wie Ewald von Kleist sie in seinem „Frühling" zuerst in die deutsche Litteratur eingeführt hatte. [15])

Ein ganz besonderes Interesse gewinnt nun aber das Gedicht noch dadurch, dass es eins der wenigen Erzeugnisse deutscher Poesie gewesen ist, welche dem grossen Friedrich, dem leidenschaftlichen Verehrer altklassischer und französischer Litteratur, überhaupt zu Gesichte gekommen und von ihm mit unbeschränktem Lobe ausgezeichnet ist. In seiner häufiger citierten als gelesenen Schrift „de la littérature allemande“, welche 1780 erschien,[16]) spricht der König von denjenigen deutschen Dichtern, welche ihm allein gefallen, er nennt den Freiherrn von Canitz, Gellert und Sal. Gessner, und fährt dann fort (p. 9 der deutschen Übersetzung): „Ich will zu den Herren, die ich genannt habe, noch einen Ungenannten hinzufügen, von dem ich reimlose Verse gesehen habe. Die Cadenz und Harmonie derselben entstand aus der Abwechslung der Dactylen und Spondeen; sie waren voll Verstand; und mein (so!) Ohr wurde sehr angenehm durch einen Wohllaut der Töne geschmeichelt, dessen ich unsere Sprache kaum fähig geglaubt hatte. Ich mögte behaupten, dass diese Art von Versification sich am besten für unsere Sprache schicke und sehr grosse Vorzüge vor dem Reim habe. Wolte man sich Mühe geben, sie dadurch vollkommen zu machen, so würde man es wahrscheinlich hierin weit bringen.“ Was den König also besonders bei dem anonymen Gedichte anzog, war einerseits der verständige Inhalt und zweitens die für das musikalisch gebildete Ohr Friedrichs wohlthuende rhythmische Form.

Nun bezeugt uns der Generalsuperintendent Coners[17]) in den „ostfriesischen Mannigfaltigkeiten“ vom Jahre 1785 p. 391 ausdrücklich, dass mit den Worten der königlichen Schrift das anonym erschienene Gedicht Derschaus auf die asiatische Kompagnie gemeint sei; — und in der That, hier trifft alles ein, der gedankenvolle Inhalt, die daktylisch-spondeische Form, und dazu noch der den grossen König so ausserordentlich interessierende Gegenstand!

Dem gegenüber steht freilich bis in die neueste Zeit die in fast allen Handbüchern der Litteraturgeschichte sich fortpflanzende Tradition, dass mit dem fraglichen Gedichte die erotisch gefärbte „Mädcheninsel“ von Joh. Nikol. Götz, einem der

sog. Anakreontiker (1721—1781) [18]) gemeint gewesen sei. Diese Tradition geht auf eine Erzählung des bekannten Freundes von Goethe, v. Knebel, zurück, welche derselbe im Jahre 1803 in Herders „Adrastea“ über einen Besuch, den er bei dem genannten Dichter Götz bereits 1780, also 23 Jahre vorher gemacht hatte, veröffentlichte. In den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts hatte der damals als Gardelieutenant in Potsdam lebende Knebel den Gedanken gehabt, von der eben anonym erschienenen Elegie „die Mädcheninsel“ einen besonderen Abdruck für Freunde machen zu lassen, und er behauptet nun, nach 30 Jahren, bestimmt zu wissen, dass dem grossen Könige ein Exemplar zu Gesichte gekommen sei. Daraus schliesst er nun weiter, dies sei eben das vom Könige gelobte Gedicht, ohne einen weiteren Beweis hierfür zu haben, als seine subjektive Überzeugung.

Also Zeugnis gegen Zeugnis!

Coners berichtet 5 Jahre nach dem Erscheinen der königlichen Schrift, vermutlich doch auf Grund von Mitteilungen Derschaus selbst, der hierüber als Regierungspräsident aufs beste orientiert sein konnte; Gegenstand, Inhalt und Form des von ihm verfassten Gedichts sprechen ferner entschieden für die von Coners aufgestellte Behauptung.

Dagegen erzählt Knebel von einem Faktum, welches vor 30 Jahren sich ereignet (ich meine den von ihm besorgten Sonderabdruck), er spricht auch nur seine eigene Vermutung aus („ich bin nach allen Umständen versichert“), ohne eine bestimmte Behauptung aufzustellen; ferner passen der tändelnde und stark frivole Gegenstand und Inhalt der Elegie Götzens sehr wenig zu den Worten des Königs, — das Metrum dagegen — es ist das elegische in Distichen — ist sehr gewandt und wohlklingend.

Erst seitdem Dr. J. Ch. H. Gittermann (lutherischer Prediger zu Emden, † 1849) in der allgemeinen Encyclopädie von Ersch und Gruber im Jahre 1833 ausführlich auf die Bedeutung Derschaus als Dichters hingewiesen, findet man in einzelnen der neuerdings erschienenen litterarhistorischen Werke, besonders in Goedekes Grundriss (p. 552 f.) bei der Erwähnung Derschaus das Richtige dargestellt. [19]) Auch eine später erschienene prosaische

Schrift Derschaus „über Verminderung der Kriege", Dessau 1782, soll der grosse König mit Vergnügen gelesen haben; sie ist mir bisjetzt nicht zu Gesichte gekommen.[20])

Wenige Jahre nachdem Derschau seinen wichtigen Posten angetreten, brach der siebenjährige Krieg aus, und gerade diese gefahrvolle Zeit gewährte dem Regierungspräsidenten Gelegenheit, alle diejenigen Eigenschaften an den Tag zu legen, durch die er sich unserm Lande unvergesslich gemacht hat.[21])

Nachdem schon Anfang Mai 1757 ein französisches Kommando die Grenze überschritten, erfolgte der eigentliche Einmarsch der Franzosen unter dem Marquis Dauvet am 28. Juni von Weener her, und zwar ergriffen die Franzosen Besitz von Ostfriesland zu Gunsten und im Namen der Kaiserin-Königin Maria Theresia. Präsident der von ihr ernannten Administration der okkupierten Länder war der Graf von Pergen, Direktor der Freiherr von Kinkel, welcher sich am 4. Juli in Aurich einfand und den versammelten 3 Landeskollegien, Regierung, Kammer und Landschaft, die Besitzergreifung offiziell mitteilte. Am 15. September stellten die Kammer und die Regierung einen schriftlichen Revers an Eidesstatt aus, worin sie gelobten, sich den neuen Einrichtungen fügen zu wollen, nur der Präsident von Derschau stellte eine besondere Deklaration aus, deren Inhalt Wiarda leider nicht angiebt. Auch der Kammerpräsident Lenz hatte den Revers nicht unterschrieben, er war kurz nach Beginn der Okkupation nach Berlin gegangen. Am 23. Oktober zog der von der Kaiserin zum Gouverneur von Ostfriesland bestellte Generalmajor Graf von Pisa mit 1200 Mann in Emden ein und errichtete hier sein Hauptquartier, während der Marquis Dauvet und sein Nachfolger Courbisson mit den Franzosen in Aurich sein Standquartier aufschlug. Im ganzen lagen damals 78 Kompagnien Östreicher und Franzosen, meistens Kavallerie, in Ostfriesland.

Als nun aber am 5. November und 5. Dezember die glorreichen Siege bei Rossbach und Leuthen König Friedrich das entschiedene Übergewicht über seine Gegner verliehen und im Anfang des Jahres 1758 Herzog Ferdinand von Braunschweig von Lüneburg aus gegen Westfalen aufbrach, da fühlten sich die Feinde nicht mehr sicher. Zuerst die Franzosen, dann auch die Östreicher zogen

so eilig ab, dass ihr Rückzug mehr und mehr einer Flucht glich; sie hatten zum teil nicht einmal ihre Bagage ordentlich gepackt und nahmen nicht das Mindeste von dem reichlich gesammelten Vorrat aus den Magazinen mit. Am 22. März 1758 hatten die letzten Feinde die Grenze des Reiderlandes verlassen, nachdem ihnen noch zuguterletzt zwei englische Kriegsschiffe, welche auf der Ems erschienen waren, gehörigen Schrecken eingejagt. Übrigens konstatiert Wiarda auf Grund der Akten, dass Franzosen und Östreicher die beste Mannszucht gehalten, dass niemand von ihnen an seiner Ehre, seinen Rechten, seinem Gottesdienst und seinem Eigentum gekränkt worden, dass das einzige Beispiel einer gesetzwidrigen Handlung der Diebstahl eines silbernen Löffels gewesen sei, wofür die Thäter schwer gestraft worden. Auch alle Schulden waren vor dem Abzuge von Offizieren und Gemeinen berichtigt worden. Die Gründe für diese auffallende Mässigung liegen einmal in dem menschenfreundlichen Charakter des Kommandanten Dauvet und des Grafen von Pisa, dann in der gegenseitigen Kontrole der beiden feindlichen Kommandos und vor allem darin, weil Maria Theresia die Absicht hatte, nach Beendigung des Krieges Ostfriesland ihrem Minister, dem Grafen Kaunitz-Rittberg, der seinerzeit einer der Prätendenten um das erledigte Lehen gewesen war, [22]) zu übergeben.

Von 1758—61 hatte nun das Land Ruhe vor feindlichen Angriffen. Man hatte aber, gewiss hauptsächlich auf Derschaus Veranlassung, im Juli 1759 eine Deputation eingesetzt, welche bei einer etwaigen feindlichen Invasion die öffentlichen Angelegenheiten und besonders die finanziellen Verhandlungen leiten sollte. Diese Deputation bestand aus je zwei Mitgliedern der Regierung und der Kammer und drei landschaftlichen Deputierten, wozu aus jeder Kurie ein Mitglied genommen war. [23]) Man sollte bald Gelegenheit haben, die Leistungsfähigkeit dieser Deputation zu prüfen.

In demselben Jahre 1759 vermählte Derschau sich mit der Gräfin Juliane Sophie von Wedel, der ältesten Tochter des Grafen Anton Franz von Wedel, Besitzer der Herrlichkeiten Neustadt-Gödens und Evenburg. Diese sonst harmonische und glückliche Ehe, welche leider kinderlos blieb, währte 15 Jahre, bis 1774 ihm seine Gattin durch den Tod entrissen wurde.

In dieser Zeit der Ruhe vor äusseren Feinden und Widerwärtigkeiten entstanden auch zwei grössere Werke: „Der Tempel der Gerechtigkeit“ 1758, wozu nachher 1777 noch ein zweiter Band kam; und besonders „Die Lutheriade“, ein religiöses Lehrgedicht in 12 Gesängen, Aurich 1760/61 in 2 Bdn. Es ist in gereimten Alexandrinern abgefasst, war übrigens schon in jüngern Jahren angefangen und „erwuchs aus der aufrichtigen Verehrung, welche den Verfasser vor dem erhabenen Reformationswerk beseelte“. Es scheint viel Beifall gefunden zu haben, wenigstens sind 3 Auflagen erschienen, die zweite unter dem Titel: „Die Reformation“ 1781, die dritte unter dem alten Titel 1797.

Im September des Jahres 1761 [24]) rückte der französische Obergeneral Prinz v. Soubise nach Westfalen vor, und während er selbst bei Coesfeld sein Hauptquartier nahm, schickte er mehrere fliegende Korps als Streifpartien aus, um die nächstliegenden Landschaften zu besetzen. Eins dieser Korps unter dem berüchtigten Marquis de Conflans rückte in Eilmärschen am 22. September von Lingen her in Ostfriesland ein und besetzte Leer, wo sofort eine Kontribution von 150000 ₰ gefordert wurde. Auf diese Nachricht berief Präsident Derschau schleunigst die vorhin genannte Deputation am 23. September. Aber da sah es traurig aus! Der Kammerpräsident und die sämtlichen Kriegsräte hatten sich eiligst entfernt und die Provinz verlassen, von den ständischen Deputierten war die ritterschaftliche Stelle durch Tod erledigt und unbesetzt und der städtische lag krank darnieder, sodass ausser dem Präsidenten Derschau selbst und dem Regierungsrat Russel nur noch der Deputierte des 3. Standes Warsing anwesend war. Da diese drei die ganze Verantwortung nicht allein übernehmen wollten, so traf Derschau die Anordnung, dass alle auf die drohende Invasion bezüglichen Angelegenheiten dem Pleno der Regierung mit Zuziehung des Administrators Warsing vorgelegt würden.

Schon am Mittage desselben Tages rückte ein Husaren-Detachement unter dem Rittmeister Martin in Aurich ein, es wurde von Derschau auf dem Markte bewillkommt und um Schonung der Stadt gebeten. Jene forderten von Stadt und Amt Aurich bis zum folgenden Morgen 200000 ₰ bei Androhung der Plünde-

rung. Auch 30 Paar Stiefel und 400 Paar neue Schuhe sollten in 24 Stunden geliefert werden. Unterdessen rückte Conflans selbst am 24. September bis Wolthusen vor und forderte die Stadt Emden, in der sich nur eine Besatzung von 2 Kompagnien englischer Invaliden befand, zur Übergabe auf. Da an eine ernstliche Verteidigung nicht gedacht werden konnte, so erfolgte eine Kapitulation unter denselben Bedingungen wie bereits im Jahre 1757. Die englische Besatzung wurde kriegsgefangen, aber gegen allen Kriegsbrauch behandelt, man nahm den Offizieren sogar ihre Effekten und baares Geld ab. Conflans verlangte auf dem Rathaus sofort 30000 Dukaten bei Androhung der Plünderung, da aber trotz aller Mühe nur 10524 zusammengebracht werden konnten, so begnügte er sich nachher mit einem Nachschuss von 12000 Dukaten in acceptierten Wechseln.

Am 25. September kam Conflans mit 50 Husaren selbst nach Aurich, er drohte anfangs die Stadt in Brand zu stecken, wenn die geforderte Kontribution nicht am folgenden Tage bezahlt wäre; endlich aber liess er sich durch den eindringlichen Zuspruch Derschaus bewegen, die Summe auf die Hälfte herabzusetzen und die andere Hälfte vom Amte Wittmund einzufordern. Nach allen Seiten durchzogen nun Husarendetachements das geängstigte Land, um unter barbarischen Misshandlungen jeglicher Art die geforderten Gelder einzutreiben Am ärgsten hausten sie in Norden, wo es zu Blutvergiessen kam, in Weener, Jemgum und Bingum. Dort im Reiderlande kommandierte der Oberst Cambfort, der es noch ärger trieb als Conflans selbst. Die Exzesse des Raubgesindels wurden zuletzt so unerträglich, dass die Bauern des Amtes Aurich zu den Waffen griffen und in der Weise, wie es später die Tiroler und Spanier gethan, selbst zum Angriff übergingen. Sie waren anfangs glücklich, und, wie früher die unbändige Roheit bei Conflans und seiner Horde hervorgetreten war, so jämmerlich war jetzt ihre Furcht und Feigheit vor diesem improvisierten Landsturm. Conflans selbst kehrte am 26. in das sichere Emden zurück, und am folgenden Tage morgens 8 Uhr zogen seine zurückgelassenen Truppen, vor den bewaffneten Bauern weichend, ab, nahmen aber Derschau und den Amtmann Stürenburg als Geiseln in einer Kutsche mit. Der Zug ging über Haxtum, welches an-

gezündet wurde, Oechtelbur und Riepe, welche ausgeplündert wurden, nach Wolthusen; hier stiess Conflans mit der Emder Garnison zu ihnen, und es ging nun weiter über Oldersum nach Leer, wo man abends anlangte. Als Derschau in Wolthusen den Wagen verliess, sagte Conflans zu ihm[25]: „Fast hätte ich Lust, Sie erschiessen zu lassen!"

Der folgende Tag, 28. September, war der aufregendste von allen. Der General Conflans wollte zwei französischen Edelleuten, welche ihn besuchten, den Herzögen von Coigny und Fronsac, die Stadt Emden zeigen; er erschien also mittags mit 70 Husaren vor den Wällen, ohne zu ahnen, dass dort mittlerweile auch bereits die Bauern des Gretmer Amts eingerückt waren, sich des Arsenals bemächtigt und die Wälle besetzt hatten. Seine Forderung, die Thore zu öffnen, wurde also mit Flinten- und Kanonenschüssen beantwortet. Wütend eilte er nach Leer zurück und erliess von hier aus einen drohenden Brief an den Emder Magistrat, er werde die Stadt mit Feuer und Schwert vertilgen, wenn nicht jemand aus ihrer Mitte demütig um Verzeihung wegen des Schiessens bitte. Auch Derschau schrieb am folgenden Tage von Leer aus an den Magistrat, dass schleunig ein Deputierter an den aufgebrachten General, um Verzeihung zu erbitten, abgesandt werden möchte. Dies Geschäft wurde dem Ratsherrn Detelef übertragen, der aber nicht weiter als nach Oldersum kam, da eine plötzliche Änderung der Verhältnisse eingetreten war. Noch am 28. nämlich hatten die Bauern des Auricher, Friedeburger und Berumer Amts den Feinden bei Loga ein förmliches Gefecht geliefert, wobei 40 Bauern und 30 Soldaten gefallen sein sollen. Jetzt wurde es Conflans ungemütlich, er beschloss sich mit dem gemachten Raube zu begnügen, und nachdem er sich einen Tag still in Leer gehalten, setzte er mit seinen Truppen morgens am 30. früh über die Ems. Derschau hatte man mitgenommen, doch entliess Conflans ihn jetzt auf sein Ehrenwort; Stürenburg war bereits Tags zuvor entwischt.

Die Kontributionen der Conflansischen hatten dem Lande fast $^1/_4$ Mill. ℛ gekostet, ausserdem waren abgesehen von den 40 bei Loga gefallenen Bauern 33 Menschen mutwilligerweise getötet worden. Das Traurigste bleibt aber dabei, dass nach Wiardas

Zeugnis (IX p. 58) die wenigsten Franzosen, sondern Offiziere und Gemeine grösstenteils Deutsche, sogar einige darunter Ostfriesen gewesen sind.

Von feindlicher Einquartierung war man damit noch nicht frei. Schon am 1. Oktober kam Conflans zurück, diesmal aber als Untergebener des Oberkommandanten Generals Freiherrn v. Wurmser, der mit 2300 Mann regulärer Truppen in Leer und Emden einrückte. Der General missbilligte aufs höchste die Übelthaten der Conflansischen, behandelte sowohl den Ratsherrn Detelef, der ihn in Leer aufsuchte, als auch nachher den Präsidenten Derschau und den Regierungsrat Russel, die er zum 3. Oktober nach Emden beschieden hatte, auf das höflichste und versprach alle mögliche Schonung und Milde. Nur in einem Punkte, die von Conflans ausgeschriebene Kontribution, im ganzen 1 Mill. ℛ︎, wovon noch 700,000 ℛ︎ restierten, betreffend, wollte er anfangs nicht nachgeben, aber „durch seine Beredtsamkeit, durch eine treffende Schilderung des elenden Zustandes dieser so hart mitgenommenen Provinz, durch ein anhaltendes Bitten wusste der Präsident v. Derschau das ohnehin sanfte Herz des Generals so zu rühren, dass er, treu von seinem Mitdeputierten, dem Regierungsrat Russel, unterstützt, einen nach den vorwaltenden Umständen guten Vergleich am 4. Oktober zu stande brachte.“ (Wiarda IX p. 54). Dadurch wurde der Rest der Kontributionssumme auf 30 000 Dukaten ermässigt, welche in gültigen Wechseln nach Köln oder Frankfurt übermacht werden sollten; wenn sie nicht zur richtigen Zeit gezahlt würden, so verpflichtete Derschau sich schriftlich, sich als Geisel zu stellen! Ausserdem mussten weitere 10 000 Dukaten von den Ständen bewilligt werden, um den Grafen v. Wedel u. A., welche durch die Plünderungen am meisten gelitten, zu entschädigen. Darauf räumten schon am 7. Oktober die Franzosen das ostfriesische Gebiet.

Noch einmal hatte Derschau Gelegenheit, das ihm anvertraute Land durch seine Klugheit und Umsicht vor weiterem Schaden zu schützen.[26]) Am 9. Juli 1762 nämlich rückte der französische Brigadier Viomesnil mit 1500 Mann ins Reiderland ein und entbot eine Deputation zu sich nach Weener. Sofort brachen Derschau und der Kriegsrat Colomb aus Aurich dahin

auf und langten abends am 10. dort ein. Viomesnil, ein Mann von leutseligem und mildem Charakter, der schon im vorigen Jahre mit Wurmser in Ostfriesland gewesen war und Derschau persönlich liebgewonnen hatte, forderte im Namen des Prinzen von Condé 500 000 Dukaten Kontribution, liess sich aber durch die inständigen und lebendigen Vorstellungen Derschaus schliesslich auf die Summe von 5000 Dukaten herabstimmen. Schon am 11. Juli räumten die Franzosen Ostfriesland, um wenigstens in diesem Kriege nicht wieder zu kommen, denn schon am 15. Februar 1763 endete der Hubertsburger Friede diesen 7jährigen Riesenkampf, welcher für Ostfriesland und Harlingerland im ganzen einen Schaden von 1,265,556 ℛ mit sich gebracht hatte (Wiarda IX p. 84).

Schon nach dem 1774 erfolgten Tode seiner Gattin hatte Derschau, dessen Gesundheitszustand infolge seiner früher erhaltenen Wunde immerfort ein schwankender gewesen war, den König um seine Dimission gebeten; er wiederholte dieses Ansuchen mehrmals, aber Friedrich der Grosse, der ihn als einen ausgezeichneten Beamten sogar wiederholt ins Ministerium zu ziehen gesucht hatte, schlug es ab. Erst nachdem er 34 Jahre sein Amt verwaltet hatte und sein 70jähriges Alter sowie zunehmende Harthörigkeit seine Thätigkeit mehr und mehr erschwerten, erhielt er im Juli 1785 die erbetene Entlassung mit einer Pension von 600 ℛ.

Ein ehrenvoller lateinischer Nachruf erschien im 28. Stück der „Mannigfaltigkeiten“ vom Jahre 1785, in dem es zum Schlusse heisst:

Huic successorem, di, date consimilem.

Dieser Nachfolger war von Beneke, den Derschau selbst noch in feierlicher Versammlung des Regierungskollegiums einführte, ohne wohl zu ahnen, dass er ihn noch überleben und einen zweiten Nachfolger, von Schlechtendahl, sehen würde.

Von nun an lebte er noch volle 14 Jahre in einer würdevollen Musse auf seinem Landgute Wilhelminenholz bei Aurich in stiller Abgeschiedenheit und Ruhe, jedoch in beständiger litterarischer und religiöser Beschäftigung. Hier sang er in dem Gedicht „Sehnsucht nach Ruhe“ (Andenken p. 215):

Da ich im Amt nun dreyszig Jahre zähle,
So sey zum Port mein Segel eingelenkt;
Wilkommen mir, das ich zur Ruh erwähle,
Du ländlich Dach! bis mir der Tod sie schenkt.

O Vaterland! ich weihte deinem Glücke
Den treusten Wunsch, und sparte Sorgen nicht.
Doch seh ich jezt auf ihre Frucht zurücke,
Frag ich betrübt: Was hab ich ausgericht?

Jetzt gab er zunächst die „Betrachtung eines Greisen über die Religion“, Aurich 1785, heraus, in den oben erwähnten sogen. Kleistschen Hexametern, wovon im Jahre 1796 eine zweite Auflage erschien; ferner „neue Mutmaszung von den an der Kirche zu Marienhafe in Ostfriesland befindlichen steinernen Bildern“, Aurich 1787; „Kleine theolog. Aufsätze eines Laien“, Stendal 1792, und eine Fortsetzung derselben, Oldenb. 1796; „letzte Blicke eines Greises in die Welt und Ewigkeit“, Oldenburg 1796, und „über Gleichheit, Freyheit und Demokratie“, Aurich 1799.

Auf Umgang musste er allmählich ganz verzichten, da ihm das Gehör zuletzt ganz fehlte. Nach einer kurzen, nur 5tägigen Krankheit entschlummerte er sanft gegen Mittag des 19. Dezembers [27]) 1799 im nicht ganz vollendeten 86. Lebensjahre. Seinen Sarg hatte er sich schon vor mehr als 16 Jahren selbst anfertigen lassen. Doch verzog sich seine Beerdigung bis zum 27. Dezember, da der starke Frost es absolut unmöglich machte, die von ihm selbst ausgewählte Grabstelle, einen Hügel in dem Gehölze seines Gutes, entsprechend ausmauern zu lassen. Auf seinem Grabstein steht jetzt [28]) folgende Inschrift:

Hier ruhet
der weil. Ostfriesische Regierungs- und Consistorialpraesident
Christoph Friedrich von Derschau
gebohren den 12. Januar 1714
gestorben den 19. December 1799.

Im Leben bestrebte er Sich
Niemand unrecht zu thun
Seinen Verstand zu erleuchten
Seine Seele zu retten.

Dieses Denkmahl
hat dem Verstorbenen errichtet Sein
Vetter der Assistenz-Rath
Carl Friedrich von Derschau.

Bald nach seinem Tode erschien von dem Konrektor der lateinischen Schule in Aurich Franz Jacob Müller ein „Ehren-Denkmal“, gedruckt zu Norden 1800, worin die ersten und zuverlässigsten Nachrichten über ihn in einer leider sehr geschmacklosen Form enthalten sind.

In seinem Testamente vermachte er seine wertvolle, aus 14,000 Bänden bestehende Bibliothek der Regierung zu Aurich, um damit den Grund zu einer öffentlichen Bibliothek für Ostfriesland zu legen. Dieselbe war besonders reich an seltenen Ausgaben der Bibel, so befand sich eine vom Jahre 1480 in folio darunter. Als Kuriosum wird erwähnt ein prächtig eingebundenes arabisches Gebetbuch, welches ein Pascha von 3 Rossschweifen im Feldzuge gegen Karl VI. gebraucht haben soll.[29]) Leider existiert bis jetzt immer noch kein brauchbarer Katalog der Derschau'schen Bibliothek. Auch sein vorwiegend aus römischen Münzen bestehendes Münzkabinet hat er der Regierung vermacht. Er stand darüber mit der gelehrten Gräfin von Bentink in langjährigem Briefwechsel. Auch sonst korrespondierte er nach vielen Seiten mit hervorragenden Persönlichkeiten; und dass sein litterarisches Streben Anerkennung fand, geht daraus hervor, dass er Ehrenmitglied der gelehrten Gesellschaften zu Königsberg, Duisburg und Bremen war. Endlich gedachte er in seinem Testamente der Schule und der Armen in der Kolonie Moordorf, wie er schon früher der Schule zu Plaggenburg eine grössere Geldsumme zur Anlegung einer Schule geschenkt hatte.

So scheint es denn ein ganz besonders glücklicher Griff gewesen zu sein, der den grossen Friedrich gerade Derschau als ersten Präsidenten nach Ostfriesland schicken liess. Erscheint er uns als Mensch leutselig, herablassend und grossmütig, daneben aber vor allem aufopferungsfähig und von grossem persönlichem Mute, anderseits von einer lebendigen und aufrichtigen Religiosität beseelt, so finden wir ihn als Beamten höchst erfahren in den Rechts- und Staatswissenschaften, von unablässigem Diensteifer, der zuweilen zu einer gewissen Strenge wurde, und von unbestechlicher Gerechtigkeitsliebe. Ein besonderes Interesse nimmt aber gerade in unserm bis dahin von den Musen stiefmütterlich behandelten Lande seine Beschäftigung mit den schönen Wissen-

schaften und der Dichtkunst in Anspruch. Er ist dieser Neigung von seinen Jugendjahren bis in sein höchstes Alter treu geblieben. Ein Dichter im eigentlichen Sinne des Wortes ist er freilich nicht gewesen, das wusste er selbst am besten: bezeichnet er doch seine Dichtungen im Vorwort zum „Andenken für meine Freunde" als „Unterhaltungen eines von Geschäften ausruhenden Geistes"; er betrachtete die Beschäftigung mit der Poesie als eine Erholung, eine edle Erquickung. So sagt er in dem „meine Poesie" überschriebenen Gedichte (Andenken p. 208. 209):

Dir Themis weihte ich der besten Stunden Eifer,
Da ich mit ganzer Kraft bey deiner Fahne stritt,
Zum Zelt der Musen nur aus Lust ein Ueberläuffer,
Wenn der volbragte Dienst den frohen Ausweg litt.
Wenn ich von Sorgen matt aus zankenden Gerichten
Zum liederreichen Hain und bunten Garten schlich,
Vom richterlichen Ernst die Seele frey zu dichten,
Dann gab die Muse Trost, Gedanken reimten sich.
Oft, wenn des Landes Dienst verschwiegne Grillen weckte,
Mein Amt oft dornenvoll und unpoetisch war,
Wenn selbst das Kriegsgeschrey mein Tusculanum schreckte:
Dann täuschte mein Gesang Müh, Dornen und Gefahr.

Sehr hübsch ist das Nachwort zu seinen vermischten Gedichten „An meine Gedichte" (Andenken p. 234):

Kinder flüchtger Poesie! solte ich euch zu den Flammen,
Oder als Zigeunervolk wild umher zu ziehn verdammen?
Ich erzog euch. Es ist hart, euch zu tödten, zu enterben;
Geht nur hin und seyd gedruckt; dann mögt ihr natürlich sterben.

Am meisten zog es ihn, wie schon seine grösseren Dichtungen beweisen, zur religiös-betrachtenden Poesie, und da möchte ich noch auf zwei geistliche Lieder aufmerksam machen, welche sich am Schlusse des „Andenkens" abgedruckt vorfinden („Dir opfert meine Seele Dank" p. 302, und „Seele, suche du dein Glück da, wo es zu finden" p. 304) und nach Gittermanns Urteil einen Platz in den Gesangbüchern verdienten.[30]) Mit Derschaus Dichtungen ging ein neuer frischer Geist durch Ostfrieslands Gauen. Er hatte in jeder Beziehung der Wahl seines Königs Ehre gemacht.

Möge sein Andenken gesegnet bleiben!

Verzeichnis der Schriften von Derschaus.[32]

1. Dissertatio de aeternitate mundi impossibili.
2. Pylades und Orestes. Liegnitz 1747. 96 S. 4°.
   (Wiener deutsche Schaubühne VII. Andenken für meine Freunde p. 1—91.)
3. Der adeliche Freyer, Lustspiel v. D. Stettin 1751. 8°.[33]
4. Lutheriade. Aurich 1760. 1761. 2 Teile (12 Gesänge). IV 183 und 192 S. 8°.
   Neue Ausgabe unter dem Titel: Die Reformation. Halle, Curt, 1781. 8°.
   Dritte Ausgabe unter dem alten Titel. Aurich 1797. XVI 282 S.
5. Der Tempel der Gerechtigkeit. I. Halle (Aurich und Leipzig) 1758. II. Berlin, Decker, 1777.
6. Andenken für meine Freunde. Aurich 1772. II 308 S. 8°.
7. Über die Verminderung der Kriege. Buchh. d. Gel. Dessau 1782. 18 Bogen. 8°.
8. Betrachtung eines Greisen über die Religion. Aurich 1785. 190 S. 4°. 2. Aufl. Aurich 1796. 184 S.
9. Neue Muthmaszung von den an der Kirche zu Marienhafe in Ostfriesland befindlichen steinernen Bildern. Aurich 1787. 39 S. 8°.
10. Kleine theolog. Aufsätze eines Layen, mit einer Vorrede des Generalsuper. Jani. Stendal 1792. 8°.
11. Fortsetzung derselben. Oldenburg 1796.
12. Letzte Blicke eines Greises in die Welt und Ewigkeit. Oldenburg 1796.
13. Ueber Gleichheit, Freyheit und Demokratie. Aurich 1799.

Derschaus Wappen.

(Die folgende Wappenbeschreibung rührt von der sachkundigen Hand des Herrn J. Holtmanns in Cronenberg her.)

Schild: golden bordiert, in Rot zwischen zwei einander zugewendeten silbernen Widderköpfen mit kurzem Halse eine runde, auf einem viereckigen Sockel stehende blaue Säule, oben mit einem grünen (Lorbeer-) Kranze behangen. Helm: gekrönt, ein vorwärts sehender Widderkopf. Helmdecken: rot-silbern.

Dieses Wappen wurde dem Urgrossvater des Genannten, dem Professor jur. prim. zu Königsberg in der Adelsbestätigung d. d. Königsberg 20. März 1663 durch den grossen Kurfürsten „zum Unterschiede von den andern seines Namens und Geschlechts" verliehen, nachdem sein Vater (nebst seinen Brüdern Bernhard und Johann) d. d. 15. Dezember 1602 bereits eine kaiserliche Renovation des seinem Ältervater Bernhard v. D. d. d. 15. Dezember 1578 erteilten Reichs-Adelsstandes erhalten hatte.

Das ursprüngliche Familienwappen ist in den „Historischen etc. Beyträgen (die königl. Preuss. und benachbarten Staaten betr., Dessau in der Buchhandlung der Gelehrten, gedruckt zu Berlin bey Unger dem jüngern 1781, Abtheil. IV, pag 243)" wie folgt mitgeteilt:

Schild: silbern bordiert, in Rot zwei einander zugewendete silberne („schwartz-braune" ?!) Widderköpfe mit Hals, der aus dem Schildrande hervorwächst. Helm: gekrönt, ein vorwärts sehender Widderkopf. Helmdecken: rot-golden.

(Vergl. Koehne III, 4; Gritzner, Matrikel, p. 5; Klingspor, Baltisches Wappenb. 1882, Taf. 26; bei Klingspor ist das Wappen der kurländischen Linie gegeben, die den Baronstitel führt und das Diplom d. d. 15. Dezember 1578 schon ein Renovationsdiplom nennt.)



Stammtafel der preussischen

Bernhard † 1590, Ratsherr in

1) *Bernhard* geb. 25. März 1560 † 23. August 1632, Hofger.-Rat, Adels-Renovation 15. Dez. 1602.

2) *Johann* 1562—1616 K
Adels-Renovation 15. I
ländis

Bernhard geb. 17. Juli 1591 † 13. März 1639, Dr. theol., Assessor des Samländ. Consist., Pfarrer der Altstadt.

Reinhold geb. 1. April 1
Prof. Jur. in Königsberg,
Assessor, erhielt 1663 20.
vom grossen K

Reinhold geb. 24. Sept. 1632 † 10. (5.) Apr. 1671, Theol. Lic., Erzpriester zu Rastenburg.

Bernhard geb. 16. Nov. 1634 † 9. Mai 1676, Hofger.-Rat.

Albrecht 1636—1708.

Bernhard geb. 22. Sept. 1667 † 28. März 1744.

Karl Friedrich geb. März 1699 † 6. August 1753, Generalmajor.

Albrecht Friedrich, geb. 1674 † 19. Sept. 1743, Hofger.-Vicepräs. u. Spittler zu Königsberg, Erbherr auf Sausgarten, Tolkeim, Suplitten.
Gem. 1) *Maria Dorothea* geb. *Radewaldt* 1687—1707, verheir. 16. Febr. 1706.

Maria Charlotte geb. 12. Juli 1707 † 25. Dez. 1753, zweimal verheiratet.

2) 1711 *Louise Christina v. Negelein* † 1736.

Louise Juliane geb. 12. Okt. 1712 † 1. Nov. 1801, Gem. 1734 *Fabian Albrecht v. Ostau* 1686—1742.

Helena Gem. *v. Derschau* auf Waldhausen.

Karl Friedrich, Assistenzrat.

Hans Albrecht, Hauptmann.

Christoph Friedrich geb. 12. Jan. 1714 † 19. Dez. 1799. Gem. 1759 *Juliane Sophie von Wedel* † 1774.

e der Familie von Derschau.[31])

nn im Kneiphof zu Königsberg.

at und Hofger.-Rat,
Stammvater der kur-
.

3) *Reinhold* Ratsherr zu Tilsit, erhält Adels-Renovation 15. Dez. 1602.

pril 1667,
d Obertrib.-
bestätigung

Friedrich
geb. 1. März 1644
† 5. April 1713,
berappellationsger.-,
of- und Tribunalsrat,
ürgerm. der Altstadt.

Christian Wilhelm
1652—1711,
Trib.-Rat.

Reinhold Christian
1679—1742,
Generalmajor, General-
adjutant.

Friedrich Wilhelm
1723—1779,
Generalpostmeister, Drost
zu Moers und bevollm.
Minister beim Kanton Bern.

ard Ludwig
eb. 1718
Aug. 1759
Kunersdorf,
meister im
m. Waldau.

Albrecht Wilhelm
geb. 1722/23
† 25. Aug. 1758
bei Zorndorf,
Prem.-Lieut. im
Reg. Dohna.

Christian Gottlieb
geb. 1725.

August Ernst
geb. 1734.

Albertine
† 1797
unver-
mählt.



Anmerkungen.

[1]) Als Quellen für diesen Aufsatz standen mir ausser den wichtigsten Schriften Derschaus und seinem Stammbuche, dessen Kenntnis ich der Liberalität des Archivars Herrn Dr. Herquet in Aurich verdanke, folgende Schriften zu Gebote: Goldbeck, Litterar. Nachrichten von Preussen, Leipzig und Dessau 1781. 83. I p. 150, II p. 131 ff.; Ostfriesische Mannigfaltigkeiten 1785 p. 217. 391; Wiarda, ostfries. Geschichte VIII p. 331 ff. IX p. 23 ff. 78 ff. besonders p. 81 Anm.; F. J. Müller, Ehrendenkmal, Norden 1800; Westfälischer Anzeiger oder Vaterländisches Archiv zur Beförderung und Verbreitung des Guten und Nützlichen, 6. Bd. 1801 Nr. 39 p. 621 ff., Nr. 47 p. 750, 7. Bd. Nr. 103 p. 1641 (Mitteilung des Herrn J. Holtmanns in Cronenberg); Pallas, eine ostfriesische Jahres-Schrift, Norden 1802 p. 68 ff.; Rotermund, gelehrtes Hannover I (1823) p. 449 f.; J. Ch. H. Gittermann in der allgemeinen Encyklopädie von Ersch und Gruber Sect. I Bd. XXIV (1833) p. 217 ff.; Goedeke Grundriss zur Geschichte der deutschen Dichtung II (1862) p. 518, p. 552 f.; Kelchner, v. Meerheimb und Steffenhagen in der Allgem. deutschen Biographie Bd. V (1877) p. 67 f.; Gallandi in der altpreuss. Monatsschrift 1882 1. u. 2. Heft p. 53 ff.

[2]) Vgl. Gallandi, a. a. O. p. 53.

[3]) Am 1. Febr. 1817 wurde für die ganze Familie eine Anerkennung des Adelsstandes durch Attest ausgesprochen, vgl. Gritzner, Matrikel p. 5. 81 (Mitteilung des Herrn J. Holtmanns in Cronenberg).

[4]) Vgl. Steffenhagen a. a. O. p. 67 f., Gallandi a. a. O. p. 54.

[5]) Vgl. Goedeke a. a. O. p. 518, Steffenhagen a. a. O., Gallandi a. a. O. p. 57.

[6]) Vgl. Goedeke a. a. O., Gallandi a. a. O. p. 54.

[7]) Müller a. a. O. p. 13 f., v. Meerheimb a. a. O. p. 67.

[8]) Müller a. a. O. p. 9, Gallandi a. a. O. p. 56.

[9]) Die beiden Sprüche lauten:

Aug. Buchnerus.
O philosophari! sanctus et sacer labor,
Qui solus hominem absolvis et deo adseris,
Cujus propago est.

Addison.
'Tis not in Mortals to command Success;
But, we'll do more; We'll deserve it.

[10]) Orest und Pylades, oder Denkmal der Freundschaft. Trauerspiel. Liegnitz 1747. 96 S. 4°. Die deutsche Schaubühne zu Wien nach alten und neuen Mustern, VII. Wien 1758 8°. Andenken für meine Freunde, Aurich 1772 p. 1—91 u. d. T. Pylades u. Orestes.

[11]) „Der Westphälische Beobachter, eine Wochenschrift. Erster Theil. Cleve, gedruckt u. verlegt bey der Wittwen des Königl. Pr. Hof-Buchdruckers J. R Sitzmann seel." Dieser Teil enthält 50 Stücke vom 24. Mai 1755 bis

8. Mai 1756. Als Herausgeber werden bestimmt von Zeitgenossen genannt Derschau und der Landrichter Goecke in Altena, damals Reg.-Referendar in Cleve, vgl. Westphäl. Anzeiger 1799 Nr. 85 p. 1367. (Mitteilung des Herrn J. Holtmanns in Cronenberg.)

[12]) Vgl. J. Holtmanns im Ostfries. Monatsblatt 1882 Maiheft p. 208 ff.

[13]) Vgl. über ihn Herders Werke, herausg. von Suphan XII p. 278 ff. 454 ff. Reershemius, ostfriesländisches Prediger-Denkmahl p. 107. 450. Pallas vom J. 1802 p. 45. 75 ff.

[14]) Vgl. J. G. Gerdes, dem Andenken des verewigten Generalsuperintendenten G. J. Coners, Aurich 1797. Reershemius a. a. O. p. 84 ff. Pallas p. 36 ff.

[15]) Ausführlicher habe ich über dieses Gedicht gehandelt im „Archiv für Litteraturgeschichte", herausg. von Schnorr von Carolsfeld 1882 XI p. 353 ff.

[16]) Vgl. Ostfries. Monatsblatt 1878 Maiheft p. 193 ff., wo ich eine genaue Analyse der berühmten Schrift zu geben versucht habe.

[17]) Dass Coners Verfasser jener Notiz sei, verdanke ich der Mitteilung des Herrn Generalsuperintendenten Bartels in Aurich. Vgl. Gerdes a. a. O. p. 56. Ganz ebenso wie Coners urteilt N. G. J. in S-n. im Westfäl. Anzeiger 1801 VI. Bd. Nr. 39 p. 621 ff.

[18]) Götz war 1742 eine Zeitlang Hauslehrer und Hausprediger bei dem damaligen preussischen Kommandanten von Emden Major von Kalkreuth, vgl. Kurz, Gesch. d. deutsch. Litter. II p. 526, Goedeke a. a. O. p. 582.

[19]) Vgl. auch Kelchner in der Allgem. deutschen Biogr. V p. 67.

[20]) Vgl. Müller a. a. O. p. 26.

[21]) Hauptquelle für das Folgende ist natürlich Wiarda VIII p. 387 ff. gewesen.

[22]) Vgl. die Stammtafel Nr. XIX bei Wiarda Bd. IX.

[23]) Vgl. Wiarda IX p. 22 f.

[24]) Zum Folgenden vgl. Wiarda IX p. 20 ff.

[25]) So berichtet Müller a. a. O. p. 25 nach Derschaus eigener Mitteilung.

[26]) Über die dritte Invasion vgl. Wiarda IX p. 78 ff.

[27]) Goedeke a. a. O. giebt fälschlich den 14. Dez. als Sterbetag an.

[28]) Es scheint, als ob anfänglich die von Derschau selbst verfasste Grabschrift anders gelautet habe; wenigstens berichtet ein Anonymus (N.-G.-J. in S-n.) im Westfäl. Anzeiger von 1801 Nr. 39 noch von einem Zusatze, der sich auf der Inschrift befunden haben sollte, und ihm ist Gittermann a. a. O. p. 219 gefolgt. Hinter den Worten nämlich: „seine Seele zu retten" soll es weiter geheissen haben: „Lebender! Dies Grabmal verlangt von dir kein Mitleid. Aber wer diesen Leichenstein, oder diese Toden-Asche wegnimmt, oder stört, oder wegzunehmen oder zu stören befiehlt, der verlebe seine Tage in steter Unruhe! Er werde von Schrecken und Reue gequält. Er sei der Einzige, dem der Verstorbene jemals geflucht hat."

Unmöglich kann die Ähnlichkeit, welche dieser Ausspruch mit der auf Shakespeares Grab befindlichen und angeblich von ihm selbst herrührenden

Inschrift hat, eine zufällige sein, eine bewusste Anlehnung muss hier stattgefunden haben. Dieselbe lautet (bei W. Irving, Sketch Book p. 248 Tauchnitz):

Good friend, for Jesus' sake, forbeare
To dig the dust enclosed here:
Blessed be he that spares these stones,
And curst be he that move my bones.

Die einzig mögliche Lösung der hier vorliegenden Differenz scheint die Annahme zu bieten, dass der ursprüngliche Grabstein später von dem Neffen Derschaus erneuert und dabei ein Teil der früheren Inschrift als ungeeignet weggelassen worden sei.

[29]) Vgl. Müller a. a. O. p. 31 f., darnach N.-G.-J. im Westfäl. Anzeiger 1801 Nr. 103 p. 1641 mit einem argen Missverständnisse in betreff der Polyglotte des Kardinals Ximenes.

[30]) Auf Derschaus Wunsch erschienen zu Aurich 1794 „Betrachtungen und Gebete zur Beförderung der Hausandacht", woran ausser ihm selbst der Generalsup. Coners, Konsistorialrat Gossel, Konsistorial-Assessor Ihmels, Konrektor Müller Mitarbeiter waren. Es wurden auf seine Kosten 800 Exemplare gedruckt, gebunden und an dürftige Mitglieder der evang. luther. Gemeinden Ostfrieslands verschenkt.

[31]) Im wesentlichen nach Gallandi a. a. O. mit einzelnen Ergänzungen nach Müllers Ehrendenkmal.

[32]) Die Schriften v. Derschaus scheinen sehr selten, auch in Ostfriesland, geworden zu sein; ihre Auffindung wird erheblich erschwert durch den Umstand, dass Derschau alle seine schriftstellerischen Arbeiten, soviel mir bekannt, anonym erscheinen liess. Nicht einmal in der von Derschau hinterlassenen Bibliothek sind Exemplare aller seiner Schriften aufzufinden gewesen; dagegen konnte ich die Handexemplare der „Lutheriade" und des „Andenkens" durch die Liberalität des Archivars Herrn Dr. Herquet in Aurich benutzen.

[33]) Dieses Drama habe ich bis jetzt nur bei Goedeke a. a. O. eitiert gefunden.

Die Mennoniten in Ostfriesland.

II. Die Mennoniten unter der gräflichen Regierung 1562—1648.*)

Von Pastor Dr. Müller in Emden.

In den letzten Jahren der langen vormundschaftlichen Regierung Gräfin Anna's (1548—62) wird es von den Täufern in Ostfriesland stille. Wohl rief ihre Gegenwart zu wiederholten Malen die Geistlichkeit der Grafschaft in die Schranken; doch liess die oberste landesherrliche Gewalt sie wesentlich unbehelligt. Ausser der bereits feststehenden Praxis mag zu solchem Verhalten auch dies namentlich beigetragen haben, dass der früher verhältnismässig zahlreiche und dazu sich stetig wiederholende Zuzug von fremden Täufern, wie es scheint, während jener Zeit immer mehr auf ein unbedeutendes und geringes Mass herabsank. Welche Gründe diese Verminderung veranlasst haben mögen, ist allerdings nicht bekannt, doch lassen sie sich leicht erraten. Ohne Zweifel nämlich wird man dafür ins Auge zu fassen haben sowohl die lange Dauer der bereits vorhergegangenen Einwanderung, wie auch die Überhandnahme der mittlerweile auch in den Niederlanden aufgekommenen calvinistischen Lehre. So sind denn auch, was gleichfalls wohl zu beachten, die zu des Grafen Edzard's II. und seines Bruders Johann Zeiten in der Grafschaft ansässigen Täufer nicht auf Eine Linie zu stellen mit ihren früher

*) Vergl. Jahrbuch IV 2, p. 58 ff.

mehr nur an- und abreisenden, heute kommenden und morgen gehenden Brüdern. Erlaubt die Wahrheit nicht ihnen nachzurühmen, dass sie sich unter einander grosser Friedensliebe und Eintracht befleissigten; jedenfalls hatte die Zeit dies bei ihnen zuwege gebracht, dass das so stark während ihres Aufkommens vertretene schwärmerische oder revolutionäre Element jetzt beseitigt und ganz und gar verschwunden war. Wie dies nämlich auch sonst bestimmt und ohne Widerrede feststeht, so gewinnt man denselben Eindruck aus einer unterm 9. Januar 1577 an den Grafen Edzard erlassenen, freilich nur im Entwurf im hiesigen städtischen Archiv vorhandenen Klageschrift des Magistrats von Emden. Zur Unterstützung einer, wie es scheint, wiederholten Bitte der städtischen Geistlichkeit, ausgesprochen in einem Dankschreiben derselben wegen eines von der gräflichen Regierung angeordneten Fasten- und Bettags, bringen Bürgermeister und Rat darin unter vielem andern diese namentliche Beschwerde vor, „das die wider Teufer sich teglichs nitt allein mehern, nit alleine in die fürnemeste heuser unnd nharigste orter E. G. Stadt sedzen, grosze handell Societet unnd Kaufmannschafft treiben, Sondern auch öffentliche Conventicula Irer fürfürische falscher Lehre in groszer ansehenlicher Anzall zu halten, Predigen unnd sehen zu laszen, sich unterstehen.“ Zwar wird fraglich sein, ob nicht einige Übertreibung hier mit unterläuft, indem der Magistrat in seinem Eifer die soziale Stellung der Verklagten etwas zu sehr herausstrich; jedenfalls aber schildert er sie so, dass kein Zweifel bestehen kann an ihrem ruhigen, wenn auch immerhin noch etwas überspannten Wesen.

Doch fangen, trotzdem somit der eigentliche Hauptanstoss schwand, um diese nämliche Zeit jene Plackereien an, worin man sich, hier wie anderwärts, dann weit über ein Jahrhundert lang, fast beständig gegen die wehr- und harmlosen Leute gefallen hat. Was Veranlassung dazu gegeben hat, mag wohl zum grossen Teil die allgemein gleichsam in der Luft liegende dogmatische Befangenheit der Zeit gewesen sein, und wären jene damit, wenn nicht zu rechtfertigen, so doch zu entschuldigen; doch wird man, um gerecht zu sein, daneben nicht leicht umhin können sie zurückzuführen auf andere weniger plausible Motive. So liegen Fälle

vor, wo unzweifelhaft nur die reine Borniertheit, namentlich aber, wo offenbar nichts Geringeres als Neid und Habsucht den Sinn der handelnden Partei bestimmt und auf ihr Vorgehen ihren Einfluss geübt haben. Schon das eben erwähnte Schreiben des Emder Magistrats weist ganz unverkennbar auf solche Gesinnungen hin; wir werden sie aber, und zwar insonderheit die zuletzt genannte, namentlich in den Beziehungen zu Tage treten sehen, welche das landesherrliche, sowohl gräfliche als fürstliche, Regiment zu diesen seinen Unterthanen immer unterhielt. Gleich der allererste Erlass Edzard's giebt dafür einen Beweis ab. Als nach dem unglücklichen Verlauf der Schlacht bei Jemgum der dadurch verursachte Schrecken viele der aus den Niederlanden früher schon Eingewanderten veranlasste ihren Stab weiter zu setzen, hat offenbar die Regierung die Gelegenheit nicht unbenutzt lassen wollen, daraus Kapital für sich, namentlich für ihre Kasse, zu schlagen. Am 6. August 1568 also liess Graf Edzard von Aurich aus an Bürgermeister und Rat von Emden ein Schreiben richten folgenden für die Betroffenen höchst unheilvollen Inhalts. Darin wurde nämlich verordnet, den bereits flüchtig gewordenen Täufern ihre hinterlassene Habe einzuziehen, sowie auch sie selber nachträglich ausdrücklich der Stadt und des Landes zu verweisen; die noch sesshaft gebliebenen aber ebenfalls mit Konfiskation und ewiger Verbannung heimzusuchen. Die Hälfte des eingezogenen Guts sollte dabei der Stadt, die Hälfte dem gräflichen Fiskus anheimfallen. [1]) Ob dem Befehl die Ausführung gefolgt ist, müssen wir nun wohl dahin gestellt sein lassen, indem irgendwelche darauf bezügliche, briefliche oder sonstige Andeutungen überall nicht vorliegen; doch hat jedenfalls zur Beseitigung des Übels weder der eine noch die andere viel gefruchtet. In einem Briefe vom 14. Juli 1576, ebenfalls wie der vorige an den Emder Magistrat gerichtet, wird aufs neue diesem ans Herz gelegt, den Täufern scharf auf die Finger zu sehen und ihr Unwesen nicht zu dulden. Alle diejenigen, welche sich dessen schuldig machten, gleichviel ob sie sich öffentlich daran beteiligten oder im Geheimen, seien unverzüglich vorzuladen, und sei ihnen bei Verlust des Lebens und ihrer Güter die sofortige gänzliche Einstellung ihres bisherigen Thuns zu befehlen. [2]) Und als darauf, wie ich oben

schon anführte, im nächsten, d. h. 77. Jahre, der genannte Magistrat selbst sich diesmal veranlasst sah, bei dem Grafen vorstellig zu werden und sich über das Auftreten der Täufer wie über ihre Lehren zu beklagen, da nahm Edzard gerne die Gelegenheit wahr, seinem Grimm gegen die verhasste Sekte vollen Lauf zu lassen. In einem Antwortschreiben auf die erwähnte Emder Klageschrift, gleich nach Empfang derselben, nämlich schon am 13. Januar d. J. erlassen, spricht er über die in jener angeführten Thatsachen sich nicht nur höchst beileidig aus, sondern verspricht zugleich den Klägern schleunige und gewissenhafte Abhülfe. Er sehe es als seine Pflicht an, so äussert er sich in seinem Schreiben, den gerügten Mängeln abzuhelfen, weil ja auch die Erfahrung lehre, wie gar verderblich und schädlich dieselben auf die Dauer wirkten. Er sei darum willens gewesen, schon vor dem Empfang ihrer Klagen, auf jene Übelstände einzugehen und die Meinung auch des Emder Magistrats darüber einzuholen, sei aber zu seinem Bedauern durch andere vorkommende Geschäfte an seinem Vorhaben verhindert. Doch werde er darauf jedenfalls bei der nächsten Gelegenheit bedacht sein, und empfehle er mittlerweile dem Magistrat die grösste Vorsicht und Sorgfalt. Insonderheit solle dieser hierauf achten, den Täufern sowohl das öffentliche als heimliche Predigen zu untersagen, sowie ihre Zusammenkünfte aufzuheben bezw. aufs strengste zu verbieten. [3])

Auch hat Graf Johann, wie dies zwischen den gräflichen Brüdern bekanntlich häufiger vorkam, sich seines Rechtes nicht begeben wollen ähnlich wie sein Bruder in dieser Angelegenheit zu handeln. Von seiner damaligen Residenz Leerort aus erliess er gleichfalls unterm 13. Januar 1577 auch seinerseits einen Brief an die gebietenden Herren in Emden, worin er ihnen aufs dringlichste empfahl, ja die Sache nicht ruhen zu lassen. Sein Gemüt — so lässt er jenen schreiben — sei wegen des Überhandnehmens der Täufer aufs äusserste beschwert, und fürchte er, wenn nicht eingeschritten werde, davon noch weiteres Unheil. Diesem vorzubeugen, möge demnach der Rat die Verdächtigen vor sich bescheiden, zugleich aber sämtliche Prediger der Stadt zur Beiwohnung der Verhandlungen auffordern. Sollten dann die also vorgeladenen Täufer, trotz weltlichen und geistlichen Zuspruchs,

bei ihren Meinungen verbleiben, so solle man sie unverzüglich, ohne die geringste Nachsicht, aus der Stadt setzen: falls sie aber der an sie zu richtenden Belehrung sich zugänglich zeigten, so solle man Nachsicht üben und vorläufig milder vorgehen.[4]) Dennoch war es immer Graf Edzard, der sich der Sache am meisten annahm. Im Februar 1578, — freilich ohne dass inmittels erhellt, dass der Graf sein in dem zuletzt erwähnten Schreiben gegebenes Versprechen, so ernstlich er es gemeint haben mag, entweder gehalten hat, oder nur hat halten können —, finden wir ihn bereits wieder in Thätigkeit. Ihm sei berichtet, so schreibt er, es sei in Emden von der Kanzel gesagt worden, es würden wohl an die tausend Wiedertäufer nächster Tage aus den Niederlanden in Emden ankommen. Es sei aber sein ernster Wille, diese Einwanderung nicht zuzulassen, und habe demnach der Magistrat dafür zu sorgen, dass die Ankömmlinge gleich heimgeschickt würden, oder wenigstens, dass ihnen nicht erlaubt würde, in Emden sich niederzulassen.[5]) Seinen Hauptstreich aber hat er vier Jahre später geführt, wie derselbe zugleich, wenigstens nach den Akten zu schliessen, die letzte Verordnung gewesen ist, die überhaupt gegen die Täufer von ihm ausging. Zur Zeit nämlich seiner bekannten Bestrebungen,[6]) durch Einführung einer Konkordienformel den damals in seinen Landen herrschenden und ihm höchst unbequemen dogmatischen und Kirchenstreit zu schlichten, erschien am 13. August 1582, datiert von Schloss Friedeburg, ein gräflicher Befehl folgenden Inhalts: Es sei zu grossem Leidwesen des Grafen an vielen Orten der Grafschaft in letzter Zeit dahin gekommen, dass ein grosser Teil der Bewohner derselben vom Gottesdienst und Gebrauch der Sakramente sich beharrlich fern halte. Nun sei es aber jeder christlichen Obrigkeit, als der von Gott verordneten Hüterin des Gesetzes,[7]) durchaus nur gebotene Pflicht solch heillosem Unwesen zu steuern. Gegen die „einreißenden Verachtungen Göttliches Wordts, des Predigerambts und Gebrauchs der Heiligen Sakramenten,“ wie zur Pflege der „Gottseligkeit undt Gehör Göttliches Wordts, dadurch der Glaube erleuchtet wirrdt,“ werde demnach befohlen und verordnet, jeglicher Unterthan, er sei Mann oder Weib, habe fortan die Kirche zu besuchen. „Ernstlich“, wie es heisst, „undt

bey Vermeidung einer Arbitrari Poen, auff den Fall ihres Ungehorsams unnachlässig zu bezahlen", wird ihnen anbefohlen, „dass sie, so offt das Wordt Gottes in unsern Kirchen dießes unseres Ampts gepredigt, daß Heilige Nachtmahl außgetheilet, darin sich niederlassen, undt derselben (leibes schwachheit und Gottesgewalt allein außgenommen) nicht eußeren, auch ihre Kinder undt Gesinde darzu fleissiglich anhalten undt weißen sollen." Insonderheit aber sei darauf ein Auge zu haben, wie „auch die beiwohnunge derjenigen, welche mit der verdampten Secten der Wiederteuffer, Mennoniten und dergleichen falschen Lehren behafftet, zum höchsten schädlich undt Viel Einfeltige Bürger undt Haußleuthe unser Stätten, Fleckhen undt Dörffern, von der gemeinen Christlichen Kirchen, dar Gottes reines Wordt gelehret und geprediget, dardurch jämmerlich verführet undt befleckt." Allen gräflichen Unterthanen wird ernstlich und aufs nachdrücklichste demnach zur Pflicht gemacht, „keinen Wiedertäuffern, Mennonitten undt anderen Ihrer angehörigen Secten einig Hauß, Hertstätte undt Landereien nun forthin — zu verheuern oder zu verkauffen, sondern sich desselben gänztlichen zu enthalten, alles bei Verbörung desselben verheuerten oder verkaufften Haußes, Hertstätte und Landereien." Sollte sich aber gar herausstellen, es sei irgend jemand, entweder Bürger oder Hausmann, der Sekte beigetreten und habe die „Gemeine Christi" d. h. die Kirche, verlassen, so solle derselbe dem Grafen „mit Hauß, Hof, Landt, Sandt und sonsten Verfallen seyn," somit bis auf das nackte Leben. Dabei soll es allen „pastoren, Kirchendienern, Vogden undt Außkündigern," bei ihrer dem Grafen schuldigen Pflicht, anempfohlen und „fein ernstlich eingebunden" sein, jeden Übertreter des Gebots unverzüglich zur Anzeige zu bringen, „alß lieb einem iedglichen ist unsere schwerer Ungenad zu vermeidten." Ob dennoch dieser Erlass, wie drohend auch abgefasst, überhaupt etwas, geschweige denn viel gefruchtet, unterliegt, zieht man insonderheit die folgenden Zeiten in Betracht, allerdings einem rechtmässigen Zweifel.

Auch zu des Grafen Enno's III. Zeiten war den in der Grafschaft ansässigen Mennoniten nur wenig Ruhe gestattet. Eine Änderung tritt nur insofern ein, — entsprechend der meisterzeit vorherrschenden politischen Lage —, dass von nun an die

gräflich-fürstlichen Mandate mehr nur die in Norden und im Norder Amt, überhaupt die ausserhalb Emden's und seines Stadtgebietes wohnhaften Täufer betreffen. Aus den ersten 10—12 Jahren der sechsundzwanzigjährigen Regierung des genannten Fürsten liegen Akte oder Dokumente allerdings nicht vor, die auf irgend eine Gewaltmassregel hinzielen. Auch in einem Briefe des lutherischen Predigers zu Norden, M. Johannes Snoilsky, an den Grafen Ulrich II., worin derselbe diesem seinem Landesherrn, um ihn zu gleichem Eifer anzuspornen, alle von dem verstorbenen Grafen verordneten Erlasse gegen die Mennoniten sämtlich der Reihe nach vorführt, wird der älteste darunter nicht weiter zurückdatiert als auf den 23. November 1612. Unter diesem Datum nämlich (oder eigentlich zwei Tage früher, am 21. November) wurde von Esens aus ein gräfliches Handschreiben erlassen an den „Hochgelahrten Rath, auch Ambtmann zu Norden, — Hectori Friederichs, derer Rechten Doctori". Darin wurde demselben anbefohlen, weil „sich die Pastoren zu Norden beklaget, daß sich die Mennoniten undt Wiedertäuffer daselbst nicht allein fast hauffen undt vermehren, sondern auch unterstehen sollen, ihrer lehr undt secten offentlich exercitium undt zusammenkunfft eben auch zu solcher zeit zu halten undt fortzubreiten, wann sonsten zur Kirchen gelautet, undt christliche Predigten gehalten werden, undt also auch viel der Einfaltigen Christen an sich zichen", genaue und scharfe Acht auf die Urheber dieser Klagen zu haben. Er solle deshalb die Pastoren als Kläger zur Ausfertigung eines Verzeichnisses der also Verklagten veranlassen, „aller derselben, sonderlich welche Wohnung, Fewer undt Rauch halten", in der Stadt sowohl wie im Amte, „in waß heusern sie wohnen, in welchem sie ihre zusammenkunfft undt predigt halten, wer ihr Pastor sey undt wie der heiße"; alles in Gewärtigung demnächstiger fernerer Verordnung. Doch muss bei diesem ersten Erlass wohl nicht viel, wie man sagt, herausgekommen sein, da schon im nächsten Jahre die Klage wieder anhebt. Durch ein Schreiben vom 20. November 1613 wird der vorher erwähnte gräfliche Amtmann Friederichs von neuem in Kenntnis gesetzt, dass die Prediger sich beim Grafen beschwert hätten, „welchergestalt die Wiedertäuffer sich kühnlich unterstehen sollen, in einem von ihnen dazu

aptirten Hauße ein öffentlich exercitium ihrer Religion anzustellen, undt über das — daß ihr lehrer zwo persohnen zu copuliren sich unternehmen werde". Damit dem einen abgeholfen wie dem andern vorgebeugt werde, soll der Amtmann unter Zuziehung etlicher verschwiegener Ratsmänner „ein fleissiges auffmercken mit bestellung gewisser vertrauter persohnen darauff haben, undt sobaldt solche zusammenkunfft undt copulation angehet undt zu werckke gestellet wird, den lehrer so die copulation verrichtet, angreiffen undt verwahren". Auch liegen diesmal die Beweise offen vor, dass die Ausführung des Befehls erfolgt ist. Vier Tage nach der Ausfertigung desselben, am 24. November, gelangte ein weiteres gräfliches Handschreiben nach Norden, worin der Amtmann wegen seiner Verhinderung der „fürgewessene Copulation wiederteufferischer Persohnen durch apprehension undt Einlegung Ihres Bischoffs", wenn auch allerdings nur flüchtig belobt wird. Zugleich wurde ihm aber aufgegeben, für diesmal den Gefangenen wieder frei zu entlassen, freilich nicht ohne scharfen Verweis und ernstliche Verwarnung für die Zukunft. Namentlich also behufs letztern Zwecks sollte dem Befreiten wie auch seinen Freunden, privatim sowohl wie öffentlich, angedroht werden, dass falls sie den Mandaten zuwider sich des Predigens und Zusammenkommens ferner unterstehen sollten, der Graf sie in eine solidarische Strafe von 5000 Rthlrn. nehmen, und die Wohnung, worin sie betroffen würden, dem Fiskus anheimfallen werde. Auch war ein gräfliches Publikandum dem Briefe gleich beigelegt, zur Veröffentlichung von der Kanzel herab und durch Anschlag an den sonst gewöhnlichen Orten. Darin wurde also ausgeführt, es sei dem Grafen „zu unterschiedlichen Mahlen grosse Klag fürkommen undt glaublich vorgebracht worden, wie diejenigen der Stadt undt Ampter Norden und Behrum eingeseßene undt Unterthanen, welche den im H. Reich verbothenen irrigen wiederteufferischen Secten zugethan, sich eine geraume Zeit unternommen, heimliche undt öffentliche Exercitia, Zusammenkünfften Versamblung conventus Predigten undt Uebungen zur außbreithung ihres Irrthumbs, Verleitung undt Verführung vieler armen schlechten einfeltigen übelunterrichteten Leuthe undt Diensten, in besagter Stadt Norden ungeschewet anzustellen undt zu halten". Weil sie nun überdies

eine seltene Hartnäckigkeit darin zeigten, insofern als solches Treiben bereits zu wiederholten Malen ihnen ausdrücklich untersagt sei, so könne die gräfliche Regierung länger eine so grosse Widersetzlichkeit nicht dulden. Sie gebiete somit durch dies ihr „offenes Edict nochmals zu allem Ueberfluss trewlich, ernstlich und endtlich, allen undt jeden obbesagten wiederteufferischer Secten undt Irrthumbs zugethanen undt anhängigen, daß sie sich all solcher freyer Exercitien conventuum Versamblungen Zusammenkünfften lehren Predigten undt ableitung des einfeltigen Volckhes gentzlich enthalten, So lieb ihnen insgesambt undt besonders sey, neben unsrer Ungnade, die Straff von fünfftaussendt Reichsthalern, sobaldt sie hierwieder thuen, ohne begnadung zu bezahlen, undt das darüber dasjenige Hauß worinnen sie dergleichen Zusammenkunfft Versamblung undt Predigten gehalten zu haben befundten undt betrethen werden, unserm fisco heimgefallen seyn, auch alsobalden eingezogen werden soll, zu vermeiden". Dem gräflichen „Stadthalter undt Beampten, auch Bürgermeistern undt Rathoffiejanten undt Dienern", wurde aufgegeben, über die Publikation dieses Dekrets und über dessen Handhabung zu wachen.

Es scheint auch, nach den Akten zu schliessen, dass die Mennoniten, auf diese Drohung hin, sich längere Zeit hindurch weniger hervorgethan haben. Über volle acht Jahre lang bleibt es von ihnen nämlich stille; indem weder Klagen über sie geführt, noch Befehle wider sie oder sie nur betreffend ausgefertigt werden. Zuerst wieder am Sylvestertage des Jahres 1621 findet sich eine Spur, dass man ihrer dennoch nicht vergessen. An die „Hochgelahrten, auch Erbaren undt Weißen, unsern lieben getrewen Drosten, BürgerMeistern undt Rath" in Norden erging unter jenem Datum die kurze und gemessene Verordnung, dass sie „alle Mennoniten, wie imgleichen auch die Irrigen, so nicht der wahren augspurgischen lutherischen Confession alß auch Reformirten Religion zugethan, so in der Stadt undt Ambt Nordten wohnen, mit deren Nahmen undt zuNahmen auffzeichnen" und dem Grafen „anhero fürhen" sollten. Doch hat mir nicht ersichtlich werden können, was die gräfliche Regierung wohl mit dieser neuen Massregel bezweckt hat.[8]) Sollte sie aber, wie wohl vermutet wird, den ersten

Schritt damit haben thun wollen zu einer glimpflicheren Behandlung der Verfolgten, so hat doch diese Anwandlung von Duldsamkeit oder was sonst noch jedenfalls nicht lange angehalten. Bereits am 25. September 1622 unterschrieb Graf Enno auf seinem Schlosse Stickhausen ein neues und letztes Dekret, welches mit einem einzigen Schlage die Mennoniten als vogelfrei und als vollständig rechtlos hinstellte. „Nachdem", so lautet die Präambel, „die Sect der Wiedertauffer an allen orthen des h. Römischen Reichs verbothen, wie auch deswegen von Keiß. Maj. weylandt Maximiliano Secundo hochlöblichen andenckhens absonderliche brieffe haben, welche wier erstes tages fortsetzen (?) undt wiederumb ernewen (?) wollen", sollte es künftig in allen gräflichen Landen sein Bewenden beim Folgenden haben. Nämlich weil die gräfliche Regierung, wie das Schreiben ausdrücklich hervorhebt, „gedachter Sect zugethane für ihre Unterthanen nunmehr nicht erkennen" wolle, wurde dem Norder Magistrat dringend aufgegeben, den Mennoniten „wieder undt gegen weme sie auch Forderungen haben, kein Recht mittheilen noch wiederfahren zu lassen, da aber hingegen iemand wieder sie oder einen der Ihrigen spruch undt forderung hatt, denselben zu schleuniger expedition Rechtens (zu) verhelffen". Daneben sollte der Magistrat „mit Fleiß achtung darauff geben, wann sie ihre heimbliche conventicula halten undt predigen, daß er zugleich dem Vermahner undt Zuehörer ergreiffen undt in gefängliche Hafft bringen mögte". Den Schluss dieses unseligen Schriftstücks bildet eine Ermahnung an den Magistrat, „vermögte der Eyden undt pflichten", welche er dem Grafen schulde, diesen Befehl „mit Ernste nachzusetzen, undt mit niemand darinnen zu conveniren oder durch die Finger zu sehen", bei Strafe des allerhöchsten gräflichen Zornes.

Über die Folgen dieses strengen Befehls für die durch denselben Betroffenen sind Nachrichten oder Notizen irgend welcher Art freilich überall nicht vorhanden. Dass sie darunter gelitten haben, ist, bei der ihnen überhaupt nicht sonderlich geneigten Stimmung in der Grafschaft, dennoch wohl vorauszusetzen; wenn auch ein erheblicher oder nachhaltiger Schade nicht eingetreten zu sein scheint. Hätte nämlich durch die stattgefundene Ächtung entweder ihr Besitzstand sich vermindert, oder wäre gar ihre Zahl infolge

derselben wesentlich geschmolzen, so würde, wie zu vermuten steht, Enno's Nachfolger Rudolf Christian sich wohl nicht zu dem Schritt herbeigelassen haben, den er doch ausgeführt hat. Noch im ersten Jahre seiner Regierung, am 26. Mai 1626, nahm er in einem offenen, von Aurich aus datierten Schreiben die Mennoniten unter seinen Unterthanen in seinen besondern und persönlichen Schutz.

Dieser gräfliche Schutzbrief, — nach dessen Muster, mit wenigen unerheblichen Änderungen, sämtliche spätere verfasst sind, — lautet folgendermassen: „Thuen hiermit kundt undt zu wißen", mit diesen Worten wird er eingeleitet, „daß wyr diejenige, welche sich Mennoniten nennen, unndt in dieser unser Graff- unndt Herrschafften wohnen, Solchergestaldt in unsern sonderbahren schutz, schirmb unndt geleidt auff unndt angenommen, daß sie sich (alß trewen Underthanen gegen ihre hohe Landes Obrigkeit unndt jedermenniglichen zue thun gebühret) schiedlichen, friedlichen undt unstrafflichen vorhalten." Auf diese unerlässliche und massgebende Bedingung hin wird ihnen sodann erlaubt „(daß sie) Ihre exercitium religionis inßgeheimb treiben", jedoch unter speziellem Vorbehalt „niemand mit sueßen Worten darzuelocken (zu) sollen unndt (zu) wollen": wie denn den gräflichen „Cantzlern, Räthen, Drosten, Ambtleuten, Bürgemeistern und Rathen in Städthen, Vogten, außkündigern unndt inßgemein allen officiren, Dienern unndt Untherthanen", aus- und nachdrücklich befohlen wird, „daß sie gedachte Mennonitischer religion zuegethane Persohne, biß so lange wir keine anders verordnen werden, bey dieser unser begnadungh biß an Unß schützen unndt handthaben." Dagegen, so heisst es dann weiter, haben die Mennoniten „zue einem unterthenigen recompens belobet unndt versprochen, das von jedem gebrodeten haußgesinde, so viel deren — jedem termin unndt Zeit in anzahl befunden und alßdan die Register außweisen werden, jährliches sechß reichsthaler in specie, die eine helffte auff Michaelis, die andere helffte auff Ostern zu bezahlen unndt erlegen zue lassen": widrigenfalls aber, d. h. wenn „von Ihnen ein oder mehr haußgesinde verschwiegen, nicht anbracht unndt davor bezahlet worden, alßdann vor das oder dieselbe das recompens zweyfach zu bezahlen." Mit der Erhebung des

Schutzgelds sollte es in dieser Weise gehalten werden: nach Anfertigung der Register[9]), sollten sämtliche in der Grafschaft überhaupt ansässige Mennoniten „die gelder in eines ihres mittels handen lieffern, welcher dann jedesmahl selbige unß einsenden undt gebührliche quittung darüber gewerttigen soll.“ Ausserdem habe die gräfliche Regierung „sie von denen schatzungen so sie vor diesem an den wachtm(eiste)r zu Norden, hauptmann zu Lier oder sonsten iemand unser Diener undt officiren jährliches geben müßen, hiermit befreyen wollen; werden derhalben dieselbe sich dieser unser Verordnung zu bequemen, unndt niemandt der darinnen ernannter religion zugethane, über gebühr zu beschweren wißen, bey vermeydung unserer ungnadt undt arbitraren straffe.“ Am Schluss steht: „Daß meinen wir ernstlich. Zue uhrkundt dißes ist dieser brieff von unß mit eigner handt unterschrieben.“

Es soll nun nicht verkannt, geschweige denn geleugnet werden, dass die Verhältnisse der ostfriesischen Mennoniten durch den Erlass dieses Schutzbriefs gegen früher eine sehr wesentliche Verbesserung und anzuerkennende Abhülfe erfuhren. Zwar von einem rechtlichen Zustand, den jenes Schriftstück ihnen eingeräumt oder sonstwie bewilligt hätte, war es zur Zeit noch ferne. Nach wie vor, wie zu Enno's Zeiten, standen sie nicht unter dem gemeinen und für alle geltenden Recht, sie waren vielmehr ganz und gar nur auf die Gunst der Regierung angewiesen: die sie überdies ebenfalls nicht von Rechtswegen, sondern aus reinem Belieben in Schutz nahm. Wie wenig aber auf solchen Zustand Verlass war, hat, wenn auch allerdings nicht Rudolf Christian's kurze Regierung, so doch die Folgezeit häufig bewiesen; wo wiederholte und doch bei geordneten Verhältnissen unmögliche Übergriffe von den verschiedensten Seiten nur zu sehr diese Auffassung bestätigen. Aber es war doch, in Ermangelung des Rechtes, der Schutz, dessen die Bedrängten genossen, immerhin ein wertvolles Palliativmittel. Kam man ihnen zu nahe, — und wie Viele, ich wiederhole es, erlaubten sich dies nicht! — so waren sie doch nicht völlig wehrlos; indem, von dem gegebenen Worte nicht zu reden, schon das Interesse die Regierung zwang ihre Klagen wo möglich abzustellen und ihnen Genugthuung zu schaffen. Ich will auch nicht unterlassen gleich anfangs hier zu betonen, dass wenigstens nach dieser

Seite hin die gräfliche wie die spätere fürstliche Verwaltung zum grossen Teil nur vorwurfsfrei dasteht, wenn gleich nicht immer erhellt, dass es ihr auch gelang ihren guten Willen ins Werk zu setzen. Nur macht es immer den Eindruck, als hätte sie sich der Treue gegen ihre Schutzbefohlenen aus keinem andern Grunde so sehr befleissigt, als weil sie den Gewinn, den sie von jenen zog, mit Niemand zu teilen begehrte. Trotz aller dieser Zugeständnisse aber kann ich doch nicht umhin, den neugeschaffenen Zustand nur als einen sehr mangelhaften und unvollkommenen zu bezeichnen. Vor allem gilt dies von dem Umstand, dass er durchaus sich nur zurückführen lässt auf einen persönlichen Willensakt des Regenten. Dadurch wurde er von vornherein zu einem jederzeit widerruflichen gemacht, zu dessen Instandhaltung es eben nur auf den Augenblick, d. h. auf das augenblickliche und zufällige Interesse des darüber Verfügenden ankam. Aber das Schwankende und Lose, welches ihm somit schon von dieser Seite her anhing, wurde überdies noch dadurch verstärkt, dass der Schutzbrief keine Verpflichtung auch für die Nachfolger darstellte. Bei jedem Regierungswechsel wurde Alles dem persönlichen Belieben aufs neue anheimgestellt, und war somit die Möglichkeit immer vorhanden, dass künftig ein anderes Verfahren als das früher eingehaltene beliebt ward. Musste nun dies Gefühl der Unsicherheit schon an und für sich nur niederschlagend wirken, die Unbehaglichkeit wurde obendrein durch das freie Spiel erhöht, welches diese regellosen Zustände der Willkür und Erpressungssucht gewährten. Ungefähr jedesmal bei einem Regierungsantritt musste die Erneuerung des Schutzbriefs mit schweren Opfern erst erkauft werden; während es fast nicht weniger vorkam, dass Versuche ins Werk gesetzt wurden, um aus dem eben erst erkauften und erneuten zur Füllung des fürstlichen Beutels noch ein Übriges herauszuschlagen. Doch sehen wir von alledem auch ab, nicht günstiger kann das Urteil lauten, wenn man auf das positiv und wirklich Erworbene achtet. Dass also den Mennoniten gegen früher erlaubt ward ihren Gottesdienst wenigstens zu halten, war ja wohl ein unleugbarer und ganz entschiedener Fortschritt. Aber die hinzugefügte Bedingung „Ihr exercitium inßgeheimb (zu) treiben", machte die damit verliehene Gunst doch grossenteils gleich wie-

der zu nichte. Wie vielerlei Chicanen liessen sich nicht daran knüpfen, um den Gebrauch des Privilegs zu erschweren; mehr noch, um die Mennoniten des Privilegienbruchs anzuklagen und auf ihre Zurückversetzung in den früheren Stand zu dringen. Wie hätte es sich doch einrichten lassen, einen Gottesdienst so heimlich zu halten, dass absolut nichts davon verlautete und an die Öffentlichkeit oder zur Kenntnis gelangte; und doch, wurde das Geringste lautbar, so war nach dem Wortlaut des Edikts die eingegangene Bedingung gebrochen. An Beweisen fehlt es denn auch nicht, wie es um diesen Punkt bestellt war, d. h. wie überaus schwer es die Mennoniten gehabt haben, gegen denselben in den Augen ihrer Gegner nicht zu verstossen. Auch war es ähnlich mit der Verpflichtung beschaffen „niemandt mit sueßen Worten“ zu sich „dar zu locken“. Ich will noch dahin gestellt sein lassen, — was jedenfalls doch auf der Hand liegt, — wie dieselbe offenbar nur darauf abgesehen war, die Mennoniten, indem man sie zum Aussterben zwang, herabzudrücken und zu beseitigen. Aber ohne noch davon zu reden: welch eine fruchtbare Gelegenheit bot doch auch diese Klausel zum Bereiten von allerlei Drangsal! Konnte nicht jede unverfängliche Unterredung mit einem Andersgläubigen, konnte nicht jedes einfache Gespräch über ihren Glauben schon zum Vorwand genommen werden, sie hätten das Edikt übertreten? Und wie musste es erst werden, wenn einer von drüben her ihrer Gemeinschaft einmal wirklich beitrat? Wie streng in solchem Fall verfahren, und wie scharf gegen sie vorgegangen wurde, ist noch aus den Akten ersichtlich: und es war ihrerseits natürlich unmöglich alsdann den Beweis zu führen, sie selbst hätten durch ihre Reden jenen Übertritt nicht veranlasst. Auch enthielt der Schutzbrief keinen Bescheid über zwei doch sehr wichtige Punkte: über die Eidesleistung und die Erfüllung der Wehrpflicht. War die Verweigerung beider ihnen demnach nicht gestattet, was lag da näher als der Schluss, sie seien zu beiden verpflichtet; ein Anlass, wie sich zeigen wird, der verschiedensten und immer höchst verdriesslichen, dann und wann sogar geradezu gewaltthätigen Belästigungen und Eingriffe in ihre Rechte. Kurzum und mit Einem Wort: dieser Schutzbrief und die meisten, die ihm gefolgt sind, haben im wesentlichen den

Mennoniten immer nur sehr wenig geboten: und nur ein bedenkliches Licht wirft es auf die Zustände der Grafschaft, dass dies wenige noch angesehen werden konnte als ein Gewinn, der jenen zu Teil ward.

Wie dann nach Rudolf Christian's frühzeitigem Absterben die Lage der Mennoniten unter seinem Bruder und Nachfolger Ulrich II. sich gestaltete, liegt sogar klar zu Tage. Es ist nämlich unbestreitbar, dass bis 1641, also während der ersten 10—14 Jahre der Regierung Ulrich's, die Mennoniten fortgefahren sind in der Weise, welche der verliehene Schutzbrief ihnen ausdrücklich erlaubt hatte. Dafür sprechen folgende Thatsachen, direkte und indirekte Zeugen. Zuerst die ausdrückliche Erklärung eines Mennoniten, eines gewissen Enne Rippers aus Aurich, die dieser vor der gräflichen Hofkanzlei daselbst am 12. Juni 1644 zu Protokoll gab. Als Zeuge vorgeladen in einem gleich zu erwähnenden Prozess wegen einer Wiedertaufe, bei welcher Gelegenheit er zugleich wegen einer von ihm selbst und einigen Freunden dem Grafen überreichten Petition schärfer in's Verhör genommen wurde, wollte derselbe, wie die Akten besagen, „daß, daß sie die confirmation der von Graff Rudolph Christian hochsahl. angedencknuss ihnen verliehener concession nicht eher wieder in untterthänigkeitt gesuchtt, damitt endtschuldigen, daß, weill die recognition jahrlich zu zweyen mahlen von ihnen abgefordertt wurde, solcheß seiner meinung nach confirmation genug wehre". Ebenso hatte sich derselbe schon in jener Bittschrift ähnlich vernehmen lassen: „betzahlen auch jahrliches die unß beizubringen uferlegte freydoemsgeldere uf bestimbte zwo zeiten gantz richtich, wiewohl es viellen der unserigen in diesen betrübten Kriegesläufften gahr sauwer ufzubringen fällt". Dass aber diese Behauptung wirklich auf Thatsachen beruhte, beweist ein ferneres Aktenstück, ein Verzeichnis aus dem Jahre 1636. Dies Schriftstück, datiert vom 1. Juli d. J., sagt aus, dass um Georgii (also um den 23. April) das fällige halbjährige Schutzgeld, 3 Rthlr. für jede Familie, richtig eingezahlt sei von 30 in demselben namhaft gemachten Personen. Dieselben, welche übrigens nur einen Bruchteil der damals in der Grafschaft ansässigen Taufgesinnten darstellen, verteilen sich mit noch einigen andern, die das Verzeichnis als pauperes

anführt, über die Ortschaften Heiselhusen, Upleward, Hamswerum, Groothusen, Manslagt, Pilsum, Wirdum, Eilsum, Dykhusen, Visquard, Greetsiel, Hauen und Sielmönken. Auch kommt hier ein Brief in betracht: der schon erwähnte Brief des Predigers Joh. Snoilsky. Darin wirft derselbe den Mennoniten vor, sie hätten in ihrem Übermut nicht einmal soviel geleistet, dass sie bei Erneuerung der Regierung „sich sovil gedemütigt und einen unumbgänglich notwendigen Schuzbrieff in gebürender Unterthänigkeit gesucht hetten, — Sondern meinen sich mit dem von Ihr Gnaden Graf Rudolph Christian Christmilden andenckhens ihnen ad tempus vitae verlihenen Geleit zu bedeckhen und zu behelffen". Auch beschwert er sich über ein Anderes, dass nämlich „ihrer eine merckliche anzahl seye, welche das gewohnliche und stabilierte Schuzgellt vortheilhaffter und eigennuziger Weise unterschlagen". Es mag sein, dass dies hier und da vorkam, indem Einzelne damit durchschlüpften, dass sie sich nicht zum Gros der Gemeinschaft, sondern zu einer der kleineren und weniger bekannten Abteilungen hielten; [10]) aber das Faktum des vereinzelten, wenn man es so nennen will, Unterschleifs ist dennoch wohl der vollgültigste Beweis der sonst allgemein üblichen Zahlung.

Nach diesen vereinzelten Andeutungen haben wir uns die Lage, während der früheren Regierungszeit Ulrich's, demnach in dieser Weise zu denken. Dass der ausgefertigte Schutzbrief nur gelten sollte für das Leben des gerade regierenden Grafen, dessen Nachfolger aber keineswegs zu gleicher Gnade verpflichtete, war nirgends, obgleich es die Meinung war, wie auch Snoilsky's Worte beweisen, deutlich und unumwunden darin ausgesprochen. Die Mennoniten haben somit leicht der ehrlichen Überzeugung sein können, derselbe, wenn auch nicht unwiderruflich, sei doch jedenfalls bis er aufgesagt werde gültig. Daher ist es denn wohl gekommen, dass sie beim Regierungsantritt Ulrich's um dessen Bestätigung der ihnen gewährten Gunst sich nicht beworben haben. Konnte doch auch die Haltung der gräflichen Regierung, die ruhig nach wie vor das ausbedungene jährliche Schutzgeld einzustreichen fortfuhr, zu jener Auffassung der Lage nur beitragen: wie sie auch wohl gefürchtet haben mögen, wo nicht durch eine neue Bitte um Schutz diesen selbst in Frage

zu stellen, so doch die Möglichkeit herauszufordern, dass man die Gelegenheit benutzte sie noch etwas mehr zu schrauben. Ihrerseits mag dann die gräfliche Regierung entweder durch die politische Lage zu sehr in Anspruch genommen gewesen sein, als dass diese jedenfalls unwichtigere und kleinere Angelegenheit sie näher berührt hätte; oder wir haben den Grund ihrer so lange gepflogenen Konnivenz in dem bekannten trägen und schlaffen Charakter des Grafen selber zu suchen. Dass aber eine blosse Vergesslichkeit hier nicht zu grunde gelegen hat, sondern dass man am Hofe den Mennoniten um diese Zeit entschieden freundlich gesinnt war, ist daneben wohl nicht zu bestreiten. Den Beweis dafür liefert ein nicht anzufechtendes noch überhaupt anzuzweifelndes Dokument, die neue Pachtordnung Ulrich's: d. h. seine unterm 30. August 1631 erlassenen neuen Verordnungen wegen der Verpachtung der auf dem Emder Landtag 1606 bewilligten und seitdem eingeführten Verbrauchssteuern. In der darin enthaltenen „Ordinantz vor die Collectores, edder, Pachters des Impostes up dat Gemahl“ wird im 7. Paragraphen derselben den Müllern und ihren Knechten für gewisse Fälle ein Eid zur Pflicht gemacht, dessen Anfangsworte: „ick gelove unde schwere“, und Schlussworte: „so wahr help my Godt Allmachtich“, lauten. Diesem Eide ist eine Klausel angehängt folgenden Inhalts: „Unde dar jemand Mennist gesinnet, den formlycken Eedt tho praestiren difficultiren mochte, sal desulve geholden wesen gelycke acte tho teykenen, und in platze van de worden schwere und dergelyken, andere aequipollente gestelt uud gesettet werden.“ Deutet dies schon auf eine Willfährigkeit hin den Mennoniten Vorschub zu leisten, wie sie in der Grafschaft bis dahin völlig fremd war, die Regierung ist auf diesem Wege noch weiter gegangen. Bekanntlich unterlagen sowohl die Hebung als die Verwaltung der Finanzen in Ostfriesland seit Enno's III. Zeiten dem sogenannten Collegium Administratorum. Diese nach der Sitte jener Zeit zugleich administrative und richterliche Behörde hatte als solche ihre feste Gerichts-, daneben auch für vorkommende Fälle eine Exekutionsordnung. Sowohl bei Brenneysen (Ostfries. Historie und Landesverfassung II p. 668 und 669) als in der Separatausgabe der neuen Pachtordnung, 1643 erschienen, sind dieser Exekutions-

ordnung fünf Eidesformeln angehängt, worunter nach dem Exekutoren-, Prokuratoren-, Pedellen- und Boten-Eid als letzter in der Reihe auch ein „Mennisten aydt“ vorkommt. „Ich N. N.“, so lautet derselbe, „verklare hiemit in goeder consciencie by Jae und Neen, ock by myn hogeste Warheit, dat ick van alle ’t gene waerom Ick in deser Saecken gefraget worde, de unverfalschede Waerheit will betuegen und uthseggen, und nict umme leef öfte leedt des einen oder anderen, wat tho vele noch tho weinich seggen, ofte verschwygen. Und wann ick hiertegens anders gedaen befunden werden mochte, dat ick deßwegen nict weiniger als andere Meeneedige will geachtet unde gestraffet werden. Orkunde myn Hand.“ Jedenfalls also ist dieser Eid, wie denn auch andere Spuren darauf hindeuten, beim Administratorengericht, so zu sagen, gäng und gäbe gewesen; und nur dies wäre somit noch ungewiss, um welche Zeit derselbe eingeführt ist. Mit der Bekanntmachung der neuen Verordnung, August 1631, ist meiner Meinung nach die fragliche Adoption nun keinenfalls zusammen gegangen. Der Ausdruck in der „Ordinantz“ über die Mahlsteuer, worauf ich früher hinwies, deutet ganz entschieden nicht darauf hin, dass man sich damals über eine bestimmte Formel schon geeinigt, vielmehr dass es eine solche überhaupt noch nicht gegeben habe. Es bleibt also nur diese Annahme übrig, man habe regierungsseitig sich bald nach 1631 von den freilich unleugbaren Mängeln der neuen Ordnung überzeugt und diesen darauf Rechnung zu tragen gemeint durch nachträgliche genaue Fixierung der zu gebrauchenden Formel. In dieser Meinung bestärkt mich, dass ich nachweisen zu können glaube, der später adoptierte Eid sei erst infolge einer Auswahl mit in die Verordnung aufgenommen. Neben ihm findet sich nämlich in den dieser Zeit entstammenden Akten noch eine zweite Formel, die ganz nach einem Schema aussieht, wie solch ein mennonitisches Gelübde sich vielleicht auch wohl einrichten liesse. Unter der Aufschrift: „Formula einer Bekänteniße in platz eines formelen Eidts“, lautet dieselbe folgendermassen:

„Ick belove und nehme an dat Ick die warheit reden will in dieser saeken, und nichtes verschwygen, so veel my darvan bewust iß, noch umme gunst noch haet, noch einiger ander orsaeken

willen wo de nahmen hebben mochte und solckes uprichtig in maten Ick dan datsulvige vor Godt betuige in myner conscientie, und derwegen fredich bin, im falle Idt anders befunden werden sollde, dat Ick alß dan na Inholt der Rechten alß ein meineidiger mach geachtet werden."

Es wird sich übrigens Veranlassung bieten, später auf diese Sache zurückzukommen.

Diese oben geschilderte, im ganzen also doch günstige Lage änderte sich dann aber plötzlich im vierzehnten Regierungsjahre Ulrich's 1641. Am 10. März dieses Jahres erschien mit einem Male nämlich ein Edikt, welches alles bis dahin Zugestandene oder stillschweigend Zugelassene, wenigstens soweit es die Religionsübung der Mennoniten betraf, ohne weiteres einfach abschaffte. „Der Hochgebohrne Graff undt Herr, Herr Ulrich, Graff undt Herr zu Ostfrieslandt, Herr zu Esens, Stedesdorff undt Wittmundt", so heisst es in der Präambel, „Ist nicht allein für sich in Erfahrung kommen, sondern es ist Ihr Hochgr. Gnaden auch klagendt an undt vorgebracht worden, waßmaßen sich einige derselben Stadt Norden Eingeseßene sollen haben gelüsten laßen undt erkühnen dörffen, jüngstverweileter Zeit einige privata conventicula daselbsten anzustellen, undt hin undt wieder in der Bürger Häußern, durch von Uns nicht verordnete Prediger heimbliche Vermahnungen, predigten, undt dergleichen zu verrichten undt denselben beyzuwohnen". Zuvörderst ist demnach dies offenbar: der gräflichen Regierung wird man gerechterweise die ganze Schuld nicht beimessen dürfen. Der unvermittelte und plötzliche Übergang in ihrer Haltung vom bereitesten Entgegenkommen zur schroffsten Intoleranz kann schwerlich von selbst entstanden, sondern nur herbeigeführt sein durch fremde Umtriebe. Am wahrscheinlichsten dünkt es mir, in Anbetracht des mehr erwähnten Snoilsky'schen Briefes wie anderer aus dieser Zeit stammender Schriften, dass man die eigentlichen Hauptmotoren dieses Umschlags unter der Geistlichkeit wird zu suchen haben. Heisst es dann weiter: „wann aber solches nit allein in allen gemeinen Geistl. und Weltlichen Rechten zu höchsten verbothen, undt dießes Landes errichteten Accordene diametro zuwieder streittet, sondern auch zu Veracht unser hohen landes-Obrigkeit, sodan bey diesen, leider!

ohne das gantz betrübten Zeiten, der ordentlichen christlichen Gemeine zu Norden zu grosser Unruhe, sonderbahrem Scandalo undt ärgernuss gereichen undt anrichten thut": so erkennt man klar an diesen Worten, wie wenig — wie auch früher schon bemerkt ward — der bis dahin geltende Schutzbrief etwas wirklich Positives geschaffen hatte. Genau was ihnen dieser einräumte — die Gunst, ihren Gottesdienst heimlich und in aller Stille zu feiern —, wurde ja eben im Edikt nicht etwa zurückgenommen, sondern zur Anklage gegen die Mennoniten erhoben; ein Rätsel fürstlicher Willkür, wie es freilich leider nicht vereinzelt in jenen traurigen Zeiten dasteht. Kraft dieser landesherrlichen Gewalt, die sich dem Recht einfach substituierte, wurde den Mennoniten angesagt: „alß haben Ihre Hochgr. Gnaden Ihres tragenden hohen Obrigkeitlichen Ambts halber solchener Unzulässigen und zu Commovirung der christlichen Gemeinde anziehlenden thädttigkeit weiter nit zusehen mögen, sondern befehlen hiermit allen undt jeden des Orths insgemein, bey Vermeidung Ihrer ernster undt unnachlässiger Arbitral-Straffe, undt wollen, daß sich hinfüro Keiner, weß Standes oder Wesens er auch sein mag, unterstehe, dergleichen hochverbothner clandestina conventicula anzustellen, seyn Hauß oder einige Cammere darzu zu verleihen, noch auch einigermassen dazu fürschube thue, oder sich darbey findten lasse." Noch einmal werden sie dann davor gewarnt, „alß lieb einem Jedglichen seyn wierdt vorangedeutete Ihre Hochgr. Gnaden ernste Straffe, undt andere schärffrer (!) Rechtsmitteln zu vermeiden": mit welcher unmissverständlichen Drohung das traurige Schriftstück abschliesst.

Auch dass, wie man vielleicht vermuten könnte, die Regierung dies so beschaffene Edikt nicht bloss als Schreckschuss gemeint hat, beweisen die Akten zur Genüge. In den ersten Tagen des Februar 1644 wandten sich klagend an den Grafen der obenerwähnte Enne Rippers samt seinen Freunden Hendriek Straelman, Clas Janssen, Sicke Ayelts und Jacob Ferrychs (oder Frerichs). In einer am 5. d. M. übergebenen Bittschrift beschwerten sich dieselben, ihnen „wiederfahre mit groß hertzens Leidtwesen, das (ihr) Predieant Johann Siewerß (Jan Siewerds), zu Embden wohnhafft, in (S.) Hochgr. Gnaden Statt Aurich in arrest gethan unndt gehalten" werde. Den Kommentar zu dieser Klage giebt

ein anderes Schriftstück, welches die Überschrift trägt: „in onse versaemlinge tho oldeborch, so geschien den 1. februwary 1644, syn geweest, so vele my bewust ende bekent syn"; worauf zwölf Personennamen (darunter auch Rippers und Straelman) folgen. Es hat also, — wie auch die Bittschrift bestätigt, indem Petenten bei ihrem Gewissen bezeugen, sie hätten in ihrer „zu Oldeborch beschehener versamblungh wieder den angeordneten Betteltagh", sowie gegen die ihnen von Rudolph Christian „gnedich mitgeteilten Confirmation, Schutz, Schirm undt Geleidtbrieff — nichtes gehandelt, sondern derselben zufolge in aller stille und gute andacht, wie es nach menschlicher schwachheit geschehen können, von Gottes heillige worth nach vermügen so vielle Godt allmächtich dargereicht undt gegeben, gesprochen unndt tractiret", — an jenem Ort und Datum eine gottesdienstliche Feier stattgefunden, die aber als eine heimliche in den Bereich des damals vor fast drei Jahren ausgefertigten gräflichen Edikts fiel. Ob dann die Zusammenkunft gesprengt und der dieselbe leitende Lehrer somit in flagranti festgenommen, oder ob man seiner erst später habhaft geworden sei, lässt sich allerdings nicht ermitteln: dass man aber scharfe Wacht auf die Mennoniten und auf ihr Treiben hielt, beweist der ganze Vorfall zur Genüge. Ähnlich steht es um einen andern gleichzeitigen Vorgang; nämlich um einen Prozess gegen einen gewissen Jacob Luies (oder wie in den betreffenden Dokumenten der Name unabänderlich heisst: Löisz) in Norden. Nach der auf ausdrücklichen eignen Befehl der Regierung gegen ihn erhobenen Anklage hat dessen Schuld in folgendem bestanden. Als Witwer im Begriff zu einer zweiten Ehe zu schreiten, sollte er seine Braut, eine gewisse ebenfalls verwitwete Aeltien Peters, trotzdem sie in ihrer Jugend lutherisch getauft war, überredet haben sich der mennonitischen Gemeinschaft anzuschliessen und sich wiederum taufen zu lassen. Dieses Vergehens halber wurde er (auf den 23. Mai und sodann auf den 1. Juni 1644) vor Gericht geladen, und, ebenso wie seine Frau und die mitberufenen Zeugen, (es waren dies die Mutter der Frau, Wobke Michels, Boje Edens Hausfrau; die Schwester derselben, Elisabeth Peters, die Frau eines gewissen Ufen Hayungs, und Hilcke, Berendt Pottgiessers Witwe) über folgende Fragen vernommen:

1) ob nicht seine Frau in ihrer Jugend erstmals in der Kirche zu Norden von dem damaligen dortigen Prediger getauft sei;

2) ob dieselbe, da sie sich mit ihm verheiratete, nicht durch einen Lehrer oder Prediger der Emder Mennoniten, Namens Johann Jacobs, wiederum getauft sei;

3) welche Zeugen bei dieser zweiten Taufe zugegen gewesen seien;

4) in welchem Hause, oder wie sonst dieselbe stattgefunden habe. — Der Hauptpunkt, warum es sich dabei handelte, war die Festsetzung dieses Faktums: ob Luiesz seine Frau zu ihrem Übertritt veranlasst habe, oder ob derselbe ihrerseits aus eignen freien Stücken erfolgt sei. Dabei wurden im Laufe des Prozesses auch noch Andere mit hineingezogen: Abraham Nannings von Wirdumer Neuland, Vorgänger der Eilsumer Gemeinde; ein gewisser Johan Hoveman von Marienhafe, der mehr erwähnte Enne Rippers aus Aurich, der ebenfalls schon genannnte Emder Prediger Jan Sieuwerds, ein gewisser Sieuwerd Peters aus Norden.

Gerade angesichts dieses aggressiven Verfahrens ist es nun aber für die Verhältnisse in der Grafschaft im höchsten Grade bezeichnend, wie so plötzlich die feindliche Strömung wieder umschlägt. Dafür, d. h. für einen solchen Umschwung, spricht u. A. schon die Stellung, welche in der eben erwähnten Prozesssache jener Johan Sieuwerds einnimmt. Offenbar kann dieser derselbe nur gewesen sein, von dessen Verhaftung wegen Übertretung des Konventikelverbots von 1641 wir früher hörten. Nach den Daten muss diese Anfangs Februar 1644 erfolgt sein, und darf man aus der Eile und dem Eifer, womit sich die Freunde für den Gefangenen verwendeten, wohl auf einen nicht ungefährlichen Stand der Sache desselben schliessen. Dennoch finden wir ihn in der Luies'schen Sache, d. h. im Juni d. J., nicht bloss auf freien Füssen, sondern als gerichtlichen Zeugen, der sich mit der grössten Unbefangenheit über die bezüglichen Angelegenheiten ausspricht. Eine ähnliche auffallende Wendung tritt daneben in jenem Prozess selbst zu Tage. Nach jenen Zeugenverhören, worauf ich mich vorhin berief, hört man gar nicht mehr von ihm reden. Nur in einer Bittschrift taucht er noch einmal auf, welche der Rechtsanwalt Enno Berlage den 5. Juni 1645 an den Grafen

5*

gerichtet hat: um „Befreyungh, concession unnd immunität" für seine betreffenden Klienten, ohne dass doch nur eine Spur darauf hindeutete, es sei zu einer Verurteilung des Luiesz, geschweige zu seiner Bestrafung gekommen. Man hat regierungsseitig die Sache offenbar fallen lassen, wenn gleich nicht die Rede sein dürfte von einer ausdrücklichen und formellen Inhibirung. Nur in dieser Weise, so scheint es mir, lässt sich die spätere Unsicherheit der Beklagten über ihre Lage erklären, die dann im nächsten Jahre zu jener Verwendung für sie geführt hat.

Nach allem Vorhergegangenen aber ist nicht anzunehmen, die gräfliche Regierung hätte ihren Sinn ohne weiteres ganz von selbst geändert. Auch liegen Dokumente vor, die auf ein ganz anderes nicht schliessen lassen, sondern es vielmehr offenkundig nachweisen.

Zuerst nämlich kommt hier eine Bittschrift in betracht vom Mai 1644, als deren Veranstalter und zugleich Unterzeichner sich sämtliche Mennoniten in den ostfriesischen Graf- und Herrschaften aufführen. An ihren „hochgebornen Grafen und würdigen Herrn" richten dieselben darin das demütige Geständnis, da denn „(Sr.) Hoch Gr. Gnaden Herr Bruder, der auch Hochgeborner — gnediger Graff und Herr, Herr Rudolff Christian, Christmilder gedächtnuss", ihnen aus Gnaden freie Religionsübung gewährt habe: so hätten sie sich zu Gemüte geführt, wie „nach tödtlichem abgangk vor — Hoch Wolgedachter (ihres) gnedigen Graffen und Herrn, (S.) Hoch gr. Gnaden umb fernere gnedige confirmation und vortsetzung angeregter gnediger befreyjung in underthenigkeit supplicando zu ersuchen, (ihnen) billig gepühret hette". Weil sie aber dies dennoch unterlassen hätten, so folgt dann die ausdrückliche Bitte, der Graf möge „solchen unverstand auß gnaden verzeihen, und denselben, nach (ihrem) verdienste, (ihnen) in ungnaden nicht vergelten laßen, sondern vielmehr (ihr) gnediger Herr sein, auch bey ermelter befreyjung (sic) vorthin gnediglich schützen wollen". Sodann berufen sie sich weiter darauf, dass „wegen dieser so lange getragener und noch continuirender heßischer bürden und lasten den (S.) Hochgr. Gnaden propter exercitium religionis — competirenden jährlichen recompens vollenkommen abzustatten", ihnen „fast sauer und beschwerlich" falle; zum Beweise, dass sie nichts

Überflüssiges thun, wenn sie „umb einige gnedige remission und linderung (jedoch alles zu — gnedigem belieben gestellet) gantz underthenig zu bitten“ wagen. — Aber man denke nicht, dass die hier angeführten resp. angerufenen einfach sittlichen Gründe schon den Durchschlag bewirkt hätten. Ob hier eine planmässige Berechnung im Werke gewesen ist, lässt, obgleich es wohl den Anschein hat, sich gültig natürlich nicht nachweisen. Aber wohl wird man dies zugeben müssen: wenn unterm 23. August 1644 der Graf durch eigenhändige Unterschrift sich zu einem von den Mennoniten insgemein empfangenen Darlehen von 6000 Rthlrn. bekennt, wogegen er ihnen einen Platz, das Grashaus auf Schoonoort, verpfändet, so ist es kein gewagter Schluss, hier liege der allerdings wohlklingende Grund der so unerwartet auftauchenden gräflichen Nachsicht und Milde. Dabei ist nur zu bedauern, dass nirgend eine Andeutung über den Verlauf dieser Anleihe vorkommt, woraus sich etwa erfahren liesse, in welchem Rapport z. B. sie zu jener Bittschrift vom Mai d. J. steht, deren Inhalt früher mitgeteilt ward. Auf nicht viel andere Gedanken und Vermutungen wird man geführt, überlegt man sich den Inhalt zweier unter den vorliegenden Akten befindlichen Schreiben aus demselben Jahre 1644 an die Gräfin Juliane. Darin hat Jan Jacobs Vliedt, der sich selbst bei der Gräfin einführt als „gottlob der Elteste Prediger (seines) Volcks in (der) Statt und Graffschafft“, und nach dem Datum in Emden daheim war, ihr folgendes angeboten. Indem er darauf hinweist, wie es ihm und seinem Freund, dem Rentmeister Johan Warners, [11]) durch ihre Vermittlung gelungen sei jene schon vorgestreckten 6000 Rthlr. auf- und bei den Ihrigen zusammenzubringen, macht er sich ferner anheischig zu einer neuen Beisteuer von 10000 fl. und zwar in Albertus-Reichsthalern. Dafür solle man ihm aber, „vor all solche“, wie er sich ausdrückt, „gehabte und noch habende fleißige mühewaltung“, 123 Grasen Landes, zu Wirdumer Neuland belegen, „sonder einige onera und beschwernuss davon zu ertragen“, auf zehn Jahre zum Gebrauch „gantz frey und franc“ überlassen. Sollte dann nach Ablauf dieser Frist eine Gelegenheit sich darbieten oder finden, die Pfandsumme zurückzuerstatten, so sollte der Kontrakt damit erloschen und alles wieder in den vorigen

Stand gesetzt sein. Er ist sogar noch weiter gegangen und hat für das jährliche Schutzgeld der Gräfin ein Pauschquantum geboten. In anbetracht nämlich, dass die 6 Rthlr. desselben „von dem meisten theil auß jedem haußgesünde armuthshalber nicht auffgebracht werden können, dannenhero uff die etwa mehrhaabige nur desto mehr lasten redundiret, welche vor die andere ein solches erlegen und alßo die vermögene vor die unvermogene bezahlen müßen“, bittet er, wie in den Niederlanden eine solche Last den Mennoniten nirgend aufgebürdet werde, dieselben auch in Ostfriesland zum eignen Nutzen und Frommen der Grafschaft davon zu befreien. Viele, die sich sonst gewiss gerne hier niederlassen würden, blieben lieber an ihrem jetzigen Ort nur wegen jener Kopfsteuer; woraus dem Lande, da namentlich unter jenen sich auch viele Wohlhabende befänden, nur grosser Verlust und Schaden erwachse. Dafür erbietet er sich, sollte man höhern Orts seine Bitte zu genehmigen geneigt sein, bei seinen Freunden „noch einige hundert Rthlr.“ zu sammeln und diese Summe der gräflichen Regierung, allerdings „gegen ziemliche renten“, zur Verfügung zu stellen. Dass die besagte Regierung auf eins dieser Anerbieten eingegangen ist, bestätigt sich nun freilich nirgends. Jedenfalls ist aber charakteristisch, dass man sie ihr hat machen können; und beweist dies wohl, wie man zu der Überzeugung gelangt war, mit Geld, gegen baare klingende Münze, sei am Hofe zu Aurich so ziemlich alles durchzusetzen.

Immerhin hat man es hier nicht eben eilig gehabt, den Mennoniten ihre Wünsche, oder vielmehr ihre Bitten, zu gewähren. Als auf diese Weise nicht bloss das Jahr 1644, sondern ebenso der grösste Teil des Jahres 1645 verlief, ohne dass man in der Sache weiter kam, entschloss sich ein Teil der Interessierten zu einem fernern Schritt. Was die Veranlassung gewesen ist, dass diese sich von den Übrigen getrennt haben, während doch an dem vorhin erwähnten Darlehen (wie auch später sich zeigen wird) sich noch alle Mennoniten zusammen beteiligten, geht weder aus den Akten hervor noch lässt es sonst sich klar stellen. Die also vorgingen, waren die sogenannten Alt-Fläminger, wie sie selbst in ihrer Bittschrift sich nennen und wie sie auch sonst genannt werden. Am 20. November 1645 wurden dieselben beim Grafen

Ulrich dahin vorstellig, wie sie bereits im vorigen Jahre sich bittend an ihn gewandt hätten, um Bestätigung resp. Erneuerung oder Verlängerung des ihnen so wie den übrigen durch Graf Rudolf Christian („hochlöblicher christsaliger gedachtnuss“) früher bewilligten Schutzbriefs. Da nun aber „solches wegen allerhandt eingefallenen Angelegenheidten nicht befodert worden“, während sie doch „gleichwoll gern damit geholffen werden muchten“, so erneuern sie ihre „unterthanige ganz fleheliche bitte“ an den Grafen, ihnen das schon einmal „religionis exercitii halber ertheiltes indultum in gnaden ferner zu confirmiren.“ Diesem allgemeinen folgt dann noch ein besonderes Bittgesuch: im Interesse einer Persönlichkeit, über welche Näheres mitzuteilen ich mir freilich bis später vorbehalten muss, um den Gang nicht zu sehr zu unterbrechen. Es ist dies der unter den Mennoniten, wenn auch nur dem Namen nach, seitdem wohlbekannte Uken oder Uko Walles. Dieser, aus dem Dorfe Noordbroek in der niederländischen Provinz Groningen gebürtig, war wegen gewisser Meinungen, die er namentlich in betreff der Verurteilung des Judas sowie der Menschwerdung Christi hegte, schon im Jahre 1637 aus seinem Heimatlande regierungsseitig verbannt. Er wandte sich darauf nach Ostfriesland, wo er sich in einem Dorfe zwischen Emden und Aurich niederliess, dessen Name jedoch nirgend genannt wird. Dann kehrte er (wahrscheinlich im Laufe des Jahres 1640) nach Groningen zurück, wurde aber, — nachdem er zuvor noch eine kurze Gefängnisstrafe verbüsst hatte —, 1644 zum zweiten Mal flüchtig, und zwar wiederum nach der Grafschaft. Wie er nun schon von Haus aus zur Fläminger Richtung gehörte, so fand er auch hier in Ostfriesland gleich bei seinen Glaubensgenossen vielen Anklang: namentlich aber (wenn auch nicht in betreff seiner besondern Glaubensmeinung) bei den obengenannten Alt-Flämingern, als Vertretern einer strengern als die sonstige Richtung. Diese befürworteten seine Sache auch bei dem Grafen, indem sie bei obiger Gelegenheit zugleich darum ersuchten, ihm „iegen gewißer verehrung freye gleidt und schutzung zu ertheilen“.

Dass auf diese so wiederholte Bitte von Seiten der gräflichen Regierung eine Antwort, und zwar eine geneigte Antwort, erfolgt

ist, ist auf direktem Wege nicht zu ermitteln. Doch weist, wenn auch nur indirekt, ein ausführliches Verzeichnis darauf hin, das in den Akten mit der Aufschrift vorkommt: „Specificatio derer Mennoniten, welche man die alten Flamingen nennt, und an Ihr hochgr. Gnaden jahrliches theills sicher Jahrgeldt abstatten, theills aber wegen unvermügenheit nichts geben können. So auff befehll hh Cantzlarn und Rahten, Johan Pylß, Gerdt Gerrits und Abraham Nannes übergereicht haben (praesent. 27. Febr. 1646)." Aus den Ämtern Greetsiel, Pewsum, Emden und Aurich, sowie aus der Stadt Norden und aus dem Ohrtmer Amt (Leerort) werden ihrer runde 72 namhaft gemacht (darunter 26 Unvermögende und arme Witwen); neben welchen „in den heerligkeitten alß Jenneldt, Rysum und Wolthausen" ihrer im ganzen 5, und als „Ihr hochgr. Gdn. heurleute auff Schonordt, auff Newlandt, Tiucher grashauß und Sylmünnichen, welche Ihr hochgr. Gdn freyhaltet", noch 8 aufgeführt werden. Im ganzen waren es also runde 85 Personen, d. h. wohl Familienhäupter, unter denen aber ungefähr der dritte Teil als zahlungsunfähig, oder doch als nur mühsam dazu imstande zu verzeichnen war. Daran knüpft sich ferner, was über die Aufnahme des Uko Walles vorliegt. Dieser wird nämlich nicht bloss im Verzeichnis mit genannt, und zwar als Pächter der Domäne Sielmönken, sondern es wurde ihm auch, wie seine Freunde für ihn gebeten und wie er selbst höchst wahrscheinlich noch vor jenen darum nachgesucht hatte, ein besonderer gräflicher Schutzbrief ausgestellt. Derselbe ist vom 26. November 1645 datiert und beweist ebenfalls nur wieder, wie käuflich die gräfliche Gunst war. Der Graf bezeugt also in diesem Schriftstück, dass ihm „Uko Walleß, ein Mennonite, untterthänig zu erkennen gegeben Waßmaßen er zwahr vor dießem in Groeninger Landt gewohnett, aber doch wegen deßen, daß auch bey selbiger Mennonitischen religion ihme einige newerungen und sonderlicheitten haben beygemäßen werden wollen (worbey gleichwoll seinem fürgeben nach seine meinung nicht recht, sondern etwaß ungleich soll verstanden und genommen sein) in ungelegenheitt daselbst gerahten, allßo daß ihme deß ohrttß sich ferner uffzuhalten nun etzliche Jahre hero verbotten gewesen." Er habe desshalb darum nachgesucht, der Graf möge

ihm in seinen „Graff- und Herrschafften ein frey sicher glaid in gnaden ertheillen, mit dem untterthänigen erbitten, sich nicht allein in seinem Leben handell und wandell friedlich und auffrichtig zu bezeigen, sondern auch in der religion Keine andere Lehre zu führen, weiniger Jemanden zu suchen uffzutringen oder einzupflantzen, alß welche die andere Mennoniten und in specie die altte Flämige genandt, haben und führen." Demnach wird er in des Grafen „sonderlichen Schutz Schirmb und sicher glaid dießer gestallt auff- und angenommen, daß er — frey und sicher soll mügen wohnen, leben, handelln und wandelln, bey den Mennoniten religion ohnbeschwärett gelaßen werden, auch aller dero Begnadung und freyheitt zu genießen haben," welche den andern Mennoniten je eingeräumt und bewilligt werden sollte. Dafür soll er aber gegen den Grafen „allß hohe Landtß Obrigkeitt treuw und gehorsamb, wie einem redlichen untterthanen gebührett und zustehet, sodan gegen Männiglichen schiedt — undt friedlich, auch in seinem Leben und wandell ehrbar und unsträfflich sich bezeigen, keine neuwerlicher Lehre führen, noch Jemanden einzubilden weiniger uffzutringen, oder auch Jemanden mitt süßen wortten, oder in andere wege zu der Mennonitischen religion unterstehen zu verlocken;" überhaupt sich danach jederzeit richten, was auch seinen Glaubensgenossen in betreff dieses speziellen Punktes zur Vorschrift bereits gemacht sei oder noch werden sollte. Auch wird schliesslich ihm auferlegt, „über daß waß er alßbald von anfangß zu einem untterthänigen dankbahrlichen erkandtnuß zu enttrichten versprochen, zu jährlicher recognition so viell alß die andere Mennoniten ohnfehlbahrlich ab(zu)statten und (zu) bezahlen" Ohne Zweifel ist demnach anzunehmen, dass gleiche Gunst wie ihm auch seinen Glaubensgenossen geschenkt ward; um so mehr weil dieselben auch späterhin zwar immer getrennt aufgeführt werden, sonst aber mit den übrigen Mennoniten jede Bewilligung, wie freilich auch jede Bedrückung, teilen.

Klarer liegt die Sache in betreff der andern Mennoniten in der Grafschaft, wenigstens eines gewissen Teils derselben. Auch von diesen vielmehr liegen zwei Verzeichnisse vor, die uns einen Überblick über ihre Zahl, zum Teil auch über ihre Umstände gestatten. Das eine, welches ebenfalls wie

das der Alt-Fläminger vom 27. Februar 1646 datiert ist, enthält aus Norden, sowie aus der Norder- und Ostermarsch, die Namen von 63 Personen, darunter 6, welche als Arme, und 32, die als „Unvermügene welche unlangst bey der Gemeinte auch von andern Platzen alhie zu wohnen gekommen“ bezeichnet werden; wie auch daneben noch 9 Personen, die als „Ihr hochgr. Gdn. heurleute (zu Fahne, Bargebur, Engerhafe, Schoonoort u. s. w.) aufgeführt werden. Das andere, welches kein Datum trägt, wegen der darin vorkommenden Namen aber zweifellos ebenfalls aus dieser Zeit stammt, bringt nach seiner eignen Aussage die „Nachmen der mennonyten die men die vlaemingen noempt So alhyr in aurich und andere quartieren.“ Diese sind 32 an der Zahl, die sich neben Aurich und dem Auricher Amt (Marienhafe, Venhusen, Oldeborg, Opende und Victorbur) über Nesse und das Land Esens, wie über Leer und die Ämter Greetsiel und Emden verteilen. Als unvermögend werden darunter 10 genannt, teils wegen ihrer finanziellen Lage, teils wegen ihrer bedrängten häuslichen Umstände. Diese alle, wie es scheint, zusammen also, als „(S.) hochgr. Gdn. getrewe und gehorsame unterthanen In (der) Graffschafft wohnende Mennoniten“ veranstalteten 1646 gleichfalls eine Bittschrift, welche am 10. März dem Grafen überreicht ward. Sie seien zwar, so führen sie darin an, schon früher bei der gräflichen Regierung „umb gnedige confirmirung des von — Graffen Rudolph Christian hochloblicher christsaliger gedachtnuß — gnedig mitgetheilten schutzbrieffes unterthanig anzusuchen zum offteren fürhabens und willens gewesen“, jedoch „wegen allerhandt fürgefallenen schwierigkeiten und zustoßender unvermögenheit allewege uffgehalten und verhindert.“ Sodann führen sie weiter aus, durch die anhaltenden kriegerischen Unruhen, Einquartierungen und Lasten in der Grafschaft seien ihrer nicht wenige „in mercklichen nachtheill und abgangh ihrer güter gestürzet, viele aber ganz herunter kommen und sich kummer- und sauerlig ernähren“; wesshalb sie „die gegenwertige hohe schutzgelder jahrliches auffzubringen nicht vermugen und gleichwoll unter (gräflichen) schutz, alß getrewe Unterthanen, gern weiter auffgenommen und (den) vorigen schutzbrieff gnedig fortgeführet haben muchten.“ Dringend bitten sie desshalb, die Regierung möge zwar einerseits geruhen

wie zuvor sie in Schutz zu nehmen, sich aber andererseits dazu bereit finden lassen das Schutzgeld auf die Hälfte, also auf 3 Rthlr. herabzusetzen; wogegen sie dann 1000 Rthlr. baar zu hinterlegen bereit seien.

In Folge dieser Petition gelangte die schon so lange schwebende Angelegenheit jetzt endlich zum Abschluss. Zu Gunsten von 60 (richtig nur 58) namentlich aufgeführten Familien — deren Namen bis auf 6 oder 7 genau mit dem betreffenden Verzeichnis stimmen — in den Ämtern Norden und Berum, wie auch in der Stadt Norden, wurde im Laufe 1647 ein Creditiv erlassen folgenden Inhalts: Die genannten hätten das jährliche Schutzgeld „uff vier jahr langck so sich anfangen Michaelis anno 1647 inclusive undt Oster anno 1651 gleichfalß inclusive endigen, zusammen in einer Summe achthundertt unndt achtzigk Reichßthaller voraus verschoßen unndt bezahlet", wofür der Brief als Quittung diene. Für diese Leistung verspricht der Graf nicht bloss die vier Jahre hindurch sie von der Zahlung des Schutzgelds zu befreien, sondern er geht sogar weiter. Er gelobt ausdrücklich, wenn vor Ablauf der gesetzten Frist einer oder mehrere versterben oder aus dem Lande wegziehen sollten, „daß denjennigen, so zu viele bezahlet unndt beständig wirt beygebrachtt, daßelbe von dem Ambtmann zu Norden unndt Behrumb nach advenandt der zeit wieder restituiret unndt bezahlet werden soll." Dafür wird aber eine Ausnahme gemacht, die man allerdings nur wird billigen können. Sollten nämlich während desselben Zeitraums, neben den schon Genannten, noch andere Mennoniten in einem der beiden Ämter sich etwa häuslich niederlassen, so sollten „dießelbigen daß schutzgeldt alle halbe jahr, alß drey reichßthaller, uffzubringen, unndt — zu bezahlen — schuldig unndt gehalten bleiben." Ausdrücklich wird dann nochmals stipuliert, was jene bereits ansässigen und im Eingang genannten Familien betrifft, dass die von diesen zu leistende Kontribution zwar um Michaelis 1651 wieder anheben, jedoch an diesem Termin, entsprechend der um Ostern 1647 erhobenen, nur zur Hälfte fällig sein solle. Auf diese Bedingungeu hin erklärt der Graf sich bereit „Ihnen, den Mennoniten — mit aller gnaden gewogen unndt zugethan verbleiben (zu) wollen"; mit welcher Zusage der Handel abläuft.

Auch müssen bei derselben Gelegenheit die früher genannten Auricher Mennoniten ähnlich in Gnaden aufgenommmen sein. Dass auch diese, wie schon früher angedeutet, sich jener Petition vom März 1646 mit angeschlossen haben, scheint aus Folgendem hervorzugehen. Zuerst gehörten den Flämingern, wozu sich die Auricher rechneten, auch die Norder Mennoniten an, und ist das Zusammengehen beider schon aus diesem Grunde sehr wahrscheinlich. Sodann aber: wäre das in der Bittschrift gemachte Angebot von 1000 Rthlr. baar von den Nordern allein ausgegangen, so liegt nicht die geringste ersichtliche Veranlassung vor, die die Regierung hätte bewegen können denselben einen Teil jener Summe, wie sie doch faktisch nach ihrem Schreiben gethan hätte, zu schenken. Es ist deshalb wohl anzunehmen, nicht bloss dass das erwähnte folgenreiche Anerbieten auch seitens der Auricher und Konsorten an die Regierung gelangt ist, sondern dass der scheinbare 12prozentige Nachlass daran in Wahrheit nur den auf diese entfallenden Pflichtteil desselben bildet. Zweifellos haben also auch sie die gleiche Gunst wie die Übrigen erfahren; natürlich unter denselben Bedingungen und für die gleiche Zeitdauer.

Anmerkungen.

[1] „So vile denn Widertauffern belangen thut, nachdem dieselbe mehresteiles fürflüchtig gewordenn, wollenn unnd befehlenn wir, daß sie alle nach Confiscierung Irer gueter ausserhalb unnser Stadt unnd grafschafft verwiset werdenn. So vile aber nicht gewichen, unnd dennoch was Unnderthanen geburt zur Zeit des friedes unnd unfriedes dasselbige unns nicht thun unnd leisten wollen, was andere unnsere Unnderthanen thun unnd leistenn, Sich auch zu solcher leistung mit einem leiblichen eidt verbinden wollen, Dieselbenn sollenn gleichsfal confiscatione omnium bonorum unnd exilio gestraffet werden. Die confiscierte gueter aber wollenn wir halb euch zu unnser Stadtt beste unnd nucz anzuleggen gestattenn, die annder helffte aber sol unnserm fisco appliciert unnd zueignet werdenn.“

[2] „Alß wir auch in eigentliche erfarung kommen, das offentliche Wieder-Teuffers Schülenn daselbst gehalten werden solten, Alles der Christlichen Kirchen zur Ergerniß unnß aber zu einem sonderlichen verdrieß.“

Wan unns nun solches keines Weegs zu gestatten noch zu geduldeu sein will,

So haben wir nit umbgehen kondten, euch Welche dessen pillig wissens tragen und verhindern solten, dasselbig zu errinnedern: Gnediglich befehlend, denselbigen so sich deßen gebrauchen, und sothanige Secten und Rottereien einzufueren, es sei heimlich oder offentlich sich understehen, bei straffe leibs unnd gueter zu gepieten, das sie sich dessenn gennzlich enthalten und eussern sollen, Wo nitt Inen alßdann in obiger Straffe haben zu nehmen." Es möchte demnach allerdings fast scheinen, lägen nur sechs ganze Jahre nicht dazwischen, als sei der Magistrat nicht sonderlich eifrig gewesen, der gräflichen Verordnung zu gehorchen.

³) „Alß wir unns dann guter massen zubeschieden wißen, das solche mangell zu erhaltung guter Ordnung so woll im Christlichen alß Weltlichen Regimente remedieret werdenn müssenn, bevorauß da unns die Vestigia gnugsamb terreren, Unnd Exempell mehr dan woll guet am Tage verhandenn sein,

Demnach wollenn wir euch hiemit gnediger meinung nit verhalten, das wir lange vor Ankunfft dieses euwer schreiben, bedacht unnd entschlossenn gewesen sein, Dieser unnd Anderer mehr nothdürfftigen sachen halber, mit euch Underredung zu Pflegenn, gestalt Allem besorgten unheill (vermittelst Gottlicher gnaden) fürzukommen, den Dinggen ein gebührende mäsz zu gebenn. So seint wir gleichwoll ann unserm Vorsatz, vonn wegen Teglichs fürfallenden geschefften verhindert worden, Denselben wir (Guntz Gott) erster unnserer gelegenheit zu volleziehen nochmals bedacht sein. Inmittels Aber geburet euch Allenthalben gute Auffachtung zu gehaben, Insonderheit das Inen den WiederTeuffer noch heimbliche noch offentliche Predige gestattet, Ire Conventicula zerstoret, Inmassen dan im Reichs Abschiedt solches Austrucklich verbotten."

⁴) „Wir habenn vast mitt beschwertem gemuett Ewernn berichtt vonn den einreissedenn aufrürischenn Sectenn der WidderTeuffer vernommen. Damit aber weiterm Unheill vor diß mall ettwas vorkommen werde, So ist unnser ernnster gnediges beuelich, das Ir diejenige, wilche in der meinung seint, als das sie die Ehe scheidenn, Ires gefallenns Urteilen unnd verdammen, keine Oberkeitt erkennen, furtter unnsere Prediger unnd dero Lehr schrecklich verwerffen, Vor euch bescheidet, sie in beiwesen der samptlichenn Prediger obgerürte Articuln vorhaltet, unnd wilche Ihr dabey verharren befinndet, dieselbe an stundt, ohne einiche Abschew unnser Statt verweiset, Anndere aber, so sich bey unnser Kirchen still halttenn unnd in aufgerürtenn Puncten nitt zustimmen, Denselben mitt geduldt übersehet, Ob villicht der liebe Gott gnad gebenn mochtt, das sie gewunnen unnd vonn Irem Vornhemen ein Abstandt theten."

⁵) „Wir werden berichtett alß soll der Würdiger unnser lieber andechtiger Menso Allting Prediger unnser Kirchen Embden sich öffentlichen vom Cantzell

alda vernehmen haben lassenn, Das Er vor gewisse wüste Wie in kurtzen Tagen an die Tausent Wieder Teuffern auß Hollandt und der Orttenn ghenn Embden kommen, In meinung Ir Mansion daselbst zu gehaben. Da nun deme also, So wollen wir Euch hiemit ernnstlich befohlen und ufferlegt habenn, deßhalber eine gute auffachtung beschehen zu lassenn, damit dieselbige wieder zurück vonn dannen sie gekommen geweisett werden, und alda Inen mit der Wohnung niederzuthuen oder anderer gestalt nit zu gestatten, dan die Münsterische und andere dergleichen Exempelnn uns ein Abscheuw deßwegen pillich machen." Man wird übrigens wohl thun, wie denn auch nichts von einer solchen Auswanderung, die um diese Zeit etwa statt gefunden hätte, bekannt ist, die erwähnte Meldung für die Wiedergabe eines blossen und zwar höchst wahrscheinlich noch dazu stark übertriebenen Gerüchts zu halten.

[6]) Wiarda III p. 153—58, p. 165.

[7]) Textuell: „als dem von Gott verordneten Beschützer und Handthaber der ersten und anderen Taffeln."

[8]) In dem früher erwähnten Brief des Pastors Snoilsky wird allerdings ein Mandat aufgeführt, das möglicherweise mit dem eben genannten zusammenhängt. Am 22. August 1622 soll eine „ernste" Verordnung erschienen sein, die Mennoniten, deren Zahl dabei in Städten und Flecken auf mehr als 400 geschätzt wird, hätten 12000 Reichsthaler aufzubringen und der gräflichen Regierung zu erlegen. Dafür sollte ihnen alsdann, freilich nur auf 10 Jahre und unter Vorbehalt, das Recht freier obwohl nur heimlicher Religionsübung bewilligt werden. Dass Snoilsky sich hierin geirrt haben sollte, ist nun freilich nicht glaublich; vielmehr spricht alles dafür, dass er gut berichtet gewesen. In den mir zu Gebote stehenden Akten, die sonst genau mit Snoilsky's Angaben übereinstimmen, habe ich aber gerade dieses Aktenstück leider nicht gefunden. Inwiefern also die auf der Hand liegende Vermutung zutrifft, zwischen diesem und den vorher genannten habe ein näherer Zusammenhang bestanden, lässt sich einfach nicht nachweisen. Im übrigen wird das nach obiger Mitteilung Snoilsky's voraus zu setzende Faktum, dass Enno sich mit den Mennoniten, nachdem er sie früher unterdrückt, dann später in Verhandlungen eingelassen habe, bestätigt durch den Inhalt zweier anderer Briefe aus der Zeit Ulrich's II. An dessen Gemahlin Gräfin Juliane nämlich wandte Jan Jacobs Vliedt, Prediger bei den Mennoniten in Emden, sich im Jahre 1644 am 28. Oktober und 5. November mit der Bitte, den Mennoniten unter gewissen Bedingungen die festgesetzte Zahlung des üblichen jährlichen Schutzgeldes künftig zu erlassen. Um die hohe Frau gnädig zu stimmen, beruft er sich in beiden Briefen darauf, dass er seinerzeit dem Grafen Enno ein „klein schrifftgen" habe zugehen lassen zur Abwehr der gegen die Mennoniten und ihren Glauben gerichteten gehässigen Angriffe. Auch habe er bei einer andern Gelegenheit dem Grafen seine Sache mündlich vorgetragen, und habe derselbe dies so wohl aufgenommen, dass er darin gewilligt habe, die Mennoniten „mit keinen dingen oder aufflagen" weiter zu beschweren. Es muss aber dahin-

gestellt bleiben, in wiefern dies mit dem von Snoilsky erwähnten Indultum etwas zu thun gehabt hat.

[9]) Wozu der erste Termin auf Michaelis d. J. festgesetzt wurde.

[10]) Darauf deutet auch Snoilsky hin, wenn er als Grund für das erwähnte Faktum angiebt, „weiln zumahl unter ihnen vielerley spalltungen, welche mit dem grösten Hauffen die Friesen genannt keine gemeinschafft hallten, gefunden werden".

[11]) Der Name kommt gleichfalls vor unter den an jener Versammlung zu Oldeborg am 1. Februar 1644 Beteiligten.

Die Entstehung der Emder Rüstkammer.

Von Senator Schnedermann in Emden.

Es ist gewiss eine höchst auffallende Erscheinung, dass die Stadt Emden von Alters her eine so ausserordentlich reichhaltige Waffensammlung besitzt; denn in Deutschland ist kaum eine andere Stadt, die auch nur annähernd Ähnliches aufzuweisen vermag, obgleich viele derselben ja noch eine weit reichere Vergangenheit hinter sich haben. Aber fast mehr noch ist zu verwundern, dass man nicht weiss, wie und wann dieser Schatz entstanden ist; wenigstens geht das, was bisher darüber veröffentlicht worden, kaum über allgemeine Vermutungen hinaus.

Der Verfasser des Katalogs, Assessor Rolffs, vertritt die Ansicht, der Ursprung der Sammlung sei auf den ersten Grafen von Ostfriesland zurückzuführen. Er berichtet, dass ihrer zuerst Erwähnung geschehe bei der Nachricht über die Besitznahme des Rathauses durch die Bürger in der bekannten Emder Revolution von 1595, dass aber Ulrich I. unbedingt als der eigentliche Begründer anzusehen sei. Wörtlich sagt er darüber folgendes: „Ulrich ordnete das Polizeiwesen und bestimmte, dass das Emder Bürgerrecht drei Postulatgulden kosten, dass der neue Bürger den Bürgereid schwören und zur Verteidigung der Stadt Harnisch und Gewehr anschaffen solle. Das geschah 1465. . . . Der Anfang der städtischen Bürgerbewaffnung ist mithin vom Jahre 1465 zu berechnen. Einer städtischen Rüstkammer als solcher wird zwar nicht gedacht. Kein Zweifel indes, dass sie bestand, und

zwar unter Beaufsichtigung des gräflichen Drosten auf dem alten Rathause, als der herkömmlichen Waffenniederlage. So haben wir in Ulrichs Person den präsumtiven Begründer der Emder Rüstkammer vor uns.“

Diese Hypothese ist jedoch absolut nicht haltbar. Rolffs geht einmal von der unrichtigen Ansicht aus, die Bürgerbewaffnung sei erst mit der Stadtverfassung von 1465 eingeführt, während es zweifellos ist, dass sie mindestens schon der Häuptlingszeit entstammt. In allen Bezirken, über die wir Kunde haben, hatten die Eingesessenen die Verpflichtung, sich Waffen zu halten, und es liegt durchaus kein Grund vor, anzunehmen, dass es in Emden anders gewesen sein sollte. Ulrich hat lediglich eine alte Bestimmung, den damaligen Verhältnissen noch entsprechend, in das neue Statut wieder mitaufgenommen. Ferner aber ist die Rolffs'sche Schlussfolgerung auch nicht stichhaltig. Aus dem Umstande, dass jeder Einzelne für seine Bewaffnung sorgen musste, kann doch unmöglich das Vorhandensein einer Rüstkammer gefolgert werden. Die Wahrscheinlichkeit spricht entschieden eher dafür, dass ein öffentliches Waffenlager nicht existierte, sondern erst dann entstanden ist, als die Selbstbewaffnung mehr und mehr ausser Übung gekommen war. Und in der That, wenn wir die Geschichte durchgehen, finden sich für die Entstehung eines solchen auch erst von diesem Zeitpunkte an bestimmte Anhaltspunkte.

Unter den nächsten Nachfolgern Ulrichs, unter Edzard und unter Enno, hat nun der alte Brauch, die eigene Waffe zu führen, sich unbedingt vollständig erhalten. Beide Grafen haben öfter tausende von Bürgern und Bauern in's Feld geführt, doch nirgends ist eine Spur zu entdecken, dass sie mit deren Ausrüstung, was Handwaffen betrifft, jemals etwas zu schaffen gehabt. Und auch das Söldnerwesen, das zu jener Zeit in Ostfriesland sich einzubürgern begann, brachte in der Beziehung keine Neuerung mit sich, denn anfänglich pflegte auch der einzelne Söldner seine eigene Waffe zu haben. Wer Kriegsdienste nehmen wollte, musste in der Regel das Handwerkzeug mitbringen. Dem Landsknechte war das Feuerrohr fast genau dasselbe, was heutzutage dem Erdarbeiter der Spaten ist. Das Bedürfnis einer Rüstkammer ist somit auch in dieser Periode noch nicht vorhanden gewesen.

Nach dem Ableben Enno's kam dann unter Gräfin Anna's Regierung jene längere Friedenszeit, die für die Entwickelung Emdens von so grosser Bedeutung war. Die Stadt nahm jetzt einen gewaltigen Aufschwung; durch die Einwanderung zahlreicher Flüchtlinge aus Holland und Brabant stieg die Einwohnerzahl vielleicht um mehr als das Doppelte und Dreifache, und die ganze Zusammensetzung der Bürgerschaft wurde daher im Laufe dieser Jahre allmählich eine wesentlich andere. Es liegt nahe, dass durch diese Umgestaltung manche althergebrachte Sitten und Einrichtungen alteriert wurden und dass auch das Kriegswesen nicht unberührt davon geblieben ist. Vielen der neuen Bürger, vielleicht völlig unbekannt mit dem Waffenhandwerk, wird die alte Wehrverfassung höchstwahrscheinlich sehr unbequem gewesen sein, und so ist es denn durchaus erklärlich, wenn in dieser Zeit eine Neuerung eingeführt worden ist, die für die weitere Gestaltung der Wehrverhältnisse die nachhaltigsten Folgen haben musste. Beninga berichtet nämlich vom Jahre 1558, dass die Gräfin Anna mit den Eingesessenen der Festungen Leerort, Stickhausen und Friedeburg das Übereinkommen getroffen habe, sie gegen Zahlung einer jährlichen Abgabe der Verpflichtung, Wachtdienste zu leisten, zu entbinden und statt ihrer besoldete Knechte anzunehmen. Emden erwähnt er allerdings nicht, doch sprechen alle Umstände dafür, dass man gerade dort zuerst mit der neuen Einrichtung vorgegangen sein wird. Mit dem alten Wehrsystem wurde in diesen Jahren also vollständig gebrochen. Die allgemeine Wehrpflicht, die seit undenklichen Zeiten in Ostfriesland gegolten hatte, wurde nunmehr, wenn auch nicht formell, aufgehoben, so doch thatsächlich ausser Übung gesetzt und damit eine Massregel getroffen, die einer allmählichen Entwaffnung des Volkes fast gleich zu achten war.

Etwa um dieselbe Zeit war die Stadt inzwischen gezwungen, hin und wieder einige Kriegsfahrzeuge auszurüsten, um den häufigen Seeräubereien, die auf der Ems vorkamen, Einhalt zu thun. Namentlich lassen sich solche Fälle bestimmt konstatieren aus den Jahren 1552 und 1554, indem in den Stadtrechnungen die desfallsigen Kosten ausführlich verzeichnet stehen. Unter diesen Ausgaben nun ist nicht ein einziger Posten, der auf Handwaffen

Bezug hat, wohl aber findet sich bei einer Lohnzahlung an die Mannschaft eines Schiffes die Bemerkung „vor yder knecht mytt syn roer“, und ist hieraus also mit Sicherheit zu entnehmen, dass selbst auch damals noch die Selbstbewaffnung üblich gewesen ist, und somit auch die Notwendigkeit eines öffentlichen Waffenlagers noch nicht vorgelegen hat.

Die Kriegsfahrt von 1554 wird auch von Beninga erwähnt. Er berichtet, dass in jenem Jahre ein französisches Schiff ungefähr 13 Fahrzeuge auf der Ems weggenommen habe. Auf die dringende Vorstellung der Gräfin Anna sei der Kapitän jedoch geneigt gewesen, dieselben wieder freizugeben, doch sei darauf unter der Mannschaft Meuterei ausgebrochen. Die an Bord befindlichen Engländer und Franzosen hätten den Kapitän und die deutsche Mannschaft bis auf fünf Personen, worunter auch der Steuermann Eilert, quade Dirks genannt, von Bord gejagt und Schiff und Gut für sich behalten u. s. w.

Der hier genannte Eilert scheint nun von da ab das Freibeutergewerbe mit grosser Ausdauer weitergeführt und die Waffenmacht der Stadt wiederholt in Bewegung gesetzt zu haben. Noch acht Jahre später, 1562, schreibt die Gräfin Anna, dass wieder mehrere Klagen über den Seeräuber Eilert quade Dirks bei ihr eingegangen seien und der Magistrat daher sofort wieder einige Kriegsschiffe gegen denselben ausrüsten solle. Über diese weiteren Schiffsexpeditionen ist jedoch in den Stadtrechnungen nichts enthalten; nur kommen folgende Posten vor, die ohne Zweifel damit in Zusammenhang stehen:

1562. — 6 Gl. Grote Gerth mesmaker vor 25 Isern lantzen, daruan der meisten speren ein elle lank sein.

1565. — 42 Daler vor 12 düppelde Hacken, de de Drost Unico Manninga gekofft vnd der stadt wedder auerdragen.

1565. — 17 Daler $4^1/_2$ sch. vor 6 Hacken mit Laden vnd Slote tho Bremen gekofft.

— 74 Daler vor 25 metallen Hacken mith de Laden vnd de Fracht den Bremer Büssenschütte, de se gemacket, bethaelet. — 1567 den 27. Mai gekoft vnd bethaelt van jürgen poppen tho Oldenborg 120 spesen myt de ysers, dat stück 12 sch. vnde is hem 10 Gl. ofer hoep gefen.

Zweifelsohne hatten die Verhältnisse sich jetzt schon so weit geändert, dass bei Bemannung der Schiffe auch zu Söldnern gegriffen werden musste, denen es an geeigneten Waffen fehlte, so dass nichts anderes übrig blieb, als das Erforderliche für städtische Rechnung anzuschaffen. Durch diese Anschaffungen dürfte dann aber der erste kleine Vorrat von Handwaffen entstanden sein, der ab und an vielleicht einigen Zuwachs erhalten hat durch Stücke, die von den Seeräubern erbeutet wurden.

Den vereinzelten Kämpfen mit den Freibeutern folgten bald ernste Kriegsgefahren durch die Vorgänge im Nachbarlande. Alba's Sieg über Ludwig von Nassau in der Schlacht bei Jemgum 1568 liess für Emden das Schlimmste befürchten, wenigstens hat die Einwohnerschaft der Zeit entschieden unter diesem Eindrucke gelebt. Bezeichnend für die Stimmung, welche in Emden geherrscht hat, sind zunächst folgende Ausgaben, die in der Stadtrechnung vorkommen:

1568. Vor de Schanze tho graven by de Bors. Dyck In tydt des vplops.

— Vor ein perde mole, de man van den landrichter gehaelt In tydt des vplops.

— Vor pick tho de Teerkranssen vnd vor ein Ketel, dar de Teerkranssen in gedoget sint.

— Vor dardehalf hundert korfen tho maken, dar man Hagelschott In legt vnd steckt man In dat geschütt.

— An Salomon Lichtenow Büssenschütt tho Bremen bethaelt 111 Daler vor 25 metallen stormhacken vnd vor 13 stormhacken tho geten van der Stadt Klockspyse.

— Gereckent mitt Christoffer Hesser Ww. tho Oldenborg vor 19 Roere, dat stück $1^1/_2$ Daler.

— Vor 108 Roeren, verdich gemacket ant slotvarck, an Ider Roer 2 sch. verdeent, de man de Walen gefen heft als Duca de Alba de schlach tho Jemgum gedaen.

— Vor de Stadt lüchten geuen 12 Gl. und 2 sch. In der tydt als de lantzknechten wakeden, de sonder lüchten nicht wolden waken vor de gemene borgere.

Einen weiteren Einblick in die Zustände gewährt dann aber noch folgendes Schreiben, das der Magistrat am dritten Tage nach der Schlacht an Graf Edzard richtete:

Gnedige Herr, Wy können vth vnderdenigen gemote I. G. vnuermeldet nicht lathen, wath maten wy van Börgern vnd Buren nicht anders vermerken, den dat ein Jeder fast vngeduldich is, dat I. G. nhe by densüluen sich sehen gelathen noch desüluen in düssen vaerlichen tyden einige trost mith ohre Jegenwarde gegeuen. Ock dat de vntsicht by den Drosten vnd vns ock anderen amptlüden vnd borgern vnd buren in gebott vnd verbott nicht is, wo aller maten woll sein solde. Achten es derwegen nicht wy den ock alle goden lüden, so woll borgern vnd inlendische alse vthlendische bestelleden, so hyr itziger tydt vorhanden, vor hoch nödich, dat I. G. huet dissen dach (so es immer mögelich) oder thom geringsten morgen, beide oder thom geringsten einer alhir sich sehen vnd vinden lathen wollen, darmede de gode lüden gehartziget vnd alle nodtruft desto beter verordenet moge vorden. Gnedige Herr, dat idt also nodich, werden I. G. mith der dath spören, darumme bidden wy ganz vnderdeniglich I. G. wollen dath also tho harten nemen, vnd doch geen süment darinne wollen lathen. Den G. H. Juv G. sich süluest vnd der gantze Stadt vnd Landschaft dardurch eine groet fromment schaffen werden. Es ist fast ein geschrey, als solden I. G. vmb de grote geferlichkeit sich alhir nicht vinden lathen düruen. Mit beuclunge tho dem Almechtigen. Datum In I. G. Stadt Embden am vehr vnd twintigsten Juli Anno 68

Borgermester vnd Rath
der Stadt Embden.

Eine grenzenlose Aufregung hatte sich hiernach der Bürgerschaft bemächtigt. Nach den langen Friedensjahren war man es eben nicht mehr gewohnt, ernstlich an die Verteidigung der Wälle zu denken, und nun urplötzlich sah man sich einem so mächtigen Feinde gegenüber, wie niemals zuvor einer die Stadt bedroht hatte. Dazu kam, dass gerade in den jüngst vorhergehenden Wochen, als unter vielen Anderen auch die Grafen Egmont und Hoorn das Blutgerüst hatten besteigen müssen, vermutlich zahlreiche Flüchtlinge aus den Niederlanden eingetroffen waren, deren mündliche Schilderungen der erlebten Greuelscenen nun nicht wenig

zur Erregung der Gemüter beitrugen. Dass unter solchen Umständen die Bande der Ordnung sich lösten, dass förmlich Aufruhr entstand, ist sehr erklärlich, und zwar um so mehr noch, als eine eigentliche Bürgervertretung nicht existierte, sondern die ganze Verwaltung noch auf den Schultern weniger Männer ruhte. Unmöglich konnte man sich ohne weiteres bei den Anordnungen der Behörde beruhigt fühlen; von Angst und Verzweiflung getrieben wird man versucht haben, selbst bestimmend miteinzugreifen; in stürmischen Versammlungen werden die verschiedenartigsten Pläne und Projekte aufgetaucht und erörtert sein, denen allen jedoch das eine Ziel wird zu Grunde gelegen haben: so schleunig wie möglich durchgreifende Verteidigungsanstalten zu treffen.

Die Jemgumer Katastrophe hatte also zunächst wieder einige Waffenankäufe zur Folge, hauptsächlich wohl der flüchtigen Wallonen wegen, die von der Stadt in Dienst genommen waren; weiter gab dieselbe dann aber zu umfassenden Rüstungen Veranlassung, die zum Teil erst im folgenden Jahre zur Ausführung kamen. Der Stadtgraben wurde erheblich erweitert und das Boltenthor mit grossem Kostenaufwande von Grund aus neugebaut. Besonders war jedoch das Augenmerk darauf gerichtet, schweres Geschütz und Munition herbeizuschaffen, eine Aufgabe, deren Lösung wegen des herrschenden Kriegszustandes ihre grosse Schwierigkeit haben musste. Freilich war man mit der Herstellung von Schiesspulver jedenfalls schon vertraut, denn bereits 1557 kommt eine Ausgabe vor für Fuhrlohn: „de kruetmoelen vth den kloster vp den bauhof tho vaeren.“ Es kam hierbei also nur das Rohmaterial in Frage, das anscheinend genügend zu erhalten war. Anders verhielt es sich dagegen mit der Beschaffung von schwerem Geschütz. Seewärts sowohl wie landwärts wurde der Verkehr durch die Spanier unsicher gemacht, und eine Gelegenheit, den Bedarf in unmittelbarer Nähe zu decken, wird schwerlich vorhanden gewesen sein. Die Folge war denn schliesslich auch, dass man dazu überging, eine eigene Geschützgiesserei zu errichten, eine Begebenheit, die zu interessant ist, als dass wir sie nicht an einigen urkundlichen Ausgabeposten etwas näher verfolgen sollten.

1569 pawel büssenschütt tho tehrgeld gedahn 2 Daler tho 16 sch. als Laurens vnd he sint getogen nha Groningen, vmb den Getofen tho besehen.

1569. Bethaelt de Klocken tho haelen, een van Engerhoue de ander van Be Caspel.

— Jürgen Nyenborch bethaelt 20 sch., dat he VI dhagen int Büssenhues heft gearbeidet vnd 2 dhagen de potten vnd ketelen In stücken tho schlaen, de van den Borger gesammelt sindt tho dat geschütt.

— An pawel bethaelt 23 sch. vor Eier tho de Formen gebrucket.

— Eine Groninger Frouw bethaelt vor 16 stige Eier, de pawel van er gekofft hadde, de stige 24 witte.

— Joh. pawels bethaelt 6 Gl. vor de wapens tho schniden tho datt geschütt.

— Vth befell B. vnd R. pawel geuen ein halven Daler als B. vnd R. de Formen besegen.

— Bethaelt vor arbeidsloen In dat Gethueß vp den Syll.

— Bethaelt vor arbeidsloen In dat Büssenhuß by de Valdernporte.

— Bethaelt vor arbeidsloen In dat Büssen oder ghethues.

In der Nähe des Faldernthors, der jetzigen Kettenbrücke, war um's Jahr 1569 noch eine ziemlich grosse, unbebaute Fläche; denn die Hofstrasse ist nachweislich erst 1570 angelegt, und die Strohstrasse wird jedenfalls nicht früher entstanden sein. Auf diesem Terrain nun, das also im Osten begrenzt war durch den Stadtwall und im Westen durch die Mauer des alten Klosterkirchhofes, und das schon viele Jahrzehnte hindurch als städtischer Bauhof gedient hatte, ist unter Leitung des Büchsenschützen Paul und des Stadtbaumeisters Laurens die Geschützgiesserei vor sich gegangen. Das Rohmaterial wurde aus allen Ecken und Enden hervorgeholt; die Dörfer wurden abgesucht nach gesprungenen Kirchenglocken und die Bürgerhäuser nach zerbrochenen Töpfen und Kesseln. Die Herstellung der Formen, wozu man merkwürdigerweise auch ansehnliche Quantitäten Eier verwandte, nahm etwa drei Monate in Anspruch! im März wurde mit der Arbeit

begonnen, und im Juni konnten Bürgermeister und Rat eine Besichtigung vornehmen. Bald nachher wird dann auch der Guss erfolgt sein, denn am 6. August wurden sechs fertig gestellte Geschütze auf der Wage gewogen, die ein Gewicht ergaben von 13428 Pfund.

Über die kriegerischen Massnahmen während der nächstfolgenden Jahre geben die Stadtrechnungen leider wenig oder gar keine Auskunft. Unbedeutend sind dieselben jedenfalls nicht gewesen, denn es lässt sich konstatieren, dass 1571 die Stadt vier Kriegsschiffe, drei grössere und ein kleineres, mit einer Besatzung von 300 Mann in Dienst gehabt hat. Hauptsächlich erst vom Jahre 1573 an kommen wieder Ausgaben vor, welche auf Waffen Bezug haben, die aber gerade in betreff der Rüstkammer von grösstem Interesse sind:

1570. An Jasper vhan Deuenther bethaelt 15 Rüsteleyen dat Rüst $3^1/_2$ Gl. $3^1/_2$ sch.

— Den 4. Marty gereckent mitt Gerrit Klinkhamer vor 34 dübbelde Hacken, dat stück vor drei Daler.

1573. Am 15. Augusti hebben B. vnd R. gekofft tho der stadt best 30 Mannen Harnisch, darunder 22 gemene Rüstungen mit Stormhoeden vnd Beinscheeren vnd 8 dräfen Harnisch vnder welck twee schoet frei sein, dat stück durch die Bank vor Veerdehalf Daler.

Noch twee hondert vnd sestig Stormhoeden, dat stück twalff schaep.

Noch drei Rohre, dat stück vor anderthalf Daler.

Alles van Johanna van der Mher, eine Frouwe van Wesel.

Noch gekofft van oir 6 Par Isern hansehen vnd twe Stormhoeden vnd negen Roere tho samen vor twe vnd twintig Daler.

— Am 26. Augusti van Peter Brusens van Wesel gekofft 36 rüstungen vnd 25 stormhoeden dartho horende, dat stück vor drei Daler weiniger ein Oert.

— Am lesten Augusti bethaelt Jüles van Amsterdam sampt soeven gesellen Arbeides Veer weken lank an de Rüstkamer vpt grothe Huß by de Valder Porthe vnd an de Büssenkrutzmoele.

1574. Am 10. Febr. bethaelt, an Joest Schwerdtfeger vor sestein schlachtschwerde tho der stadt best gekofft, dat stück drei Daler.

— Bethaelt an Jacob van Spenckhusen 122 lange Roeren mit souoele Flaschen vnd Flaschinen. Jeder Roer mit syn Flasche tho drei Gl.

— Van Herman Poell gekofft 34 Puluerflaschen, dat par vor $8^1/_2$ sch. Noch van den süluen seß Stormhacken dat stück Veer Daler.

— Am 29. Marty an Ailt Campen geuen vnd bethaelt vor twyntich Rüstungen $3^1/_2$ Daler vnd ein halfen orth.

1575. An Jacob Kremer van Essen vor 60 dübbelde Hacken vnd twe Museketen f. 315. —

Besonders wichtig ist zunächst die Ausgabe vom 31. August 1573 an Jules von Amsterdam, indem dadurch bekundet wird, dass um die Zeit eine Rüstkammer auf einem grossen Hause beim Faldernthor vorhanden gewesen ist. Ohne alle Frage ist nun dies Haus identisch mit dem, welches die Stadt vier Jahre vorher, 1569, an der Stelle hatte errichten lassen, nämlich mit dem jetzigen Packhaus „Halle“ bei der Kettenbrücke. Denn andere grössere Baulichkeiten gab es dort nicht; auf einem im Trifolium aureum befindlichen Stadtplan, der zwischen 1574 und 1577 gemacht sein muss, ragt es weit über die Umgebung empor. War aber im Jahre 1573 in diesem Gebäude eine Rüstkammer untergebracht, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass dasselbe von vornherein auch dazu bestimmt gewesen ist. Die Entstehung des Gebäudes findet damit auch erst eine genügende Erklärung. Der Bau fällt ja in eine Zeit, als das ganze Sinnen und Trachten der Einwohnerschaft lediglich auf Verteidigung gerichtet war, so dass es geradezu undenkbar ist, derselbe könnte für friedliche Zwecke unternommen worden sein. Im Jahre 1569 ist somit neben den sonstigen Verteidigungsanstalten auch ein grosses Lagerhaus für Schutz- und Handwaffen errichtet.

Was sodann aber die weiteren Posten anbelangt, so geht aus allem hervor, dass die Waffeneinkäufe nach 1569 wesentlich anderer Art waren als vor der Zeit. Bis dahin hatte man hauptsächlich nur Speere und Hakenbüchsen angeschafft; jetzt hingegen

wurden auch Schlachtschwerter, Musketen, Harnische u. s. w. gekauft: Gegenstände, wofür man schwerlich direkt Verwendung hatte, denn ein Bedarf an Waffen konnte nur vorhanden sein, um Schiffe auszurüsten, und dazu waren dieselben zum Teil jedenfalls nicht geeignet. Offenbar hatten die Anschaffungen also die Bestimmung, in den neu errichteten Lagerräumen für etwa kommende Eventualitäten aufgespeichert zu werden.

Die Entstehung der Emder Rüstkammer dürfte somit hiernach hauptsächlich auf die Vorgänge des Jahres 1568 zurückzuführen sein. Nach der Jemgumer Schlacht machte man zweifelsohne die Wahrnehmung, dass die Waffenbestände im Besitz der Bürgerschaft bei weitem nicht mehr genügten, die Stadt wirksam zu verteidigen, und es wurde infolge dessen dann der Beschluss gefasst, städtischerseits grössere Vorräte anzulegen und zu dem Behuf zunächst ein entsprechendes Zeughaus auf dem städtischen Bauhofe zu errichten. Der Ankauf von Waffen erfolgte dann erst allmählich im Laufe der folgenden Jahre, und zwar scheint man in der Regel nur Gelegenheitskäufe gemacht zu haben. Die Hauptlieferanten, besonders diejenigen aus Wesel, waren augenscheinlich Händler, welche die Sachen zusammengekauft hatten. Die acquirierten Gegenstände werden daher auch keineswegs alle neu gewesen sein, sondern es ist zu vermuten, dass die meisten Stücke bereits durch Trödlerhände gegangen waren, für die gerade in Wesel wegen der Nähe der holländischen Schlachtfelder ein geeignetes Feld gewesen sein wird. So auch nur lässt es sich erklären, dass die Stadt damals schon in den Besitz von Luxuswaffen gekommen ist; und dass dies der Fall war, dürfte kaum anzuzweifeln sein, denn als etliche Jahre später, 1592, der Herzog Friedrich von Württemberg auf einer Reise nach England auch Emden berührte, wurde er trotz seiner kurzen Anwesenheit auch veranlasst, die Rüstkammer zu besuchen [1]), was schwerlich geschehen wäre, wenn dieselbe bloss gewöhnliche Waffen aufzuweisen gehabt hätte.

Rechnen wir nun sämtliche Einkäufe zusammen, so ergiebt sich, dass in der Zeit von 1554 bis 1575 angeschafft sind:

---

[1]) Vgl. Jahrbuch IV 2 p. 115.

101 Harnische und Rüstungen,
319 Feuerwaffen,
16 Schlachtschwerter,
145 Spiesse.

Bei einer im Jahre 1606 vorgenommenen Inventarisation wurde dagegen folgender Bestand vorgefunden:

181 Harnische und Rüstungen, nämlich:
- 50 bundte Harnisch mit beenscheren,
- 3 blanke Rüstungen mit ein Curselet,
- 33 Schwartte Rüstungen mit Ronde Cragen,
- 48 volle schwartte Rüstungen mit armen vnd beenscheren, Stormhoeden vnd sonsten,
- 45 geritzede Rüstungen mit ronde Cragen vnd Stormhoeden,
- 1 Iserfaruede vnd 1 blawe Rüstunge, de een hört R. Hanss Revers aruen, de ander R. Bolardus.

592 Feuerwaffen, nämlich:
- 64 Metallen Stormhacken,
- 11 dübbelde lange Isern Stormhacken,
- 59 dübbelde Isern Hacken,
- 29 Musketen mit Verketten,
- 429 Roers.

8 Calibern,
31 Schlachtschwerdter,
312 Spiesse,
53 neue Hellebarden,
20 alte desgl.,
11 Knevelspeten,
13 Morgensterne,
13 Flegel.

Es ergab sich also ein Mehrbestand von 80 Rüstungen, 273 Feuerwaffen, 15 Schlachtschwertern u. s. w., der mit Rücksicht darauf, dass in den Jahren von 1575 bis 1606 nachweislich noch öfter Anschaffungen gemacht sind, sehr gering zu nennen ist und auch wiederum beweist, dass vor 1554 nennenswerte Vorräte nicht vorhanden gewesen sein können.

Eine zweite Inventarisation der auf der Rüstkammer befindlichen Sachen wurde dann 1617 vorgenommen, die nachstehendes Resultat ergab:

286 volle Rüstungen mit stormhoeden,
160 Stormhoeden, so by de overige spiesen in notfall können gebrucket warden,
64 Metallen Hacken,
11 dübbelde Isern Hacken,
80 enkelde Isern Hacken,
464 stück Musqueten,
572 „ Roers,
2 Rundtassen,
36 Schlachtschwerde,
79 Hellebarden,
12 Kneuelspeten,
14 Morgen Sterns,
14 Flegels,
52 bunt speisen, yeder 7 int getal,
7 olde Fendels,
2 Flaggen,
35 busch erdsacken,
1 Topfstender,
6 lanterns,
1 kleine Klocke,
4 olde vnd twe neuwe Formen,
7 trommen,
1 grot tafrel, de Schanz van Logen [1]),
Eyn party bandeliers gutt vnd quad.

In der Zeit von 1606—1617 wurde das Kriegsmaterial somit bedeutend vermehrt. Die Zahl der Rüstungen stieg von 181 auf 286 und die der Feuerwaffen von 592 auf 1191. Vermutlich wird damit dann aber auch, was den Umfang anbetrifft, der Höhepunkt so ziemlich erreicht worden sein, und es ist vielleicht nur noch aus dem Jahre 1623 ein grösserer Zuwachs zu verzeichnen, herrührend aus einer dem Grafen Mansfeld abgejagten Beute. Zwei dem-

[1]) Vgl. Jahrbuch IV 1 p. 60 f.

selben genommene Schiffe enthielten nämlich laut einem bei den Akten befindlichen Verzeichnis ausser schwerem Geschütz, Munition u. s. w. auch folgende Schutz- und Handwaffen:

119 Reiterwaffen,
283 Corselets oder Fussvolkwaffen,
4 Bandelier Rohre,
70 Paar Pistolen mit Halftern,
90 halbe Piken,
41 Degen,
15 Hellebarden, ganz neu,
1 Curasse, complet,

die wahrscheinlich der Rüstkammer werden einverleibt sein bis auf die Pistolen, welche später wieder veräussert wurden. Es geht dies aus einer Rüstkammer-Rechnung vom Jahre 1628 hervor, indem dort bei einer Einnahmeposition bemerkt steht: „Dese ontfang kumpt her von verkauften Manssfeldischen pistolen, Denten (Zelten?), kleren vnd hoeden“. Der Bestand an eigentlichen Luxuswaffen hat sich indes auch in den späteren Jahren noch fortwährend vergrössert, wie verschiedene mit einer Jahreszahl versehene Stücke bekunden. Die bisherige Annahme übrigens, dass die Rüstkammer besonders durch die Mansfelder Beute an solchen Exemplaren bereichert worden sei, ist nach obigem Verzeichnis durchaus nicht gerechtfertigt; allenfalls nur die 4 Bandelier-Rohre dürften sogenannte Kabinetsstücke gewesen sein. Überhaupt ist es an sich auch nicht gerade sehr wahrscheinlich, dass ein Mann wie Mansfeld, der ein so unstätes Leben führte, der heute hier morgen dort war, sich bemüht haben wird, viele derartige Kunstschätze mitzuschleppen. Geld und Geldeswert war ja im ganzen nur die Losung; kostbare Kirchengeräte, Geschmeide, goldene und silberne Becher u. s. w. waren die Objekte, welche als Beute mitgenommen wurden.

Wie bereits oben erwähnt, muss die Rüstkammer schon um's Jahr 1592 aussergewöhnliche Luxuswaffen enthalten haben, die sich vermutlich, ohne dass man gerade darauf ausgegangen war, bei den verschiedentlichen Einkäufen in den siebziger Jahren angesammelt hatten. Der anfänglich so vielleicht gebildete Bestand dürfte denn aber im weiteren Verlaufe der Zeit haupt-

sächlich durch Schenkungen seitens der Bürger vermehrt worden sein, was freilich die Voraussetzung bedingt, dass in jenen Kreisen auch solche Sachen vorhanden gewesen sind. In der Beziehung können jedoch Zweifel kaum obwalten. Es ist absolut undenkbar, dass Leute, welche sich Rüstungen hielten, wie die noch vorhandene des Gerhard Bolardus, des einstigen Holzhändlers und späteren Ratsherrn, nicht auch reich verzierte Schusswaffen sollten gehabt haben, und vollends, wenn in Betracht gezogen wird, dass ein Moment vorhanden war, welches sich in hohem Masse dazu eignete, solchem Luxus Vorschub zu leisten. Das Schützenwesen, welches in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts aufgekommen zu sein scheint, gelangte in der zweiten Hälfte desselben zu grosser Blüte; das jährliche Vogelschiessen gestaltete sich zu einem Hauptvolksfest, woran auch der Graf häufig Teil zu nehmen pflegte, wie aus einigen Posten in der Stadtrechnung vom Jahre 1562 zu entnehmen ist. Dieselben lauten nämlich:

> — betaleth als de borger vnd Houetlinge der Schütten tho Aurich gewesen vnd den Herrn gebeden de papagoye mit den borgern nach older gewoente tho scheten.
>
> — 45 Gl. voer twe Aem besten Wyns als m. g. H. mit de borgere de papagoye geschoten vnd hier vp dem Huese frolich gewest.

Dass bei solchen Gelegenheiten ein gewisser Prunk mit Waffen getrieben sein wird, liegt sehr nahe.

Eine erschöpfende Erklärung für das Vorhandensein all der vielen Prachtstücke ist damit nun allerdings noch keineswegs gefunden; es bleibt für Konjekturen immer noch ein offenes Feld. Hinsichtlich der Rüstkammer an sich dürfte jedoch nach obigen Ausführungen das Rätsel gelöst sein: Sie verdankt in der Hauptsache ihre Entstehung der Jemgumer Schlacht von 1568.

Beschreibung mehrerer auserlesener Waffenstücke der Emder Rüstkammer.

Von Ingenieur Starcke in Emden.

Die als Waffensammlung eines städtischen Gemeinwesens in ihrer Reichhaltigkeit wohl einzig in ihrer Art dastehende „Rüstkammer“ des Emder Rathauses enthält auch an Arbeiten des Kunstgewerbes eine grosse Anzahl von Stücken, die teils von künstlerischer Bedeutung, teils von grossem kunsthistorischem Interesse sind. Ganz besonders ist es die Sammlung von Feuerwaffen, 990 an der Zahl, die in dieser Beziehung reiche Ausbeute liefert. Unter den ältesten Waffen dieser Art, den aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts stammenden zahlreichen Luntenflinten der Emder Bürger-Schützen, findet sich nichts Bemerkenswertes vor, da sie nur dem praktischen Zwecke der Bürgerbewaffnung dienen sollten und auch naturgemäss bei den ersten Schiesswaffen, die nach Erfindung des Schiesspulvers verfertigt wurden, weniger an die Entfaltung künstlerischen Schmuckes gedacht wurde.

Erst die Luntenflinten aus der Mitte des 16. Jahrhunderts erregen unser Interesse durch bildlichen Schmuck, sei es in Holzschnitzerei, Metallarbeit oder eingelegter Arbeit. Auf der Höhe der Vollendung stehen die Arbeiten aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bis Mitte des 17. Jahrhunderts, und giebt uns so die Emder Waffensammlung überhaupt ein Bild der Entwickelung, des Höhepunktes und des allmählichen Niedergehens der Kleinkünste, zusammenfallend mit der Entwickelung der

Malerei, Architektur und Skulptur der Renaissance in den nordischen Ländern.

In stattlichen Reihen treten uns da all die verschiedenen Formen und Konstruktionen der damaligen Feuergewehre entgegen, auf's reichste ausgestattet, ja sogar zum Teil überladen mit kunstvollen Arbeiten in Elfenbein, Darstellungen aus der Mythologie, wie die Frührenaissance sie liebte, — Kartouchenwerk mit Masken, Fruchtguirlanden und nachgeahmtem Metallbeschlag, wie die Barockzeit sie mit sich brachte. Sehr bemerkenswerte Leistungen weist auch die Schmiedekunst auf, verbunden mit den Arbeiten des Graveurs, Ciseleurs und des Vergolders.

Im Anschluss an die in dem vorliegendem Bande des Jahrbuches gegebenen Daten über die Entstehung der Emder Rüstkammer und als erste Anregung zu einer Publikation der wertvollsten Stücke dieser bedeutenden, 2267 Nummern umfassenden Sammlung seien hier die folgenden vier Feuerwaffen aus dem 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts wiedergegeben, gezeichnet durch den Maler Kallmorgen in Karlsruhe und in Lichtdruck vervielfältigt.

Taf. 1. Muskete ohne Jahreszahl (zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts), mit der Marke **T. S.** bezeichnet, 16fach gezogen. Kolben nnd Schaft sind übersäet mit eingelegter Arbeit in Elfenbein: Blattwerk, Ranken, Früchte, Vögel aller Art, dann wieder Hirsch- und Eberjagden mit Jägern zu Pferde und zu Fuss, römische Krieger und mythologische Gestalten. Die Arbeit ist durchweg eine vorzügliche und bekundet einen tüchtigen Künstler. Reicher in der Anordnung und edler in der Ausführung ist wohl kein zweites Stück der Sammlung. (Nr. 552 des Katalogs von Rolffs.)

Taf. 2. Damen-Kammerbüchse mit der Jahreszahl 1558 bezeichnet, der Tradition nach aus dem Besitz einer Gräfin von Ostfriesland. Ein überaus zierliches und fein geformtes Gewehr mit eingelegter Arbeit in Perlmutter und Elfenbein. Phantastische Tiere und springende Hirsche wechseln in den Darstellungen mit zartem Ranken- und Arabeskenwerk, Jagdscenen und mythologischen Figuren. Selbst der Hahn wird durch den Kopf eines Ungeheuers gebildet. Dem Künstler sind im ganzen die menschlichen Figuren besser gelungen, als die tierischen. So ist der die Tiere des Waldes bezähmende Orpheus eine fein durchgebildete

F Kallmorgen

Verlag von W. Haynel, Emden & Borkum.

WAFFEN DER RÜSTKAMMER ZU EMDEN.

Lichtdruck von J. Schober, Karlsruhe.

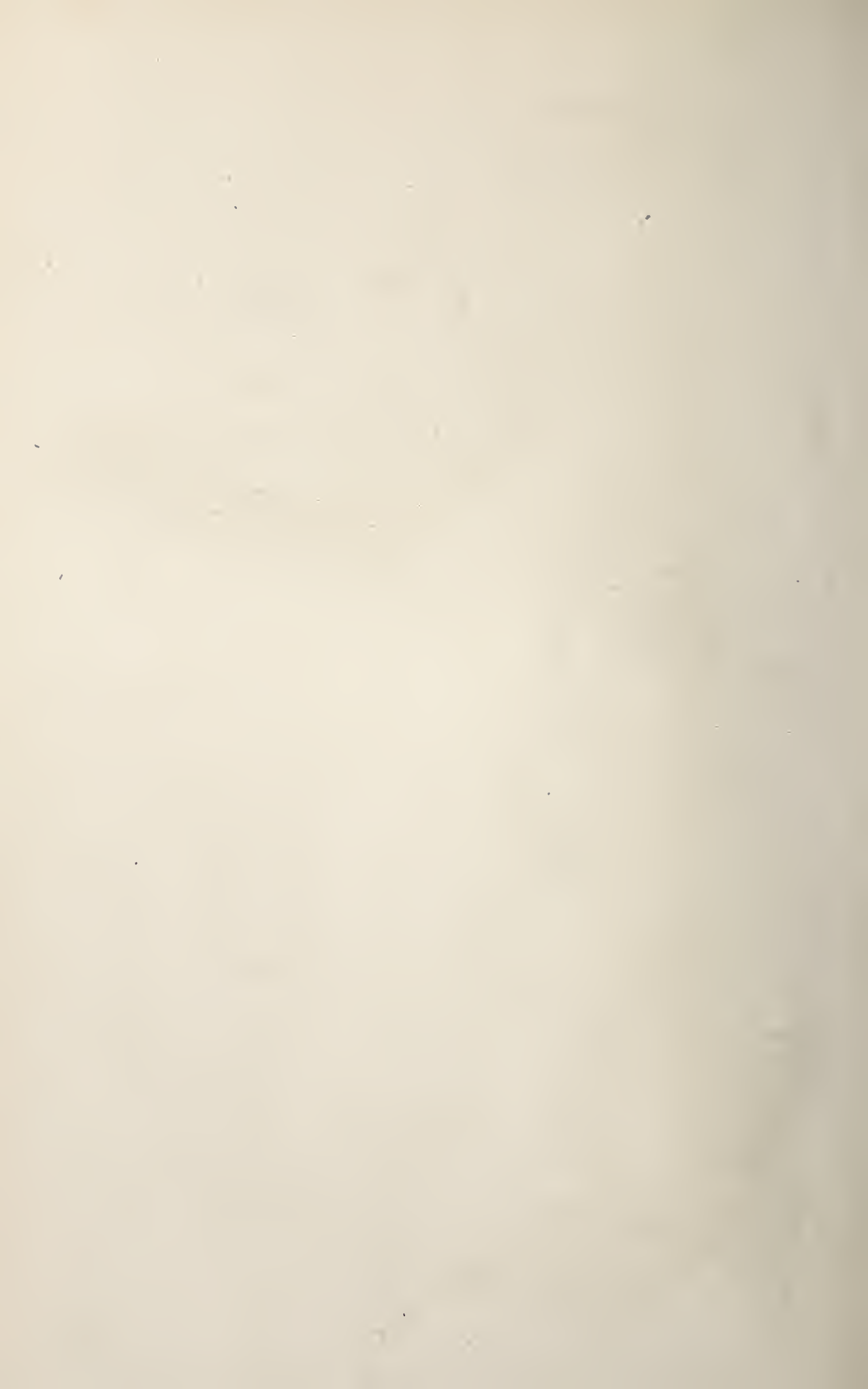




Verlag von W. Haynel, Emden & Borkum.

Lichtdruck von J. Schober, Karlsruhe.

WAFFEN DER RÜSTKAMMER ZU EMDEN.

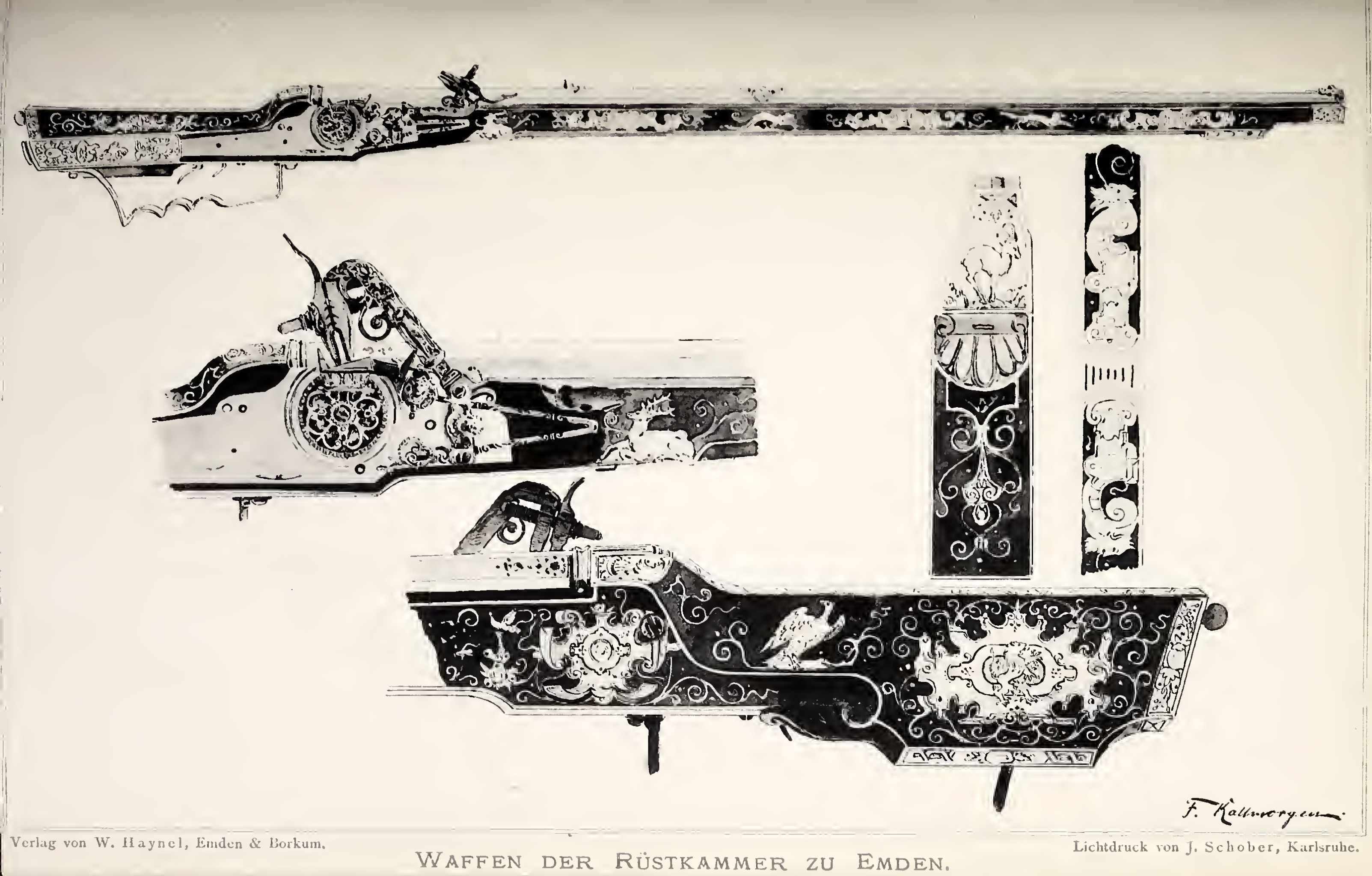




Verlag von W. Haynel, Emden & Borkum.

Lichtdruck von J. Schober, Karlsruhe.

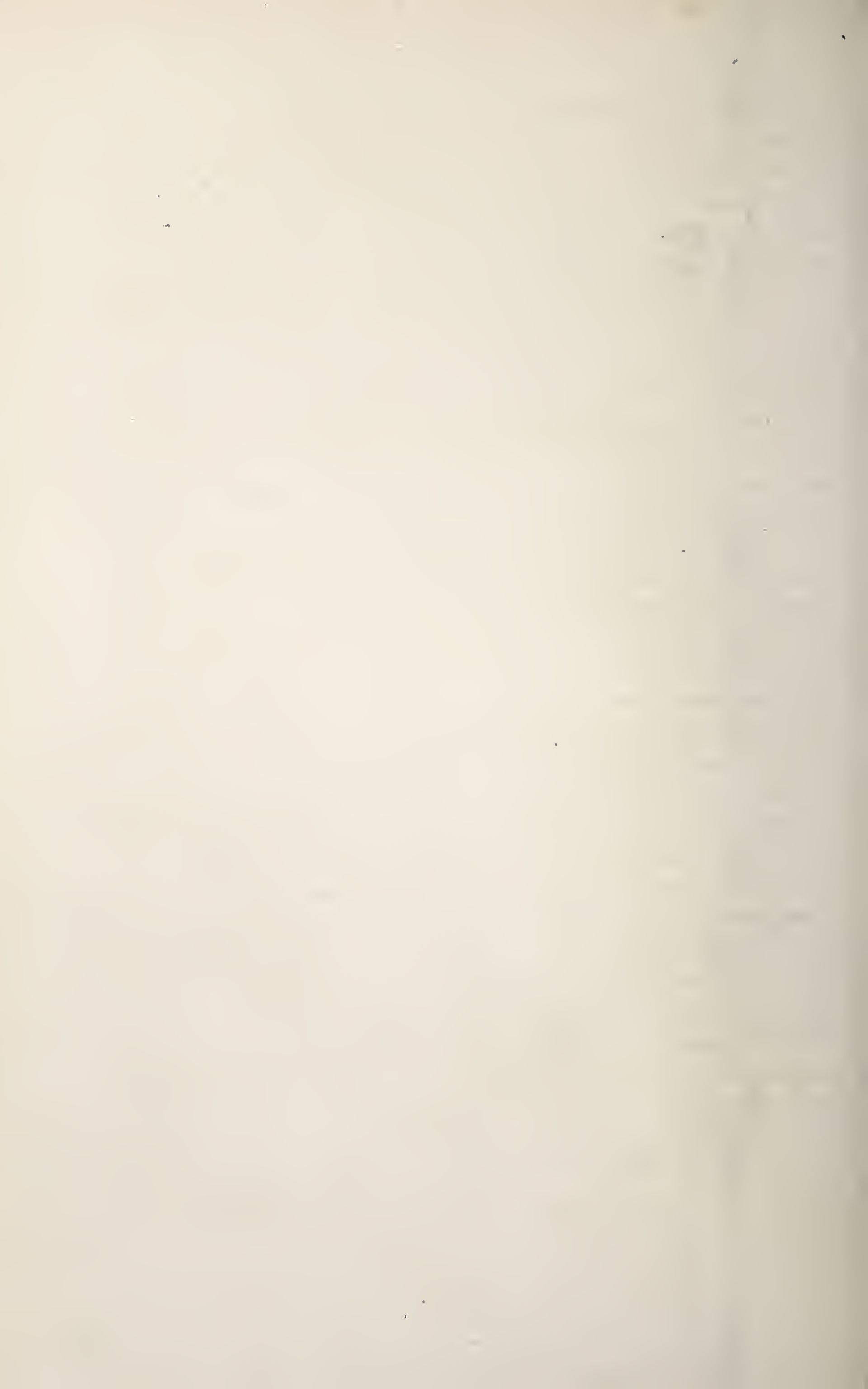




Verlag von W. Haynel, Emden & Borkum.

WAFFEN DER RÜSTKAMMER ZU EMDEN.

Lichtdruck von J. Schober, Karlsruhe.



Figur, während der Hirsch und der Löwe vor ihm steif in der Haltung sind, der Löwe sogar fratzenhaft. Auch der Orientale im Kaftan mit Reiherbusch auf der Kopfbedeckung ist von tüchtiger Zeichnung. Trotz einzelner Mängel in der Ausführung ist das Ganze von hoher Schönheit und grosser Gesamtwirkung. (Nr. 572 des Katalogs.)

Taf. 3. Reiterpistole (Armpistole) mit der Jahreszahl 1589 und der Marke **I. I.** bezeichnet. Die Sammlung von Pistolen, aus 97 Nummern bestehend, hat viele sehr interessante Stücke aufzuweisen, von denen eins hier dargestellt ist. Schaft von Cedernholz mit eingelegten Elfenbeinstreifen und feinen Blattornamenten. Auch der stark geschwungene Kolben trägt sowohl an den Seiten wie an der Kappe Blattornamente in einfachen, edlen Formen. (Nr. 1441 des Katalogs.)

Taf. 4. Gezogene Kammerbüchse mit der Jahreszahl 1616 und der Marke **G.** bezeichnet. Ein prächtiges Stück in den Formen der Spät-Renaissance mit reicher Ornamentik und Vergoldung. Schaft und Kolben von Cedernholz mit massvoll verteilten Ornamenten und figürlichem Schmuck in eingelegter Arbeit (Elfenbein). Die barocken Elemente sind in den Ornamenten vorherrschend, die Zeichnung des Figürlichen ist zum Teil von der grössten Feinheit und Naturwahrheit. Der Hahn ist in zierlicher Arbeit als Kopf eines Krokodils geformt, an der Säule desselben Diana mit Speer und Bogen, darüber ein Medusenhaupt, auf dem Drücker und Kloben Engelsköpfe, — alles in edelster Ausführung mit durchbrochener Arbeit und reicher Vergoldung. Unter den Elfenbein-Arbeiten spielen auch hier wieder Hunde, Hirsche, Hasen und Vögel eine Hauptrolle, und zu diesen gesellt sich noch ein wohl selten in solchen Darstellungen zu findendes jagdbares Tier, der Gemsbock, in charakteristischer und naturwahrer Weise, auf einem Felsgrate stehend, dargestellt. Von gewandter Zeichnung ist auch der springende Wappenlöwe und das Kartouchenwerk am Kolben. (Nr. 587 des Katalogs.)

Tilemann Dothias Wiarda.

Von General-Superintendent Bartels in Aurich.

Anno 1739 ward in Aurich die allgemeine Aufmerksamkeit rege gemacht durch einen Rettig, der in der Nähe der Stadt gewachsen war; er war nicht bloss ungewöhnlich schwer und gross, sondern auch eigentümlich geformt, er hatte die Gestalt einer Hand. Das gab zu denken; manche betrachteten diese Rettighand nicht ohne Besorgnis als ein bedeutungsvolles Zeichen bevorstehender Ereignisse: „war sie nicht schwer, dick, schwarz, wie ausgestreckt zum schlagen“ — so gab im Vertrauen der Hofprediger Bertram in einem Epigramm seine verborgenen Gedanken kund —

„Gott wolle uns bewahren,
Dass über unser Haupt nicht fremde Hände fahren!“

Fremde Hände! ja es lag so etwas wie Gedanken an solche in der Luft, und Bertram war nicht der einzige, dessen Gedanken sich sorgenvoll gestalteten; nicht lange hernach sollte der Pastor Gross in der benachbarten Landgemeinde Ochtelbur zur Fürbitte um einen männlichen Erben für den Fürsten Karl Edzard aufgefordert haben, „damit wir nicht dem Blutkönig in die Krallen gerathen, der nun in Schlesien wüthet“.[1]) Und die fremden Händc kamen; noch ganz anders, als damals jemand ahnen konnte, fuhren sie über Ostfriesland dahin: deutsche, holländische, französische, reformierend und revolutionierend, bis auch selbst der ostfriesische Name von der Landkarte hinweggefegt ward, und

nur ein Sturm noch stärker als der erste ihn wieder an seine Stelle brachte. Dies bewegte Zeitalter vom Erlöschen des ostfriesischen Fürstenhauses bis nach den Freiheitskriegen hat kaum einer unserer Landsleute so eingehend mit durchlebt wie Tilemann Dothias Wiarda, welcher zugleich der Geschichtschreiber der Periode werden sollte und vom Standpunkt ihrer Interessen und Anschauungen aus das Gebiet der gesamten ostfriesischen Geschichte nebst dem der Sprache, Rechtsquellen und Altertümer umfassender als einer seiner Vorgänger ans Licht zu stellen versucht hat.

Durch eine solche Reihe von Generationen und so mannigfaltige Familientradition war kaum einer unserer Geschichtschreiber mit Land und Leuten verwachsen wie er. Bereits im Zeitalter der Vetkoper und Schiringer wird u. a. ein Siurt Wiarda zu Goutum bei Leeuwarden genannt, der als hervorragender Vertreter der Landesinteressen zu Anfang des 15. Jahrhunderts hohes Ansehen genoss. Ein Zweig seines Geschlechts wurde im Zeitalter Alba's nach Ostfriesland verpflanzt und blieb von da an mit demselben, sowohl des Fürsten als der Stände Wege und Schicksale teilend, aufs engste und mannigfaltigste verflochten. Bei unserm Wiarda aber wirkten alle Wendungen seines Lebenslaufs dahin zusammen, dass er wohl mit dem Neuen und Fremden, welches die Zeit über Ostfriesland brachte, in mannigfaltige Verbindung kam, aber doch mit seinem äussern Leben und seiner innern Neigung in der alten Heimat festgewurzelt blieb. Zwei Jahre nach dem Erlöschen des ostfriesischen Fürstenhauses zu Emden geboren (18. Oktober 1746), aber schon in frühster Jugend nach Aurich übergesiedelt, verlebte er seine Jugendjahre unter den anregenden Eindrücken des siebenjährigen Krieges und wurde sowohl in seinen reiferen Jahren als im Alter persönlich und im öffentlichen Dienst in die wechselnden Strömungen der Politik und Litteratur hineingezogen. Aber nach seiner Universitätszeit hat er Ostfriesland immer nur auf kurze Zeit verlassen und in verschiedenen Stellungen reichlich ein halbes Jahrhundert lang dem Lande seine Dienste gewidmet, die Wirren und Gefahren der Fremdherrschaft mit demselben überstanden, um nach den Freiheitskriegen in seiner wiedergewonnenen, schon von

seinem Vater bekleideten alten Stellung als Landsyndikus seinen Lebensabend friedlich zu beschliessen.[2]) So beruhte es auf einem innern Lebenszusammenhang und entsprach einem persönlichen Lebensbedürfnis, wenn Wiarda sich berufen fand, daran zu arbeiten, dass über dem Neuen und Fremden mit dem verwitterten und schlechten Alten nicht auch unbesehens das Gute zugleich ausgefegt, sondern das altüberlieferte Eigene und Bewährte daheim in Ehren gehalten und draussen zu Ehren gebracht werde.

Neben vielem Überjährten und einem starken Ballast von Pusillanimität nahm Ostfriesland aus den letzten Jahrzehnten der Fürstenzeit doch auch manches in das Zeitalter Friedrichs des Grossen hinüber, dessen die spätere Zeit mit Pietät zu gedenken Ursache hatte, wo nicht mit dem stillen Vorwurf, dass es leichter wegzuwerfen als zu ersetzen gewesen sei. Ja, es war steif, klein und kleinlich im ostfriesischen, zumal im auricher Leben in Wiarda's Jugendjahren von den Häusern und Strassen der Stadt bis zu den Menschen gross und klein; wie beschränkt diese mit seltenen Ausnahmen einstöckigen, durch kleine in Blei gefasste Fenster dämmerig erleuchteten Häuser, und doch jedes Winkelchen im Sinne der Zweckmässigkeit und Bequemlichkeit ausgenutzt und bis auf den kunstgerecht gestreuten Sand auf dem Fussboden darauf eingerichtet, dass man in seinen vier Wänden sein Behagen finden möge! Es war ein steifes, in einen engen Gesichtskreis gebanntes, an der Hand eines steifen Ceremoniells gegängeltes Geschlecht, das darin wohnte. Selbst die Wanderjahre führten den ehrsamen Bürgersohn äusserst selten über Ostfriesland hinaus und auch dann kaum weiter als bis Jever oder Oldenburg, und hatte er sein eignes Hauswesen gegründet, so gehörte er seinem Hause und seiner Familie mit einer Ausschliesslichkeit an, dass nur etwa ein sonntäglicher Spaziergang oder ein Besuch bei Verwandten ihn zum Vergnügen hinausführte; ein Wirtshaus betrat er nicht, wenn nicht irgend ein Geschäft ihn dahinrief. Aber was war diesem Manne sein Haus, und welch eine Ehrensache, auch dem entferntesten Vetter gegenüber, Pietät und Treue hochzuhalten! Was konnte steifer sein als der Verkehr der Menschen untereinander! Es wäre für kränkenden Spott angesehen, hätte man dem gemeinen Mann mit einer

höhern Anrede als „Ji“ begegnen wollen, war es ein wohlhabender Handwerksmeister oder Schullehrer, so musste man „He“ oder „Er“ sagen, dem Studierten, dem Beamten bis zum Kanzlisten herab, dem unabhängigen Privatmann gebührte dagegen die Anrede „Sie“. Welch ein Verstoss, wenn man die Neujahrsgratulation versäumte oder dem älteren und vornehmeren Herrn zur Rechten ging, ging doch selbst der Bediente des vornehmen Herrn auf der Strasse sorgfältig dem des weniger vornehmen zur Rechten, und sogar die Hüte im Vorzimmer der Kollegien und in den Fensternischen der Gesellschaftsräume reihten sich sorgfältig nebeneinander nach Rang und Würden der Häupter, auf deren Perücke sie gehörten. Bei einem vornehmen Leichenbegängnis ereignete es sich, dass die beiden Marschälle wegen des Ranges in Streit gerieten, welchem von ihnen sein Platz vor, welchem hinter der Leiche gebühre, und mit ihren brennenden Fackeln — vornehme Leichenbegängnisse fanden des Abends statt — handgemein wurden, denn der eine war Magistratssekretär, der andere Regierungsadvokat. Der streitige Rang ist hernach im Prozesswege festgesetzt, und die Frage in aller Form zum Nachteil des Magistratssekretärs entschieden. Solchen Dingen stand aber gegenüber, dass es eine Ehre und eine Genugthuung war, in seinem Stande, und wäre es der eines Dienenden, ein brauchbarer und geachteter Mensch zu sein, dem seines Standes Last und Frieden von einer höhern Hand zukomme. Denn, und das war in Ostfriesland eine bis über die Zeit des siebenjährigen Krieges hinaus dauernde Frucht des Pietismus, eine Stadt und Landgemeinde, wie kleinlich auch oft unter sich abgestuft, war eben vor allem noch eine Gemeinde, die in gemeinsamem Gottesdienst und gemeinsamer religiöser Grundanschauung vor einem Herrn als dem gemeinsamen Hort und Haupt sich beugte, mochten auch bornierte Steifheit, Schlendrian, Aberglaube in mancherlei Weise sich daran hängen. War es Sonn- und Festtag, so sah man Vornehme, Bürger, Handwerks- und Arbeitsleute regelmässig mit ihren Familien zur Kirche ziehen, die vornehmen Herren gefolgt von einem Bedienten in Livree nach den Farben des Wappens ihrer Herrschaft, die Frauen mit einer Magd hinter sich, welche Gesangbuch und Bibel, in rotem oder schwarzem

Sammt gebunden und mit goldenen und silbernen Klammern verziert, zur Winterszeit auch die Stove, nachtrugen. Die Sonntagsfeier war streng, jegliche Arbeit wie jegliche geräuschvolle Ergötzung völlig ausschliessend, vor allem jeden Wirtshausbesuch. Von Konventikeln war nicht mehr die Rede, aber der Sonntagabend pflegte die Familie um den Hausvater zur Vorlesung aus einem Andachtsbuch zu versammeln. Die nämliche Strenge beherrschte in den ehrbaren Häusern die Kindererziehung und die Schule; Wiarda's Mutter nicht zum wenigsten repräsentierte die ernste, sittenstrenge Tradition des reformierten Emdens und des Reiderlandes. Als einer von Wiarda's Zuchtmeistern, der lateinische Kantor Balduin Fastenau, 1798 sein fünfzigjähriges Dienstjubiläum feierte, rühmte er sich bei dem von seinen vormaligen Schülern veranstalteten Festmahl, er habe manche seiner Schüler zu Räten und andere zu wackern Männern geprügelt, ein Diktum, auf welches Wiarda öfter zurückzukommen pflegte, nicht ohne ein skeptisches Lächeln über die neuen Theorieen, die den Stock durch das Ehrgefühl verdrängen wollten. Wo aber die häusliche Zucht und Fastenau's Stock die Arbeit des Pfluges verrichtet hatten, folgte bei der in Bescheidenheit gereiften Jugend Mag. Smid, um in Herder'scher Art meist nicht ohne Erfolg die Saat der Humanität zu streuen. [3])

Mochten manche die preussische Zeit furchterfüllt und nicht ohne Grund haben herankommen sehen als eine Zeit voller Kriegsunruhe und ohne Pietät gegen das mit allen seinen Mängeln liebgewordene Alte, so hatte doch eben sie das in sich zerfallene Ostfriesland erst wieder zu einem Lande gemacht, demselben nicht bloss für das politische, sondern für das geistige Leben überhaupt erst wieder einen Gesichtskreis erschlossen, und Wiarda's Jugendzeit ist die des Sichumsehens und Besinnens in demselben. Generationen hindurch hatten der Zank und Streit des Kirchturmspatriotismus und die ewigen Reibungen zwischen Fürst und Ständen den patriotischen Gesichtskreis ausgefüllt, das geistige Interesse hatte sich auf religiöse und kirchliche Fragen konzentriert, und was darüber hinausging, erfüllte der Beruf. „Die erste und Hauptlectüre der Juristen, Theologen, Mediciner", äussert Wiarda einmal, „bestand in den in ihr Fach einschlagenden alten und neuen

Büchern; daher hatten wir hier, besonders was die Rechtsgelehrtheit anlangt, in diesem ihrem Fach so vorzüglich gelehrte Räthe, Amtmänner und Advocaten", wie denn auch der Grosskanzler von Cocceji dem ostfriesischen Hofgericht das Zeugnis gab, dass er bisher kein Kollegium gefunden, welches im ganzen genommen mit so rechtskundigen Männern besetzt gewesen wäre. [4]) Hin und wieder hatte sich einer mit den alten Klassikern in vertrauter Bekanntschaft erhalten oder auch Geschmack gefunden an französischer Litteratur, während in den nach Holland zu gravitierenden Ämtern Emden und Leer holländische Litteratur und „Maatschappyen" im Vordergrunde standen. Seit 1750 fand nach und nach auch die deutsche Litteratur Eingang: erst Gellert, Hagedorn, Haller, später Klopstock und Gleim. Mit dem Regierungs- und Konsistorial-Präsidenten von Derschau, welcher 1751 nach Ostfriesland gekommen war und sich bald durch mancherlei Bande des Berufs, der Verwandtschaft und Freundschaft mit demselben verbunden hatte, war für die Liebe und Pflege deutscher Litteratur und Kunst ein anregender Mittelpunkt gefunden. Es sammelte sich um ihn ein kleiner Kreis von Litteraturfreunden, dem auch Wiarda angehörte. Von Derschau bewegte sich gern auf dem Gebiet der Popularphilosophie und der an sie grenzenden didaktischen Poesie; eins seiner kleineren Gedichte hat es sogar vermocht, wegen des in ihm angewandten Versmasses — Hexameter mit einer Vorschlagssilbe, wie in Kleist's Frühling — Friedrich d. Gr. das beifällige Zeugnis abzugewinnen, es sei ihm hier die deutsche Sprache in einem Rhythmus und Wohllaut entgegengetreten, deren er sie nicht fähig gehalten habe. [5]) Kompetenter ist die Anerkennung, welche ein anderes Glied des v. Derschau'schen Kreises, der schon genannte Mag. Smid, damals Konsistorialrat in Aurich, bei Herder fand, der in seinem „Geist der hebräischen Poesie", eines Gedichts von Smid über den Krieg, ohne den Verfasser zu kennen, mit Auszeichnung gedenkt. [6]) Unter den Anregungen dieses Kreises entstand auch Wiarda's erste Schrift „Gedanken über den Hochmuth" (1770), die er später als eine Jugendsünde bezeichnet hat, obwohl ihr die Ehre einer Übertragung ins Holländische zu teil geworden war.

Allein es ist wohl nicht zufällig, dass sich seine Studien bald einem andern Gebiet zuwandten, dem der friesischen Rechtsgeschichte und, im Zusammenhange damit, der friesischen Sprache. Ob Wiarda's Interesse während seiner Universitätszeit in Duisburg und Halle nach dieser Richtung hin eine besondere Anregung erhalten hat, vermöchte ich nicht anzugeben; wahrscheinlich kam der entscheidende Impuls aus dem praktischen Leben. Es war das Zeitalter der Cocceji'schen Justizreform und der Entstehung des preussischen Landrechts; die ostfriesischen Verhältnisse wurden dadurch vielseitig affiziert und die Aufmerksamkeit der rechtskundigen Jahrzehnte hindurch in Anspruch genommen. Die Absicht des Königs und seiner Räte ging dahin, zuvörderst die Partikularrechte der einzelnen Provinzen zu sammeln und diese dann durch ein allgemeines Gesetzbuch mit subsidiärer Geltung zu ergänzen. [7]) Das ostfriesische Landrecht aber war bis dahin nur handschriftlich verbreitet gewesen und eben im Zusammenhange mit diesen Vorgängen durch Matth. v. Wicht d. Ält. (Aurich 1746) veröffentlicht worden. Von Wicht's in der Vorrede wie in den Anmerkungen zu seiner Ausgabe des Landrechts niedergelegte Studien waren ganz geeignet, das Interesse für die Erforschung der friesischen Rechtsquellen und Rechtsgeschichte zu erwecken, und bei Wiarda wirkten, wie kaum bei einem andern, Beruf und Neigung zusammen, in die Arbeiten v. Wicht's einzutreten, mit welchem er noch bis 1778 in Aurich zusammenlebte und genauer [8]) bekannt und befreundet wurde. Zuerst veröffentlichte Wiarda eine Schrift „von den Landtagen der Friesen bei Upstalsboom" (1777), welcher nach ein paar Jahren eine „von den Richtern Brokmerlandes" folgte (1782). Es gelang den beiden kleinen Schriften, die Aufmerksamkeit der Gelehrten für ihren Gegenstand zu gewinnen, und sie brachten ihren Verfasser alsbald auch in Verkehr mit auswärtigen Forschern. Die Gesellschaft „pro excolendo jure patrio" in Groningen ernannte ihn an Stelle des eben verstorbenen von Wicht zu ihrem Mitgliede, besonders trat Petrus Wierdsma zu Leeuwarden, der eben mit einer Herausgabe der „Oude Friessche wetten" beschäftigt war, mit Wiarda in Briefwechsel über friesische Münzen, Gesetze und Sprache. Um dieselbe Zeit waren auch der Syndikus Gerhard Ölrichs in Bremen und dessen Bruder Professor Johann

Ölrichs mit Studien über die altfriesischen Rechtsquellen beschäftigt und lagen Wiarda an, die Sprache derselben näher zu erläutern, welche ihnen weniger bekannt war, während umgekehrt Wierdsma in Vertrautheit mit derselben Wiarda übertraf. Das veranlasste diesen, ehe er an die weitere Veröffentlichung von Rechtsquellen ging, die allerdings schon damals im Plane war, sich mit dem altfriesischen Idiom eingehender zu beschäftigen; so entstanden die Schriften über die Geschichte der alten friesischen Sprache (1784) und das Altfriesische Wörterbuch (1786), welche gleichfalls mit Beifall aufgenommen wurden. [9])

Inzwischen verlor Wiarda jedoch die litterarischen und gemeinnützigen Interessen keineswegs aus den Augen, sondern nahm hervorragenden Anteil daran, als der Plan auftauchte, eine Anzahl gleichgesinnter Männer aus verschiedenen Berufskreisen zur Herausgabe der ersten litterarischen Zeitschrift für Ostfriesland zu vereinigen, den „Ostfriesischen Mannigfaltigkeiten“. Der Gedanke fand lebhaften Anklang; in Aurich beteiligten sich ausser Wiarda der Konsistorialrat Smid, Jhering, Matth. v. Wicht der Jüngere, Tannen, Freese, in Emden der Bürgermeister Helias Lösing, in Norden Dr. Reil; insonderheit lebhaftes Interesse bethätigte der Konsistorialrat Coners in Esens und eine Anzahl lutherischer Geistlicher des Harlingerlandes, Zimmermann in Esens, Vechtmann in Werdum, Cadovius in Burhave, Jani in Funnix; die reformierte Geistlichkeit, unter der sonst Wiarda mit vielen befreundet war, blieb ohne Zweifel schon deshalb dem Unternehmen fern, weil sie nur in holländischer Sprache zu schreiben gewohnt war. Durch ein Vorwort von Wiarda eingeleitet erschien die Zeitschrift 1784. Die Herausgeber wollten in lauter selbständigen Arbeiten „wo möglich dem ganzen lesenden Publikum nützlich sein und für jeden etwas bringen“. Für Aufsätze aus der vaterländischen Geschichte sorgte Wiarda und neben ihm Lösing und Vechtmann, die Interessen der heimatlichen Industrie und Landwirtschaft besprachen Jhering und Freese, Tannen brachte eingehende Mitteilungen zur Pflanzenkunde der Umgegend von Aurich; für Gedichte, unter welchen ab und an auch ein lateinisches Carmen auftauchte, sorgten Reil, Smid, Zimmermann, Jani; Reil, der eben damals mit seinem „Diäte-

tischen Hausarzt für meine Landsleute" (Bd. I. 1785, Bd. II. 1787) beschäftigt war, lieferte mitunter auch Beiträge aus dem Gebiet der Gesundheitspflege, z. B. über Schnürbrüste; Coners brachte aus dem grossen Bereich seiner Belesenheit Mitteilungen aus der Sittengeschichte und moralische Betrachtungen. Wie ernst es dabei mit dem gemeinnützigen Charakter der Zeitschrift gemeint war, bezeugte nicht bloss die Behandlung von obligaten Lieblingskapiteln der Aufklärungszeit, den unverwüstlichen Steckenpferden Aberglaube, Gespensterfurcht, Vorurteil, sondern auch eingehende meteorologische Beobachtungen von Cadovius, es fehlten sogar nicht Ratschläge über Kälbermästung, deren Verfasser niemand anders als — Coners war. Hatte man doch von der „Nutzbarkeit des Predigtamts" so weitgehende Vorstellungen, dass Zimmermann unbedenklich proponierte, der Landpfarrer möchte am Sonntagabend in der Schenke für Unterhaltung seiner Gemeindeglieder über allerhand nützliche Materien vom Sternenhimmel und dem politischen Himmel, wie aus dem Gebiet der Landwirtschaft, Stallfütterung, Gemeinheitsteilungen u. s. w. Sorge tragen.[10]) Durch Vermittlung des Kanzleirats und Hofmedikus Gramberg in Oldenburg wurden die „Mannigfaltigkeiten" auch in den Kreisen oldenburgischer Litteraturfreunde bekannt, und ihnen nicht bloss Leser, sondern auch Mitarbeiter gewonnen, deren Name über den engen Kreis der heimischen Leser hinaus in Ansehen stand. Der Jahrgang 1786 brachte ausser Beiträgen von Gramberg auch einiges von v. Halem und sogar kleine Gedichte und prosaische Aufsätze einer namhaften Grösse der deutschen Litteratur, des Grafen Friedr. v. Stolberg, welcher damals als oldenburgischer Landvogt zu Neuenburg wohnte. Trotz dem allen, vielleicht auch weil an dem allen so manches neu und ungewohnt war in Ostfriesland und einen Beigeschmack der „Aufklärung" an sich trug, kam aber der Zeitschrift so wenig Interesse lesender Kreise entgegen, dass sie eben mit dem Jahrgang 1786 einging und auch ein späterer Versuch im Jahre 1795, sie wieder aufzurichten, fehlschlug. An diesem erneuten Versuch beteiligte sich Wiarda nicht; es war auf seinen von Gramberg mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Vorschlag an die Stelle der „Mannigfaltigkeiten" eine oldenburgische Zeitschrift wesentlich

gleichen Charakters getreten, die „Oldenburgischen Blätter vermischten Einhalts“, für welche Gramberg Wiarda's Mitwirkung umsomehr in Anspruch nahm, da dieser als der eigentliche Schöpfer dieser Schrift auch verbunden sei, thätigen Anteil daran zu nehmen. [11]) Das geschah denn freilich durch die Einsendung verschiedener Artikel aus der Provinzialgeschichte, z. B. die quade Foelke, Gräfin Anna, wurde aber zugleich ein Anlass, Wiarda von der weiteren Beteiligung an der Zeitschrift abzuziehen.

Die „Mannigfaltigkeiten“ und die „Oldenburgischen Blätter“ sind nämlich der Ausgangspunkt geworden für zwei umfassende Spezialgeschichten, für v. Halem's „Geschichte des Herzogthums Oldenburg“ (3 Bde. 1794 ff.) und für Wiarda's „Ostfriesische Geschichte“, welche letzteren nun bis zum Schluss des Jahrhunderts fast ausschliesslich beschäftigte. Im Mai 1787 richteten die ostfriesischen Landstände an Wiarda das Ersuchen, die Bearbeitung einer umständlichen ostfriesischen Geschichte zu übernehmen, und es erschien ihm als Pflicht, sich dem von dieser Stelle geäusserten Wunsch nicht zu entziehen. Der Antrag hing auf's engste zusammen mit allerhand ständischen Lebensfragen. Ostfriesland war nicht bloss im geographischen Sinn eine abgelegene Insel des preussischen Staats, sondern die Verhältnisse hatten eine von den älteren preussischen Provinzen so völlig verschiedene Entwickelung durchgemacht, dass es schwer hielt, sie mit denselben in notdürftigen Einklang zu bringen, während man andererseits Ursache hatte, auf der Hut zu sein, mit unvorsichtigen Neuerungen in Verhältnisse einzugreifen, die auf einem ganz andern Boden erwachsen waren. Zwischen den Landständen und der Kammer wie der Regierung überhaupt bestanden von langer Zeit her erhebliche Differenzen, und seit dem Regierungswechsel 1786 wurde über Landesbeschwerden verhandelt, deren Tragweite für die Landstände die allergrösste war, und für deren zufriedenstellende Lösung ein historisches Verständnis des Vorhandenen und dessen überzeugende Vertretung viel ausmachte, — wer aber war so in vorderster Linie zur Vertretung der ständischen Interessen berufen und hatte sich zugleich so eingehend und mit Erfolg auf die Geschichte Ostfrieslands, insonderheit seiner Rechtsverhältnisse, eingelassen, wie eben Wiarda! Es ist denn auch

zum hervorragenden Teil seinen Bemühungen mit zu verdanken gewesen, dass die Erledigung der krausen und schwierigen Differenzen durch direkt in Berlin geführte Verhandlungen in die richtige Bahn geleitet wurde und dann in Aurich auf dem Landtage 1790 zu einem erwünschten Ziel gelangte. [12])

Noch während dies alles im Gange war, erschien der erste Band der Ostfriesischen Geschichte, und der über Verhoffen günstige Verlauf der Verhandlungen in Berlin und Aurich hat ohne Zweifel wesentlich beigetragen, dem Werk eine ungeteilte beifällige Aufnahme nicht allein in Ostfriesland und den benachbarten Landschaften, sondern auch in Berlin zu verschaffen. Hier war es vor andern der Minister Graf Herzberg, der von Wiarda's Studien mit grossem Interesse Kenntnis nahm, nachdem er den Verfasser persönlich kennen gelernt hatte; das Generaldirektorium liess in der ausgesprochenen Absicht, den Verfasser zur weiteren Bearbeitung zu ermuntern, sofort auf das ganze Werk subskribieren, und der Graf Herzberg machte Wiarda auf Studien aufmerksam, die er selbst einige Jahre vorher über die Brandenburgische Seemacht und die afrikanische Kompagnie in Emden gemacht und teilweise veröffentlicht hatte. [13]) Bereits mit dem Anfang des dritten Bandes erreichte Wiarda den Punkt, wo sein bedeutendster Vorarbeiter, Emmius, ihn verliess, die Zeit des niederländischen Freiheitskrieges und der innern ostfriesischen Landesunruhen; aber gerade von hier an flossen seine Quellen und Hülfsmittel um so reichlicher: er vereinigte Quellen, die noch nie in eine Hand gelegt gewesen waren. Ihm als dem allgemeinen Vertrauensmann erschlossen sich die Archive des Emder Rathauses und der Regierung nicht minder als die der Landstände, und von der gedruckten Litteratur hatte er seit langer Zeit eine reichhaltige Sammlung zur Hand. [14]) So schwoll das Material von dem angegebenen Zeitpunkt ab derartig an, dass die historisch unbedeutenden Zeiten des 17. und 18. Jahrhunderts in ungleich grösserer Ausführlichkeit behandelt werden konnten, als die viel inhaltvolleren beiden vorangehenden Jahrhunderte, und wie gerade Wiarda zu der Sache stand, liess er sich durch die dürre Weitschichtigkeit des Stoffs und der Quellen nicht ermüden: jedes Jahr brachte einen weiteren Band, bis 1798 mit Band VIII

und IX das Ganze mit dem Ende der Regierungszeit Friedrichs des Grossen zum Abschluss gelangte. Für das Werk selbst brachte freilich diese Fülle von Stoff über eine unerquickliche Zeit insofern keinen Gewinn, als die Dürre des Gegenstandes und die Ausführlichkeit der Darsellung Ursache wurden, dass kaum jemand diese Bände durchliest, wenn er sich nicht die ostfriesische Geschichte zum pflichtmässigen Studium macht — wird man doch selbst noch bei der gedrängteren und ansprechenderen Darstellung von Klopp ermüdet — für den Forscher aber hat Wiarda um so höheren Wert zu beanspruchen, als seine Bände Aktenmaterial aus Quellen extrahieren, über welche seitdem mehrfach zerstörende Hände gegangen sind, [15]) so dass ein beträchtlicher Teil kaum mehr vorhanden sein dürfte.

Nahezu zwei Jahrhunderte lagen zwischen dem Abschluss von Wiarda's Arbeit und der von Emmius; inzwischen hatten die Zeiten des Kirchturmspatriotismus und der Parteistreitigkeiten manche Bereicherungen im Detail gebracht, aber den Blick auf das Ganze und den Gehalt der historischen Entwickelung aus den Augen verloren, und Brenneysen's Plan einer über diesen Standpunkt hinausführenden Geschichtsdarstellung war nicht zur Ausführung gelangt. Erst Wiarda nahm Emmius' Arbeit wieder auf, indem er sie nach rückwärts wie nach vorwärts weiter fortzuführen suchte. Emmius hatte die Nachrichten der Klassiker als seinen Lesern bekannt und für die Geschichte der Folgezeit so gut wie gar nicht massgebend beiseitgelassen, Wiarda zog auch sie herein und schenkte der Betrachtung der alten friesischen Rechtszustände ebenfalls eine grössere Aufmerksamkeit als seine Vorgänger. Auch insofern schliesst sich Wiarda eng an Emmius an, als er mit ihm die Zeiten des mittelalterlichen Selfgovernment für Zeiten einer goldenen Freiheit anzusehen gewohnt und dem Interesse der Stände gegenüber dem Landesherrn in der Regel zugethan ist. Doch nicht im Sinn des Parteigeistes; eben um sich nach allen Seiten die Freiheit des Urteils zu wahren, war er nicht zu bewegen gewesen, eine Geldbewilligung zur Entschädigung für die um seiner ostfriesischen Geschichte willen gemachten Aufwendungen von den Landständen anzunehmen, [16]) und die Thatsachen erscheinen so wenig gefärbt, dass aus ihnen

selbst deutlicher als aus den Urteilen des Geschichtschreibers entgegentritt, was Hegel als lehrreiche Hauptsumme der ostfriesischen Geschichte nach Wiarda's Darstellung entnimmt: sie sei „ein zusammenhängendes Gemälde der schmählichsten, niedrigsten und zerstörendsten Zerrüttung, die aus dem Verhältniss vom Fürsten und von Landständen hervorging, in deren Händen sich Rechte befanden, die der Souveränität zustehen. In grössern Zügen ist dergleichen z. B. in Frankreichs, Englands Geschichte vorhanden, ehe diese Länder ihre Bildung zu Staaten vollendet hatten, um Polens nicht zu erwähnen, nur dass diese Geschichten auch von der ekelhaften Seite, nämlich dem vollständigen Rechts- und Papierformalismus des deutschen Landes, befreit sind". [17]) Für die Zeiten Friedrichs d. Gr. und manche Härten, die sie, zumal vom ständischen Standpunkt angesehen, herbeigeführt hatten, hätte sich für Wiarda vielleicht manches in ein weniger mildes Licht gestellt, wenn er nicht unter dem Eindruck der Erledigung der Landesbeschwerden geschrieben hätte. Hinsichtlich der Darstellung und des Geistes der gesamten Auffassung ist dagegen zwischen Emmius und Wiarda ein grosser Unterschied. Emmius' Darstellung, obwohl er im ganzen annalistisch verfährt, gruppiert dennoch den Stoff ähnlich übersichtlich und gefällig, wie die ihm zum Muster dienenden Klassiker, und seine Diktion nähert sich allenthalben der prunklosen Eleganz der Alten. Wiarda ist nicht Humanist, sondern Rechtsgelehrter, und zwar ziemlich ausschliesslich; nichts hat weniger Reiz für ihn, als der Kunst der historischen Darstellung, durch welche grade in denselben Jahren Schiller zündend auf die Zeitgenossen wirkte, auch nur in dem Masse nachzueifern, wie etwa v. Halem in seiner Oldenburgischen Geschichte. Seine Darstellung und Ausdrucksweise entgeht deshalb auch dem Tadel seiner Recensenten nicht; [18]) es ist als wollte er das Interesse seiner Leser an der Substanz der Geschichte gradezu auf die Probe stellen durch Vernachlässigung der Form; er ist nur ausnahmsweise nicht trocken sachlich, und auch wo er etwa eine launige Bemerkung einfliessen lässt, kommt sie oft genug trocken heraus; damit hängt auch zusammen, dass die Geschichte von Litteratur und Kunst überaus dürftig abgefunden wird. Noch durchgreifender tritt freilich der Unterschied zwischen

dem zu Ende eilenden 16. und 18. Jahrhundert hervor in dem Geist, der die Thatsachen auffasst und beurteilt: Emmius gehört dem Zeitalter des Kampfes mit Philipp von Spanien an, Wiarda dem der Aufklärung und der französischen Revolution — welch' ein Unterschied zwischen dem Feuer, mit welchem der eine die Freiheit zur allerpersönlichsten Lebensfrage macht, und dem wissenschaftlich theoretischen Interesse, mit der sie den andern anzieht! Die bisher in breiter Ausführlichkeit behandelte Kirchengeschichte erscheint bei Wiarda als blosse „Lückenbüsserin“, [19]) und wo er auf ihr angehörige Fragen zu sprechen kommt, nehmen Sprache und Urteil unvermeidlich jene skeptische und spöttelnde Färbung an, in welcher sich der Einfluss der „berlinischen Freiheit zu reden und zu schreiben“ in den weitesten Kreisen geltend machte, trotz dem was die Herren Gedike, Biester und Nicolai u. a. selbst von Lessing über sie zu hören bekamen; nirgends ist Wiarda leichtgläubiger und voreingenommener als auf Kosten Brenneysen's und der Pietisten. Dennoch würde man irren, wollte man glauben, Wiarda habe sich in den seine Zeit bewegenden Fragen der Politik und Religion, Litteratur und Philosophie einfach auf dem breiten Strom der bequemen Berliner Aufklärung treiben lassen; wir befinden uns mit ihm an der Grenze von Deutschland und Holland mit seinem sedat behaglichen Eklekticismus, bei welchem weder der intelligente Absolutismus noch der philanthropische Enthusiasmus noch der philosophische oder ästhetische Idealismus Gnade fand, der das damalige Deutschland erfüllte. Weder Schiller noch Göthe noch Herder vermochte sich da Bahn zu brechen; allenfalls Klopstock's Pathos vermochte vorübergehend zu imponieren, aber eigentlich trafen doch Gleim, die Popularphilosophen und Spalding am ersten eine wahlverwandte Saite. Wiarda nimmt zu den geistigen Lebensfragen seiner Tage, zumal den kirchlichen, kaum einen wesentlich andern Standpunkt ein als seine Freunde Coners und noch mehr Meder: er ist ziemlich optimistisch dem „neuen Licht“ zugethan, in welchem sich nach seiner Meinung die „apostolische Orthodoxie“ [20]) repristiniert, d. h. jener trocken ehrbaren aber dabei wirklich ehrenfesten Lebensanschauung, welche dem Wirken Kants in philosophischen und nichtphilosophischen Kreisen so grossen

Beifall und Einfluss verschaffte, jener Sittlichkeit, wie sie Hundeshagen [21]) treffend charakterisiert hat, die nicht auf einer tiefen, aber doch ernsten Anschauung der Dinge ruhte, nicht ideal aber doch im wirklichen Leben heilsam, nicht rein war, aber doch geläutert, den Einzelnen nur nach seiner äussern Legalität bemass und das Innere mit mehr oder minder Gleichgültigkeit ihm selbst überliess. „Allein nach den Werken fragte man doch noch ehrlich, und das Volk, wenn man es auch nicht gross achtete, misbrauchte und verderbte man doch nicht geflissentlich, suchte es nicht fanatisch zum Bruch mit den Heiligthümern zu bringen, die es noch hatte bewahren können, und stachelte nicht die Gelüste der Unmündigen."

Schon rollten die Wellen der Bewegung, welche die französische Revolution in Europa hervorrief, bis an die ostfriesischen Grenzen, als Wiarda am Schluss des Jahrhunderts die Feder niederlegte. Mit vielen seiner Zeitgenossen scheint er damals die Hoffnung geteilt zu haben, Ostfriesland werde nicht weiter denn als zuschauender Beobachter an den Stürmen beteiligt werden, die in Europa sich austobten, — er kehrte zu seinen rechts- und sprachgeschichtlichen Studien zurück. Noch im ersten Jahr des neuen Jahrhunderts veröffentlichte er seine Schrift „über deutsche Vor- und Geschlechtsnamen" (Berlin 1800). Schon vierzig Jahre vorher hatten die seltsamen ostfriesischen Namen in Berlin Aufmerksamkeit erregt und den Propst Süssmilch zu Nachfragen veranlasst, welche Reershemius den Anstoss gaben zu seinem 1786 erschienenen „Versuch zur Erklärung einiger in Ostfriesland üblicher Tauf- und Eigennamen". Reershemius macht in der Vorrede Andeutungen, die auf ein Interesse Wiarda's an dieser Arbeit schliessen lassen, welches sich denn in seiner 14 Jahre jüngeren Schrift dokumentiert. Adelung und Nicolai in Berlin nahmen von derselben mit Aufmerksamkeit Kenntnis und drangen in den Verfasser, auch die sprachlichen Eigentümlichkeiten der gegenwärtigen ostfriesischen Ausdrucksweise zu sammeln, was denn wohl nicht ohne Einfluss geblieben sein wird auf die Veranstaltung der später von ihm veröffentlichten Sammlung ostfriesischer Sprüchwörter. [22]) Gleichfalls noch im Jahre 1800 nahm er auch den seit 1784 zurückgestellten Plan zur Herausgabe des

„Asegabuchs“ wieder auf. Damals hatte es sehr schwer gehalten, die im Archiv zu Oldenburg aufbewahrte Handschrift in die Hände zu bekommen. Gramberg, an den er sich deshalb wandte, benachrichtigte ihn: „man verlangt 1000 ℛ Caution und sichre Gelegenheit, mit der das Manuscript versandt werden kann. Denn der Post wollte man es ungern anvertrauen; es könnte doch durch einen unglücklichen Zufall beim Herumtragen oder sonst verloren gehen. Herr Rath Oelrichs aus Bremen hat es auch gegen Caution erhalten und selbst abgeholt und wieder gebracht.“ Inzwischen hatte Wiarda's Name so viel Ansehen gewonnen, dass ihm die oldenburgische Regierung aufs entgegenkommendste die Benutzung verstattete. Auch dieser Arbeit fehlte es weder an teilnehmendem Interesse noch an anregendem Einfluss; der Minister von der Reck ermunterte wiederholt Wiarda zur Wiederaufnahme der rechtsgeschichtlichen Studien, und an Dr. Gildemeister in Bremen, der eben zu derselben Zeit, als das Asegabuch (Berlin 1805) erschien, mit seinen „Beiträgen zur Kenntniss des vaterländischen Rechts“, die er Wiarda widmete, hervortrat, erhielt er den Beweis, dass unter den Zeitgenossen das Interesse an diesen Forschungen Raum gewann. [23])

Wie wenig ahnte die damalige wissenschafts- und dichtungsselige Zeit das Ungewitter, das über ihr Haupt heraufzog, bereit, Altfriesland und Altdeutschland mit dem vulkanischen Aschenregen der französischen Revolution zu verschütten. Man glaubte gegen sie gesichert zu sein durch den Schutz der preussischen Waffen und versah sich auch nicht einmal von ihr eines ernstlichen Unheils. Zwar im Sinn der Philosophie des Jahrhunderts ihr zuzujubeln war man weit entfernt, aber man hatte zumal in Emden und Aurich so manche, oft mit der eigenen Familiengeschichte eng verflochtene Erinnerungen an die Drangsalszeiten des französischen Protestantismus vor Augen und im Gedächtnis, dass man unwillkürlich diese zum Ausgangspunkt der Beurteilung nahm und die Revolution vor allem unter dem Gesichtspunkt des Gerichts und der Sturmesernte aus den in der Hugenotten- und Dragonadenzeit gestreuten Drachensaaten betrachtete. Aber als ob nun selbstverständlich damit das vormals Unterdrückte zu Ehren kommen werde! Selbst angesichts der blutigen Tage

Robespierre's hörte Meder nicht auf, der Revolution zwar nicht das Wort zu reden, aber doch begütigenden Ansichten über sie so eifrigen Ausdruck zu geben, dass er mit der Censur darüber in Konflikt gerieth: um wie vieles bösartiger und blutiger als die Revolution seien die Religionskriege gewesen, wie unvermeidlich habe die Reaktion gegen die zum Bewusstsein gekommenen Greuel derselben den Charakter eines Wutausbruchs annehmen müssen, doch nur um bald der Besinnung zu weichen, und es werde nicht ausbleiben, da ja die Freiheitstyrannei vorüber sei, dass Frankreich in Bälde die Früchte der Saaten pflücke, um die es in der Reformationszeit sei betrogen worden. [24]) Mochte immerhin der aufgehende Nordlichtschein Napoleon's manches bedenkliche Streiflicht darauf geworfen haben, in welchem Sinn die Revolution sich der Reformation gelegentlich als ihres Aushängeschildes bediene, immer war es noch eine ebenso unerwartete wie vernichtende Täuschung, als nun nach der Katastrophe von 1806 und dem Tilsiter Frieden auch Ostfriesland an den wälschen Siegeswagen gefesselt wurde. Wiarda war unter den ersten, denen durch den Mund des Königs von Holland im Hoflager zu Ütrecht unmissverständlicher Aufschluss darüber zu teil ward, was die neue Wendung der Dinge bedeute: Ostfriesland ein holländisches Departement, weder dem Namen noch der Einrichtung nach mehr das alte, denn weder von Accorden und Recessen, noch von Huldigungsreversalen und Garantieen dürfe mehr gesprochen werden; — was konnte das für ihn anderes bedeuten als „das offene Grab der zweihundert Jahre hindurch erstrittenen und erhaltenen glücklichen Landes-Constitution", [25]) zumal die neue Regierung das Unglück hatte, dem Volk am unmittelbarsten fühlbar zu werden durch eine aus schlechten Elementen zusammengesetzte Kommisenschar, Abgaben, Plackereien und mannigfaltige Demoralisation. Schwerlich kann dem Verfasser der Ostfriesischen Geschichte an dem Punkt, wo diese selbst zu enden schien, der Gedanke fern geblieben sein, hier auch seiner eignen vierzigjährigen amtlichen Thätigkeit ein Ziel zu setzen; es kostete ihm Überwindung, sich zur Übernahme eines Amts im Dienst der neuen Regierung zu entschliessen. Als er sich dennoch bereit dazu erklärte, scheute er sich nicht, in dem betreffenden Schriftstück die neue Zeit als eine „époque

désastreuse“ für Ostfriesland und besonders den dritten Stand zu bezeichnen; aber wo auf der einen Seite Kriecherei und Schleicherei sich breit machten, auf der andern Bitterkeit und Empörungslust verhängnisvoll sich regten, erachtete er im Interesse des Landes es für geboten, dass so viel möglich angesehene ostfriesische Männer im Amt blieben, um mit den Tüchtigen und Achtungswürdigen unter den Holländern vereint, welche die obersten Stellen einnahmen, nach bestem Vermögen drohenden Übeln entweder vorzubeugen oder sie wenigstens zu lindern.[26]) Und in dieser Hoffnung täuschte er sich nicht; während der Zeit, wo er als Assessor des Landdrostenamts und als Präfekturrat thätig war, gelang es ihm, manchen bedenklichen Massnahmen der holländischen und der französischen Regierung mit Erfolg entgegenzuwirken, so z. B. in betreff des Deichwesens; bei noch manchen älteren Zeitgenossen steht in lebhafter Erinnerung, wie beim Aushebungsgeschäft der Präfekturrat Wiarda mit ebenso glücklichem Erfolg blutige Auftritte zu hintertreiben bemüht war, desgleichen bei der verrufenen Erbtöchterkonskription.[27])

Wiarda stand eben auch bei den französischen Beamten als Mensch, als Gelehrter und als Beamter in der höchsten Achtung, und noch im Frühjahre 1813 sprach sich der Präfekt Jeannesson in vertraulichen Berichten aufs anerkennendste über ihn aus.[28]) Noch sympathischer war er natürlich den Holländern, die in dienstlichem und ausserdienstlichem Verkehr mit ihm in Berührung kamen,[29]) und so schienen die Zeiten der Fremdherrschaft auch für seine litterarische Thätigkeit nicht ohne anregenden Einfluss bleiben zu sollen. Seine früheren Verbindungen mit der holländischen Gelehrtenwelt belebten sich aufs neue und erweiterten sich um so mehr, da er gleich 1808 bei Errichtung des „Koninglyk Nederlandsch Instituut voor Wetenschappen, Letteren en Schoone Kunsten“ zum Mitgliede desselben ernannt wurde. Vor allem der Sekretär des Instituts, der Westfriese Jac. Scheltema, der mit Wiarda die Vorliebe für Untersuchung der friesischen Geschichte und Altertümer teilte, suchte diesen in die Arbeiten des Instituts hineinzuziehen. Er richtete an ihn 1810 eine Anfrage über die „Dea Nehalennia“, deren Kultus auf Walcheren van Lennep und Bilderdyk zum Gegenstand einer eingehenden Unter-

suchung zu machen beabsichtigten. Sie kombinierten mit diesem Kultus Altertumsfunde auf einer der ostfriesischen Inseln, und Wiarda erörterte den Gegenstand in einer noch in demselben Jahre geschriebenen Abhandlung, die indessen weder gedruckt noch weiter benutzt zu sein scheint,[30]) auch hier nicht mehr in Abschrift sich vorfindet. Eine in 1812 geschriebene und druckfertig gestellte Untersuchung über die Lex Frisiorum antiqua kam damals ebensowenig heraus. Die Aufforderung, an der Bearbeitung einer Geschichte der Thätigkeit holländischer Gelehrten auf dem Gebiet der neuern Geschichte, Geographie und Litteratur teilzunehmen, lehnte er ab; überhaupt eigentlich fruchtbringend wurde die Verbindung mit dem Institut nicht, an den Sitzungen hat Wiarda nur einmal teilgenommen, und das Institut führte auch nur ein kümmerliches Dasein, bald verglich man es in Holland selbst mit einem Kranken, der von den Ärzten aufgegeben, hinter den zugeschobenen Vorhängen seines Sterbebettes sich selber überlassen sei.[31]) Wiarda würde über das gesamte damalige wissenschaftliche Leben, soweit das Licht von Frankreich ihm leuchtete, kaum gelinder geurteilt haben; die bedeutendsten litterarisch thätigen Ostfriesen, Reil, Brückner, Oltmanns, hatten sich dem Ausland zugewandt, in Ostfriesland selbst ging auch die unbedeutendste litterarische Thätigkeit schon 1808 mit dem letzten Jahrgange der „Gemeinnützigen Nachrichten" zu Ende; — noch 10 bis 20 Jahre in derselben Richtung weiter, meint er, und es wäre hier das Feld der Wissenschaften zu einer Wüste, das Volk in der That zu „barbares du Nord" geworden; „aber Gott sprach aus den Flammen von Moskau „Es werde Licht" und es ward Licht."[32])

Schon vor den Tagen von Moskau hatte es in Ostfriesland wenigstens nicht an Einzelnen gefehlt, denen es bei allem Glanz des Namens Napoleons unerschütterlich feststand, er werde es in die Länge nicht treiben. Von dem alten Kammerrat Freese weiss man sich noch heute zu berichten, dass er mit mehr Freimut als Vorsicht dem Jubel über die französischen Siege ein „Irret euch nicht, Gott lässt sich nicht spotten" entgegensetzte; der anfänglich verhüllte, in Robespierre unverhüllt ausgesprochene gottesverächterische Grund der Revolution sei in Napoleon bloss überfirnisst. Jedermann wusste, wenn wieder einmal ein Tedeum

über seine Siege angeordnet war, dass der alte Freese allerdings mitsang, aber laute Worte der Segenbitte und der Hoffnung für Deutschland und den König von Preussen — und es fand sich kein Angeber. Bedächtig überlegende Leute von Wiarda's Art machten sich wenigstens für ihre Lebenszeit kaum Hoffnung auf einen Wechsel der Dinge; aber allmählich brach eine andere Stimmung sich Bahn, wenn sie sich auch vorläufig erst unter hausbackenem Scherz und Ärger über den Verfall von Küche und Keller unter den Segnungen der Kontinentalsperre Luft machte in einem unwillkürlich sich einflechtenden „Warte nur, balde". [33]) Je näher die Möglichkeit rückte, dass das Gericht schon eilends hereinbrechen könne, desto offener wagte man sich zu gestehen, in was für eine Zeit der Verfinsterung man hineingeraten sei. Offen feindselig wie in den deutsch gebliebenen Ländern war der Druck der Fremdherrschaft da nicht, wo man zu Landsleuten der grossen Nation gestempelt werden sollte, aber desto zersetzender und zerfressender nagten die Heuchelei, der Fanatismus, die äussere auf Handel und Wandel drückende Not und ihr gegenüber die alles demoralisierende Schleicherei und Schmuggelei, — Wiarda wendet auf die sieben Jahre Fremdherrschaft die Worte an, mit welchen die Alten den Einbruch des eisernen Zeitalters beschrieben, und atmet auf, dass Treue und Glaube und der verachtete Biedersinn der Väter wieder wagen dürfen, ihr Haupt zu erheben. [34]) Man glaubt kaum, die Stimme desselben Meder zu vernehmen, welcher kurz vor 1800 so optimistische Aussichten an die Revolution knüpfte, wenn man ihn 1819 eifern hört gegen diejenigen, die aus der verhängnisvollen Geschichte der letzten Decennien nichts gelernt haben, als mit schön klingenden Worten „de godsdienst van den fatsoenlyken man" unter die Leute zu bringen: „Is de verbazende ondervinding der laatste dertig jaren nog niet leerzaam genoeg geweest — waarmede zal God dan de inwoners der christenwereld nog wel eens moeten bezoeken! Maar, wil hy ons naar syne hooge wysheid eens regt gevoelig tuchtigen, dan bezoeke hy ons liever met stormen en watervloeden, met pest en duren tyd en hongersnood dan met die zielverspestende antichristische theosophie — Deismus, Rationalismus en Naturalismus!" [35])

Nach den Freiheitskriegen vorläufig aller seiner Funktionen enthoben, bald darnach aber seiner vormaligen Stellung als Syndikus der ostfriesischen Landschaft zurückgegeben, erfreute sich Wiarda noch reichlich ein Jahrzehend hindurch eines Alters, welches ihm in Fülle beschied, was von Jugend auf seine Freude gewesen war, emsige litterarische Beschäftigung mit der Gegenwart und Vergangenheit seiner Heimat. Anscheinend war er den Ereignissen nach dem Tode Friedrichs d. Gr., von Anfang an aufzeichnend, obgleich ohne schriftstellerische Absicht, gefolgt, aber die Erlebnisse bis 1806 und seit dem Eintritt der Fremdherrschaft hatten in der Abschüttelung derselben einen so epochemachenden Abschluss gefunden, dass der Entschluss, seiner ostfriesischen Geschichte noch einen zehnten Band als „Neuste ostfriesische Geschichte" folgen zu lassen, bald gefasst war, und noch vor dem Ende des Jahres 1815 lag das Manuskript druckfertig vor. Die letzten Worte fallen zusammen mit der Lösung Ostfrieslands von Preussen und dem Übergang an Hannover, in welchen sich zu finden ihm spürbar vor andern schwer ward. Unverkennbar enthält das Buch weder flüchtig hingeworfene Erinnerungen noch in der Eile zusammengetragene Materialien: es ist das Werk eines Berichterstatters, welcher dem Selbsterlebten genau beobachtend zur Seite gegangen war, um alles wohl zu bewahren. Und es war wohlgethan, dass er rasch zufasste, denn waren schon nach der Auflösung der Kriegs- und Domänenkammer und des Administratorenkollegiums viele Akten verloren gegangen, so waren sie in der holländisch-französischen Zeit überaus dürftig gehalten, und von dem Vorhandenen war noch manches absichtlich und unabsichtlich verloren gegangen, wo kaum jemand kundig war, den eigentlichen Hergang und Zusammenhang anzugeben, wie Wiarda, und er durfte mit Recht den Anspruch erheben, als aufrichtiger Zeuge geachtet zu werden: „Keinem Holländer, keinem Franzosen habe ich bei seiner hiesigen Anwesenheit geheuchelt, werde sie auch hinter ihrem Rücken nicht lästern, nicht verleumden, sondern würdigen Männern, Holländern oder auch Franzosen, Gerechtigkeit widerfahren lassen." [36]) Inzwischen war er zum Studium der friesischen Altertümer immer von neuem zurückgekehrt und hörte bis ins hohe Alter nicht auf, seine alten

Studien teils zu revidieren, teils zu vervollständigen: 1817 gab er seine „Landtage der Friesen bei Upstalsboom“ in neuer Ausarbeitung heraus, im folgenden Jahre beteiligte er sich an Ersch und Gruber's Encyklopädie durch Abfassung einiger Artikel (Brokmer, Friesen, Edzard), 1819 wurden die „Willküren der Brokmer“ zum Druck fertig, während er dic gemeinsamen und vereinbarten Küren der Brokmer und Emsiger noch in der Handschrift zurückbehielt. Von seinen alten Mitarbeitern bei diesen Studien waren die Gebrüder Ölrichs, Gerhard schon 1789, Johann 1801 verstorben, 1811 war ihnen Wierdsma, 1812 auch Gildemeister gefolgt — aber weniger als je sah sich Wiarda vereinsamt auf dem Felde, das er anbaute. War doch das deutsche Altertum und die deutsche Geschichte vielen der Edelsten und Besten unsers Volkes in den Tagen der Trübsal zur Trösteinsamkeit geworden, und ihre durch bahnbrechende Geister belebte Erforschung nahm seit dem Auftreten der beiden Grimm und Eichhorn's einen Aufschwung, den niemand hätte erwarten können. Wiarda fand von allen Seiten als langjähriger Vorarbeiter die ehrenvollste Anerkennung. Die Universität Kiel verlieh ihm beim Reformationsjubiläum 1817 unter beifälligster Hervorhebung seiner sprachgeschichtlichen und rechtsgeschichtlichen Arbeiten die juristische Doktorwürde, und in demselben Jahre ward er Mitglied der historisch-philologischen Klasse der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Für letztere schrieb er eine ungedruckt gebliebene Abhandlung über die steinernen Hämmer unter den Leichenhügeln der alten Germanen,[37]) wie er durch sie auch in litterarischen Verkehr kam mit K. Fr. Eichhorn, welcher die Herausgabe der „Brokmer Willküren“ vermittelte. Auch seine inzwischen in Holland veröffentlichte Abhandlung über die lex Frisiorum antiqua kam 1822 in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaften in Hannover nochmals zum Abdruck. Denn seine litterarischen Verbindungen mit Holland wurden in Ehren gehalten, und hier war es ebenfalls nicht geblieben wie vordem, wo Wierdsma Ursache hatte zu klagen, dass er für seine Studien wenig Verständnis und Förderung finde;[38]) mit dem Niederländischen Institut und der Gesellschaft pro excolendo jure patrio in Groningen blieb er in beständigem Verkehr und stand

noch in seinen letzten beiden Lebensjahren in Briefwechsel mit Driessen und mit Feith über die Monumenta Groningana und das „Beklemregt“.

Bis dahin waren die sprachlichen und rechtsgeschichtlichen Studien über das friesische Altertum bei Einzeluntersuchungen stehen geblieben, weder v. Wicht noch Wierdsma hatten eine abgerundete Zusammenfassung derselben gegeben, wenigstens ist die des letzteren, wenn sie wirklich nicht bloss beabsichtigt, sondern auch niedergeschrieben war, verloren gegangen. Wiarda ist insofern glücklicher gewesen als seine Vorgänger, als es ihm gelang, seine Resultate wenigstens einigermassen zu einer Gesamtauffassung abzurunden und zu ihrer Einfügung in das Ganze der deutschen Altertumswissenschaft, wenn auch nur vorbereitend, mitzuwirken. Waren es Resultate von bleibendem Wert, was er als Bausteine herbeischaffte? Wie sehr bei ihm selbst das „dies diem docet“ in Geltung stand, zeigt das strenge Urteil, welches er bei der Neubearbeitung seiner „Landtage bei dem Upstalsboom“ über die erste Gestalt dieser Arbeit aussprach; anscheinend würde es bei einer zweiten Auflage des „Altfriesischen Wörterbuchs“, wenn dieselbe zustande gekommen wäre,[39]) ähnlich ergangen sein, und es liess sich erwarten, dass eine auf Grimm und Eichhorn gestützte, mit umfassenderem Material und geförderterer Kritik an die Sache herantretende neue Behandlung des Gegenstandes manches zu berichtigen, manche von Wiarda's Untersuchungen vielleicht auf wesentlich litterargeschichtliche Bedeutung herabdrücken würde. Es hat lange gedauert, ehe in dieser Beziehung für weitere, mit der eigentlichen Quellenforschung nicht vertraute Kreise ein einigermassen sicheres Urteil zu gewinnen möglich wurde. Grimm und Eichhorn beide hatten augenscheinlich viel auf die in Aussicht stehenden Ausführungen v. Richthofen's ankommen lassen, und diese treten bekanntlich erst jetzt vollständiger hervor. Inzwischen und zum Teil dadurch hat sich der ungeteilte Beifall, den Wiarda von seinen Zeitgenossen erntete, in eine Neigung zu ebenso ungeteiltem Tadel verwandelt.[40]) Es sollte mich doch nicht wundern, wenn dieser sich als eine entgegengesetzte Einseitigkeit herausstellte. Denn das scheint mir unbestreitbar, dass man im einzelnen Wiarda mancherlei mit

Ungrund aufbürdet und den Einfluss seiner litterarischen Thätigkeit überhaupt zu unterschätzen geneigt geworden ist. So z. B. soll das eine Mal von ihm behauptet sein, das Altfriesische und das Angelsächsische seien einerlei; man kann sich aber kaum deutlicher ausdrücken als Wiarda mehr als einmal gethan:[41]) das Angelsächsische und das Altfriesische seien die einzigen Mundarten des ältesten Niederdeutsch, von welchen noch etwas auf uns gekommen, und beide seien so nahe miteinander verwandt wie zwei leibliche Schwestern. Ein anderes Mal hat man sich ereifert, dass Wiarda die von ihm nicht etwa aufgebrachte, sondern vorgefundene Benennung Asegabuch = Richterbuch acceptiert hat — was ist aber doch daran zu tadeln, wenn die Friesen ein Buch mit Rechtssatzungen ebenso kurzweg ein „Richterbuch" nannten, wie sie ein medizinisches Buch ein „Doktorbuch" oder eins über Nautik ein „Schifferbuch" zu nennen pflegen? Gewiss wird v. Richthofen in dem Hauptpunkt Recht behalten, dass Wiarda im Irrtum war, wenn er die von Emmius vertretene Grundanschauung sich aneignete, und dass die weitere Ausbildung derselben durch ihn und v. Wicht eben keine glückliche war: so wenig die Richter am Upstalsboom wie die Richter Brokmerlands waren eine feste Burg uralter Freiheit und Sicherheit, sondern zum Notdamm gegen das hereinbrechende Faustrecht sich zusammenraffende Trümmer oder versuchter Ersatz für eine vorangegangene zerfallende Rechtsordnung, welche durch ein starkes landesherrliches Regiment gestützt war, und die spätere Landesherrschaft erhob sich nicht auf Kosten einer land- und leutebeglückenden Freiheit, sondern des Land und Leute zerstörenden Faustrechts, welches mit dem Zauberwort Freiheit die Friesen an ihrer starken und schwachen Seite zugleich zu fassen und zu fascinieren verstand. Bleibt aber bei dem allen nicht bestehen, dass — abgesehen von einzelnen Freiheiten und der Individualität der Rechtsbildung überhaupt — aus dem Innern des friesischen Volks selbst ein höchst bemerkenswertes Ringen gegen raubritterliche und anarchische Faustrechtsfreiheit sich erhob, wie später in Emmius' Tagen gegen das monarchisch eingekleidete Faustrecht Philipp's von Spanien und seinen Einfluss auf Ostfriesland? Ob Emmius und Wiarda den Gehalt dieser Zeit des

Ringens um Freiheit in Gerechtigkeit richtig herausgehoben haben, ob nicht vielmehr u. a. die vorhin angeführten Worte Hegel's auf ein auch für die ältere Zeit von ihnen zu wenig gewürdigtes Moment hinweisen, wollen wir hier nicht untersuchen,[1]) aber unter allen Umständen werden wir es Wiarda zum Verdienst anrechnen müssen, dass uns überhaupt noch so viel historisches Material gerettet und gesammelt ist in einem Zeitalter, das so vielfach seine Stärke im Überbordwerfen suchte, und dass seine und seiner Freunde litterarische Thätigkeit mindestens vorbereitend und vorarbeitend das Ihrige dazu beigetragen hat, wenn uns nun ein richtigerer und vollständigerer Einblick in die Vergangenheit sich erschliesst.

Als im Mai 1821 fünfzig Jahre, seit Wiarda als Sekretär der ostfriesischen Landschaft in Dienst trat, vollendet waren, ging der Tag ohne Jubiläumsfeier vorüber; es war ganz seinen Neigungen entsprechend, geräuschvolle Feste und Störungen in seiner gleichmässigen Beschäftigung zu vermeiden; desto lieber beschäftigte er sich in der Stille mit Rückblicken auf die erlebnisreichen Jahre und die Wandlungen, welche in ihnen vorgegangen waren, wenn er auch das Ansuchen, sie in einem biographischen Abriss für die von Cotta veranstaltete „Biographie jetzt lebender Personen“ für die Öffentlichkeit zusammenzufassen, von der Hand wies. Weniger, als durchweg der Fall zu sein pflegt, war er bei Vergleichung der Zustände in seiner Umgebung mit denen seiner Jugendzeit geneigt, unbedingt in das Lob der guten alten Zeit einzustimmen, deren Steifheit, Kleinlichkeit, Engherzigkeit ihm von Herzen zuwider war. Aber im ganzen kamen seine gelegentlichen Betrachtungen zu dem Ergebnis, dass die äussere Verfeinerung nur ausnahmsweise nicht auf Kosten des innern Gehalts gewonnen sei. Männer und Frauen seien aus der früheren Abgeschlossenheit des häuslichen Lebens herausgetreten, ein geselliges Leben in gefälligen Formen und mit mancherlei ästhetischer Würze herrschend geworden, aber nur mangelhaft überdecke der Firnis die Einbusse an häuslicher Tüchtigkeit, an Solidität und Innigkeit des Familienlebens. Es sei ein Glück, dass man des steifen

[1]) Auf Emmius kommen wir hoffentlich im nächsten Heft zurück.

Ceremoniells und der kastenmässigen Abstufungen der alten Zeit ledig geworden, wenn nur nicht statt ihrer eine angebliche Freiheit und eingebildete Gleichheit sich als dünkelhafte Selbstüberhebung in den Gemütern eingewohnt hätte, die sie untüchtig machte, in Bescheidenheit etwas zu werden, anstatt mehr zu scheinen, als man sei, oder was man etwa wirklich tauge, durch Aufgeblasenheit zu vergiften. Es sei ein Gewinn, dass mehr gelernt werde, und mehr geistiges Interesse vorhanden sei als vordem; wenn nur die Vielleserei und das Mitsprechen über alles zusamt dem ästhetischen Firnis den Gewinn im grossen Ganzen nicht reduzierte eben auf einen Firnis. In dem Schwinden der Ehrerbietung vor dem Alter, dem Erschlaffen der Pietät in den Familien, der Abnahme von Schlichtheit, Treue und Glauben in Wort und Wandel erkannte er ein bedenkliches Symptom, aber es komme nicht von ungefähr: seien doch die Männer, und grade diejenigen, auf welche der gemeine Mann sehe, mit dem Beispiel vorangegangen, den Gottesdienst in blossen Ceremoniendienst zu verkehren, zu welchem man sich etwa einfinde, wenn man bei einem offiziellen Tedeum nicht füglich fehlen könne, habe man doch so zufrieden mit den Einsichten der Vernunft alles Übersinnliche angeblich wegphilosophiert, ohne von der heiligen Schrift auch nur noch das äusserliche Wissen der früheren Zeit aufweisen zu können; am Ende sei mit einer Vertauschung der alten Intoleranz gegen den Indifferentismus, des gedankenlosen müssigen Glaubens mit seiner Nachschleppe von Aberglauben und Geschmacklosigkeit gegen ein ebenso gedankenloses und müssiges Nichtglauben, bei Licht besehen, nicht mehr gewonnen als eine andere Einkleidung. In seinem persönlichen und häuslichen Leben war deshalb Wiarda beflissen, das bewährte Alte in Ehren zu halten; sein Arbeitstag begann regelmässig des Morgens um 8 mit dem Lesen eines Kapitels aus der Bibel, vier Stunden des Morgens und drei des Nachmittags war er durchweg an seinem Arbeitstisch zu treffen, erst seit den bewegten neunziger Jahren war es ihm zur Gewohnheit geworden, überhaupt die letzte Stunde vor dem Essen abzubrechen, um sich nach den Tagesereignissen umzusehen. An den alten Klassikern scheint er lebenslänglich fester gehalten zu haben als an den neuen, und die „Unterhaltungslitteratur“ hat

ihm nur selten eine Stunde abgewonnen. Das kleine, engverbundene Hauswesen — Wiarda war seit 1800 Witwer und führte in den letzten Jahren einen gemeinsamen Haushalt mit seiner verwitweten einzigen Tochter und deren Kindern — behielt ein ziemlich patriarchalisches Gepräge; gern pflegte er ab und an auch ein Weilchen am Feuer in der Küche mit dem Gesinde oder vom Lande hereinkommenden Leuten sich zu unterhalten, und manches bei solcher Gelegenheit aufgetauchte Sprüchwort ward seiner Sammlung einverleibt; das Gesinde blieb durchweg lange im Hause, bis es etwa seinen eigenen Hausstand begründete, und ward auch dann nicht fremd; eine seiner Pflegerinnen in seiner letzten Krankheit hatte 25 Jahre im Hause gedient. Bis an sein achtzigstes Jahr rühmte er sich, noch nie einen Arzt gebraucht zu haben, endlich trat im Winter 1825/26 mit einem bösartigen Husten eine rasche Entkräftung ein, welche am 7. März 1826 seinem Leben ein Ende machte, nachdem er noch einige Tage vorher diktierend einige Berufsgeschäfte erledigt hatte.

Anmerkungen.

[1]) Das Kuriosum wegen der Rettighand findet sich in einem Sammelband Bertram'scher Schriften auf der Bibliothek der ostfr. Landschaft (Katal. p. 27, Nr. 16) mit weiteren Bemerkungen des Reg.-Rats Coldewey; das Seitenstück dazu von Gross habe ich irgendwo in einer Akte gelesen, aber den Fundort nicht notiert.

[2]) Die biographischen Data schöpfe ich aus den von weil. Obergerichts-Direktor Wiarda gesammelten, als Manuskript gedruckten Familien-Nachrichten, Aurich 1872, woselbst auch ein Verzeichnis von Wiarda's Schriften und Aufsätzen.

[3]) Es sind geflissentlich diejenigen Züge zusammengestellt, welche für Wiarda selbst das Charakterbild seiner Jugendzeit ausmachten; sie finden sich sowohl zerstreut in seinen Schriften (Bruchstücke zur Geschichte und Topographie der Stadt Aurich — Emden 1835 — S. 20 ff. 56, Neueste ostfr. Geschichte — Leer 1817 — S. 306) als besonders in handschriftlichen Aufzeichnungen von ihm, deren Benutzung mir von seinen Angehörigen freundlichst verstattet worden ist, wie auch die der unten öfter angezogenen Briefe.

Cantor Fastenau betr. vgl. auch Pommer, Nachricht von der Ulrichs-Schule (Aurich 1821) S. 94.

[4]) Ostfr. Geschichte VIII, 321.

[5]) v. Derschau betr. vergl. oben p. 14 ff. die Mitteilungen von Dr. Kohlmann, desgl. Wiarda's Ostfr. Geschichte VIII, 370; das betr. Gedicht befindet sich in v. Derschau's „Andenken für meine Freunde“ S. 195 ff., womit zu vergleichen, was (von Coners) in den ostfr. Mannigfaltigkeiten 1785, S. 390 ff. berichtet wird, ausführlicher Kohlmann in Schnorr v. Carolsfeld's Archiv für Litteraturgeschichte, Bd. XI, S. 353 ff. Manches führt mich auf die Vermutung, dass der v. Derschau'sche Kreis ebenfalls von anregendem Einfluss gewesen sei auf die Entstehung von Tiadens Gelehrtem Ostfriesland und Reershemius' Predigerdenkmal, doch muss ich den nähern Nachweis z. Z. anstehen lassen.

[6]) Pommer a. a. O. S. 99.

[7]) Ranke, Neun Bücher Preuss. Geschichte III, 383 ff., Wiarda's Ostfr. Geschichte VIII, 320 ff., N. O. G. 172 ff.

[8]) O. G. VIII, 186, Topogr. 55.

[9]) Über Petrus Wierdsma nähere Mitteilungen von Eekhoff in de Vrye Fries VIII, 1 ff., vgl. IX, 301; X, 316; XII, 429 derselben Zeitschrift. — Briefe von ihm an Wiarda vom 27. Juli 1783 und 25. Nov. 1787. Über Gerh. Ölrichs und seinen Bruder Johann vgl. Rotermund, Bremisches Gelehrten-Lexikon s. voc. Briefe von Gerh. Ö. an Wiarda vom 5. Mai 1787, von Joh. Ö. 5. April 1785. Anzeigen der genannten Schriften Wiarda's brachten u. a. Büschings wöchentl. Nachrichten, der Altonaer Mercur, die Allgem. deutsche Bibliothek und die Allgem. Literaturzeitung.

[10]) Ostfriesische Mannigfaltigkeiten 1784—86; in meinem Exemplar hat einer der Mitarbeiter sorgfältig zu jedem Artikel den Verfasser notiert; auf diesen Angaben beruht das im Text Gesagte. Die von meinem Gewährsmann Coners zugeschriebenen Artikel führt ebenso Gerdes, dem Andenken des verew. General-Superintendenten Coners (Aurich 1797) p. 55 auf.

[11]) Gramberg an Wiarda 2. Nov. 1786 und 2. Nov. 1787, vergl. auch Jansen, Oldenburgs literarische und gesellschaftliche Zustände während des Zeitraums von 1773 bis 1811. (Oldenburg 1877), S. 109 ff., vergl. 166, 182.

[12]) Ostfr. Geschichte IX, 238. Neuste O. G. S. 14, 44 ff., 80 ff., 100.

[13]) Ostfr. Geschichte VI, 213 ff. Anm. Der Minister, dessen Interesse noch durch seine Verwandtschaft mit der Knyphausen'schen Familie auf Ostfriesland gelenkt wurde, hätte Wiarda gern zum Ehrenmitgliede der Akademie der Wissenschaften in Berlin ernannt gesehen, aber der König wollte den Kreis der Mitglieder auf eine kleine Zahl beschränkt halten. Briefe d. Gr. Hertzberg an Wiarda vom 5. Aug. 1792, 9. Aug. 1794.

[14]) Ostfr. Mannigf. 1785 S. 153 ff.

[15]) Neueste Ostfr. Geschichte 209, 458, 460 ff., 673, vgl. Vorrede.

[16]) Möhlmann, Kritik S. 146; ich wüsste übrigens zur Rechtfertigung der Anspielung Möhlmanns, als ob der Ehrgeiz bei Wiarda eine besondere

Rolle gespielt hätte, nichts anzuführen; W. war allerdings sehr eifersüchtig auf seine Unabhängigkeit, insonderheit auch den Ständen gegenüber. Deshalb schrieb er auch äusserst selten und nur aus eigenem Antriebe eine Recension.

[17]) Aus Hegel's Werken (16:259) mitgeteilt Frisia, Emden 1842, p. 36.

[18]) Eine eingehende Recension von Bd. I—VII brachte 1798 die Allgem. Literaturzeitung p. 802 ff., sie rührt ohne Zweifel von Woltmann in Jena her, welcher im Jahrgang 1797 auch v. Halem's oldenb. Geschichte besprochen hatte; eben Woltmann äussert sich über Wiarda's Schreibart unzufrieden. Kürzere Anzeigen jedes einzelnen Bandes brachte u. a. auch die Allg. deutsche Bibliothek. Nach dem Erscheinen der Neuesten Ostfr. Geschichte erschien eine sehr ausführliche Recension des ganzen Werkes in Edinb. Review 1819, ein Auszug daraus übersetzt in der Ostfr. Zeitung 1819.

[19]) Ostfr. Geschichte VII, 475.

[20]) Neueste Ostfr. Geschichte 292, 295.

[21]) Hundeshagen, der deutsche Protestantismus u. s. w., S. 120 ff.

[22]) Gemeinnützige Nachrichten (Aurich 1806) II, S. 169 ff., Schluss S. 317.

[23]) Gramberg an Wiarda 24. Dez. 1784, vgl. Asegabuch Vorr. S. 74. Briefe des Ministers v. d. Reck an Wiarda vom 3. Jan. 1787, 15. März 1800, 27. April 1805. Briefe von Gildemeister vom 8. März 1806 und 5. Nov. 1808. Gildemeisters Beiträge erschienen Bremen 1806 und 1808, 2 Bändchen; vgl. über ihn Rotermund s. v.

[24]) Meder, de Kleinmoedige Kristen getroost etc. (Amsterd. 1797), pag. 49 ff., 86; er hatte diese Schrift unter dem Titel „de onwrikbare vastheid van Jesus godsdienst en gemeente by alle de woelingen en omwentelingen der volken“ 1796 zur Censur eingesandt, es wurde ihm aber durch Ministerialreskript vom 11. Juli der Druck versagt mit dem Bedeuten, „bei Abhandlung einer theologischen Materie sich nicht auf politische Dinge einzulassen.“ Darauf erschien die Schrift anonym unter verändertem Titel im Auslande. Auch eine 1798 zum Druck präsentierte „Proeve eener verhandeling over de geestelyke tucht“ enthielt eine Stelle, die sich ähnlich über die Revolution ausliess und deshalb getilgt werden sollte, worauf der Druck unterblieb.

[25]) Neueste Ostfr. Gesch. S. 435, 459.

[26]) ibid. 765, vgl. 530 ff., 538.

[27]) ibid. 715 ff., 733, 829.

[28]) Unterm 30. April 1813 schreibt derselbe von den Präfekturräten: „Ces Messieurs étaient très attachés à l'ancien gouvernement de la Province et sans doute ils regrettent encore d'avoir du échanger les bons et lucratifs emplois dont ils jouissaient contre les mineurs places qu'ils occupent actuellement“ (Rücksichten auf Geldvorteil scheinen bei den französischen Beamten, wie bei der Revolution überhaupt, im Hintergrunde sehr massgebend gewesen zu sein, weshalb ihnen dieser Massstab auch für die Beurteilung anderer so

geläufig war, vergl. auch Wiarda a. a. O. 767). „Cependant je dois leur rendre cette justice que ni l'opinion particulière qu'ils peuvent avoir, ni leur regrets au sujet de la dimination de leurs Traitements n'ont porté aucune attente à leur fidelité ni à leur zèle pour tout ce qui peut tendre l'avantage du gouvernement ou du bien de l'administration“.

[29]) „Zoe even noemde ik u den Heer Wiarda“, schreibt H. Potter, „Reize door de oude en nieuwe oostelyke departementen van het Koningryk Holland en het Hertogdom Oldenburg, gedaan in den jare 1808 (Haarlem 1808) I, 246, „gy kent hem zeker van naam en uit zyne werken als de grootste Regtsgeleerde, Historie- en Oudheidkundige, welken Oostvriesland thans bezit en misschien ooit bezeten heeft: ik vond in hem eene gülle en ongekunstelde vriendelykheid, geen vriend van nuttelooze complimenten, beschaafd zonder overtollige pligtplegingen — regtuit als een regtschapen ouderwetsche Vries, en bereidwillig tot het geven van het begeerde onderrigt zoo wel als om het een of ander belangryke aan den nieuwsgierigen vriend van Vaderlandsche gedenkteekenen te vertoonen.“

[30]) Scheltema schreibt an Wiarda den 18. Oktober 1810: „Nu is onlangs aan my verteld, dat voor eenige weinige jaren op een der Oostfriesche eilanden iets zoude ontdekt zyn, hetwelk met hetgeen op Walcheren is gevonden zoude overeenkomen“ — wahrscheinlich hat Scheltema die 1789 von Pastor Nicolai auf Borkum am Nordweststrande entdeckten Altertümer gemeint (vgl. Arends, Ostfr. u. Jever I. S. 82 ff., Erdbeschr. 369). In einem weiteren Brief vom 11. Januar 1811 dankt er für die Zusendung von Wiarda's Aufsatz mit dem Bemerken, dass unter den ungünstigen Zeitverhältnissen van Lennep's und Bilderdyk's Arbeit wenig weiterkomme; dass von derselben überhaupt etwas herausgekommen, glaube ich kaum, da Westerhoff in einem Exkurs über die Nehalennia und ihren Tempel auf Walcheren in seiner Bearbeitung von Arends „Nordseeküste“ pag. 442 die Litteratur ausführlich verzeichnet, ohne der 1810 vom „Instituut“ geplanten Untersuchung zu gedenken, es müsste denn Bilderdyk in seiner „Geschiedenis des Vaderlands“, die mir nicht zur Hand ist, Ergebnisse aus 1810 verwertet haben. Über Scheltema und seine litterarische Thätigkeit vergl. P. Scheltema, Leven en letterkundige verrigtingen van den Geschiedschryver Mr. Jacobus Scheltema (Amsterdam. 1840).

[31]) Scheltema a. a. O. S. 84.

[32]) Neuste Ostfr. Geschichte S. 764.

[33]) So in einem Familienbrief vom August 1813.

[34]) Neueste Ostfr. Gesch. S. 882 ff.

[35]) In einem handschriftl. Aufsatz v. Januar 1819.

[36]) Neueste Ostfr. Gesch., Vorrede.

[37]) Die Göttinger gelehrten Anzeigen vom 15. Febr. 1819 p. 265 ff. brachten einen Bericht darüber.

[38]) Wierdsma an Wiarda 25. Nov. 1787: „Wy hebben ook weinig aanmoediging dan in ons zelven, dewyl ook hier niemand is, die daraan lust heeft buiten den Heer Raadsh. Brantsma, die met my dit werk verrigt.“ Der letzte Brief Wierdsma's an Wiarda, der mir vorgekommen, ist vom 27. Dez. 1806.

[39]) Auf eine Anfrage des Prof. v. Eerde zu Groningen, ob er eine neue Ausgabe des altfries. Wörterbuchs beabsichtige, hat Wiarda nach einer Notiz auf v. Eerde's Brief den 16. Mai 1818 geantwortet, „dass er zwar über ²/₃ an dem Wörterbuch durch Zusätze und richtigere Auslegung abgeändert, aber sich noch nicht zu einer zweiten Auflage entschlossen habe.“ Der Verbleib des Handexemplars ist mir leider nicht bekannt.

[40]) v. Richthofen, Fries. Rechtsquellen (Berlin 1840) Vorrede, ders., Altfries. Wörterbuch (Göttingen 1840), Möhlmann, Kritik der fries. Geschichtschreibung (Emden 1862) S. 145 ff., v. Richthofen, Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte (Berlin 1880) bes. S. 594 ff.

[41]) Gesch. der alten fries. Sprache § 9, 10; Altfries. Wörterbuch, Vorr. § 25 ff., 31; Asegabuch, Vorr. § 3 und 4; missverständl. kurz äussert er sich Ostfr. Gesch. I, 45.

Kleinere Mitteilungen.

1. Zur Geschichte der Weihnachtsflut.[1])

Mitgeteilt von General-Superintendent Bartels in Aurich.

Pastor prim. Hieronymus Brückner berichtet im Wittmunder Kirchenprotokoll Anno 1717:

„Zum Beschluß dieses lateris melde ich noch zur Nachricht, wie in diesem und vorigen Jahre Ostfrießland, insonderheit auch Wittmunder Ampt mit schwehren Landplagen, als mit dem Vieh-Sterben und Mäuse-Fraaß schwehr und hart heimgesucht, und dadurch viele Reiche Haußleüte in große Armuth und Mangel gesetzt worden. Das Rindvieh bekam eine schleünige, heftig, hitzig, und ansteckende Seüche, und riß in wenig Tagen, da es in einen Stall oder unter eine Heerde kam, alles, oder den grösten Theil weg, ohne daß das geringst oder das beste Mittel, einigen effect dawider hätte thun wollen. Nachdem das Vieh-Sterben aufgehört, fund Sich eine ungemein und unerhört große Menge Maüse und Ratten auf den Feldern, Wiesen, Scheüren und Haüsern, daß wider dieselben kein Mittel noch Raht zufinden, sondern die Früchte sowohl, als das Graß auf den Wiesen verzehrt wurde. Dieß waren die Vorboten der kurtz darnach erfolgten schwehren und großen Wasserfluht.

---

[1]) Vgl. Funck, Chronik VIII, 112; Outhof, Watervl. p. 435; Jansen, Denkmal p. 188, welchen der vorliegende Bericht zur Ergänzung dient; über den Verfasser vgl. Reershemius' Predigerdenkmal p. 402.

Anno 1717.

Auf den 1. Christ-Tag des Morgens (Nachdem einige Tage vorher und insonderheit, des Sonnabends vor Christtag, der Südwest-Wind hart gestürmet, und Abends gegen 10 Uhr der Nord-West-Wind entstanden und mit großer Heftigkeit gebrauset, wodurch die See-Wasser aus dem Oceano durch den Canal in die Nord-See versamlet und die See-Küsten an ihren Teichen auf Grund und Boden beschädiget, mithin gegen Mitternacht, bey dem Eintrit des Monds in sein letztes Vierthel, das Seewasser ins Land eingebrochen) stund gantz Ostfrießland, längst der See, und insonderheit Wittmunder Ampt meistentheils unter Wasser; Funnik-Siel und -Loog, Butfoord, Burhave, Bleersum, Beerdum, Eggeling und Asel waren biß auf die Kirchen und höchst-liegenden Haüser, überschwemmt. Wittmund hatte des Morgens um 6 Uhr das Seewasser im Gasthauß 2 biß 3 Fuß hoch, und vom Gasthauß an hinter den Haüsern derer Straßen, genandt: die Clueßfoor, die Buttstraß, die Mühlenstraß, dergestalt, daß auch viele Haüser, in denen jetztbenahmten Straßen, nachdem Sie niedrig liegen, in ihren Kellern, Küchen und Cammern mit Saltz-Wasser erfüllet und beschlämmet worden; das Haüßlein im so genandten Oster-Moor, hinter der Buttstraß gelegen, stund biß ans Dach im Wasser; die Menschen wurden aus dem Dache, halb nackend herausgezogen und auf einem Boot (Kahn) hiernechst auch 1 Pferd am Strick durchs Wasser gezogen und gerettet. Das andere Pferd aber riß der Strom hinweg nebst allen Mobilien. Ob nun wohl unsere eingepfarrten Dörffer und Höfe: Hattersum, Uttel, Nendorff, Mosewarffen, Graßhausen und Algershausen zum Theil gantz, zum Theil weniger mit dem Seewasser überfallen und umgeben gewesen; So hat doch in unserer gantzen Wittmunder Gemeine und Kirchspiel kein Mensch sein Leben in dieser Fluht verlohren, ist auch an Vieh nicht ein Stück, ausgenommen obiges Pferd in Ostermoor, ertrunken. Gott sey vor diese gnädige Erhaltung und Bewahrung, ohne welche wir sowohl als unsere Nachbarn Schaden genug würden gelitten haben, ewig Lob und Dank! Hingegen haben wir mit grossem Mittleiden ansehen müssen, wie vor unsern Augen und Wittmundischen Haüsern vorbey in dem Stroom unzehlige Menschen, allerhand

Vieh, Mobilien und Stücke von Haüsern vorbey getrieben. Ob Sich nun schon unterschiedliche Menschen, auch aus denen Wittmundern, auf Booten gewaget, etwas aufzufischen, hab ich doch nicht vernommen, daß eine lebendige Creatur aus dem Wasser wäre aufgefangen und geborgen worden; sondern Gottes gnädige Hand und Regierung hat viele Menschen auf dem Wasser, theils ohne Mittel, theils auf Holtz, Stroh-, Heü-, Bohnen- und andere Frucht-Hauffen, auch auf Stücken vom Dach lassen fort- und hier und da antreiben und also erhalten werden; wiewohl derer also Entrunnenen viele hernachmals von der grossen Verkältung und ausgestandenen Angst erkrankt, und theils gestorben, theils mit genauer Noht genesen sind. Es sind aber nicht allein die vom Wasser hingerissenen Menschen, sondern auch selbst die in Haüsern bewahrten Menschen, auf ihren Böden unter denen Dächern etl. Tage lang, in Ermangelung Feüers, Lichts, Speise, Trank, und Kleidung Alte und Junge, Schwangere, Gebehrende und Saügende in sehr grosser Noht und Elend gewesen, und kümmerlich erhalten worden. Aus Wittmund sind auf ordre derer hiesigen Herrn Beampten unterschiedl. mal Leüte auf Booten ausgeschickt worden mit victualien an die hier und da in ihren Haüsern gleichsam gefangen und vom Wasser eingesperrten Nothleidende Menschen, biß das Wasser wieder gefallen und mehrere communication unter denen Nachbarn wieder geöffnet worden. Der öffentliche Gottesdienst in denen Kirchen hat zwar bei uns zu Wittmund diese betrübte Feyertage über nicht still gestanden, bey unsern Nachbarn aber meist cessiren müssen; Auch sind manche Menschen, an statt vor Gott Sich zu demüthigen, und ihres Nohtleidenden Nechsten Sich zu erbarmen, vielmehr auf Raub ausgegangen, auch mit ihres eigenen Lebens Gefahr im Wasser herum vagirt, eine Beüte zu fischen; deren etliche aber, theils geschwind, theils etwas später von der Wasser-Verkältung erkrankt und gestorben; andere solche Räuber hat Gottes gerechte Hand auf andere Weise heimgesucht und also gestraffet, daß es hat können gemerkt und gespüret werden handgreiflich; Viele, welche in öffentl. Gerichtl. inquisition wegen geborgener und verleügneter Güter sind gezogen worden, haben mit falschen Eydschwüren und andern practiquen Sich vor den Menschen

herausgewickelt, und damit ihre Straffe vor dem göttl. Gerichte Sich vorbehalten! Ist also des geborgenen Gutes wenig an seine rechtmässige Herren, welche es durch die Wasserfluht verlohren, wieder restituirt worden.

Jedoch sind auch etl. Werke der Barmhertzigkeit, zum Lobe Gottes, der bey dieser Land Straffe Christl. Hertzen erwecket, und an öffentl. Tag hat legen lassen, nicht zu verschweigen. Denn, über dem was oben schon von der Anstalt unserer hochfürstl. Herrn Beampten, von Versorgung derer Nohtleidenden, ist gedacht worden, so trüg Sichs wenig Tage nach der Wasser-Fluht, nemlich am 30. Dec. 1717 zu, daß ein gantzes Ever-Schiff voll verarmter, verhungerter und nackender Menschen, und bald hernach noch eine Parthey dergl., in summa ad 80 Persohnen, groß und klein, alt und jung, von Funniks und dasiger Gegend herum versammelt, zu uns nach Wittmund angeländet worden. So bald solches in Wittmund laut und ruchtbar geworden, haben erstlich alle freywillige Wohlthäter, Jeder nach seinem Gutfinden 1, 2, 3 Persohnen, von alt oder jungen in ihre Haüser zu verpflegen auf- und angenommen; Wir beyde hiesige Prediger haben andern zum Exempel dergl. gethan, und ich, Past. Hier. Brückner habe die 2 Persohnen, welche ich damals aufgenommen, nun bis ins 2te Jahr noch bey mir im Hauß; Die übrigbleibende Persohnen aber, zu denen Sich keine freywillige Herberge finden wollte, haben die Herrn Beampten lassen unter die hiesige Einwohner und Eingepfarrte vertheilen, einquartieren, auch nachdem Ein und Andrer sich beschwehrt befunden, umwechseln und das quartier verändern lassen; biß nach Verlauf einiger Monate diese Gäste, nach und nach, andere Versorgung gefunden, oder bey ihren Wohlthätern zu verbleiben Gelegenheit bekommen haben. Zu solchen öffentl. Liebes-Werken zehle ich auch billich mit die Aufnahme und Beerdigung derer angestrandeten Leichen, als deren alhie zu Wittmund 5 Mannes- und 6 Frauens-Persohnen, alt und junge, sind eingebracht, und aus des hiesigen Hospitals-Mitteln beerdigt, und deren etliche mit einer Predigt beehret, etl. aber in der Stille des Abends beygesetzt worden; zu geschweigen derer Persohnen, welche in Ermangelung anderweitiger Herberg und Verpflegung auch in unserm Hospital eine Zeitl. ihren Unter-

halt bekommen. Über dem haben auch verschiedene Einwohner unsers Orts ihrer Anverwandten und guten Bekandten, so durch die Wasserfluht von ihren Wohnungen vertrieben und ins Elend gejagt worden, sich angenommen, dieselben aufgenommen und nach Vermögen versorgen helffen; Ohne, was nachgehends, und biß dato noch durch collectanten auf hochfürstl. indultum, nach und nach, wie anderer Orten, also auch in unserer Gemeine öffentl. gesammelt und beygesteüert wird. Am meisten aber ist merkwürdig, daß Sich grosses Mittleyden in Ober-Teütschland bey Christl. Hertzen freywillig offenbahret, dergestalt, daß von verschiedenen Orten aus Ober-Teütschland, insonderheit aus Sachsen, etliche summen freywilliger Allmosen in hiesiges Nohtleidende Land eingeschickt worden und dadurch vielen Hunger- und Durst-Leidenden auch Nacket- und übelgekleideten Menschen Hülfe geschehen ist. Zum Exempel sind in meiner Hand und dispensation von 3 unterschiedl. Orten aus Sachsen ohne mein Fodern noch Erinnern geschickt worden, in Summa 92 Rthlr., welche ich theils in gewisse Posten an die mir benachbarten und bekandten Pastores, als, zu Nesse, Esens, Westerhold, Eggeling, Beerdum, Buttfoord, Sengwarden verschickt, theils aber an eintzeln Persohnen, wie solche mir vorgekommen sind, und glaubhafte attestata vorzuzeigen gehabt, ausgetheilet habe.

Unser durchl. gnädigster Fürst und HErr, HErr Georg Albrecht, Fürst zu Ost-Frießland, HErr zu Esens, Stedesd. und Wittmund, hat Seine hochfürstl. Landes-Väterliche Barmhertzig- und Mildthätigkeit im gantzen Ost-Frieß- und Harringer Land bey dieser Zeit und allgemeinen Landes Noht nicht nur durch allerhand gute Anstalten, sondern auch durch ansehnliche recht fürstl. Allmosen aus Ihrem eigenen Vermögen und Vorrath öffentl. an den Tag gelegt, wovon nur, was in Wittmund öffentl. geschehen ist, alhier gedenke, nemlich daß auf hochfl. ordre der hiesige hochfürstl. Frucht-Boden geöfnet, und aller vorhandene Frucht-Vorrath nach und nach verbacken und an die armen Hunger- und Kummer-Leidenden Unterthanen etliche Monat lang ausgetheilet worden. Der Segen Gottes ist auch nicht aussen geblieben. Denn Gott hat die Gnade gegeben, daß Esen- und Wittmunder-Ampts Teiche am ersten sind wieder reparirt und zu völligem

Stand gebracht, das Land wieder gebauet und fruchtbar geworden; wie denn die Erndte im Jahr 1718 obschon nicht nach aller particulieren Wunsche, jedoch insgemein und über Vermuthen recht gut und wohl vor Menschen und Vieh ausgefallen. Ach daß nur die Menschen alles Gute mit Erkenntlichkeit und Dank ansehn und genießen möchten!

Wehrender Zeit der obbeschriebenen Wassers - Noht und anhaltender Gefahr, da das Land offen und unbeteichet stund, Sind auf hochfürstl. Verordnung, wie in allen Kirchen, also auch in Wittmund ausserordentliche, erst alltägliche, hernach wöchentl. Bettstunden, Buß- und Bethtage; Endlich aber, nach beschlossener und glücklich vollendeter Teich-Arbeit, soviel die beyden Aemter Esens und Wittmund betrift, ein grosser und solenner Dank- und Bethtag am 3. Maii 1719, war Mittwoch post dominic. Jubilate mit Feyrung des gantzen Tages gehalten und celebrirt worden.

Mehrere Umstände sind zu lesen in des Gerhardus Outhofs (Predigers zu Emden) Verhaal van alle de hooge waterfloeden, gedruckt t' Emden 1718. In welchem Buch unter andern auch specificirt wird der Schade in gantz Ostfrießland, besonders in Wittmunder Ampt, wie folgt: Wittmunder Ampt: 86 Haüser weg; 325 Häuser beschädigt; 373 Menschen eertruncken; 251 Pferde weg; 855 Stück Hornvieh weg; 111 Schaafe weg; 208 Schweine weg. Die Summa alles Schadens in gantz Ost-Frießland, Harringer Land und auf dem Eyland Juist soll sich belauffen, wie folget:

Häuser: weg	Häuser: beschädigt	Menschen: ertruncken	Pferde: weg	Hornvieh: weg	Schafe: weg	Schweine: weg
1030.	1838.	2787.	2259.	9514.	2589.	1048.

Und ist diese unsere erlebte große Fluht, nach allegirten autoris Rechnung die sechste Christtagsfluth beynahe derienigen Fluht gleich, welche anno 1277 auf Christtag in Reiderland bei Emden eingegangen und daselbst den Dollart verursacht; Jedoch sind wir, Gott lob! glücklicher zu unserer Zeit, als die damal lebenden, weil die damahlige Regierungs-Art und große Uneinigkeit der Lands-Einwohner keine reparation der Teiche verstattet; Unsere Zeit aber deßfalß große Barmhertzigkeit von Gott empfangen, daß die Teiche in kurtzer Zeit und mit erleidlichen Kosten in denen Esener und Wittmunder Aemptern sind restituirt worden, wiewohl

unsere Nachbarn die Ostfriesen in Emder- und benachbarten Aemptern durch ihre Uneinigkeiten Sich in weit größere und schwehrere Unkosten und Arbeit auch zu ietziger Zeit gesteckt haben.“

---

2. Rede[1]) bei der Feier des 25jährigen Bestehens der Gesellschaft.

Mitgeteilt von Dr. H. Deiter in Emden.

Zur Feier des heutigen Tages, des 25jährigen Bestehens unserer Gesellschaft, ist mir von derselben der Auftrag geworden, über deren Entstehen, Fortgang, Ausbildung und Wirksamkeit einige Worte zu sprechen.

Ihre gütige Nachsicht, meine Herren, in Anspruch nehmend, werde ich mich in Folgendem des Auftrags zu entledigen suchen.

Einige meiner Freunde, die Herren Senator Tholen, Senator Reimers, Assessor D. B. Loesing und Justizkommissär Wiarda und ich hatten schon längst zu unserm grossen Leidwesen bemerkt, dass nach wiederaufgelebtem Sinn für Ölgemälde fremde Handelsleute gute, alte Gemälde an sich zu bringen suchten und ausführten, diese Schätze also für die Stadt verloren gingen. Der Entschluss war bei jedem von uns rege geworden, gelegentlich auch Gemälde anzukaufen.

Der Eigentümer und Bewohner dieses Hauses, vormaliger Stadtkämmerer Dr. med. Johannes Joachim Meder, war am 17. November 1819 gestorben. Am 3. März 1820 sollte die Auktion seines beweglichen Nachlasses sein. Wir, davon unterrichtet, dass Ölgemälde zum Verkauf kommen würden, gingen zusammen hin, solche zu besehen, und fanden das Porträt, welches noch die Zierde unserer Sammlung ist, den Rabbiner nach, wenn nicht von Rembrandt. Es hing damals, wo es für heute auch hängt, über der Thüre, die in der Mitte dieser Wand war. Dieses Stück, dessen Wert auf den ersten Blick sich kund gab, musste in unseren Mauern bleiben, und vor diesem Stück vereinigten wir uns zu dessen gemeinschaftlichem Ankaufe.

---

[1]) gesprochen im Sitzungssaale der Gesellschaft den 26. März 1845 durch den damaligen Direktor Bürgermeister Suur.

Diese Vereinigung, gefasst in dem Hause, welches wir jetzt eigentümlich besitzen, war die allererste Grundlage unserer Gesellschaft!

Im Laufe der nächsten Tage, nachdem auch der Amtsassessor Schuirman uns beigetreten war, kamen wir überein, vorkommenden Falls mehrere Gemälde anzukaufen, ausserdem verpflichtete sich jeder von uns, aus seiner Privatsammlung ein Gemälde zu schenken, um so den Stamm zu einer Sammlung zu bilden. Am 26. März 1820 wurden einige zweckdienliche Bestimmungen als Statuten angenommen und so unter dem bescheidenen Namen Kunstliebhaber-Verein eine Gesellschaft gebildet, die es sich angelegen sein liess, eine Sammlung von Ölgemälden und andern Erzeugnissen der bildenden Kunst zu erwerben und zu bewahren. Der Assessor Loesing wurde zum Vorsitzenden gewählt und führte dabei auch die Rechnung.

So entstand unsere Gesellschaft, und der eigentliche Stiftungstag ist der 26. März des Jahres 1820.

In Ermangelung eines Besseren wurden die Gemälde im Heeren'schen Saale verwahrt und dort auch die Versammlungen gehalten. In den ersten zwei Jahren gewann die Gesellschaft keine Mitglieder, dann aber, nachdem die Wirksamkeit der Gesellschaft mehr bekannt geworden, traten 1822 sechs und 1823 drei neue Mitglieder ein.

Durch Schenkungen und Ankäufe mehrte sich die Zahl der Gemälde. Die Gesellschaft erweiterte ihre Bestrebungen und richtete solche auch auf vaterländische Altertümer in der Absicht, solche geeigneten Falls zu sammeln, sonst aber, vorzüglich bei Bauwerken, durch davon zu nehmende Zeichnungen für die Nachwelt zu erhalten.

Bei so erweitertem Wirkungskreis wurde der Name der Gesellschaft nicht mehr passend und ausreichend gefunden, und am 23. Dezember 1823 nahm sie den Namen an: Emdische Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer.

Bei erweitertem Wirkungskreis wünschte die Gesellschaft die Rechte der genehmigten oder privilegierten Gesellschaften und Korporationen zu erhalten, wandte sich deshalb unterm 1. März 1824 an Königliche Landdrostei und wurde am 9. dahin beschieden,

dass sie völlig erlaubt und als eine solche anzusehen sei, welche auf den Schutz des Staats Anspruch machen dürfe, und daher einer ausdrücklichen Genehmigung nicht bedürfe, wenn solche aber zum Erwerb eines Grundstücks erforderlich werden sollte, nähere Anträge darüber zu machen seien.

Bis Ausgang 1830 hatte die Gesellschaft durch den Tod, durch Wohnortsverlegung und durch Austritt schon vier Mitglieder verloren und bis dahin nur zwei neue Mitglieder gewonnen; dagegen aber, um ausserhalb der Stadt mehr bekannt zu werden und auch andere für ihre Zwecke zu interessieren, am 10. Oktober 1826 beschlossen, Künstler, Kunstfreunde und Altertumsforscher ausserhalb Emden als Ehrenmitglieder aufzunehmen.

Das Streben der Gesellschaft blieb unverändert und ausser dem Sammeln von Kunstgegenständen, alten Münzen und dergleichen wurden zwei Arbeiten vorgenommen:

> Die Sammlung ostfriesischer Münzen des weil. Hofrats Wiarda in Beschreibung und Abbildungen herauszugeben
>
> und
>
> von der Kirche zu Marienhafe und den daran befindlichen Bildern eine Beschreibung und Abbildung zu veranstalten,

sowie auch einige Abhandlungen über Fachgegenstände für Zeitschriften verfasst und darin aufgenommen wurden.

Schon in den ersten Jahren fühlte man das Bedürfnis, ein anderes, wo möglich eigenes Lokal zu haben, und erst im Jahr 1833 bot sich dazu die Gelegenheit, indem das Haus, was wir jetzt innehaben, durch die Frau Okje Meder, verehelichte van Ittersum zu Groningen, zum Verkauf gestellt, von der Gesellschaft für 1505 Gulden holl. erstanden und dann ausgebauet und eingerichtet wurde. Die nötigen Gelder wurden von den Mitgliedern vorgeschossen auf Aktien zu 25 Reichsthalern, von welchen jährlich eine auszulosen ist.

Die erste Versammlung in diesem Hause war am 10. Mai 1833.

Die Gesellschaft glaubte jetzt im Besitze eines Hauses auf eine andere Stellung im Staat Anspruch zu haben, unserm dahin zielenden Wunsche jedoch, das Haus auf den Namen der Gesellschaft berichtigt zu haben, konnte nicht gewillfahrt werden, sondern

es musste auf den Namen von besonders dazu erwählten und bevollmächtigten Repräsentanten geschrieben werden.

Obgleich dieser Wunsch nicht erfüllt werden konnte, so waltete doch von dem Erwerb des Hauses an gleichsam ein günstiger Stern über der Gesellschaft hinsichtlich der Zahl der Mitglieder, die in der ersten Zeit sehr zunahm, und der Vermehrung der Sammlung. Der Herr Assessor Diedrich Bernhard Loesing, der wegen zunehmender Körperschwäche nur einige Male auf kurze Zeit dieses Haus besuchen konnte, schenkte unterm 19. September 1833 eine Büchersammlung von 371 Bänden: Lebensbeschreibungen der Maler aller Schulen, Abhandlungen über verschiedene Gegenstände der bildenden Kunst und Reisebeschreibungen in Bezug auf schöne Künste, und vorkommende Auktionen gaben Gelegenheit zum Ankauf verschiedener guter Gemälde.

Vermehrung der Mitglieder sowohl als der Geschäfte erheischten Vermehrung der Beamten der Gesellschaft. Dem Direktor war schon früher ein besonderer Rendant beigegeben, und ferner wurde beschlossen, einen Vice-Direktor und einen Sekretär zu haben, und andern Mitgliedern wurde die besondere Aufsicht über Gemälde und über die Bibliothek übertragen.

So fortschreitend und den Zweck nicht ausser Acht lassend hatte die Gesellschaft die Freude und Genugthuung, dass auch im Auslande ihre Bestrebungen anerkannt wurden, berühmte Akademieen und Gesellschaften mit ihr in Verbindung traten und sie mit der Mitteilung ihrer Werke beehrten.

Um von dem jetzigen Standpunkt der Gesellschaft zu reden, so kann man solchen zwar nicht einen hohen, jedoch einen festen und gewiss mit der Zeit höher kommenden nennen.

Der wirklichen Mitglieder sind jetzt 21. Solche waren von Anfang an und sind jetzt:

und die Ehrenmitglieder waren und sind:

[Aus dem Verzeichnisse wurden die Namen, der Tag des Eintritts und des Austritts und der Todestag, soweit solcher von den Ehrenmitgliedern ausserhalb Landes bekannt ist, verlesen.]

Ausserdem, dass die Vermögensverhältnisse wohl geordnet sind, haben auch die Sammlungen sehr zugenommen. Der Katalog der Gemälde und Zeichnungen hat 110 Nummern, die Kupferstichsammlung ist vergrössert, die Bibliothek zählt 674 Bände, eine vorzügliche Sammlung von Manuskripten ist vor nicht langer Zeit hinzugekommen, und ein mit Mühe zusammengebrachter Vorrat von Glasmalereien ist bestimmt, zwei Fenster zu zieren. Endlich ist die Münzsammlung kürzlich durch von Wohllöblichem Magistrat dieser Stadt geschenkte alte Münzen verschiedenen Gepräges vermehrt; für welches wertvolle Geschenk hiermit der verbindlichste Dank ausgesprochen sei!

In litterarischer Thätigkeit ist die Gesellschaft nicht zurückgeblieben. Mit der Herausgabe der Wiarda'schen Münzsammlung hat sie bekannten Gründen nach nicht ans Licht treten können, dagegen ist das Werk über die Kirche zu Marienhafe unter der Presse und wird nächstens mit Steindrucktafeln erscheinen.

In 25 Jahren hätte freilich mehr erreicht werden können, da aber von Anfang an die Absicht mehr auf Sammeln gerichtet war als um sich der Welt zu zeigen, und da die Mitglieder die Zeit zu solchen Arbeiten ihren vielfachen Berufsgeschäften abmüssigen müssen, so wird jeder Billigdenkende das, was gethan worden, anerkennen und der Gesellschaft den Vorwurf des Stillstehens nicht machen.

Hoffen wir denn, meine Herren, dass die jetzt kommenden 25 Jahre in dieser Hinsicht fruchtbringender sein werden. Möge jeder mit seinen Kenntnissen dazu beitragen und möge der, der über 25 Jahren zu der Versammlung redet, glänzendere Ergebnisse verkünden können.

Was bis heute erreicht worden, ist durch Eintracht erreicht. Möge die Eintracht erhalten bleiben, auch dann, wenn die Zahl der Mitglieder zunimmt!

Nach dem Erwerb des Hauses nahm die Zahl der Mitglieder zu. Sollte man nicht an dem heutigen Tage ein Gleiches hoffen können?

Möchten Männer sich zur Aufnahme melden, die mit Sachkenntnis verbundenen Sinn für die Zwecke der Gesellschaft haben, und deren Mitgliedschaft und Umgang uns allen angenehm ist.

Solche Mitglieder zu gewinnen lassen Sie uns streben und nicht bloss auf Vermehrung der Zahl sehen!

Dann wird das Fortschreiten nicht fehlen, und die Gesellschaft kann auf einen Standpunkt kommen, den wir jetzt noch nicht ahnen.

Möge, um es mit einem Wort auszusprechen, die Gesellschaft immer blühen, und mögen noch viele der hier Anwesenden das 50jährige Bestehen der Gesellschaft mitfeiern!

Beim Festmahl, das wir mit geehrten Gästen zu halten gedenken, wollen wir diese und andere Wünsche aussprechen und wiederholen.

---

3. Urkunde vom Jahre 1570, das Kloster Barthe betreffend.

Mitgeteilt von Dr. H. Deiter in Emden.

Das Prämonstratenser Nonnen-Kloster Barthe im Amte Stickhausen geriet bald nach der Reformation in Schulden, welche dasselbe, wie H. Suur (Geschichte der ehemaligen Klöster in der Provinz Ostfriesland, Emden 1838, S. 102 und 103) weiter ausführt, durch den Verkauf von Ländereien zu tilgen suchte. Einen bisher nicht bekannten Beleg hierfür bietet die nachstehende Urkunde, der zufolge für die geschuldete Summe von 292 Emder Gulden und 2 Brabanter Stübern 6 Grasen Heuland abgetreten werden. Über das Original hat der jetzt verstorbene Herr Hooft van Iddekinge, nach dessen Kopie der Abdruck gemacht ist, am Schlusse nähere Auskunft gegeben.

Wij Geele van Borssum priorinne, Hebrich vann Gemmingen kleijtmestersche Engele van Embden || kellersche, Wibcke van Embden Schoelmestersche Houwe van Backemoer kostersche, sampt alle andere gemeijne Con || uentualenn des Gotzhüses Barthe in Oestfreesslandt, Capitulariter vergaddert sijnde mit raedt vnde tho doent des acht || baren Gijsse Westerwolt vnsers administratoris, Doen kundt vnde bekennen mit dessen vnsen Jegenwoerdigen openē || besegeldenn breue, voer vns vnd vnsen Nacomelingen, dat wij mit güden vrijen willen rijpen raede vnde voerbedachten || mode vmb vnssers vorss cōuents meeste nutte vnde

walluaert, hebben entlicken mit dem Ersamen Corneliss peters || tho Stedum, voermundt, Gijsse Janssen vnde Claes Bolte tho Holweerda vogeden ouer zalige hillen des vorss Gijsse || Janssen wandages ehelicher huisfrouwen nagelaten vnmundige kinderen, van wegenn der suluige kinderē, gerekent, vñ || bij slote van rekeninghe beuunden, dat wij gemelten voermundt vnd vogedenn van wegenn der kinderen van principaell || houetstoell voer langes schüldich gewordenn, tue Hundert Embder gülden, elcken gülden tot dertich Groninger stuuers ge || rekent, vnd van achterstallige renthe acht vnde tsouentich gelijke emder gülden, Welcke rente vns also vpgelopen sint, nae || dat de hoichwijssen heren Lutenant vnde hoefftmānen van wegen Coñ Māt. der stadt vnde vmblanden van Groningen || vnse landen, bij der bernender keerssen verkofft vmb vnse Schuldeners tho entrichten, vnd dennoch de Sake bessheer vpge || holdenn, vnde retracteert wordenn. Item noch veertijn embder gld. vnde tue Brab: sts. voerteerde vnkosten, so wij oick betae || lenn moeten, nae wtwijsinghe der hoichwijsen heren beredinge daer van sijnde, makende tho saemē in summa tue hundert || tue vnd tnegentich embder gülden, vnde tue Brab. sts. Daermit wij nu sodaenē schulde eijnmaell affleggen mochten — || (dewijle vns doch bij consent der wall gedachter herenn Lutenant vnd hoefftmānen van wegenn Coñ. Māt. verlouet, || tot afflossinge der renten vnd schülden daermit vnse conuent beswaert is gewest, van wegen eijnes swarē processes — || vmb itlicke landen, tho mogen de angewundē landen, in betalinge ouerwijsen transporteren vnd verkopen) sint || wij mit gemelten voermundt vnd vogeden in eijnē steden, vasten, vnde vnuerbrocklicken affdracht also vnd der gestalt verac || cordeert vnde verdragen, dat wij voer vns vnde vnsen naekomelingē an betalinge der voerss. houetsūma vnd rentē dem vorss. || voermundt vnd vogeden van wegen vnd tot profijt der vorss. weesskinderen und hoeren naekomelingē verkofft vpgedragē vnde ouer || gegeuen hebben, verkopen, dragen vp vnd geuen ouer in krafft desses breues in eijnen steden vastenn ewigen vnwedderroepe || lickenn erffkope, ses grase hoijlandes, so bessheer tot Stijue harcken heerdt gehoert hebben, liggende vp Vpweerder Medenn || daer de thocht sloet vpt noerden, de gemene hoijwech vpt oesten, Ebell tho Hol-

weerda vpt süden, vnde vpweerder meer vpt || westen nacst an geswettet sint, Also dat de gemelte voermundt vnd vogeden, hore weeskinder vnde der suluigē erffgen̄. sodaene || ses grase landes mogen besitten, gebruicken, verhuren, verkopen, vocrsetten, voerwisselen, vnd allen hoeren vrijen willenn daer || mede doen als mit hoere proprie egen guidt, sunder vnse vnd vnser nacomelingē inseggent ouelmoet vnd besperinge. Belouenn || oick voer vns vnd vnsen crffgen̄ (sic) nacomelingen dem gemeltē voermuudt vnd vogeden in name vorss. vnd horē nacomelingē, sodane ses grase || landes vrij vnbelastet vnd vrij erfflicken ten ewigen dagen tho leuerē vnd warē voer alle ansprake, Daer voer tho vnderpande || vnd in waerborge plaetze stellende, alle vnses conuents Jegenwoerdige vnd thokomende lande vnde alinge güderē replick || vnreplick woe vnde waer gelegenn, gene daer van wthbesundert, allent sunder argelist, In oerkunde dcr waerheijt, hebbenn || wij priorinne, klectmestersche, kellerschc, Schoelmestersche vnde kostersche, neffens vnsen administrator vnse cōuents || Segell witlicken beneden an dessen breeff gehangen, vnde mit vnse handen vndertekent, In den Jaere vnses herenn || düsend vijffhündert, vnnd tsouentich dem Negenden dach Augusti,

geele prioryne Houwe van Backemoer s'vybbeke vā emdē
suster Foelke vā holtlāt

In name vnde vā weghen
des gāssen-cōuētes.

Gijsen Westerwolt.

Onderaan hangt aan een perkamenten staart een zegel in bruine was, rond, 35 Millimeter in Middellijen het welk geen spoor meer draagt van eenig stempel het zij dit uitgewischt is, hetzij de klomp was nimmer bezcgeld is geweest wat wel waarschijnlijk schijnt te zijn.

Buiten op deze perkamenten oorkonde staat geschreven:

„Brieff van sekere ses grasen landes vp Vpweerder meeden gelegen bij de Conuentualen van Barta versettet.“

Het origineel dezer oorkonde berust bij den heer Mr. A. J. van der Hoop van Slochteren op den huise Fraijlemaborch te Slochteren in de provincie Groningen. Afgeschreven den 28. Januarij 1878 te s'Gravenhage door mij ondergeteekende.

Hooft van Iddekinge.

---

4. Grabschrift des ostfriesischen Grafen Franz Adolf im Münster zu Strassburg.

Mitgeteilt von Apotheker Schrage in Pewsum.

FRANCISCO ADOLPHO FRISIAE ORIENTALIS ET RITTBERGAE | COMITI METROPOLITANAE COLONIENSIS ET CATHEDRALIS | ARGENTINENSIS ECCLESIARUM RESPE DECANO ET SCHOLAS | TICO ANNO SALUTIS MDCLXXXX DIE XV MARTII PIE | IN DÑO MORTUO ET IN HAC CAPELLA SEPULTO HOC MON | UMENTUM PONI CURAVIT ILL^S ET R^MUS D-I^US LUDOVICUS | DE GOVY DE CARTIGNY EPATUS ARGENTINTS VICARIUS | GENERALIS EXECUTOR TESTIMENTARIUS |

REQUIESCAT IN PACE.

Der hier genannte Graf Franz Adolf, ein Enkel Edzards II., war ein Sohn des Grafen Johann, der die Tochter seines Bruders Enno III. Sabina Katharina geheiratet hatte. Das Todesjahr scheint Wiarda (vgl. Bd. IX Stammtafel XVIII) unbekannt gewesen zu sein. Die oben mitgeteilte Inschrift befindet sich auf dem Grab-Denkmal in einer Kapelle neben dem Chor des Strassburger Münsters und ist an Ort und Stelle abgeschrieben worden.

Bericht über die Gesellschaft

vom 1. Dezember 1881 bis 1. Oktober 1882.

Von Pastor Pleines, derz. Sekretär.

Beim Überblick über die Wirksamkeit der Gesellschaft in dem abgelaufenen Jahre können wir mit Genugthuung konstatieren, dass das Interesse für die Förderung ihrer Zwecke in stetem Wachstum begriffen ist, und der gegenwärtige Stand derselben in mehr als einer Hinsicht als ein erfreulicher bezeichnet werden darf.

Die Zahl ihrer einheimischen und auswärtigen Mitglieder ist bis auf 136 herangewachsen; auch sind zu den drei korrespondierenden Mitgliedern zwei neue hinzugetreten. Ferner steht die Gesellschaft jetzt mit 37 auswärtigen Vereinen in Schriftenaustausch.

An Zusendungen von Kunst- und Altertumsgegenständen, Münzen, vaterländischen Schriften und Urkunden zur Vermehrung und Vervollständigung unsrer Sammlungen hat es uns, Dank der Bereitwilligkeit unsrer Landsleute, auch in diesem Jahre nicht gefehlt.

Die Gesellschaft hat geglaubt, in diesem Jahre ihre besondere Aufmerksamkeit der in den obern Räumen des Rathauses befindlichen Rüstkammer zuwenden zu müssen. Dieselbe enthält bekanntlich eine Mustersammlung von Waffen aus verschiedenen Jahrhunderten, namentlich von Schiesswaffen, die nicht nur für

die Waffenkunde überhaupt, sondern auch für die Geschichte unserer Provinz von hohem Interesse ist.

Diese von durchreisenden Fremden vielfach bewunderte, hier und im Auslande noch immer nicht genügend bekannte Sammlung ist durch den in diesem Jahrbuch abgedruckten Vortrag unsers Mitgliedes Senator Schnedermann auf Grund der mit vielem Fleiss und grosser Sachkenntnis zusammengesuchten Akten und Urkunden ausführlicher beschrieben und durch beigefügte Lichtbilder von den an den Kolben und Flintenläufen befindlichen ausserordentlich kunstvollen Schnitz- und Ciselierarbeiten nach den Zeichnungen des Malers Kallmorgen aus Karlsruhe illustriert.

Ferner ist es der Gesellschaft gelungen, zu dem gleichfalls in diesem Jahrbuch veröffentlichten Vortrage unsers Ehrenmitgliedes General-Superintendent Bartels in Aurich über das Leben und Wirken unsers hochverdienten ostfriesischen Geschichtschreibers, des Hofrats Wiarda, ein wohlgelungenes, vollständig ähnliches Lichtbild desselben zu erhalten, abgenommen nach einem Familien-Portrait, das uns zu dem Ende auf unsere Bitte durch die Güte eines Enkels des Verstorbenen, des Herrn Amts-Assessors Detmers in Aurich, bereitwilligst zur Verfügung gestellt wurde.

Von der in dem Trauchor der Grossen Kirche befindlichen metallenen Grabplatte des Herzogs Albrecht von Sachsen hat die Gesellschaft auf Ansuchen der Königlich Sächsischen Museumsverwaltung, vertreten durch den Geh. Hofrat W. Rossmann, mit Bewilligung des reformierten Kirchenrats einen Gipsabguss nehmen lassen, welcher in der neu restaurierten Albrechtsburg bei Meissen aufgestellt worden ist. Der genannte Herzog, Stifter der Albertinischen Linie, wurde vom Kaiser zum Statthalter von West-Friesland ernannt, aber von den Friesen nicht anerkannt, weshalb er sie mit Krieg überzog. Er war der Bundesgenosse Edzards des Grossen, der gleichfalls in einen Krieg mit den Friesen verwickelt war. Er erkrankte zu Groningen und starb im Jahre 1500 zu Emden, wohin er sich auf Einladung des Grafen Edzard begeben hatte. Sein Leichnam wurde nach Meissen gebracht, seine Eingeweide im Trauchor der Grossen Kirche beigesetzt.

Die Abformung der Platte ist vortrefflich gelungen, und es ist uns von der Sächsischen Regierung ein zweites Exemplar derselben als Geschenk für unsere Altertumssammlung zugestellt worden.

Die Kosten zur Herstellung der genannten Lichtbilder in Verbindung mit den zur Vermehrung und Instandhaltung der Sammlungen, sowie zum Unterhalt des Gesellschaftsgebäudes unvermeidlichen Ausgaben konnten aus den Jahresbeiträgen der Gesellschaftsmitglieder unmöglich bestritten werden. Um so erfreulicher war es deshalb, dass uns von der Wohllöblichen Ostfriesischen Landschaft ausser der ständigen Beihülfe von 500 *M* eine ausserordentliche Unterstützung von 600 *M* und von dem Hohen Landes-Direktorium zu Hannover die Summe von 500 *M* für das Rechnungsjahr 1882 bewilligt worden ist, für welche gütigen Beihülfen wir nicht ermangeln unsern tiefgefühlten Dank hiedurch wiederholt auszusprechen.

Die im Laufe dieses Jahres gehaltenen wissenschaftlichen Vorträge sind folgende:

1. Zur Winckelmannsfeier am 9. Dezember 1881: „Der Apoll von Belvedere“ — von Oberlehrer Dr. Kohlmann.
2. Inhalt und Form der Eddagesänge — von Redakteur Calaminus.
3. Christoph Friedrich von Derschau, erster Preussischer Regierungspräsident in Ostfriesland — von Oberlehrer Dr. Kohlmann.
4. Die Entstehung der Emder Rüstkammer — von Senator Schnedermann.
5. Die Mennoniten in Ostfriesland, ihr Verhältnis zur gräflichen, später fürstlichen Regierung (Fortsetzung) — von Pastor Dr. Müller.
6. Das griechische Volk und der griechische Staat — von Dr. Lolling aus Athen.
7. Das Verhältnis Frieslands zu Kaiser und Reich im Mittelalter, unter besonderer Berücksichtigung der friesischen Grafschaft a) unter Karl d. Gr. und seinen Nachfolgern — von Gymnasiallehrer Dr. Prinz.
8. Fortsetzung dieses Vortrages b) unter den sächsischen, salischen und hohenstaufischen Kaisern.

Verschiedene von diesen Vorträgen sind im vorliegenden Jahrbuch aufgenommen, die beiden letzten hoffen wir in vervollständigter Form im nächsten Hefte bringen zu können.

Was den Vortrag des Dr. Lolling „über das griechische Volk und den griechischen Staat“ betrifft, so ist derselbe nicht nur deshalb besonders bemerkenswert, weil die seit 1875 durch die Altertumsforscher Ernst Curtius Schliemann und Carl Humann u. a. in Griechenland und Kleinasien zu tage geförderten und in Berlin aufgestellten Kunstschätze des klassischen Altertums das Interesse von ganz Europa hervorgerufen haben, sondern auch, weil diese Ausgrabungen durch den Vortragenden, einen gebornen Ostfriesen (gebürtig aus Larrelt, unweit Emden), Mitglied des archäologischen Instituts zu Athen, mitgeleitet worden sind. Dem inhaltreichen Vortrage gestatten wir uns kürzlich Folgendes zu entnehmen:

Gegenüber der von Fallmerayer aufgestellten Behauptung, das alte Hellenentum sei vom 6.—8. Jahrhundert durch die eingedrungenen slavischen und türkischen Völkerstämme vertilgt, das jetzige griechische Volk sei nur noch ein Konglomerat von Slaven, Avaren, Albanesen, Wlachen und Rumänen, — vertritt Referent die Ansicht, das alte Hellenentum sei keineswegs völlig ausgestorben. In Attika, Athen und in den Hauptstädten, die von den Einwanderungen der Slaven, Avaren u. a. Völker verschont geblieben, seien Spuren davon noch deutlich nachzuweisen.

Was die jetzigen Neugriechen betrifft, so entwirft Referent davon folgendes Bild. Sie sind im allgemeinen geistig reich begabt, gewandt, beweglich, nach Art der Franzosen leichtsinnig, lernbegierig, aber wenig ausdauernd, voll Patriotismus, — durch den fast 400jährigen türkischen Druck nicht ohne Hinterlist, Verschlagenheit und allgemeine Entsittlichung; im Kriege mehr listig als ausdauernd, tapfer, aber auch zum Stehlen geneigt. Sie lieben leidenschaftlich das Vergnügen, Musik und Tanz. Ihr Tanz hat etwas seltsam Feierliches und erinnert an die Tänze der alten Griechen bei ihren religiösen Festen. Titel sind unter ihnen nicht gebräuchlich, man nennt sich einfach Du oder *ἀδελφός* und *ἀδελφή*. Nur unter den Geistlichen kommen Titel vor wie *ἅγιος* oder auch Superlative wie *φανερώτατος* und *λαμπρότατος*.

Politik wird leidenschaftlich betrieben. Der im ganzen kümmerliche politische Zustand des Landes hat dem Volke den Geist des Ungenügens, der Unzufriedenheit und der Parteisucht gegeben. Politische Intriguen, Meutereien und Aufstände sind nicht selten.

Die Kommunikation im Innern ist wegen der schlechten Wege höchst mangelhaft und beschwerlich und die Regierung bekümmert sich wenig darum.

Die Universität zu Athen ist gut eingerichtet und wird verhältnismässig stark besucht; in den Volksschulen ist auch das Altgriechische eingeführt.

Neben der herrschenden Religion der griechischen Kirche herrscht noch viel Aberglaube, viele heidnische Gebräuche, die der Götterlehre der alten Griechen entlehnt sind.

Aus ihren Volksmärchen, Sagen und Legenden erkennt man am deutlichsten den Zusammenhang mit den alten Griechen, und es finden sich in ihnen überall Anklänge an das Altertum, weswegen sie für den Historiker besonders wichtig sind.

Hinsichtlich der Ausgrabungen in Mykenä und bei Nauplia, welche letzteren Referent persönlich geleitet, erklärt er, dass durch dieselben die gegen das hohe Altertum der Mykenischen Funde erhobenen Zweifel endgültig widerlegt sind. Ferner erklärte er, in betreff der Schliemann'schen Funde in Troas, auf Grund eigener Anschauung der in Frage gezogenen Lokalitäten sich für die Lage des alten Ilion bei dem jetzigen Hissarlik entscheiden zu müssen.

Die beiden letzten Vorträge „über das Verhältnis Frieslands zu Kaiser und Reich im Mittalalter“ von Gymnasiallehrer Dr. Prinz waren deshalb von einem besondern Interesse, weil Referent in Übereinstimmung mit v. Richthofen auf Grund der Quellen die Behauptung aufstellte, dass das Bild, das der Geschichtschreiber Ubbo Emmius in seiner Rerum Frisicarum Historia nebst vielen seiner Nachfolger von der ganz besondern Freiheit der Friesen entworfen habe, eben nur ein Phantasiegebilde sei, das in Wirklichkeit nie existiert habe. Friesland sei vielmehr offiziell ebenso mit dem deutschen Reich verbunden gewesen, wie die übrigen deutschen Provinzen, und es könne

von einer Loslösung desselben von Kaiser und Reich oder gar von einer friesischen Republik nicht die Rede sein. Aus verschiedenen Annalen und Chroniken wird nachgewiesen, dass auswärtige Fürsten oder Bischöfe mit der friesischen Grafschaft vom Kaiser belehnt wurden, wie z. B. der Erzbischof von Bremen, die Bischöfe von Münster und Utrecht, der Graf von Ravensberg.

Als neue Mitglieder der Gesellschaft sind in diesem Jahre aufgenommen:

a. Einheimische:

Gutsbesitzer Dieken von Diekenshoff. Wasserbau-Inspektor Dannenberg. Steuerrat Grasshoff. Regierungs-Baumeister Schachert. Hauptmann von Fromm.

b. Auswärtige:

Landrichter Viëtor in Hildesheim. Pastor Houtrouw zu Neermoor. Rentier John Bonk zu Loquard. Pastor Brands zu Stapelmoor. Die Königliche Bibliothek zu Berlin.

Zu korrespondierenden Mitgliedern sind ernannt: Lehrer Holtmanns zu Cronenberg, Regierungsbezirk Düsseldorf, und Dr. Winkler in Haarlem.

Zu den 33 auswärtigen Vereinen, mit denen die Gesellschaft in litterarischer Verbindung steht, sind hinzugekommen:

das Museum schlesischer Altertümer in Breslau,
die Académie royale des sciences zu Amsterdam,
die Société d'histoire ecclésiastique et d'archéologie religieuse du diocèse de Valence zu Romans (Dep. Drôme).

Die Direktion der Gesellschaft besteht gegenwärtig aus folgenden Mitgliedern:

Gymnasialdirektor Dr. Schweckendieck (Direktor),
Oberlehrer Dr. Kohlmann (Vicedirektor),
Pastor Pleines (Sekretär),
Kaufmann van Rensen (Rendant).

Beisitzer resp. Konservatoren der Sammlungen sind:

Gymnasiallehrer Dr. Deiter (Bibliothek),
Ingenieur Starcke (Gemälde),
Dr. med. Tergast (Münzen und Altertümer),
Partikulier Bleeker (Instandhaltung des Hauses).

Die Sammlungen der Gesellschaft wurden teils durch Ankäufe, teils durch Geschenke um ein Beträchtliches vermehrt, und sind letztere nebst den Namen der Geschenkgeber s. Z. in beiden Zeitungen veröffentlicht worden.

Die wichtigsten derselben sind folgende:

I. Bücher und Urkunden.

Ausser den eingegangenen Jahresberichten und periodischen Schriften der mit uns in Verbindung stehenden Vereine und Gesellschaften sind

a. angekauft:

Lindenschmidt, Altertümer unsrer heidnischen Vorzeit, Bd. III, Heft 12, Mainz 1881; — Mittelniederdeutsche Grammatik nebst Chrestomathie und Glossar von Lübben, 1882; — Bilder aus der Ostfriesischen Geschichte für Schule und Haus von Hoffmeyer und Hering; — Verschiedene alte Pläne der Stadt Emden; — Parathina, Badeleben auf Borkum von Wilhelm Fischer, 1882; — Die Nordsee-Insel Norderney, 1882; — Die Renaissance in Holland von Galland, Berlin 1882; — Grammatik der altfriesischen Sprache von Cummins, London 1881 (englischer Text); — Recess- und Akkordbuch der Stadt Emden, 1656; — Denkmal Johann Winckelmann's, nicht gekrönte Preisschrift von Johann Gottfried Herder, 1778, herausgegeben von Dr. Dunker, Cassel 1882.

b. geschenkt:

Apologie von Suffrid Peters. — Zwei Schriften, betreffend die Schiffe der Asiatischen Handelskompagnie in Emden; — Geschichte des Pietismus in der reformierten Kirche Ostfrieslands, von General-Superintendent Bartels; — Drucksachen, betreffend die hier stattgefundene Festfeier wegen der Legung des transatlantischen Kabels nebst Nummern der Kölnischen und beiden Emder Zeitungen, diese Feier betreffend; — Nummer der Auricher Nachrichten, betreffend die 150jährige Jubelfeier der Tapper'schen Buchdruckerei in Aurich; — Historische Zeitschrift für die Provinz Posen, 1. Heft, von Archivar Dr. Meyer; — Statistisches Handbuch für Kunst und Kunstgewerbe im deutschen Reich,

Berlin 1881; — Schriftstücke, sich beziehend auf die Huldigung Friedrich Wilhelms II. in Aurich 1786; — Hannovers Seeschiffahrt, 2 Hefte, Leer 1853; — Register van het oud archief te Ootmarsum 1878; — Die Westfälischen Alterthümer (Beweis, dass diejenigen, so Christum gekreuzigt haben, Westfälinger gewesen) von Kammerpräsident Lenz, Solingen 1755; — Dr. Kohlmann, Abhandlung über v. Derschau als Dichter; — Beschreibung der Pergamenischen Bildwerke in Berlin, 1881; — Emder Gewerbehalle, Nr. 3 und 4, 1855; — Manuskript von Pastor Herborg (Fortsetzung des Werks von Tjadens gelehrtem Ostfriesland); — dat Waterrecht nach einer Emder und Auricher Handschrift, von Dr. Deiter; — Ostfriesisches Schulblatt, Jahrgang 21; — David's und Michal's Leiden, Trauerspiel von Weissenburg; — Bestallungs-Dokument für einen Hofschneider der Fürstin Christine Charlotte, 1667; — Testament aus Appingadam, 1645; — Materialien zu einer prähistorischen Kartographie der Provinz Posen von Direktor Dr. Schwartz; — Verordnung Friedrichs des Grossen wegen Einschränkung der Feiertage, Berlin, 1773; — Nederduitsch en friesch. Dialecticon, 2 Bände, und 2 Abhandlungen „über die Kleidertracht der Friesinnen" und „Friesland jenseits der Grenzen" von Dr. Winkler in Haarlem.

II. Münzen und Medaillen.

geschenkt:

$^1/_2$ Stüber von Anton Günther von Oldenburg; — 1 Oertchen von Georg Albrecht, beim Eisenbahnbau gefunden; — 1 Schilling von Christian Eberhard; — $^1/_2$ Stüber von Enno III.; — 1 Florentinische Münze von Cosmus II. von Medici; — Ein 12 Mariengroschen-Stück von 1674; — $^1/_4$ Thaler Preussisch von 1750; — 1 Dänischer Schilling; — 1 Schepken Schilling; — 3 alte Emder Münzen; — Silberne Medaille, geprägt auf die Befreiung der Stadt Mainz von den Franzosen unter Friedrich Wilhelm II., 1793; — Silbermünze ($^2/_{60}$) gefunden in der Westermarsch, sehr gut erhalten, geprägt unter Edzard und Johann; — 12 wertvolle Silbermünzen.

III. Altertümer etc.

a. angekauft:

Herdplatte von 1581 aus Osteel; — Zinnerner Teller mit der Jahreszahl 1804: Inschrift und Stempel sich beziehend auf die früher hier bestandene Kruideniersgilde.

b. geschenkt:

Mairie-Siegel von Wittmund; — Mairie-Siegel von Siegelsum; — Altertümlicher Kamm in fischförmiger Gestalt; — Stück einer Urne mit Ornamenten; — Altes seltsam geformtes Hufeisen und 3 kugelförmige Schlösser, aufgegraben 3 Fuss tief in Groothusen; — Holzstücke, aufgegraben beim Kanal-Brückenbau 12 Meter tief; — Altertümliche Kleidungsstücke und Fächer; — Altes Siegel des im Jahre 1817 aufgehobenen Cisterzienser-Klosters Neuzelle bei Frankfurt a./O.; — Seidene Herrenstrümpfe und sogenannte Lettertücher aus dem vorigen Jahrhundert; — Gipsabdruck eines russischen Heiligenbildes; — 2 thönerne Gefässe, Eisenkugel und Ledersohlen, aufgefunden im Schleusenkanal beim Brückenbau; — 1 Siegelring, aufgefunden im Zwinger beim neuen Thor; — Verschiedene Altertumsgegenstände, ausgegraben zwischen Canum und Kloster Sylmönken, darunter Netzbeschwerer, Urnen, Schädel, Reste von Eichenholz, sehr selten vorkommende Handgriffe zu schalenförmigen Gefässen; — Ein grosser Ring von Horn und eine Lanzenspitze von Feuerstein aus einem Hünengrabe bei Kiel; — Eine Pfeilspitze aus Feuerstein; — Ein wohlerhaltenes grosses Hirschgeweih, aufgegraben 3 Meter tief beim Sielbau in Pogum; — Gipsabguss der Grabplatte des Herzogs Albrecht von Sachsen in der hiesigen Grossen Kirche.

IV. Gemälde, Kupferstiche etc.

geschenkt:

Verschiedene Portraits und Ansichten, u. a. vom Upstallsboom und von Stickhausen.

Für das nächste Jahr hat die Gesellschaft in Aussicht genommen, ausser dem ostfriesischen Münzwerk, das seiner Vollendung langsam entgegen schreitet, sich mit dem in der hiesigen Grossen Kirche befindlichen Grabdenkmal des Grafen Enno zu beschäftigen. Statt der früheren auf ihre Veranlassung erfolgten Restaurationen im Jahre 1845 und im Jahre 1873, die wegen der verhältnismässig geringen Mittel ungenügend bleiben mussten, wird beabsichtigt, mit Unterstützung der hohen Landesbehörde eine würdigere Wiederherstellung dieses auch als Kunstdenkmal hervorragenden Mausoleums vornehmen zu lassen, was um so mehr gerechtfertigt erscheint, als unter demselben, wie aus den betreffenden Akten hervorgeht, ausser dem Grafen Enno II. noch verschiedene andere ostfriesische Regenten, namentlich die Grafen Ulrich I., Gräfin Theda, Enno I., Edzard der Grosse, Gräfin Anna und deren Sohn Johann, bestattet worden sind. Was den Kunstwert und die Bedeutung dieses Denkmals betrifft, so verweisen wir auf die Abhandlung unsers Mitgliedes, des Ingenieurs Starcke im vorigen Jahrbuch pag. 96.

Wir schliessen diesen Bericht, indem wir den Kunst- und Altertumsfreunden, die sich durch ihre Zusendungen um unsere Gesellschaft verdient gemacht haben, unsern verbindlichsten Dank abstatten, und ihnen dieselbe auch für die Folgezeit bestens empfohlen halten.

Emden, den 1. Oktober 1882.

Verzeichnis

der

im Oktober 1882 vorhandenen Mitglieder.

I. Ehrenmitglieder.

Bartels, General-Superintendent in Aurich.
Berg, Oberbaurat in Hannover.
Berghuys, Kaufmann in Nieuwediep.
ten Doornkaat-Koolman, Kommerzienrat in Norden.
Engelhard, Bildhauer in Hannover.
Friedlaender, Dr., Geh. Staatsarchivar zu Berlin.
Gerlach, Buchdruckereibesister und Stadtrat zu Freiberg in Sachsen.
Grote, Dr. juris, in Hannover.
Hantelmann, Oberbürgermeister a. D. zu Hannover.
Klopp, Dr., Archivrat in Wien.
Lisch, Dr., Geh. Archivrat in Schwerin.
Müller, Studienrat in Hannover.
Rose, Amtssekretär a. D. in Dornum.
Sudendorf, Amtsgerichtsrat in Neuenhaus.
Viëtor, Kirchenrat zu Emden.

II. Wirkliche Mitglieder.

a. Einheimische:

Barth, Grossist.
Bertram, Partikulier.
Bleeker, Partikulier.
de Boer, Kaufmann, Senator a. D.
Böning, Dr. juris, Rechtsanwalt.
Brells, Kaufmann.
Brons, Y., Kommerzienrat und englischer Vice-Konsul.
Brons, B. sen., belgischer Konsul.
Brons, B. jun., niederländischer Konsul und Senator.
Brons, A., Vice-Konsul.
Brons, F., Vice-Konsul.
Brons, Bernhard, J. S., Kaufmann.
Butenberg, O., Partikulier.

Calaminus, Redakteur.
Dannenberg, Wasserbau-Inspektor.
Dantziger, Kaufmann und Senator a. D.
Deiter, Dr., Gymnasiallehrer.
Dieken, Gutsbesitzer.
Ditzen, Ober-Postsekretär.
Fürbringer, Oberbürgermeister.
von Fromm, Hauptmann.
Geelvink, H., Kaufmann.
Geelvink, P., Kaufmann.
Graefenhain, Lootsen-Kommandeur.
Graepel, Senator a. D.
Graeser, Gymnasiallehrer.
Grasshoff, Steuerrat.
Haynel, Buchhändler.
Herrmann, Apotheker.
Heyl, Fr., Kaufmann.
Hilker, Auktionator.
Hobbing, Oberlehrer des Gymnasiums.
Hofmeister, Telegraphen-Direktor.
Höltzenbein, Bank-Direktor.
v. Hoorn, Gold- und Silberarbeiter.
Kappelhoff, Herm., Kommerzienrat und Senator.
Kappelhoff, A., Kaufmann.
Klug, Landschaftsrat und Senator.
Kohlmann, Dr., Oberlehrer des Gymnasiums.
Lange, J. G., Partikulier.
Leers, Dr. med.
Lohmeyer, Dr. med.
Lohstöter, Amtsgerichtsrat.
Maas, Gymnasiallehrer.
Mählmann, Dr., Apotheker.
Martini, Lehrer an der höheren Töchterschule.
Müller, Dr., Pastor.
Mustert, J., Kaufmann und Senator.
Norden, Dr. med., Sanitätsrat.
Pape, Kommerzrat.
Penning, Dreesmann, P., Kaufmann.
Pleines, Pastor.
de Pottere, Br., Kaufmann und Senator a. D.
Reemtsma, Kommerzienrat.
v. Rensen, P., Sekretär der Handelskammer.
Russell, Rechtsanwalt.
Schnedermann, Kaufmann und Senator.
Schachert, Regierungs-Baumeister.
Schramme, Baurat.
Schüt, Kaufmann.

Schweckendieck, Dr., Gymnasial-Direktor.
v. Senden, Apotheker.
Sielmann, Kaufmann.
Stareke, Ingenieur.
Stöhr, Dr., Medizinalrat.
Tapper, Buchdruckerei-Besitzer und Senator a. D.
Tergast, Dr. med.
Trounier, Lehrer an der höheren Töchterschule.
Valk, K., Grossist.
Vocke, Kaufmann.
v. Weyhe, Kreishauptmann.
Wilken, Partikulier.
Wulff, Bank-Vorsteher.
Wüstenbeck, Amtsrentmeister.
Zwitzers, Direktor der höheren Töchterschule.

b. Auswärtige:

Becker, Bürgermeister in Esens.
Bonk, Rentier in Loquard.
Brandes, Seminarlehrer in Aurich.
Brands, Pastor in Stapelmoor.
Brons, Th., Landwirt in Groothusen.
Brouer, Konsul in Leer.
Carsjens, Pastor in Lengerich bei Lingen.
Dammeyer, Rentmeister in Petkum.
Detmers, Amts-Assessor a. D. in Aurich.
Dieken, Ökonom zu Pewsumer Schatthaus.
Ditmar, Ober-Regierungsrat a. D. zu Wiesbaden.
Fegter, Gutsbesitzer in Drennhusen.
v. Fock, Dr. juris in Wiesbaden.
Freerksen, Deichrichter und Gutsbesitzer in Larrelt.
v. Frese, V., Landschaftsrat in Hinta.
v. Frese, A., Gutsbesitzer in Loppersum.
Georgs, Gutsbesitzer in Damhusen.
Hesse, Pastor in Larrelt.
Hobbing, Buchhändler in Leipzig.
Hofmann, Dr., Sanitätsrat in Leer.
Hoogestraat, Betriebs-Inspektor der Königl. Munitionsfabrik in Danzig.
van Hove, Gutsbesitzer in Logumer-Vorwerk.
Houtrouw, Pastor zu Neermoor.
Höfker, Pastor in Wybelsum.
Juzi, Bank-Direktor in Geestemünde.
Kempe, D., Gutsbesitzer zu Groothusen.
Graf zu Inn- und Knyphausen-Lütetsburg, Landschaftsrat.
Koopmann, Gutsbesitzer zu Midlum.
Langen, Pastor zu Nordhorn.
Lantzius-Beninga, Oberförster a. D. zu Aurich.

Metger, Superintendent zu Groothusen.
Meyer, Pastor zu Pilsum.
Meyer, Schullehrer in Visquard.
Ommen, Apotheker zu Norderney.
Pannenborg, Dr., Gymnasiallehrer zu Göttingen.
Peterssen, Dr. phil., Gutsbesitzer zu Berum.
Prinz, Dr. phil., z. Z. in Emden.
Remmers, Pastor zu Engerhafe.
Richter, Dr. med. in Aurich.
Röben, Auktionator in Grossefehn.
Rösing, Hotelbesitzer auf Wangeroog.
Rösingh, Pastor in Norden.
Rulffes, Auktionator zu Pewsum.
Sanders, Superintendent zu Westerhusen.
Sasse, Auktionator zu Hage.
Schnedermann, Obergerichtsrat a. D. zu Aurich.
Schrage, Apotheker zu Pewsum.
Schweckendieck, Regierungsrat zu Berlin.
Schweckendieck, Hüttendirektor in Dortmund.
Seebens, Pastor in Grimersum.
Smid, Ortsvorsteher in Groothsen.
Smid, Gutsbesitzer in Gross-Midlum.
v. Suckow-Bollinghausen, K. K. Österreich. Oberlieutenant a. D. zu Bollinghausen.
Taaks, Bürgermeister und Landschaftsrat zu Norden.
Tammena, Gutsbesitzer zu Longeweer.
Tholens, Pastor zu Leer.
Ulferts, Auktionator in Oldersum.
Viëtor, Landrichter in Hildesheim.
Viëtor, Bleske, Pastor in Hinta.
Wolckenhaar, Apotheker in Leer.
Wronka, Ober-Grenz-Kontroleur in Limburg a. d. L.
Zopfs, Buchdruckereibesitzer in Leer.
Königl. Bibliothek in Berlin.

III. Korrespondierende Mitglieder.

Holtmanns, Lehrer zu Cronenberg, Reg.-Bez. Düsseldorf.
Nanninga-Uitterdyk, Archivar der Stadt Kampen.
Rose, Referendar in Oldenburg.
Sundermann, Lehrer zu Norden.
Winkler, Dr., in Haarlem.

In Schriftenaustausch steht jetzt die Gesellschaft mit folgenden auswärtigen Vereinen und gelehrten Gesellschaften:

Amsterdam: Académie Royale des Sciences.
Assen: Museum.
Bamberg: Historischer Verein für Oberfranken.
Berlin: Der deutsche Herold.
Bremen: Historische Gesellschaft des Künstlervereins.
Breslau: Museum schlesischer Altertümer.
Chemnitz: Verein für Chemnitzer Geschichte
Donaueschingen: Verein für Geschichte und Naturgeschichte.
Elberfeld: Bergisch-Märkischer Geschichtsverein.
Emden: Naturforschende Gesellschaft.
Freiberg: Altertumsverein.
Görlitz: Oberlausitzisehe Gesellschaft der Wissenschaften.
Graz: Historischer Verein für Steiermark.
Groningen: Societas pro excolendo jure patrio.
Halle: Thüringisch-Sächsischer Gesehichts- und Altertumsverein.
Hannover: Historischer Verein für Niedersachsen.
Jena: Verein für Thüringische Geschichte und Altertumskunde.
Kiel: Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte.
Königsberg: Universität.
Königsberg: Physikalisch-Ökonomische Gesellschaft.
Kopenhagen: Königliche Gesellschaft der Nordischen Altertumskunde.
Leeuwarden: Friesch genootschap.
Leiden: Maatschappy der Nederlandsche Letterkunde.
Linz: Museum Francisco-Carolinum.
Meissen: Verein für Geschichte der Stadt Meissen.
München: Königl. Bayrische Akademie der Wissenschaften.
Münster: Historischer Verein.
Nürnberg: Germanisches Museum.
Nürnberg: Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg.
Oldenburg: Landesverein für Altertumskunde.
Prag: Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen.
Romans (Dep. Drôme), société d'histoire ecclésiastique et d'archéologie religieuse du diocèse de Valence.
Schwerin: Verein für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde.
Speier: Historischer Verein der Pfalz in Speier.
Ulm: Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben.
Wernigerode: Der Harzverein für Geschichte und Altertumskunde.
Zürich: Gesellschaft für vaterländische Altertümer.

Jahrbuch

der

Gesellschaft für bildende Kunst

und

vaterländische Altertümer

zu

Emden.



Fünfter Band. — Zweites Heft.



Emden.
Selbstverlag der Gesellschaft.
1883.

Druck von H. W. H. Tapper & Sohn in Aurich.

Inhalt:



Studien über das Verhältnis Frislands zu Kaiser und Reich, insbesondere über die frisischen Grafen im Mittelalter.

Von Dr. P. Prinz.

In seiner Historia rer. fris. lässt sich der gefeierte frisische Schriftsteller Ubbo Emmius da, wo er von dem Charakter der Frisen spricht, also aus: „Ingenium genti in universum simplex, ingenuum, excelsum, promptum ad arma, liberum nulliusque rei aeque ac servitutis impatiens. Cui rei argumento est, quod libertatem, a maioribus acceptam, contra invidiam et vim vicinorum principum tanto studio ac constantia defenderint, ut per sexcentos amplius annos nemo extorquere illam invitis potuerit. Nec vero facilius unquam aut expeditius ad arma bellator populus prosiliit aut pertinacius in hostes pugnavit, quam cum contra servitutem dimicandum fuit. Semperque ita se gessit, facile ut videri posset, vitam prius ac fortunas omnes esse relicturum quam libertatem deserturum. Nec est penitus extinctus ille in posteris spiritus, licet in alia reip. forma. Post regium imperium praefectos habuerunt suae gentis, liberis populi suffragiis electos, potestate, muneribus et titulis diversos, qui et ius dixerunt et pacis bellique negotia curarunt.“ [1])

Nachdem Emmius dann des weiteren über die sog. Potestaten sich ausgesprochen, fährt er fort: „Caeteris in rebus pari iure omnes agebant, nobiles, cives, agricolae; feuda et dominos nemo noverat, nisi quod imperatorem patronum ac supremum principem agnoscebant, eique petenti armis interdum praesto erant. . . . . feudi vero nomen

[1]) Folio-Ausgabe (1616) S. 31.

hodie quoque pene invisum ..... Liberorum vero nomen velut proprium honesto ac praeclaro titulo sed aeque invidioso omnes omnino ferebant. Imperii oneribus assidui ut vicini non gravabantur. Atque haec iura egregia non tantum a primis maioribus per manus tradita multis saeculis usurparunt, sed etiam ob insignia in imperium merita ab imperatoribus sibi concessa et solemnibus sancita literis tenuerunt." [1])

Und an einer andern Stelle sagt derselbe Emmius: „At vero Rollonis discessu Frisii continuata libertate, patriis legibus remp. administrabant; imperatorem summum principem ac patronum venerabantur, eiusque legatum, qui ageret et diffusis reip. membris uno imperio legitimo colligendis concordiam ordinum tueretur, e medio sui creabant, potestatis nomine more Italorum ei imposito: alios dominos, nec exteros nec suae gentis, agnoscebant aut ferre poterant. Quae acceperant a maioribus iura contra vim quorumcunque principum, quos invidia ac dominandi libido incitabat ut arma in Frisiam ferrent, strenue et consentientibus animis, aut sponte sua aut a potestate ad signa vocati, defendebant omniaque lege aut more patrio sine domesticis tumultibus agebantur .... Stato vero tempore aut etiam quoties res poscebat, ad comitia conveniebant, deque rebus ad summam reip. pertinentibus illic communi decreto statuebant." [2])

Es ist ein glänzendes Bild, welches Emmius hier von der Freiheit seines Volkes entwirft, ein Bild, so anziehend, so bestechend, dass es niemanden wundernehmen kann, wenn die spätern Generationen, ohne genügende Kenntnis der wirklichen rechtlichen und politisch-sozialen Verhältnisse Frislands in jenen Tagen, mit Begeisterung an demselben festhielten, wenn sie die Anschauungen des grössten frisischen Geschichtschreibers weiter ausbauten, und wenn man sich allmählich diesseits wie jenseits der Grenzen unseres kleinen Vaterlandes daran gewöhnte, mit dem Namen „Frisen" auch zugleich den Begriff der Freiheit, einer ganz besondern, in Deutschlands Gauen sonst ungekannten und ungeahnten Freiheit zu verbinden.

---

[1]) ibid. l. c.

[2]) l. c. lib. VI. p. 84. Vergl. dazu die seitens v. Richthofen Unters. I, 590 ff. abgedruckten Stellen.

Sie bilden einen eigenen völlig selbständigen Staat für sich, diese Anwohner des deutschen Meeres, eine freie Republik, fast völlig losgelöst vom übrigen Deutschland; nur die Person des Kaisers vermittelt eine gewisse lockere Zusammengehörigkeit, denn den Kaiser, aber auch nur ihn, erkennen die Frisen als ihren Herrn an. Freie Männer sind sie, und rechtlich alle gleich. Sie regieren ihre Republik selbst in eigener Souveränität, welche voll und ganz beim Volke liegt. Sie treten in bestimmten Perioden, an bestimmten Tagen, oder auch, wenn es die Not verlangt, in ausserordentlicher Weise zu Volksversammlungen zusammen: dort, an einem von altersher geheiligten ehrwürdigen Orte, unter dem schirmenden Dache und unter dem gastlichen Rauschen alter Eichen beraten sie gemeinsam über das gesamte Wohl und Wehe des ganzen geeinigten Staates, über Krieg und Frieden, über staatsrechtliche und privatrechtliche Angelegenheiten, über Ordnung und Ruhe im Innern. Dort wählen die freien Männer ihre Vorsteher auf eine bestimmte Zeit, ihre Anführer daheim und im Felde, ihre Potestaten, welche Ruhe und Ordnung im Innern aufrecht erhalten und über die Ausführung der Beschlüsse des Volkes, über die Hochhaltung der Gesetze und des Rechtes wachen. Andere Herren als diese selbstgewählten Potestaten kennen die Frisen nicht, weder einheimische noch ausländische, niemandes Leute sind sie, sie wissen nichts vom Lehnsverband, von Vasallentum, niemandem zahlen sie Abgaben, wie die armseligen Menschen drüben im Reiche. Keinem Herren sind sie zur Heeresfolge verpflichtet, selbst dem Kaiser, ihrem Schirmvogt, leisten sie nur dann Heeresfolge, wenn er sie besonders darum bittet, und wenn es ihnen alsdann gefällt. Seit unvordenklichen Zeiten ist das in Frisland also gewesen, von den ersten Vorfahren haben die Frisen des Mittelalters ihre freie republikanische Staatsverfassung ererbt: Karl der Grosse hat sie ihnen — wie das vielfach hervorgehoben und mit Vorliebe betont wird — verliehen ob ihrer grossen Verdienste um das Reich, und seine Nachfolger auf dem Throne haben sie ihnen mit Brief und Siegel bestätigt. So sind sie oft genug der Gegenstand des Neides für die benachbarten Fürsten gewesen, welche den Versuch machten, gewaltsam und auf widerrechtlichem Wege den Frisen ihre Freiheit zu nehmen, ihre Verfassung zu rauben und das

Land zu unterjochen. Aber in glänzenden Waffenthaten haben die Frisen ihre Freiheit gegen jedweden auswärtigen Eroberer verteidigt und volle 600 Jahre behauptet, bis — nun bis im eigenen Lande ein Herr erstand, welchem als Reichsfürsten die Herrschaft über Ostfriesland vom Oberhaupte des Reiches übertragen wurde: die Staatsverfassung ist eine andere geworden, aber der alte Geist der Freiheit ist noch nicht erloschen.

So schildert Emmius, der mitten in den staatserschütternden Ereignissen seiner Zeit stand, dachte und fühlte, die politischen Verhältnisse seines Vaterlandes im Mittelalter, und alle nachfolgenden Geschichtschreiber bis auf unsere Zeit sind in seine Fussstapfen getreten, haben seine Ideeen und Anschauungen weiter gesponnen und das Bild von der frisischen Freiheit glänzender noch ausgemalt. Vereinzelter, wenn auch heftiger Widerspruch verstummte, Emmius' Darstellung behielt die Oberhand, wenn auch der eine sich die frisische Staatsverfassung als eine demokratische, der andere als eine aristokratische Republik dachte.

Es lässt sich nicht leugnen, dass ein hoher poetischer Hauch über dieses Bild von Altfrisland und seinem Volke ausgegossen ist; aus ihm weht den Nachkommen eine Poesie entgegen, welche die verschiedensten Gefühle wachruft: Stolz, Ehrfurcht, Bewunderung, aber auch eine gewisse Melancholie, welche um so mehr wächst, je stärker das tragische Element in unserer Geschichte sich geltend macht, und je mehr man aus schlimmern Tagen auf den Glanz längst verschwundener Zeiten zurückblickt. Es ist dieselbe Poesie, wie sie aus den Ruinen so mancher stolzen Schöpfungen der frühern Jahrhunderte herauslacht und -weint.

Unserer kalten, nüchternen Zeit, welche so manche poetische Illusion unserer Voreltern zerstört, welche den Schweizern ihren Tell und ihren Schwur auf dem Rütli genommen und in das Land der Sage verwiesen hat, — unserer kritisierenden Zeit ist es vorbehalten geblieben, auch jenes glänzende Bild von der altfrisischen Freiheit zu zertrümmern: und der Mann, welcher hier das scharfe Messer der unbarmherzigen Kritik ansetzte, ist Karl Freiherr v. Richthofen.

Zwar ist er nicht der erste gewesen, welcher gegen die Grundanschauung des alten Groninger Rektors zufelde zog und den Nachweis

zu liefern suchte, dass Frisland niemals eine einige, freie, sich selbst bestimmende, vom deutschen Gesamtreiche fast völlig losgerissene Republik gewesen sei: allen bekannt sind die überaus heftigen Angriffe, welche einstens der fürstliche Kanzler und Hofhistoriograph Brenneysen gegen Emmius richtete: und noch im vorigen Jahrhunderte verurteilte der Hofprediger Bertram in den härtesten Ausdrücken diesen Mann „ut callidi ita et iniqui ingenii", welchen seine falschen Ideeen von der frisischen Freiheit zum Revolutionär und Republikaner gemacht hätten, ebenso wie ihn sein tötlicher Hass gegen Edzard II. (der ihn von Norden vertrieb), antifürstlich und parteiisch mache. [1])

Diesen Männern fehlte es ganz gewiss nicht an Mitteln, den thatsächlichen Beweis der Haltlosigkeit der Emmius'schen Darstellung zu liefern. namentlich stand ja Brenneysen das ausgiebigste Quellenmaterial zur Verfügung: aber es fehlte ihnen an kritischem Verständnis, an ruhiger Objektivität, und so konnte es wohl kaum ausbleiben, dass sie bei der Masslosigkeit ihres Vorgehens alsbald in das entgegengesetzte Extrem verfielen.

Es kann meine Aufgabe hier nicht sein, näher jenen Standpunkt zu präzisieren, welchen Herr v. Richthofen infolge eines vierzigjährigen Studiums der frisischen Rechtsaltertümer gewonnen hat; ein abschliessendes Urteil über die Anschauungen dieses Gelehrten wird man erst dann zu fällen imstande sein, wenn er selbst sein neues grosses Werk über die frisischen Rechtsverhältnisse zum Abschluss gebracht, und wenn dann eine eingehende Kritik, ein Nachgehen in die einzelnen Wege und Pfade der Untersuchungen stattgefunden hat. Was aber im einzelnen vielleicht an den gefundenen Resultaten zu ändern, zu bessern sein wird: die Grundanschauung v. Richthofens wird die Kritik nicht umzustossen vermögen. [2])

Die folgenden Blätter haben die Bestimmung, zur Lösung einer der vielen grossen Fragen bezüglich der politischen Verhältnisse Frislands im Mittelalter beizutragen; zum nicht geringen Teile wurden sie zusammengestellt, bevor Richthofen's Werk erschien, und präsen-

---

[1]) Parerga (ed. 1741) 41 ff.

[2]) Man vergl. die Einleitung und den § 2 des 1. Bandes der „Untersuchungen".

tieren sie sich jetzt als eine Umarbeitung dreier Vorträge, welche ich im Laufe des verflossenen und zu Anfang dieses Jahres in den Versammlungen der „Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer“ in Emden zu halten die Ehre hatte. Indem ich nun diese „Studien“ der Öffentlichkeit übergebe, bemerke ich ausdrücklich, dass es mir nicht darauf ankommen konnte, das ganze mir zugebote stehende Material der Quellen zu bieten, zu besprechen und zu verwerten: ein jeder, welcher die Überlieferungen jener Zeit gesammelt und bearbeitet hat, weiss, dass ich alsdann den mir hier verstatteten Raum weit überschreiten musste. Worauf es mir ankam, war, überall einzelne Momente hervorzuheben, zu beleuchten und zu einem Gesamtbilde zu vereinigen, welches die von mir zu behandelnde Frage zu illustrieren imstande sei.

Es ist allgemein bekannt, dass, nachdem im Jahre 689 Pippin v. Heristal das westliche Frisland vom Sinkfal bis zum Fli dem fränkischen Reiche unterworfen, und Karl Martell das mittlere Frisland bis zum Laubach 734 hinzugefügt hatte, eine Unterwerfung des östlichen Frisland bis zur Weser zwischen 775 und 785 Karl dem Grossen gelang, so dass von da ab ganz Frisland dauernd dem fränkischen Reiche einverleibt war. Die Hauptbestrebung des grossen Kaisers ging dahin, unter möglichster Schonung der partikularen Rechte und Gesetze der unterworfenen Völker, welche allerdings auch vielfach modifiziert und erweitert werden mussten, durch eine einheitliche Verfassung und Organisation, wobei die altfränkisch-merowingischen Grundsätze massgebend waren, dem weiten, bunten Reiche innere Kraft und sichern äussern Bestand zu geben.

In den germanischen Staaten der Urzeit gab es keine Beamte; erst seit Chlodowech traten im merowingischen Reiche solche auf unter dem Namen „Grafen“, welches Wort ja nichts anders bedeutet als „Diener“, und ebensowohl für hohe als für niedere, für königliche, wie für privater Leute Diener gebraucht wurde, so dass man neben Burggrafen, Markgrafen, Gaugrafen beispielsweise auf Holzgrafen und Schweinegrafen stösst. [1]) Besonders wichtig wurde all-

---

[1]) Kaufmann, Deutsche Geschichte bis auf Karl d. Gr. II, 195.

mählich der als Gaugraf bezeichnete Beamte. „Anfangs hatte auch er kein Amt mit umschriebenen Rechten und Pflichten, sondern einen Dienst, einen Auftrag, welchem der Herr nach Belieben engere oder weitere Grenzen ziehen, den er jeden Augenblick zurücknehmen oder auf einen andern übertragen konnte. Indessen erhielt die Stellung der Gaugrafen bald grössere Festigkeit und damit das, was das Amt vom Dienst unterscheidet; denn der Bezirk war ein fester, für welchen er ernannt wurde, und die Leitung der Gerichte, die ihm zustand, war an feste Regeln gebunden."

Wie nun das Reich Karls des Grossen überall auf den merowingischen Staatsgrundlagen sich aufbaut, so wurde auch das Institut der Grafen von diesem Herrscher mit hinübergenommen und weiter und fester ausgebildet. Den alten germanischen Gauen wurden derartige Grafen vorgesetzt, welche als Stellvertreter des Königs die volle königliche Gewalt übten, in ihrem Gebiete die obersten Richter, Anführer des Heerbannes, Inhaber der Polizei- und Fiskalgewalt sind. Dabei ist es denn naturgemäss, dass nicht alle Gaue ihrer Grösse nach gleich sind, die Bodenbeschaffenheit verhindert vielfach die Übereinstimmung der Grafschaften mit den Gauen; grosse Gaue wurden geteilt, kleinere, wie namentlich in Sachsen, wo die Untergaue oder Hundertschaften schon den Namen Gau führten, zusammengelegt zu einem Gau.[1] Ein besonderes Augenmerk verdienen dabei die Markgrafen, welche ähnlich den verschwundenen merowingischen Herzögen das den Feinden entrissene Grenzgebiet zu verwalten hatten und zu der Abwehr des nahen Feindes grösserer Gewalt bedurften, als die gewöhnlichen Grafen. Ich erwähne dieses letztere deswegen, weil um das Jahr 1100 in den Geschichtsquellen, wie wir unten näher sehen werden, ein „frisischer Markgraf" mehrfach erwähnt wird.

Die Frage muss nun die sein: behandelte Karl der Grosse nach diesen Grundsätzen, wie alle andern Provinzen seines weiten Reiches, so auch das neu eroberte Frisland?

Unsere heimischen Geschichtschreiber lieben es, gestützt namentlich auf einzelne Auslassungen jüngerer frisischer Rechtsquellen, zu betonen, die Frisen hätten ihre exzeptionelle Stellung, ihre völlige

[1] Arnold, Deutsche Geschichte II^a. 316.

Freiheit von Karl gewährt erhalten wegen ihrer grossen Verdienste um das Reich. Aber wo lagen denn diese Verdienste? Hatten etwa die Frisen Karl in der Lösung der schwierigsten all' seiner Aufgaben, in der Niederwerfung der Sachsen so bereitwillig und freiwillig, so kräftig und beständig hilfreiche Hand geboten, dass die etwa hier errungenen Verdienste eines so ungeheuern und unvergleichlich dastehenden Lohnes wert waren? Im Gegenteil! Mit aller Kraft und Zähigkeit hatten die Frisen im Bunde mit den Sachsen ihre alte Freiheit, ihre heimischen Götter verteidigt; immer wieder stehen sie auf mit den Sachsen oder ohne diese: die Lebensbeschreibungen der christlichen Missionäre beweisen zur Genüge, mit welcher Hartnäckigkeit die Frisen der fränkischen Herrschaft sich zu erwehren suchten. Ja, als Karl schon glaubt, sie völlig unterworfen zu haben, und danach bereits seine Einrichtungen getroffen hat, da werden sie noch einmal von Widukind mit fortgerissen, und mit ihm vereint kämpfen sie den letzten grossen Kampf für die Freiheit. Erst als der starke Sachsenheld sein Haupt unter die taufende Hand des christlichen Bischofes beugt, geben auch die Frisen den Widerstand auf: ihr Reich fällt ganz dem siegreichen Eroberer anheim. Man fragt: wo liegt hier Verdienst der Frisen vor, und wo nicht gerade das Gegenteil von Verdienst offen zutage?

Ferner haben die spätern Geschichtschreiber den Frisen die tapfere Verteidigung des Reiches gegen die Normannen zum besondern Ruhme angerechnet und daraus jene Verleihung so eigentümlicher Rechte durch Karl abgeleitet. Dabei vergisst man zunächst, dass die Normannen unter Karls Regierung nur ein einziges Mal in Frisland einbrachen, und dass die Frisen dabei gerade in der allerschmachvollsten Weise von ihnen mitgenommen wurden. Hier haben die Frisen sich absolut keine Lorbeeren errungen, weswegen sie hätten belohnt zu werden verdient. Dann auch sehen wir, wie die Frisen unter Karls unmittelbarem Nachfolger, Ludwig dem Frommen, geradezu gestraft werden müssen, weil sie unaufmerksam und schlecht die Küsten gegen die Einfälle der nordischen Seeräuber verteidigt hatten. Und endlich, fochten denn hier die Frisen in erster Linie so sehr für das karolingische Reich? Kämpften sie nicht zuallererst für ihren eigenen Herd, für ihre Weiber und Kinder, welchen die nordische Gefangen-

schaft, Schmach und Schande drohte, nicht für Haus und Hof, welche so oft in Flammen aufgingen, nicht für Ehre und Freiheit, welche so viele mit bitterer Sklaverei vertauschen mussten? Und ist das als besonderes Verdienst zu belohnen?

Ich schweige von dem angeblich hervorragenden Anteil der Frisen am Römerzuge Karls und von der Errettung des Königs vom sichern Untergange durch die Frisen beim Angriffe der Römer: wir haben es da mit längst zerrissenen Hirngespinnsten phantasievoller späterer Chronisten zu thun: gleichzeitige Quellen wissen nichts von diesen Ereignissen, welche von Einhard und den Königsannalen niemals übergangen worden wären. Übrigens erinnere ich nur daran, dass lediglich in ganz besonders schwierigen Fällen, zumeist nur dann, wann der Heerbann des ganzen Reiches aufgeboten wurde, die Insassen der vom Kriegsschauplatze weit entlegenen Marken sich am Heereszuge zu beteiligen hatten; meines Wissens war solches beim Römerzuge Karls nicht der Fall. [1])

Ist so von vorneherein kein Grund ersichtlich, weshalb Frisland von seiten Karls anders, günstiger sollte behandelt worden sein, als die andern Provinzen des Reiches, so bekunden uns erhaltene verbürgte Nachrichten deutlich und klar, dass Frisland genau so gehalten wurde, wie diese. Das gilt zunächst von der Aufbietung der Frisen zu einzelnen Kriegszügen.

Zum Jahre 789 berichten die ann. Fuld.: „Karolus per Saxones iter faciens, venit ad Albim fluvium. Habens in exercitu suo Francos, Saxones, Sorabos et Abodritos, quorum princeps erat Witzan, Fresones quoque per Habola fluvium navigio venientes: constructis duobus pontibus, quorum alterum ex utraque parte castellis munivit, transito flumine, Sclavorum qui vocantur Wilzi terram ingressus, magnis eos proeliis domuit ac dicioni suae subiugavit.“ [2]) Karl bietet also in derselben Weise, wie namentlich die Franken und Sachsen, die Frisen auf, wo es gilt, die von den Frisen nicht allzusehr entfernt wohnenden Slavenstämme an der Elbe zu bekämpfen; interessant ist es dabei, zu vernehmen, dass die Frisen als seefahrendes Volk die Expedition bis zum Sammelplatze zu Schiffe machten.

---

[1]) Vergl. das Kapitulare von 807 für die Sachsen.

[2]) M. G. SS. I, 350.

In ganz ähnlicher Weise geschieht es auf dem berühmten und für uns doppelt ergiebigen Zuge gegen die Avaren im Jahre 791. Einhard berichtet darüber also: [1]) „Transacta verni temperie, circa aestatis initium rex de Wormacia movens, Baioariam profectus est, ea meditatione, ut Hunis factorum suorum vicem redderet, et eis, quanto celerius posset, bellum inferret. Comparatis igitur ad hoc ex omni regno suo quam validissimis copiis, et commeatibus congregatis, bipertito exercitu iter agere coepit. Cuius partem Theodorico comiti et Meginfrido camerario suo committens, eos per aquilonalem Danubii ripam iter agere iussit. Ipse cum alia parte quam secum retinuit, australem eiusdem fluminis ripam Pannoniam petiturus occupavit, Baioariis cum commeatibus exercitus, qui navibus devehebantur, per Danubium secunda aqua descendere iussit. [2]) Ac sic inchoato itinere, prima castra super Anesum posita sunt . . . . . . Pulsis igitur Hunorum praesidiis, ac distructis munitionibus, quarum una super Cambum fluvium, altera iuxta Comagenos civitatem in monte Cumeoberg vallo firmissimo erat exstructa, ferro et igni cuncta vastantur. Cumque rex cum eo quem ducebat exercitu usque ad Arrabonis fluenta venisset, transmisso eodem fluvio, per ripam eius usque ad locum in quo is Danubio miscetur accessit, ibique per aliquot dies stativis habitis, per Sabariam reverti statuit. Alias vero copias, quibus Theodoricum et Meginfridum praefecerat, per Bechaimos, via qua venerant, reverti praecepit. Sic peragrata ac devastata magna parte Pannoniae, cum incolumi exercitu Francorum in Baioariam se recepit. Saxones autem et Frisones cum Theodorico et Meginfrido per Bechaimos, ut iussum erat, domum regressi sunt."

Die ann. Fuld. wie auch die ann. Mosell. berichten über denselben Gegenstand. Die Fulder Jahrbücher sagen: „Karolus propter multa mala et praedationes ac caedes, quas Huni exercuerant in

---

[1]) SS. I, 177.

[2]) Die Ann. Laur. schreiben an dieser Stelle: „Supradictus vero princeps de australi parte Danubio iter peragens, Saxones autem cum quibusdam Francis et maxima plurima Frixonum de aquilonale parte Danubii similiter iter peragentes, ubi ad loca pervenerunt, ubi iam dicti Avari firmitates habuerunt praeparatas: de australi vero parte Danubii ad Cumeoberg, de alia vero ripa in loco qui dicitur Camp, quia sic nominatur ille fluvius, qui ibi confluit in Danubio." SS. I, 176.

populo Dei, provocatus, congregato exercitu in Baioaria iuxta Anisam fluvium, cum omni populo suo ieiuniis et obsecrationibus triduo celebratis, exercitum dividit. Ipse cum Francis, Alamannis et Baioariis ex australi parte Danubii per Cummiberg, Saxonibus cum Thuringis cum parte Francorum per litus septentrionale pergentibus, Frisonibus vero et qui cum ipsis deputati sunt navali evectione per alveum euntibus, Pannoniam ingressus, Hunis perterritis et fugientibus, omnes earum regiones usque ad Raba fluvium ferro et igne devastat." [1]) Es erhellt auf den ersten Blick hin, dass hier die Fulder Annalen genauer sind, als Einhard. Nun aber berichtet dieser — ein sehr interessantes Nachspiel — unmittelbar darauf (zum Jahre 793) das Folgende: „Da der König wünschte, den einmal von ihm begonnenen Krieg zu beendigen, und Anstalten traf, Pannonien abermals zu überziehen, wurde ihm die Kunde, dass die Truppen, die Theodorich nach Frisland führte, in Rüstringen an der Weser von den Sachsen unversehens überfallen und aufgerieben seien."

Betrachten wir diese Meldungen der verschiedenen Berichterstatter genauer, so folgt zunächst wiederum, dass die Frisen sich dem fränkischen Heerbann ebenso gut fügen müssen, wie alle andern Stämme, selbst bei dem Zuge gegen die weit entfernt wohnenden Avaren, weil eben das Aufgebot, wie Einhard sagt, durch das ganze Reich ergangen war. Ist es dann einerseits nicht uninteressant zu sehen, dass die Frisen auch hier wiederum die Expedition teilweise zu Wasser, die Donau hinab, machen, so ist zweifelsohne noch bedeutend wichtiger für uns die Erwähnung des Grafen Theodorich (neben Meginfrid) als Anführers der einen Kolonne, welche aus Sachsen und Frisen besteht und den Rückweg in die Heimat nach beendetem Feldzuge durch Böhmen nimmt.

Diesem selben Grafen Theodorich begegnen wir wieder unter jenen fränkischen Grossen, welche nach Einhard 811 an der Eider im Auftrage Karls mit den das Jahr zuvor eingefallenen Dänen Frieden schlossen. Simson meint, [2]) in Theodorich einen Grafen aus dem sächsischen Grenzgebiet erblicken zu müssen, ohne dass er diese

---

[1]) l. c. 350.

[2]) Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Ludwig d. Fr. I, 207.

Ansicht näher begründet. Ich kann mich der Meinung Simsons hier nicht anschliessen, glaube vielmehr, dass Theodorich eine Grafschaft in Frisland und zwar im jetzigen Ostfriesland besessen habe. Dazu nötigt mich die Fassung, in welcher Einhard die Niedermetzelung der Frisen berichtet. Sie lautet wörtlich: „[Karolo] allatum est, copias, quas Theodoricus comes per Frisiam ducebat, in pago Hriustri iuxta Wisuram fluvium a Saxonibus esse interceptas atque deletas", nachdem es vorher geheissen hat: „Saxones autem et Frisiones cum Theodorico *et Meginfrido* ..... domum regressi sunt." [1])

Ich denke, die Sachlage erscheint ziemlich klar. Die Sachsen und Frisen kehren nach der Niederbrennung der Avarenburg heim durch Böhmen. Wir finden dann etwas später die Frisen unter Führung des Theodorich, welcher *hier allein noch genannt wird*, und zwar noch immer auf dem Rückmarsche begriffen, der Heimat nahe, oder schon in der Heimat nahe der sächsischen Grenze. Wahrscheinlich ist man erst die Elbe, dann die Weser hinabgezogen. Die Sachsen sind naturgemäss eher daheim als die Frisen, welche ganz an der untern Weser erst den Fuss auf die heimische Erde setzen. Es heisst allerdings „Theodoricus comes copias *per* Frisiam ducebat"; das will aber nicht etwa sagen „durch Frisland hindurch", denn solches gäbe absolut keinen Sinn, weil man alsdann naturgemäss fragen würde, wohin denn die Frisen geführt werden sollten, wohin anders als in die Heimat und nicht etwa auf fürchterlichem Umwege durch die Heimat nach Franken. Übrigens liegt ein Beispiel für die Bedeutung des per = in (nach) sehr nahe. Wie ich oben nach den Fulder Annalen sagte, dringt Karl gen Pannonien vor *nach* Cummiberg; im Texte heisst es *per* Cummiberg: das aber ist eben das Ziel der Fahrt, jene Burg oder jener Ring der Avaren.

---

[1]) Der Poeta Saxo berichtet geradeso:

„Cum rex ad coeptum statuisset conficiendum
Belli certamen Hunos invadere rursus,
Comperit extinctas, Theodricus dux legiones
Quas per Fresonum pagum Hriustri vocitatum
Ducebat: nam Saxonum periere dolosis
Insidiis, captae Wisurae prope litora pulchrae."
SS. I, 249.

Die Sachsen nun überfallen jene frisischen Truppen des Theodorich, von dem allein noch, und zwar — was wohl zu beachten ist —, nach der Trennung der Sachsen auf bereits frisischem Boden die Rede ist, während sonst von allen Quellen, so lange beide Kontingente zusammen sind, auch stets und ständig Meginfrid neben Theodorich genannt wird. Ich nehme daher wohl mit Recht an, dass Meginfrid der besondere Heerführer der Sachsen, Theodorich der der Frisen ist. Finden wir so den Theodorich als Führer des frisischen Heerbannes in der eigenen Heimat, so müssen wir, zumal er ja direkt den Titel comes „Graf" führt, als sicher annehmen, dass er auch der Graf der Frisen, oder wohl besser ein Graf in Frisland war: denn Anführer des betreffenden Stammesheeres oder der Abteilung desselben sind auch stets die Grafen nach Fortfall der Herzöge; und man kann schwerlich annehmen, dass der mit dem comes-Titel ausgerüstete Theodorich ad hoc zum Führer des frisischen Kontingentes bestellt worden sei; solches lässt sich am Ende noch eher von dem „camerarius" Meginfrid in bezug auf die sächsischen Truppen sagen.

Wenn ich dann die Vermutung aussprach, Theodorich sei Graf im östlichen Frisland gewesen, so glaube ich solches daraus schliessen zu sollen, weil eben die Frisen hier ihren Weg von der untern Weser aus zur Heimat wählten, woher sie auch, wie es ausdrücklich heisst, gekommen waren. Hätten diese Frisen nach dem Westen gehört, so würde Karl sie sicherlich die bekannten offenen Strassen der Rheingegenden haben ziehen lassen. — Sehen wir dann später, wie Theodorich zu denen gehört, welche mit den Nachfolgern König Gottfrieds den Vertrag an der Eider schliessen, so liegt seine Beteiligung an diesem Werke wohl gerade darin begründet, dass Gottfrieds Mannen im Jahre vorher Frisland und besonders die Inseln angegriffen, die Frisen in drei Schlachten geschlagen und ihnen einen schmählichen Tribut aufgelegt hatten. Als Graf im östlichen Frisland, dessen Inseln jedenfalls zunächst und zumeist gelitten hatten, ferner als Grundbesitzer allda, was er der Regel nach als Graf ja sicherlich war, hatte Theodorich zweifelsohne einen gewissen Titel, unter denen zu sein, die an Karls Statt mit den Nordmannen Frieden schlossen.

Wir dürfen, glaube ich nach dem Gesagten, mit ruhigem Gewissen annehmen, dass Theodorich ein Graf in Frisland und zwar im östlichen Frisland gewesen ist — der erste, dessen Namen uns die Geschichte aufbewahrt hat. Ist das richtig, so belehrt uns jener Avarenzug Karls über zwei Seiten des Verhältnisses, in welchem unsere Vorfahren zu dem grossen Kaiser standen: einmal bezüglich der Heeresfolge, und dann vor allem bezüglich der Grafschaft, aus deren Befugnissen das erstere ja eigentlich nur resultiert.

Würden uns keine weiteren Nachrichten erhalten geblieben sein, so könnten wir zur Not schon mit dem Angeführten die Angelegenheit, von der ich spreche, klar legen; allein wir können auch den direkten Beweis führen, dass Karl Grafen über Frislands Gaue gesetzt hat, und damit ist ja dann alles geklärt.

In der lex Frisonum lautet im Titel XVII der § 2 folgendermassen: „Qui in curte ducis, in ecclesia, aut in atrio ecclesiae hominem occiderit, nouies uueregildum eius componat et nouies fredam ad partem dominicam.“ Und § 3: „Si quis legatum regis uel ducis occiderit, similiter nouies illum componat et fredam similiter nouies ad partem dominicam.“ [1]) Also: Wer am Hofe des dux u. s. w. einen Menschen tötet, soll das neunfache Wergeld und das neunfache Friedensgeld, letzteres direkt dem Könige zahlen; ebenso, welcher den Abgesandten des Königs oder des dux erschlägt.

Dieses dux steht hier in derselben Bedeutung wie sonst comes, wie solches unser berühmtester Rechtshistoriker Waitz klar und überzeugend dargethan hat. [2]) Es kommt eine solche Verwechselung gerade auch, wie wir sonst sehen, in Frisland mehrfach vor; vermutlich hatte eben hier der Graf entsprechend dem älteren Herzog grössere Gewalt. Bekunden also jene zitierten Stellen deutlich genug, dass königliche Beamte in Frisland residieren — sie halten Hof allda, also auch Gericht, in curte ducis —, so zeigen sie zugleich einen engeren Zusammenhang zwischen König und Frisenvolk insofern, als der Fredus, oder hier die Freda, d. h. eine Busse für den gebrochenen Frieden, an den König direkt fällt, ad partem dominicam,

---

[1]) SS. III, 670.

[2]) Waitz III, 319. Vergl. Simson II, 167 und 217.

an andern Stellen ad partem regis, während sie in den spätern frisischen Rechtsquellen meistens an das Volk selbst, an die Gemeindekasse, bisweilen an den Grafen und seinen Schultzen, oder an den Richter, den Bischof fällt.[1] Damit haben wir denn auch das dritte von Emmius geleugnete Element, das fiskalische, als sicher bestehend ausgesprochen gefunden.

Endlich ist dann von entscheidender Bedeutung für die Klarlegung des inrede stehenden Verhältnisses ein Aktenstück, für dessen Erhaltung wir dem günstigen Geschicke doppelt-dankbar sein müssen, weil es das einzige derartige Diplom Karls des Grossen bezüglich Frisland ist: ich meine das Kapitulare von 807. Der Frisland betreffende Satz lautet folgendermassen:

„De Frisonibus volumus, ut comites et vassalli, qui beneficia habere videntur, et caballarii omnes generaliter ad placitum nostrum veniant bene praeparati; reliqui vero pauperiores sex septimum praeparare faciant, et sic ad condictum placitum bene praeparati hostiliter veniant.“[2]

Also, gerade so wie überall im Reiche giebt es auch in Frisland Grafen des Königs; gerade wie überall giebt es in Frisland königliche Domänen, Königsgut; gerade wie überall hat Karl auch in Frisland mit diesem Gute seine Getreuen, seine Vasallen belehnt; gerade wie überall besteht auch in Frisland das Lehnswesen gänzlich ausgebildet. Und gerade wie alle andern Glieder des Reiches müssen die Frisen zur Heeresschau kommen; ohne Ausnahme müssen erscheinen 1. die Grafen, 2. die königlichen Lehnsleute und 3. alle heimischen Edlen und reicheren Freien, welche imstande sind, zu Pferde zu kämpfen. Von den ärmeren Freien dient der siebente Mann, welchen die daheim bleibenden sechs andern auszurüsten haben. Und nun vergleiche man damit jene Auslassung des Emmius von der freien Selbstbestimmung des Volkes, das völlig souverän seine eigenen Angelegenheiten besorgt, jene Auslassung, dass niemals das Lehnswesen auf frisischem Boden existiert habe, jene Auslassung, wonach die Frisen dem Kaiser, nur wenn er bittet, Kriegsdienste leisten! Frisland ist ein integrie-

---

[1]) cfr. Richthofens Wörterbuch unter fretho S. 761, Spalte 2.

[2]) M. G. Leg. sect. II, p. 135, Nr. 49.

render Teil des Reiches Karls des Grossen, das er in der Teilungsurkunde von 806 völlig in Reih und Glied mit den andern Provinzen mit aufführt; unter denselben Einrichtungen und derselben Art und Weise regiert und verwaltet und in derselben Weise zu den Pflichten und Obliegenheiten der andern hinzugezogen.

Haben wir so das Verhältnis beleuchtet, in welchem Frisland zu Kaiser Karl und seinem Reiche stand, so müssen wir nunmehr verfolgen, wie sich dieses Verhältnis im Laufe der Jahrhunderte entwickelt. Wir betrachten zu dem Zwecke zunächst Frisland unter Ludwig dem Frommen und den Karolingern.

Kaum ein Menschenalter war verflossen, seitdem Karl der Grosse seine erste Reichsversammlung auf Grund und Boden der Sachsen gehalten, und diese wie ihre Nachbarn und Mitkämpfer, die Frisen, haben die blutige Niederwerfung vergessen, sie sind eingefügt in das grosse Reich und haben sich bereits so eingelebt, dass sie sich überall mit den Franken schon gleichstellen und nicht mehr daran denken, dass sie die Besiegten, die Unterworfenen sind. Ein charakteristisches Faktum, welches uns dieses neue Verhältnis illustriert, berichtet der sog. Astronom, der unbekannte Verfasser der vita Hludowici zum Jahre 814, d. h. also zu Beginn der Regierung Ludwigs des Frommen: „Quo etiam tempore Saxonibus atque Frisonibus ius paternae haereditatis, quod sub patre ob perfidiam legaliter perdiderant, imperatoria restituit clementia.“ [1]) Wörtlich übersetzt heisst dieses: „Zur selben Zeit gab er (nämlich Ludwig) den Sachsen und Frisen das Recht des väterlichen Erbes, dessen sie unter seinem Vater wegen ihrer Treulosigkeit rechtmässiger Weise verlustig gegangen waren, durch kaiserliche Gnade zurück.“

Was heisst hier ius paternae haereditatis, das Recht der väterlichen Erbschaft, des väterlichen Erbes? Die Stelle ist in unserer deutschen Verfassungsgeschichte zu einer gewissen Berühmtheit geworden, indem unsere Haupt-Autoritäten in geistreichen Erklärungen derselben, ich möchte sagen, wetteiferten. [2]) Waitz, Eckhart, Rettberg,

---

[1]) SS. II, 619.

[2]) Vergl. die deutsche Übersetzung der vita Hl. von Jasmund S. 28, Anm. 5; Simson I, 54.

Roth, Dümmler, Usinger, Kentzler, Simson, sie alle haben ihre Interpretationskunst an diesem Satze geübt. Man hat vielfach dabei versucht, nachzuweisen, dass Karl der Grosse das Erb- und Eigentumsrecht der Sachsen in der That verändert habe, und dass nun Ludwig diese Veränderungen wieder redressierte; allein der Beweis ist doch nirgends mit rechter und voller Klarheit erbracht worden; so viel ich weiss, ist aber dieser Beweis bezüglich der Frisen niemals auch nur versucht worden, und wird auch schwerlich jemals in anbetracht des äusserst dürftigen Quellenmaterials versucht werden.

Wir müssen bei der Untersuchung daran festhalten, dass der Astronom ein Autor ist, der sich wohl Widersprüche zuschulden kommen lässt, der aber vor allen Dingen den sonderbaren Geschmack entwickelt, möglichst künstlich zu schreiben, um dann gezwungen zu werden; man wird daher auch stets besser daran thun, weniger hinter dem zu suchen, was dieser Schriftsteller sagt, als mehr hinter dem zu vermuten, was er auslässt. Simson bemerkt: „ius bedeutet im damaligen Sprachgebrauche ebensowohl den konkreten Besitz, wie das abstrakte Recht; paterna haereditas für väterliches Erbgut ist ganz gewöhnlich; nach unserer Überzeugung ist die einfachste Erklärung von ius paternae haereditatis = den Besitz oder das Eigentum des väterlichen Erbgutes d. h. die väterlichen Erbgüter, die richtige.“ — Ich glaube, es ist das die einfachste und richtigste Erklärung. Dass Karl den Frisen, um von ihnen allein zu reden, allen die väterlichen Erbgüter abgesprochen, oder diese in königliche Benefizien umgewandelt habe, erscheint von vornherein als kaum denkbar. Allerdings strafte Karl ob perfidiam ganze Gaue z. B. der Sachsen, aber auf den ganzen Volksstamm kann man darum derartige Massregeln doch füglich nicht übertragen. Meiner Ansicht nach will der Astronom sagen: Einige Sachsen und Frisen, oder meinetwegen viele, hatten wegen ihrer Treulosigkeit, d. h. wegen ihres wiederholten Auflehnens gegen den fränkischen Herrn ihr väterliches Erbe verwirkt, das vom König eingezogen worden war. Diesen einzelnen „Staatsverbrechern“, wenn ich mich so ausdrücken soll, giebt nun Ludwig der Fromme das Erbgut zurück. Eine Bestätigung dieser Ansicht, dass unmöglich alle, sondern nur einzelne der Sachsen resp. Frisen gemeint sein können, bietet uns eine Urkunde Ludwigs vom

24. Juli 819 für drei Sachsen aus dem Sturmigau, östlich von der Weser und nördlich von der Aller. Diese hatten bei den Waltboten Beschwerde darüber erhoben, dass ihre Güter ehedem (höchstwahrscheinlich 804, wo Karl der Grosse die Bewohner des Wigmodigaus aus ihrer Heimat führen liess), mit denen der aufständischen Wigmodier im Nachbargau eingezogen seien, obschon sie niemals treubrüchig gewesen wären. Da die angeordnete Untersuchung, sagt Ludwig, diese Behauptung bestätigt habe, so gebe er ihnen ihr Erbgut zurück. „Quae res, dum ab eisdem missis et caeteris fidelibus nostris iuxta veritatis et aequitatis ordinem diligenter perscrutata et per homines bonae fidei veraciter inquisita esset, inventum est, illos res eorum iniuste amisisse, eo quod illas forfactas non habuerunt nec infideles fuerunt. Proinde placuit nobis praedictis hominibus res, quas eo tempore iuste et rationabiliter habebant, reddi.“ [1]) Hier werden also, und zwar noch einige Jahre später, einigen Sachsen ihre Güter nur deshalb zurückgegeben, weil sie dieselben nicht verwirkt hatten. Der notwendige Schluss ist doch wohl, dass diejenigen, welche sie verwirkt hatten, sie nicht zurückerhielten, wenigstens nicht bis zu dieser Zeit.

Wie dem auch sein mag, die Meldung des Astronomen beweist — und darauf kann es hier nur ankommen, — dass auch mit dem Regierungsantritt Kaiser Ludwigs des Frommen eine Änderung im Verhältnisse Frislands zum Reiche nicht eingetreten ist; die Frisen erfahren, ob einzeln oder in ihrer Gesamtheit, ist dabei ganz gleichgültig, dieselbe Behandlung wie ihre Nachbarn, die Sachsen; Ludwig verfährt mit dem einen genau wie mit dem andern. Wenn es aber schon als viel, als besondere That angesehen wird, wenn Ludwig einzelnen Frisen den Wiedereintritt in die früher verwirkten väterlichen Güter gestattet, so kann selbstverständlich von einer Loslösung der Gesamt-Frisen vom Reiche nicht im entferntesten gesprochen werden.

Der Astronom fügt seiner Mitteilung hinzu: „Quod alii liberalitati alii adsignabant inprovidentiae, eo quod hae gentes naturali adsuefactae feritati, talibus deberent habenis coherceri, ne scilicet effrenes in perduellionis ferrentur procacitatem. Imperator autem eo

[1]) Simson l. c. Wilmans Kaiserurk. I, S. 10.

sibi artius eos vinciri ratus, quo eis benefitia largiretur potiora, non est spe sua deceptus. Nam post haec easdem gentes semper sibi devotissimas habuit.“ [1]) Wir können sagen, dass die letzte Bemerkung völlig zutreffend ist, denn niemals haben sich, so weit ich sehe, die Frisen unserer Heimat in den traurigen Jahren, welche bald über Ludwig hereinbrachen, dazu verleiten lassen, den entarteten Söhnen des Kaisers Beistand zu leisten.

An die Besprechung dieser Angelegenheit füge ich passenderweise eine ähnliche an, welche 25 Jahre später spielt.

Es ist uns eine Urkunde erhalten, in welcher Kaiser Ludwig der Fromme unterm 8. Juli 839 zu Kreuznach eine Restitution von Gütern vornimmt, welche in Frisland gelegen sind. Dieses Diplom hat folgenden Wortlaut: „In nomine Domini Dei et salvatoris nostri Jhesu Christi. Hludowicus divina repropitiante clementia imperator augustus. Notum sit igitur omnibus fidelibus sanctae Dei ecclesiae et nostris praesentibus scilicet et futuris, quia ante annos aliquot concessimus cuidam fideli nostro vocabulo Gerulfo quasdam res proprietatis nostrae, quae sunt in ducatu Frisiae, in pago Westracha, in villa Cammingehunderi et in aliis villis circumquaque se positis. Sed quia intervenientibus quibusdam turbinibus, per ipsius Gerulfi negligentiam ab eius potestate et dominatione eaedem res abstractae fisco regio sociatae sunt, tandem divinae misericordiae intuitu placuit nobis easdem res illi restituere, et quemadmodum pridem fuerat, in eius potestatem et dominationem transfundere. Quas ut certius firmiusque nostris futurisque temporibus possidere valeret, has auctoritatis nostrae litteras ei fieri iussimus, per quas memoratas res cum his, quae ad eas iure et legaliter pertinent, deinceps iure proprietario valeat possidere, et quicquid de eis agere voluerit, liberam habeat potestatem. Neque aliquam ob memoratam occasionem de eisdem rebus ullo umquam tempore calumniam patiatur, sed quicquid sicut diximus de eis ordinare atque disponere voluerit, liberrimo in omnibus potiatur arbitrio. Et ut haec nostrae restitutionis auctoritas et nostris et futuris temporibus u. s. w.“ [2])

---

[1]) SS. II, 619.

[2]) Wilmans Kaiserurkunden I, 65 Nr. 20.

Vor einigen Jahren hat also Ludwig der Fromme seinem Getreuen Gerulf in Frisland gelegenes Königsgut (res proprietatis nostrae) zu Lehen gegeben, dasselbe aber in den Tagen der Wirren — zweifelsohne zur Zeit der Kämpfe Ludwigs mit seinen Söhnen — wieder eingezogen, weil Gerulf seine Pflichten als Vassall vernachlässigt habe. Jetzt restituiert der Kaiser dem Gerulf jene Güter so zwar, dass sie in dessen volles Eigentum übergehen, und er damit machen kann, was er will. — Man hat sich viele Mühe gegeben, die Lage jener Güter zu eruieren, sowie die Persönlichkeit des Gerulf festzustellen. Bezüglich der erstern schliesst sich Wilmans der zuerst von W. Eckhof [1]) aufgestellten Behauptung an, dass Cammingehunderi identisch sei mit der Caminghaburg, d. h. jener Burg, um welche sich die Altstadt von Leeuwarden allmählich angebaut hat. Rüchsichtlich der Person des Gerulf herrscht keine volle Klarheit. Jene Urkunde, von der wir sprechen, befand sich im Besitze Corveys, an welches Kloster Gerulf alle seine Besitzungen vermachte, als er selbst — wenn wir der Vermutung Wilmans Glauben schenken dürfen, die mir aber gerade hier nicht sehr scharf begründet erscheint — unter dem berühmten Warin (826—856) ins Kloster trat. Diese Vermutung aber hat ihren Hauptstützpunkt in der Annahme, dass unser Gerulf identisch sei mit dem capellanus des Kaisers Ludwig, dem Geroldus diaconus in dem Catalogus donatorum Corbeiensium des 11. Jahrhunderts, wobei Wilmans geltend macht, dass Gerulf und Gerold dasselbe sei. Wie dem nun auch sein mag, die Urkunde hat insofern für unsere Untersuchungen besondern Wert, dass uns mitgeteilt wird, 1. dass nach wie vor in Frisland Königsgut vorhanden ist, 2. dass der Kaiser mit solchen Gütern ebenso verfährt, wie sonst im Reiche, dass er sie zu Lehen giebt, wieder einzieht, zu Eigentum verschenkt, geradeso wie überall.

Merkwürdig ist es, dass uns der Name Gerulf in Frisland nach 46 Jahren abermals aufstösst.

Es ist die Zeit der tiefsten Zerfahrenheit im Reiche Karls des Grossen, die Tage, in welchen ein anderer Karl, völlig unebenbürtig seinem grossen Ahnen, in traurigster Weise das Szepter führt. Jahraus

[1]) Geschietkundige beschriving van Leeuwarden I, 33; II, 394.

jahrein dringen die wilden Nordmannen mit unwiderstehlicher Gewalt, alles verheerend, in die nördlichen Teile des Reiches, namentlich in Frisland ein; dabei verzehren innere Unruhen, Verschwörungen im eigenen Hause des Kaisers die besten Kräfte: es ist eine „kaiserlose, schreckliche“ Zeit, möchte man fast sagen, trotzdem ein Kaiser vorhanden ist.

Einer der furchtbarsten Einfälle der Nordmannen erfolgte 881 unter der Leitung zweier Könige: Godefrid und Sigifrid; Lüttich, Maastricht, Tongern, Köln, Bonn, Zülpich, Jülich, Neuss, die reiche karolingische Hausstiftung Prüm werden verwüstet. Karl bietet den Heerbann auf, der nach Reginos Mitteilung aus Langobarden, Baiern, Alamannen, Thüringern, Sachsen und Frisen bestand. „Qui nihil tardatus cum omnibus copiis in Franciam (aus Italien) venit, et cum Langobardis, Baioariis, Alamannis, Thuringis, Saxonibus, Fresonibus et omnibus regnis suae ditioni subditis Nordmannos in supradicto loco (d. i. „Ahslon“ an der Maas) obsidere exorsus est; sed conatus eius parum effectum obtinuit, quamquam, ut diximus, ex diversis regnis et gentibus inaestimabilis multitudo in unum confluxisset, indignatione coelesti super populum christianam religionem profanantem desaeviente. Novissime rex Godofridus Nordmannorum ea conditione christianum se fieri pollicetur, si ei munere regis Frisia provincia concederetur, et Gisla, filia Hlotharii in uxorem daretur. Quae ut optaverat adeptus, baptizatus est et ex sacro fonte ab imperatore susceptus. Sigifrido et reliquis Nordmannis immensum pondus auri et argenti expositum est, et tali tenore fines regni excedunt.“ [1])

Allein damit hören die Einfälle nicht auf. Zwei Jahre später ziehen die Scharen Godefrids wiederum den Rhein hinauf und verbrennen Duisburg, und dasselbe Jahr 884 ist es, in welches jene so oft angeführte grosse Niederlage der Nordmannen bei Norden fällt. [2]) Ein illegitimer Spross des Kaiserhauses, Hugo, des jüngern Lothar Sohn von der Waldrada steht schon seit 879 mit dem Dänenfürsten in hochverräterischer Verbindung. Jetzt im Jahre 885 „schickt dieser Hugo“,

---

[1]) Regino ad a. 882, SS. I, 594.

[2]) Ann. Fuld. l. c. 400.

so erzählt Regino, „weil er den Vorsatz hegte, sich gegen den Kaiser aufzulehnen, heimlich Gesandte zu Godefrid nach Frisland, da dieser ihm durch seine Schwester, die er zur Ehe genommen, verschwägert war, und fordert ihn auf, nach seiner Heimat zu senden, eine tüchtige Schar von Hülfsvölkern von allen Seiten zu sammeln und ihm mit allen Kräften Beistand zu leisten, damit er das väterliche Reich mit den Waffen sich zueignen könne; und wenn dieses durch seinen Eifer und seine tapfere Unterstützung glücklichen Erfolg hätte, so verheisst er ihm die Hälfte seines Reiches zur Belohnung. Durch diese aufmunternden Versprechungen wurde Godefrid wie durch ein Gift angesteckt und sucht nach einem Antriebe und einer Gelegenheit, damit er sich mit anscheinend gerechtem Grunde der Treue gegen den Kaiser entziehen möchte. Alsbald schickt er Gerulf und Gardolf, Grafen der Frisen (comites Frisionum) an den Kaiser und lässt ihm sagen, wenn er wünschte, dass er in versprochener Treue verharre und die ihm anvertrauten Reichsgrenzen — also Frisland — gegen die Einfälle des eigenen Volkes verteidige, so möge er ihm Koblenz, Andernach, Sinzig nebst einigen andern zum Gebrauch des Kaisers bestimmten Kammergütern schenken, wegen der Fülle des Weines, der dort im reichen Masse vorhanden sei, weil das Land, welches er durch die Freigebigkeit des Fürsten zum Besitz erhalten hätte, durchaus keinen Wein hervorbrächte. Dies betrieb er aber in der Absicht, dass wenn das Erbetene ihm gewährt würde, er die Seinigen in das Herz des Reiches hineinführen und je nach dem Ausgange sich entscheiden könne; wenn es ihm aber verweigert würde, so könne er dennoch, weil durch diese Versagung gekränkt, mit besserm Grunde losschlagen und Ursachen der Empörung aufstellen, als ob es gleichsam die Gerechtigkeit erheische.“ So Regino. — Der Kaiser sendet Gerulf und Gardulf zum Dänenkönige nach Frisland mit zweideutiger Antwort zurück und lässt diesen bald darauf hinterlistig überfallen und morden.

Ich glaube kaum, dass es irgendwie sonst in der alten Zeit vorgekommen ist, dass einer eine ganze Provinz des Reiches einem fremden, räuberischen Fürsten überliess, wie es hier mit Frisland dem Dänen Gotfrid gegenüber geschah, und solches kaum

100 Jahre nachdem Karl der Grosse den letzten freien Teil dieses Küstengebietes ganz dem Karolingerreiche einverleibt hatte. Das Verhältnis Godefrids zum übertragenen Lande erscheint aus den mitgeteilten Auslassungen des Abtes Regino von Prüm nicht ganz klar. Als gewiss darf es von vorneherein gelten, dass Frisland nicht förmlich abgetreten und somit zu einer normannischen Provinz wurde. Dem widerspricht, abgesehen von manchen andern Zügen aus jener Erzählung, die Notiz, dass Gotfrid zwei frisische Grafen als Boten zum Kaiser schickt, welche allerdings in einer gewissen Abhängigkeit von der Person Gotfrids gestanden zu haben scheinen. Wenn aber neben Gotfrid noch Grafen genannt werden, so beweist das einmal, dass selbst zur Zeit so tiefen, tiefen Verfalles das alte Verhältnis zu Kaiser und Reich noch fortbestand, ja dass Frisland nicht bloss einheimischen, grundbesitzenden Beamten übertragen werden konnte, sondern dass das Reichsoberhaupt die Unterstellung der Provinz unter einen ausländischen, soeben noch das Land verwüstenden Fürsten zu dekretieren vermochte.

Wollen wir das Verhältnis Gotfrids zum frisischen Lande näher präzisieren, so dürfen wir annehmen, Gotfrid habe den Niessbrauch der kaiserlichen Domänen und Abgaben erhalten zugleich mit einer gewissen, wahrscheinlich militärischen Oberhoheit, da er ja die Küsten gegen seinen eigenen Stamm zu verteidigen hat. Dass er die Krongüter besitzt und deren Erträgnisse ihm zufliessen, muss man daraus folgern, dass er dem Kaiser das Ansinnen stellt, er solle ihm noch einige Kammergüter und zwar am Rheine übergeben, weil auf seinen, ihm vom Kaiser bereits verliehenen frisischen Gütern kein Wein wachse. Gotfrid dürfte in Frisland demnach ausgedehnte Lehen mit einer gewissen Gewalt bekommen haben, aber auch nur mit einer gewissen, denn neben ihm giebt es, wie bisher, kaiserliche Grafen.

Die Einfälle der Dänen sind es überhaupt, welche es bewirken, dass wir ab und zu einige Mitteilungen darüber erhalten, nicht bloss was im 9. Jahrhundert in Frisland geschah, sondern vor allem auch darüber, wie Frisland zum Reiche und seinem Oberhaupte steht. Ein in dieser Hinsicht für uns sehr wichtiges Ereignis datiert wiederum aus dem Anfange der Regierungszeit Ludwigs des Frommen. Damals stritten in Dänemark zwei Äste des Königsgeschlechtes um die Herr-

schaft,[1]) die Stämme Göttriks und Haralds. Harald zieht den kürzern, er flieht 814 zu den Abodriten und dann an den Hof Kaiser Ludwigs, in dessen Hände er sich als Vassall befahl. Die Anstrengungen Haralds, sein Reich wiederzugewinnen, scheinen lange Zeit ohne Erfolg geblieben zu sein, endlich kam es zu einem gewissen Abschluss; die Göttrikssöhne bitten 825 den Kaiser um Frieden und dieser giebt ihnen Gehör, jedenfalls weil sie Harald in seine Rechte einzusetzen versprechen. Wie 14 Jahre früher an der Eider wird jetzt ein Vertrag abgeschlossen. Allein damit muss keine definitive Entscheidung eingetreten sein. Das Jahr darauf wirft sich Harald gänzlich in die Arme des Kaisers, indem er sich entschliesst, die christliche Taufe zu empfangen. Dieselbe wird zu Mainz vollzogen und schliessen sich dann an dieses wichtige Ereignis grossartige Feste in der Kaiserpfalz zu Ingelheim, bei welcher Gelegenheit wir dann auch erfahren, dass in diesem von den Karolingern so sehr bevorzugten Pallaste sich ein grosses Wandgemälde befindet, welches die Unterwerfung der Frisen durch Karl Martell darstellt. Nachdem Harald abermals sich als Mann des Kaisers erklärt und von demselben Ross und Waffen nach uralt germanischer Sitte empfangen hat, wird der königliche Vassall von Ludwig mit einer Grafschaft in Frisland belehnt, und zwar wird als Grund zu diesem Akte angegeben, damit Harald eine Zufluchtstätte im Falle der Not habe. Diese Grafschaft ist Rüstringen, jenes Gebiet, das einst dem Theodorich unterstanden hatte. „In qua provincia (sc. Frisia) unus (man beachte dieses unus) comitatus, qui Hriustri vocatur, eidem datus est, ut in eum se cum rebus suis, si necessitas exigeret, recipere potuisset", sagt Einhard. Und die vita Hlud. Ademar. bemerkt: „dedit ei in filiolatu unum comitatum", d. h. also geradezu als Pathengeschenk; und Thegen: „Tunc domnus imperator magnam partem Fresonum ei dedit" und endlich schmückt Ermoldus Nigellus in seiner poetischen Lebensbeschreibung des frommen Ludwig dies Ereignis also aus:

„Herald, jetzt sein Vassall, erhält indessen vom Kaiser
Reichlich Gaben, worauf sinnet sein liebes Gemüt.

---

[1]) Simson I, 32.

Und er verleiht ihm Güter, des Reiches Marken benachbart,
Bringend gar köstlichen Wein und des Getreides genug.
Dass er auch ordne den Dienst des göttlichen Amtes nach Würden,
Schenkt ihm der Kaiser voll Macht allerhand Arten Gerät.
Gibt auch Kleidungen her, die bestimmt für die heilige Handlung,
Gibt ihm Priester, dazu Bücher für kirchlichen Dienst." [1])

Man sieht aus allem dem, welch eine Bedeutung man jenem Akte Haralds beilegte.

Thatsächlich ist dann nicht viel später wieder die Not eingetreten; aber noch grösser, als man voraussehen konnte. 834 fühlt sich Harald in seiner frisischen Grafschaft nicht mehr sicher, er wird seines Benefiziums enthoben und erhält dafür den bekannten Ort Bataviens: Durstede.

Im Jahre 837 endlich traf der Kaiser besondere Anstalten zum Schutze der frisischen Küste wider die dänischen Seeräuber: „disposita Frisiae Maritimaeque custodia, cum his, quos principes ad eamdem custodiam delegaverat" sagen die Ann. Bertin. [2]) Allein die Dänen lassen sich nicht dadurch abhalten. Gerade als Ludwig im Begriff steht, einen Römerzug zu unternehmen, fallen sie mit verstärkter Wut und Raubsucht ein und zwar gerade auf Durstede los, und erpressen von den Frisen neuen Tribut. [3]) Schnell wendet sich der Kaiser mit seinem Heere nach Frisland selbst; die Dänen ziehen sich auf die Kunde von seinem Anrücken zurück. Auf dem allgemeinen Reichstage, welchen Ludwig darauf zu Nimwegen abhält, stellt er eine öffentliche Untersuchung über das Verhalten derjenigen an, die er hauptsächlich mit dem Küstenschutz beauftragt hat: „publice cum his quaestionem habuit, quos principes ad eandem custodiam delegaverat", [4]) was Jasmund richtig dahin wiedergiebt: „der Kaiser forderte öffentlich von denen Rechenschaft, welche er als Anführer zur Verteidigung des Landes bestellt hatte." [5]) Es stellte

[1]) Vergl. die Übersetzung des Ermoldus Nigellus von Pfund. Geschichtschr. der deutschen Vorzeit IX. Jahrh. 3. Bd. S. 86.

[2]) SS. I, 430.

[3]) Ann. Bert. SS. I, 428.

[4]) Ann. Bert. SS. I, 430.

[5]) Übersetzung der Ann. Bert. in den Geschichtschr. der deutschen Vorzeit IX. Jahrg. 11. Bd. S. 21.

sich heraus, dass ein Widerstand gegen das Eindringen des Feindes zum Teil allerdings nicht möglich gewesen war, teils aber auch Nachlässigkeit und besonders Ungehorsam der frisischen Küstenbewohner die Verteidigungsanstalten vereitelt hatten. Um diesen Ungehorsam der Frisen zu brechen, wurden einige Äbte und Grafen als missi dominici, als Waltboten, — also auch dieses Institut auf Frisland angewandt —, hinbeordert, und zugleich wurden auf allen Werften Schiffsbauten anbefohlen, um künftigen Landungen der Dänen vorzubeugen: „unde et ad comprimendam Frisionum inobedientiam strenui abbates et comites directi sunt .... et ut deinceps illorum (sc. Nordmannorum) incursionibus facilius obsisti queat, classis quaquaversus diligentius parari iussa est.“ [1])

Aus dem bisher Gesagten dürfte sich ein deutliches Bild von dem Verhältnisse, in welchem Frisland zu Kaiser und Reich unter Karl dem Grossen und seinen unmittelbaren Nachfolgern stand, ergeben: es ist ein Verhältnis, welches in keiner Weise von jenem verschieden ist, in welchem alle andern Provinzen zum Oberhaupte und zum Gesamtreiche standen; in Frisland ist alles geradeso geordnet, wie überall, und namentlich finden wir, was für unsere Zwecke zunächst am wichtigsten ist, die Komitats-Einrichtung hier wie überall im Karolingerreiche in voller Kraft bestehen.

Wenn dem nun aber also ist, ist damit denn auch schon gesagt, dass nun nach der Auflösung des Karolingerreiches, nach dem Tode Ludwigs des Kindes das alte Verhältnis zwischen Frisland und dem Reiche auch bestehen blieb? Weist nicht vielmehr gerade jetzt alles auf eine völlige Lostrennung der Nordseegebiete vom Reiche hin, zugleich auf eine eigentümlich selbständige Staatsbildung unter jenen „Seelanden“? Wer sich zu dieser Ansicht neigt, könnte für dieselbe einen unserer namhaftesten Historiker ins Feld führen.

In seinem monumentalen Werke „Geschichte der deutschen Kaiserzeit“ sagt Giesebrecht: „Ähnlich wird die Verteidigung der frisischen Gegenden (nämlich gegen die Nordmannen) gewesen sein, die sich seit dieser Zeit (Ottos III.) fast ganz von der Verbindung

---

[1]) Ann. Bert. l. c. I, 431.

des Reiches lösten. Noch Kaiser Otto II. hatten sie Heeresfolge geleistet, dann aber entzogen sie sich ganz dem Reichsdienste und waren nur auf die Deckung ihrer Küsten bedacht; das Regiment der königlichen Grafen unter ihnen hörte auf, und eine eigentümliche Gemeindeverfassung bildete sich aus, in der die altgermanische Freiheit auf wunderbare Weise noch einmal auflebte und sich, fast unberührt von den Bewegungen des innern Deutschlands Jahrhunderte lang erhielt." [1])

Wenn Giesebrecht hier hervorhebt, dass die Frisen noch dem zweiten Otto Heeresfolge geleistet hätten, so ist das entschieden richtig, weil es die gleichzeitigen Quellen berichten; allein seine Behauptung, von da an, d. h. also von Ottos III. Regierungsjahren an, datiere die Loslösung der Frisen vom Reiche und das Auftreten der republikanischen Gemeindeverfassung, ist falsch. Sehen wir, dass die Frisen auch noch in spätern Zeiten den Kaisern Heeresfolge leisten, wie z. B. Friedrich I., Heinrich VI., Friedrich II., Wilhelm, so hört auch keineswegs das Grafenregiment auf. Allerdings ist der Graf zur Zeit der Ottonen ein anderer, als zur Zeit des grossen Karl. Selbstverständlich haben die Grafen den obersten Heerbann und Gerichtsbann, haben Zölle und Regalien, aber das Grafentum ist kein direktes Amt mehr, wie früher, der Graf kein direkter Beamter, der das Amt vom König geliehen erhielt, nach dessen Willen auf Zeit oder auf Lebensdauer; — nein, ein wichtiges Moment ist hinzugetreten: — wie die Allodialgüter, so sind auch die Lehnsgüter, so sind die Grafschaften allmählich erblich geworden, in dem Masse sogar, dass selbst beim Aussterben eines Hauses im Mannesstamme die Lehngüter auf den nächsten Schwertmagen aus der weiblichen Linie übergehen, wie wir solches auch gerade bezüglich unserer frisischen Grafen urkundlich ausgesprochen finden. Aus jenen Tagen stammt die Legung der Grundsteine zu diesem neuen Gebäude, als unter dem letzten ruhmlosen Karolinger, unter dem Kinde Ludwig, von allen Seiten fremde Völkerscharen das arme, aller einheitlich starken Regierung bare deutsche Reich anfielen, ihre raubgierigen Tatzen bald hier, bald dort einschlugen und von dem blutig entstellten,

---

[1]) 1. Aufl. I, S. 631,

einst so schönen Leibe ein Stück um das andere abzureissen oder es wenigstens zu zerfleischen strebten. Damals, als nicht das Reich selbst sich schützte, nicht selbst seine Provinzen verteidigte, zwang die Not die einzelnen Stämme, sich in sich zu vereinigen, geschart um die älteste, mächtigste, vornehmste Familie des Landes. So entstanden jene Stammesherzogtümer, aus welchen die nächsten Könige nach dem Aussterben der Karolinger hervorgingen, jene Stammesherzogtümer, welche zugleich der grösste Schutz und dann auch das erste Verderben des Kaiserreiches geworden sind. Die Herzoge haben das Bestreben, ihre grosse Macht auf ihre Söhne zu vererben, und indem ihnen gegenüber auch die Könige ihrem Hause die Krone zu erhalten suchen, müssen sie jene kleinern Fürsten gegen die Herzoge bestärken, die Macht der in den Herzogtümern wohnenden Grafen vermehren: gerade dieser Herren Güter werden zu allererst und ohne Ausnahme erblich.

Man könnte nun sagen: Es ist doch eine auffallende Erscheinung, dass die Sachsen, Franken, Alamannen, Lothringer und wie die deutschen Völkerschaften alle heissen mögen, ihre eigenen Stammesherzoge haben, während von den Frisen in dieser Hinsicht niemals die Rede ist; jene Völkerschaften wählen die Könige, während Frisen niemals dabei sind, folglich stehen die Frisen in keinem Zusammenhange mit dem Reiche, sie kümmern sich um die Vorgänge draussen im Reiche nicht, weil sie eben einen selbständigen Staat bilden, höchstens vielleicht, dass sie den von den andern Stämmen, beziehungsweise deren Fürsten gewählten König widerspruchslos anerkennen. — Die Prämisse ist richtig, aber der Schluss falsch. Warum hat sich denn in Frisland kein Stammesherzogtum bilden können, wie bei den andern deutschen Völkerschaften? Zwei Gründe springen da sofort in die Augen: 1. Anfangs gehört Frisland nur zu einem kleinen Teile zum ostfränkischen Reiche, wie es aus dem Vertrage von Werden, oder wie man französisch zu sagen pflegt Verdun, hervorging, das Gros, die Hauptmasse wird zum Reiche des Kaisers Lothars I. geschlagen und teilt die Geschicke dieses Reiches. So hat ein Teil einen oder mehrere ostfränkische Grafen, der andere lotharingische Grafen gehabt. Das währt aber länger als ein Menschenalter, — Zeit genug, dass diese auf der Zerreissung beruhenden, wenn

ich mich so ausdrücken darf, dynastischen Verhältnisse festen Grund und Boden fassen konnten. Dabei wolle man festhalten, dass auch in kirchlicher Hinsicht eine Scheidung vorgenommen war, indem der frisische Stamm ohne eigenen Metropoliten drei Bischöfen untergeordnet wurde, in deren Diözesen neben Frisen auch und zwar in grösserer Mehrheit Zugehörige anderer Stämme pastoriert werden mussten. Steht demnach der Ausbildung eines frisischen Stammesherzogtums unter Anlehnung an die mächtigste Familie des Landes jene Zerreissung hindernd entgegen, so finden wir einen zweiten Grund in dem Umstande, dass wir seit den Tagen der Ottonen zumeist nur auswärtige Fürsten mit frisischen Grafschaften belehnt finden, und dieses Verhältnis währt das ganze Mittelalter hindurch. Diese auswärtigen Herren aber führen regelmässig ihren Titel nicht von ihren frisischen Grafschaften, sondern von ihren ausgedehntern, wichtigern und bedeutendern Lehnen oder Besitzungen drüben im Reiche. So finden wir die Grafen Bernhard, Ekbert, Heinrich, Hermann, Otto in den Urkunden oder Quellen niemals bezeichnet als frisische Grafen, sondern sie führen den Titel von ihren deutschen Hauptbesitzungen, so dass wir also stets finden: Bernhard, Herzog von Sachsen, Ekbert und Heinrich, Markgrafen von Meissen, Hermann und Otto, Grafen von Ravensberg, — zugleich Grafen in Frisland. Das ist denn auch der hauptsächlichste Grund, weswegen wir in der Geschichte, in den aus Mitteldeutschland stammenden, oder besser, in den nichtfrisischen Quellen so ausserordentlich wenig von Frisland vernehmen. Wären nicht ausländische Fürsten seine Repräsentanten gewesen, hätte es ein einheimisches mächtiges, den Hauptkomplex des Landes umfassendes Grafengeschlecht gegeben wie z. B. im benachbarten Oldenburg, das ja auch eine Grafschaft in Frisland besass, hätten wir vor allen Dingen, was ja sehr gut hätte sein können, ein einheitliches, ganz Ostfriesland umspannendes Bistum, sagen wir ein Emder Bistum, gehabt, so würde wohl Frisland mehr in der Geschichte unseres Vaterlandes genannt werden und so würden wir wohl schwerlich so lange über die thatsächliche politische Lage unseres Heimatlandes im Unklaren geblieben sein. Nun aber sind wir gezwungen, unsere Geschichte zum grössten Teile aus jener der benachbarten Stämme, ihrer Fürsten und Bischöfe

mühsam zu extrahieren, zumal ein widriges Geschick uns heimische Quellen fast gar nicht erhalten hat. Darin aber, dass keine einheimischen Fürsten vorhanden sind, dass die Inhaber der einzelnen Grafschaften von diesen weit entfernt wohnen und gewiss nur äusserst selten sie besuchen konnten, sie vielmehr durch ihre Beamte, Schulzen verwalten lassen mussten: darin liegt dann auch vor allem der Grund zu jenem freiheitlicheren Umschwunge, wie er seit der Mitte des 13. Jahrhunderts, von wo eine gewisse „frisische Freiheit“ datiert werden kann, stattfand. Ist der Graf nahe bei, so bleibt das Verhältnis ein innigeres. So erkennen noch um die Mitte des 14. Jahrhunderts, also in den Tagen fast, da die ten Broeks bereits die Hand nach einer grossen frisischen Herrschaft ausstrecken, die Astergaer (d. h. die Jeveraner, kurz bezeichnet,) voll und ganz die Hoheit ihres angestammten Grafen aus dem oldenburgischen Hause an; und es ist nur eine durch die Jahrhunderte hindurchgehende und in ihnen begründete, kontinuierliche Situation, wenn noch heute das alte Rüstringen, der Asterga, trotz seiner engern Zugehörigkeit zu Frisland den oldenburgischen Fürsten unterthan ist. — Nebenbei will ich da bemerken, dass es mir ganz unverständlich erscheint, warum Friedländer in seinem Urkundenbuche die auf das Jeverland bezüglichen Dokumente ausgeschlossen hat und nur ganz einzeln, da „wo“ — seinen eigenen Worten gemäss — „Wangerländische und Jeverländische Personen und Ortschaften in naher Verwandtschaft und unzertrennbarer Zusammengehörigkeit mit Ostfriesland erscheinen“, solche Dokumente berücksichtigt hat. Soll die Urkundensammlung dazu dienen, dem Forscher unter Zuhilfenahme der chronikalischen Aufzeichnungen ein richtiges Bild von den Zuständen unseres Vaterlandes im Mittelalter zu geben, so konnten gerade für diese Zeit die Rüstringer Urkunden nicht fehlen, weil sie eine notwendige Ergänzung zu den wenigen Emsgauischen bilden; Jeverland steht genau in demselben Verhältnis zu den ammerländischen Grafen von Oldenburg wie um dieselbe Zeit z. B. der Emsgau, dessen Urkunden natürlich Friedländer, wenn auch unvollständig, mitteilt, zu den Grafen von Ravensberg.

Von chronikalischen Notizen möchte ich nun das Folgende hier anführen:

1038. Wipo berichtet: „Reversus imperator per Basileam descendens, Franciam orientalem et Saxoniam atque Frisiam pacem firmando, legem faciendo revisit“; [1]) d. h. also „Der Kaiser — nämlich Konrad II. — kehrte über Basel zurück und besuchte Ostfranken, Sachsen und Frisland, indem er den Frieden befestigte und das Gesetz begründete“, was besagen will, dass der Kaiser — es ist das letzte Jahr seines Lebens — in den genannten Provinzen persönlich für die Erhaltung des Landfriedens eintrat und zu wirken versuchte. Jedenfalls liegt in dem legem faciendo ausgesprochen, dass er für die Respektierung der Gesetze eintrat, dass er als Staatsoberhaupt zu Gericht sass und Recht sprach, dass er, wie den Frieden, so auch das Recht fester begründete. Also um die Mitte des 11. Jahrhunderts noch wird Frisland als in derselben Weise zum Reiche gehörig angesehen wie Sachsen und Franken, der König behandelt es gleichmässig wie diese Provinzen. Der Zeuge, welcher uns dies mitteilt, ist der Freund und Biograph Konrads II., der Miterzieher seines Nachfolgers, Heinrichs III., dem ja auch diese Biographie gewidmet ist.

Ein besonders beachtenswertes Ereignis bietet uns das Jahr 1101. — „Im Jahre des Herrn 1101“ — so erzählen das Chronicon Sampetrinum und die Hildesheimer Annalen — „erlangte Graf Heinrich, welcher fett war, die Gnade des Kaisers (nämlich Heinrichs IV.), und der Kaiser selbst übergab ihm die Mark der Frisen. Als er sich nun sofort mit seiner Gemahlin dahin begab, wurde er selbst mit einer Lanze durchstochen und aus dem Schiffe geworfen und so getötet; sie aber entkam mit Not.“ [2]) — Auch die Ann. Wirzib. haben dieselbe Nachricht mit den Worten: „Comes Heinricus gratiam imperatoris acquisivit, et ipse imperator marchyam Fresonum sibi tradidit. Qui statim illuc pergens cum uxore sua, ipse interfectus est, et illa vix evasit.“ [3]) — Ekkehard von Aura berichtet in seiner Weltchronik [4]) zum Jahre 1103: „Im dritten Jahre vorher wurde Heinrich der Fette, ... während er in Geschäften (res acturas) in die Mark Frisland zog, über die er gesetzt war, von gemeinen Frisen,

---

[1]) SS. XI, 273.
[2]) Vergl. Grandauers Übersetzung p. 1.
[3]) SS. II, 246/47.
[4]) SS. VI, 225.

denen das Joch seiner Herrschaft drückend war, während er Gehorsam erwartete, mit Nachstellungen umgarnt, und als er auf die Kunde davon nach dem Meere floh, wurde er von Schiffern verwundet und zugleich ertränkt. Der Tod dieses grossen Mannes, der in der That nächst dem Könige die Gewalt über ganz Sachsen übte, wurde vom ganzen deutschen Volke betrauert." [1]) Aus dem begründenden Zusatze „denen das Joch seiner Herrschaft drückend war" wolle man nicht schon den Schluss ziehen, als ob in diesem Kampfe die Frisen für die „alte Freiheit" gekämpft hätten; wie sich die Sache verhielt, deutet der sächsische Annalist klar genug an, indem er sagt: „Heinricus Crassus, potentissimus comes Saxoniae, gratiam imperatoris adeptus, marchiam Fresie ab imperatore in beneficium suscepit, sicut fertur etiam per testamentum scripture (also urkundlich). Qui profectus in Fresiam possidere comitatus (so!) — also mehrere — eiusdem provincie, pertinentes prius ad Traiectensem episcopatum a **militibus** Traiectensis episcopi **et** a vulgaribus Frisonibus . . . . . insidiis vallatur" u. s. w. mit den Worten Ekkehards. Der Annalist ist jedenfalls der genauste Berichterstatter. Demnach haben jene frisischen „Marken" früher dem Bischof von Ütrecht (auch als weltlichem Herrn) unterstanden, was auch urkundlich feststeht, weil aber Herzog Heinrich der Fette die Gunst des Kaisers erlangt hatte, so entzog diesem das Reichsoberhaupt jenes frisische Lehen (ausdrücklich beneficium genannt) und gab es dem Sachsenherzog, jenem „so mächtigen Manne". Da aber Heinrich sich nun auch in den thatsächlichen Besitz dieses Lehens setzen will, sucht ihn der seitherige Inhaber desselben, der Ütrechter Bischof mit Waffengewalt daran zu hindern; Heinrich wird „a militibus Traiectensis episcopi et a vulgaribus Frisonibus", d. h. demnach von dem Heere des Bischofs, bestehend aus den Ütrechter Rittern und den frisischen Bauern angegriffen und erschlagen. Die Frisen verteidigen demnach hier nicht ihre republikanische Freiheit, sondern ihren bisherigen Grafen und Lehnsträger ihres Landes gegen einen neuen, welchen ihr Graf als Eindringling bekämpft. — Ich komme weiter unten noch einmal hierauf zurück.

---

[1]) Pflügers Übersetzung S. 77.

1130. Die Ermordung einer hochgestellten fürstlichen Persönlichkeit ist unserer Geschichte im Mittelalter ebensowenig fremd, als der der neuern Zeit; hat doch die Hand des Mörders zweimal sogar den deutschen König zutode getroffen. Wohl selten aber hat die Ermordung eines kleinen deutschen Herren so viel Aufsehen erregt, als jene, von welcher das Jahr 1130 zu berichten weiss. — „In demselben Jahre“, so heisst es in den Pöhlder Jahrbüchern, „wird Burchard von Lucka ermordet, darob erzürnte der König und belagert Winzenberg, die Veste des Grafen Hermann, auf dessen Anstiften der Mord geschehen war.“ Zahlreiche Chroniken und Annalen aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands in Nord und Süd gedenken dieses tragischen Ereignisses [1]) vielfach in ausgiebigen Notizen. Manche nennen den Erschlagenen einfach „Burchardus de Lucca“ oder auch „de Luckenheim“, andere setzen den comes-Titel hinzu und bezeichnen ihn dann als sächsischen Grafen; so erzählt das Chron. Samp.: „Burchard von Louchenheim, ein sächsischer Graf, wird auf Anstiften seines Lehnsherrn Hermanns, Landgrafen von Thüringen, ermordet. Deshalb wird eben dieser Hermann vom König Lothar abgesetzt und Graf Ludwig für ihn aufgestellt, und bald darauf die Winzenburg [— sie liegt in der Nähe von Alfeld —], die Burg des erwähnten Grafen Hermann vom Heere des Königs belagert, gestürmt und eingenommen.“ [2]) Dies persönliche und so strenge Eingreifen des Königs Lothar von Supplingenburg und die spätere scharfe Rache, welche er an Hermann nimmt, erklären sich daraus, dass Graf Burchard ein persönlicher Freund und zwar ein sehr intimer Freund des Königs war, „consecretalis Lotharii regis“, [3]) wie die Ann. Pegav. und ebenso die Ann. Bosov. sagen. Das ist denn auch wohl der Grund, weshalb ganz Deutschland den Mord mit Entsetzen vernimmt und den spätern Geschlechtern aufbewahren will. — Aber nicht bloss als sächsischer Graf wird Burchard bezeichnet — er war nämlich Inhaber einer Grafschaft des Klosters Gandersheim —, sondern auch in vielen und gerade den angesehensten Quellen wird Burchard auch als frisischer

---

[1]) Vergl. Ahrens „Zur alten Geschichte des Klosters Loccum“ Zeitschrift des Hist. Ver. für Niedersachsen 1876 p. 47 ff.

[2]) Grandauer 15.

[3]) SS. XVI, 255.

Graf aufgeführt. So erzählen die Ann. Magd. [1]) die Begebenheit folgendermassen: „Burchardus de Luckenem, comes Fresonum, in quodam cimeterio a militibus domini sui, sicut ipsius voluntas fuerat, insidiose circumventus, infideliter est interemptus. Huius perfidie vindex fuit Lotharius rex, qui urbem illius Wincenburch dictam obsedit et fregit." Wie die Magdeburger Jahrbücher nennen z. B. auch der Ann. Sax. und das Chron. Montis Sereni den Erschlagenen „comes Frisonum". Wiederum ein frisischer Graf, über dessen Grafschaft wir uns weiter unten des Nähern zu unterrichten haben werden.

Reihen wir an diese chronikalischen Notizen zunächst einige urkundliche Bestimmungen über die Grafschaft.

985. Juni 9. Kaiser Otto II. bestätigt die Stiftung des Klosters Reepsholt. In dem Diplom sagt der Kaiser, Erzbischof Adaldag von Bremen habe ihm mitteilen lassen, dass zwei Schwestern, Reingard und Wendila, „in Fresia in pago Asterga, in comitatu Bernhardi ducis" all ihr Erbe der Bremer Kirche überlassen hätten, um darauf ein Kloster — eben Reepsholt — zu gründen. [2])

988. März 20. Wildeshausen. König Otto III. bestätigt genau mit denselben Worten dem Bremer Erzbischof die Stiftung des Klosters Reepsholt. Auch hier finden sich die Worte „in Fresia, in pago Asterga in comitatu Bernhardi ducis" und zum Schlusse heisst es dann noch „donamus etiam ad hec praefato archiepiscopo, interventu Berenharti ducis, quedam nostri iuris mancipia" u. s. w. Also Herzog Bernhard, der Graf des frisischen Gaues Asterga, ist selbst zugegen. [3])

1077. Oktober 30. König Heinrich IV. verleiht dem Bischof von Ütrecht die frisische Grafschaft Stavern, welche er seinem aufrührerischen Vetter Ekbert (II.), dem Markgrafen von Meissen, entriss. [4])

1086. Februar 7. Kaiser Heinrich IV. nimmt dem aufsetzigen Ekbert all seine Güter und schenkt „ex iis beneficiis Beato Martino ad Ecclesiam Traiectensem . . . . . quendam Comitatum Frisiae,

---

[1]) SS. XVI, 183.

[2]) Friedl. 2.

[3]) Friedl. 4.

[4]) Mieris I, S. 69.

nomine Oostergowe et Westergowe, cum omni iure et utilitate, quam Ekbertus in hoc Comitatu habuit, in proprium. [1])

1089. Februar 1. Ekbert hat sich inzwischen mit seinem kaiserlichen Vetter ausgesöhnt, er hat Reue gezeigt und treues Zusammengehen mit dem Kaiser versprochen. Heinrich IV. nimmt ihn in Gnaden auf, entzieht der Ütrechter Kirche wiederum — „invito Episcopo Conrado" — die genannte frisische Grafschaft und giebt sie dem Markgrafen zurück. Allein bald empört sich der junge Brausekopf, der voller hochfliegender Pläne steckt, aufs neue, und abermals wird die frisische Grafschaft der Ütrechter Kirche übergeben. [2])

1112—1116. Kaiser Heinrich V. bestätigt dem Bischof Godebald von Ütrecht, dem Nachfolger Konrads, der sie zuerst erwarb, die frisische Grafschaft. [3])

1138. April 9. König Konrad III. bestätigt dem Bischof Andreas von Ütrecht die Grafschaft in Frisland. „Nunc igitur aliquamdiu sub praedecessore nostro Lothario Imperatore praedicta Ecclesia suo iure et praedicto Comitatu caruit, ulterius eam suo iure carere nolumus, sed secundum monitionem fidelium nostrorum in debitum statum ei reddendo Comitatum, eum reformamus secundum hoc, quod in privilegiis Ecclesiae veritatem invenimus." [4])

1145. Oktober 18. Kaiser Konrad III. bestätigt dem Bischofe Hardbert von Ütrecht die frisische Grafschaft im Ostergo und Westergo. [5])

1166. (Datum fehlt.) Kaiser Friedrich Barbarossa regelt die Ansprüche des Grafen von Holland und des Bischofs von Ütrecht auf die frisische Grafschaft. In der Urkunde heisst es wörtlich u. a. „Statuimus igitur, ut aeque participent de praedicto Comitatu Frisonum, Episcopus videlicet et Comes, et neuter eorum alio maius habeat commodum vel proficuum: ambo concorditer eligent sibi Comitem, qui vices eorum gerat in praedicto Comitatu, qui praesentatus ab eis Domino Imperatori, bannum et potestatem iudicandi a manu Domini Imperatoris accipiat. [6])

[1]) Mieris I, 73.
[2]) Mieris I, 73/74.
[3]) Mieris I, 83.
[4]) Mieris I, 93.
[5]) Mieris I, 95.
[6]) Mieris I, 110.

1057. April 25. König Heinrich IV. verleiht dem Erzbischofe Adalbert von Bremen die Grafschaft in den frisischen Gauen Hunesga und Fivelga. [1])

1062. November 23. König Heinrich IV. überträgt dem erzbischöflichen Stuhle zu Hamburg-Bremen die Grafschaften des Grafen Bernhard in den Gauen Emsgau, Westfalen und Engern. [2]) Erzbischof Adalbert — sagt die Urkunde — habe den jungen König gebeten, „quatenus ei ..... comitatum Bernhardi comitis daremus in proprium“. Und König Heinrich gewährt diese Bitte, indem er der Hamburger Kirche „eundem comitis prenominati comitatum in pagis Emisga, Westfala, et Angeri cum universis appenditiis, eiusdem comitis beneficia respicientibus“ etc. schenkt.

1096 giebt Kaiser Heinrich IV. dem Hamburg-Bremischen Erzstuhl diese selben Grafschaften zurück. Der Fürst beruft sich auf die Urkunde von 1062, von welcher gesagt wird, dass sie „ipso Bernardo comite laudante et assensum prebente“ ausgestellt sei. In den spätern Tagen der grossen Wirren und Unruhen seien jene frisischen Grafschaften dem Erzstifte entzogen; nunmehr aber sei der Kaiser bereit, sie dem hochverdienten Erzbischofe Liemar zurückzugeben. [3])

1217. Graf Hermann von Ravensberg und seine Söhne befehlen ihren Beamten in Ostfrisland „fidelibus suis scoltetis vel reliquis officialibus, qui apud Borzhem et Lare aut in Emisgo vel nunc officia nostra tenent, vel pro tempore tenebunt“ — das Kloster Kappenberg bei Ausübung der ihm verliehenen Fischerei auf der Ems zu beschützen. [4])

1224. Herford, 20. September. König Heinrich (VII.) belehnt die edle Frau Sophia, die Gemahlin des Grafen Otto von Ravensberg, mit der Grafschaft im Emsgau: „porreximus comitiam in Emesgonia, curiam in Lage, curiam in Borcen, et eis attenentia, monetam in Emethen, theloneum in Emesa“ u. s. w. [5])

1244. April. Kaiser Friedrich II. gestattet auf Bitten des Grafen Otto von Ravensberg-Vlotho, dass dessen Reichslehen in Fris-

---

[1]) Hamb. Urkb. S. 78. Brem. Urkb. Reg. I, S. 662.

[2]) Friedl. Nr. 5.

[3]) Friedl. Nr. 6.

[4]) Friedl. Nr. 16.

[5]) Friedl. Nr. 17.

land nach seinem Tode von dessen Ehefrau Sophia und dessen Tochter lebenslänglich besessen werde. [1])

1252. Juni 18. Walram von Montjoie, seine Gemahlin Jutta und deren Mutter Sophia, Witwe des Grafen Otto von Ravensberg, übertragen ihre von letzterm herrührenden Besitzungen, sei es Lehen oder Allod, dem Bischofe Otto von Münster für eine bestimmte Kaufsumme. [2])

1253. März 23. König Wilhelm belehnt nach Verzichtleistung Walrams von Montjoie und seiner Gemahlin Jutta den Bischof Otto II. von Münster mit der Grafschaft und mit allen Gütern in und ausser Frisland, welche Graf Otto von Ravensberg, Juttas Vater, einst besessen habe. [3])

1264. Februar. Bischof Gerhard von Münster bestätigt dem Kloster Kappenberg das demselben vom Grafen Hermann von Ravensberg und dessen Söhnen früher verliehene Recht der Fischerei in der Ems. [4])

Allein schon die Aufzählung der hier eben angeführten Urkunden- und Quellen-Auszüge zeigt uns deutlich und klar, in welchem Verhältnis Frisland zu Kaiser und Reich in der angegebenen Zeit stand. Bevor ich nun daran gehe, einzelne Punkte näher zu beleuchten, möchte ich zunächst die Aufmerksamkeit der Leser auf eine Thatsache lenken, welche zur Aufhellung um so mehr dienen kann, als sie in eine ziemlich frühe Zeitperiode fällt. Es ist uns eine Urkunde Kaiser Ottos I. d. d. Werl 947, Mai 4. erhalten, in welcher derselbe dem Kloster Gandersheim die Immunität, das Wahlrecht und die von den Stiftern und seinen Vorgängern verliehenen Besitzungen bestätigt, sowie selbst eine neue Schenkung hinzufügt. [5]) In der Aufzählung der Güter des frühzeitig reichen Klosters findet sich folgende Stelle: „curtes etiam Herrihusun et Feldbiki cum omnibus eo pertinentibus quas domnus ac genitor noster Heinricus rex prefato dedit monasterio,

---

[1]) Friedl. Nr. 1677.

[2]) Münst. Urkb. III, Nr. 540. Friedlaender hat diese wichtige Urkunde übergangen.

[3]) Friedl. Nr. 25.

[4]) Münst. Urkb. III, Nr. 739. Von Friedl. übergangen.

[5]) M. G. Dipl. reg. et imp. Germ. I, 171.

cum predio illuc a domina ac matre nostra Mahthilda regina in Fresia collato ....“ Es ist bekannt, dass in den Adern der Königin Mathilde, einer der edelsten und liebenswürdigsten Frauengestalten der deutschen Geschichte, frisisches Blut rollte. Ihre Lebensbeschreibung nennt uns als ihren Vater Tiedrich, als ihre Mutter Reinhilde; und diese entstammte der Verbindung eines vornehmen Frisen mit einer Dänin. [1]) Wilmans, welcher die Abstammung der Königin am eingehendsten untersucht hat, stellt folgende genealogische Tabelle auf:

Tiedrich (Enkel Waltberts, des Enkels Widukinds)
Gem. *Reinhild.*

Ruotbert	Mathilde	Amalrada	Friderunna	Bia.	Lambert.	Ansfrid I.
Erzb. v. Trier 931—956.	G. König Heinrich I. † 968.	G. Gr. Everhard † 966.	G. Wichmann I. der Billinge.			
		B. Dietrich v. Metz. † 984.			Ansfrid II. Graf, B. v. Ütrecht 995—1010.	

Zweifelsohne hat nun die „nobilissima Reinhilda“ ihrem sächsischen Gatten ein beträchtliches Erbe, in ihrer frisischen Heimat gelegen, mit in die Ehe gebracht, denn nur von dieser Seite kann jenes „predium“ stammen, welches die Königin dem Lieblingskloster des sächsischen Königshauses schenkte. Mathilde aber ist nicht das einzige Kind Tiedrichs und Reinhildens, wenn sie auch als die älteste Tochter derselben erscheint; man darf daher annehmen, dass sie auch nicht einzig und allein die Erbin der mütterlichen Besitzungen in Frisland gewesen sei. Vielleicht darf man es als mehr denn eine Vermutung ansehen, wenn man annimmt, dass die spätern Beziehungen der Billinger zu Frisland ihren frühesten Anfangsgrund finden in ihrer Abstammung von Friderunna, der zweiten Tochter Tiedrichs und Reinhildens und der Schwester der Königin Mathilde. Der Haupterbe der Eltern ist ohne allen Zweifel der jüngste Sohn Ansfrid,

[1]) „.... Tiedericus, cui nobilissima iuncta erat uxor Reinhilda, Fresonum Danorumque genere progrediens.“ Vita Math. SS. X. 576, welche Stelle man seit Jaffé (das Leben d. hl. Math. in der deutschen Übersetzung S. 7.) in der Weise interpretiert, dass Reinhildens Vater aus frisischem, die Mutter aus normannischem Blute entstammte. Vergl. Wilmans I, 432.

welcher in der Geschichte als quindecim comitatum comes beglaubigt ist. Nichts steht da im Wege anzunehmen, dass Ansfrid unter seine Besitzungen auch frisische Güter aus dem Erbe der Reinhilde zählte, und man darf wohl noch einen Schritt weitergehen und sagen, dass in jenen fünfzehn Grafschaften, welche unter der Botmässigkeit des Schwagers Heinrichs I. standen, auch eine, wenn nicht mehrere frisische Grafschaften versteckt liegen. Zu bedauern ist es, dass die Quellen so wenig sichere Anhaltspunkte über die Herkunft der Reinhilde bieten, so dass uns nicht einmal die Namen der Eltern überliefert sind; liest man aber jene sonderbare Auslassung der ältern Vita Mahthildis: „Reinhilda Fresonum Danorumque genere progrediens“, so werden einem unwillkürlich jene früher erwähnten Begebenheiten aus den Tagen Karls des Grossen ins Gedächtnis zurückgerufen, und man kann kaum der Versuchung widerstehen, die Mutter der Königin Mathilde mit dem karolingischen Grafen Theodorich in Verbindung zu setzen, dessen Beziehungen zu Frisland wie zu den Dänen ich oben auseinandergesetzt habe. Wie dem auch sein mag, über Kombinationen können wir ohne neues Quellenmaterial nicht hinauskommen, und darum hat es auch keinen Zweck, Mutmassungen über die Lage der frisischen Güter Mathildens aufzustellen: soweit mir bekannt, lässt sich auch aus den Gandersheimschen Urkunden für unsern Zweck nichts eruieren. [1])

Bei der Lösung der mir obliegenden Frage kann es hier nicht meine Absicht sein, in die Geschichte aller frisischen Gaue zurückzugehen; es genügt mir zur Erreichung des nächsten Zweckes nur die Entwickelung der Grafschaft im frisischen Emsgau darzuthun und die Verhältnisse benachbarter Gaue unseres Heimatlandes nur dann heranzuziehen, wenn ihre Vergleichung notwendig erscheint; die letztern werden daher nur kurz betrachtet werden. Übrigens finden wir, dass in der Geschichte des Emsgaus am besten und sichersten die Beziehung Frislands zu Kaiser und Reich zutage tritt, und dass sie daher auch am wesentlichsten zur Klärung des bisherigen Dunkels beitragen wird. Wenn ich dann bei der Untersuchung von

---

[1]) Interessant mag die Bemerkung sein, dass der frisische Graf Burchard von Lokkum Vogt von Gandersheim war.

rückwärts aufzusteigen versuche, so liegt das, wie jeder einsieht, so sehr in der Natur der Sache, dass ein anderer Weg mir kaum möglich erscheint.

Es war im Jahre 1253 am 23. März, als in der Metropole des Rheinlandes der junge, für Deutschland leider vielzufrüh dahingeschiedene König Wilhelm eine Urkunde ausstellte, welche für die Geschichte unseres Vaterlandes eine Bedeutung hat, wie kaum eine andere ihrer Schwestern. „Auf Vermittelung" — so heisst es in derselben — „des ehrwürdigen Herrn Hugo, Kardinalpriesters mit dem Titel von der hl. Sabina, des apostolischen Stuhles Legaten, ferner Konrads, des Erzbischofs von Köln, und Heinrichs erwählten Bischofs von Lüttich, aus der Fürsichtigkeit unseres Entschlusses, haben wir die Grafschaft und alle Güter innerhalb und ausserhalb Frislands, welche der edle Herr Graf Otto von Ravensberg vom Reiche zu Lehen hatte, und welche an uns durch die freiwillige Resignation Walrams von Montjoie sowohl für sich als auch für Jutta, seine Gemahlin, auf welche die in Rede stehenden Güter durch Erbrecht übergegangen waren, wie ferner für alle Erben der genannten Jutta, mit jeglichem Recht, welches im Namen seiner genannten Gemahlin an den bezeichneten Gütern ihm zustand . . . . zurückgefallen ist: dem ehrwürdigen Bischofe Otto von Münster, unserm geliebten Fürsten, sowie dem hl. Paulus [1]) und allen Nachfolgern [des Bischofs] zum ewigen Lehen gegeben." Dieses Diplom besagt in dem zitierten Satze also folgende drei Punkte: 1. Otto Graf von Ravensberg hat einen Komitat nebst verschiedenen Gütern vom Reiche in Frisland (wie auswärts) besessen (comitatum et universa bona infra Frisiam et extra sita, que nobilis vir Otto comes de Ravensbergh tenuit de manu imperii titulo feodali). [2]) — 2. Dieser Komitat und diese Güter sind nach dem Tode Ottos und infolge Erbrechtes auf Jutta, die Gemahlin Walrams von Montjoie übergegangen, deren Verhältnis zum Grafen von Ravensberg nicht weiter erörtert wird. — 3. Walram von Montjoie verzichtet in seinem Namen, sowie in dem seiner Gattin und aller Nachkommen und Erben auf diese Hinterlassenschaft des Grafen Otto, mit welcher nunmehr

---

[1]) Der hl. Paulus ist Patron der münsterschen Domkirche.

[2]) Friedlaender, Ostfriesisches Urkundenbuch (O. U.) I, 35.

das Reichsoberhaupt den Bischof Otto II. von Münster aus dem Hause Lippe und das Hochstift für ewige Zeiten belehnt. [1]) Im übrigen ist das Diplom nur allgemein gehalten, und es fällt auf den ersten Blick hin in die Augen, dass dasselbe nur der Schlussstein eines Gebäudes sein soll, dessen Grundlage durch andere detailliertere Urkunden gebildet werden muss. Denn wo ist jener frisische Komitat zu suchen, wo befinden sich die Güter, mit denen das Reich innerhalb Frislands belehnen kann, und wo haben wir die auswärtigen Besitzungen zu suchen, denn nach dem Wortlaut unserer Urkunde sollte man annehmen, dass das Haupterbe Walrams und Juttas in Frisland belegen sei! Es liegt klar auf der Hand, dass mit dem Königsdiplom von 1253 allein wenig oder nichts anzufangen sein würde, falls nicht das Geschick uns, ich darf sagen ausnahmsweise einmal, günstig gewesen und uns andere Dokumente aufbewahrt hätte, aus denen wir mit Sicherheit jener Verhältnisse Geschichte, welche die Urkunde von 1253 zum Abschlusse bringt, eruieren können. — Wer ist nun zunächst der Graf in Frisland, Graf Otto von Ravensberg?

Zum ersten Male begegnet uns Otto II. Graf von Ravensberg im Jahre 1200, indem Erzbischof Adolf von Köln bescheinigt, dass „Hermannus comes de Rauensbergh, et Jutta uxor ipsius et Otto filius amborum“ dem auf ihrem Patrimonium errichteten Kloster Flaersheim das Vogteirecht abtreten. [2]) Zweifelsohne gab es in diesem Augenblicke andere Kinder des Grafen Hermann und seiner Gemahlin Jutta, welche als Tochter des Landgrafen Ludwigs des Eisernen von Thüringen eine nahe Verwandtin des staufischen Kaiserhauses war, nicht, denn sonst hätten sie in dieser Urkunde namentlich mitaufgeführt werden müssen, und zwar nicht bloss nach dem allgemeinen Brauch der Zeit, sondern vor allem aus dem Grunde, weil es sich um das Aufgeben eines Rechtes handelte, das an einem ererbten und zu vererbenden Eigengute klebte: für die spätern Ravensburgischen Erbteilungen von grosser Wichtigkeit. In welchem Alter um das Jahr 1200 Otto stand, wird sich schwerlich mit annähernder Sicherheit

[1]) Vergl. Erhard, Geschichte Münsters S. 125; Niemann, Geschichte der alten Grafschaft Kloppenburg S. 33.

[2]) Erhard, Reg. Westf. 2436, Cod. dipl. Nr. 588.

feststellen lassen. Einen gewissen Anhaltspunkt dafür, dass er nicht mehr ein ganz kleiner Knabe gewesen sein muss, giebt uns eine in der westfälischen Geschichte berühmte Fehde zwischen den Ravensbergern und den benachbarten Grafen von Tecklenburg, — eine Fehde, deren Anfänge hinüberspielen in die traurige Zeit des Kampfes zwischen den beiden grössten und edelsten Männern ihres Jahrhunderts, zwischen Kaiser Friedrich dem Staufer und dem Welfen Heinrich dem Löwen; auf Seiten des Kaisers stand der ihm verwandte Ravensberger, auf Seiten des Welfen der Tecklenburger. Längst schlummerten jene beiden gewaltigen Helden den letzen Todesschlummer, der eine fern im Morgenlande, der andere im Dome zu Braunschweig, als auf dem westfälischen Boden, zweifelsohne im Anschluss an die das Reich durchtobenden Kämpfe zwischen den beiden gegnerischen Königen Philipp und Otto, der vor 20 Jahren schon gesäete Hass in hellen Flammen aufloderte. — In heisser Schlacht fiel Simon von Tecklenburg, erschlagen von den Ravensbergern; aber die Söhne des Gefallenen errangen den Sieg, und Graf Hermann mit seinem Sohne Otto wanderten in die Tecklenburgische Gefangenschaft. — Mit schweren Opfern an Geld und Gut mussten sie ihre Freiheit wiedererkaufen; allein die Feindschaft bestand weiter, und erst Hermanns Enkelin und Simons Enkel sollten berufen sein, dem alten Hasse ein Ende zu machen. Wann jene Schlacht stattgefunden, ist nicht ganz klar; die Chron. reg. Colon. erzählen diese Ereignisse zum Jahre 1202, andere setzen sie ins Jahr 1207. [1])

Dass Graf Hermann von Ravensberg im Besitze der Grafschaft im Emsgau gewesen, geht aus einer Urkunde des Jahres 1217 hervor, deren Anfang also lautet: [2]) „Hermann von Gottes

---

[1]) Ipso tempore orto in Westfalia bello inter Symonem de Tickenburg et Herimannum de Ravensberg, Symon in conflictu occubuit, et Herimannus cum filio a filio eiusdem Symonis capitur et custodie mancipatur. Chron. reg. Colon. Schulausgabe S. 200/201. Vergl. Niemann l. c. 27.

[2]) Ostfr. Urkb. I, 14. Vergleiche folgende Urkunde, welche von Ledebur „Vlotho" S. 116 (Nr. 3) veröffentlicht: „Hermannus Dei gratia Comes de Ravensberch et filii sui O. H. et L. salutem suis et universis Christi fidelibus. Notum facimus omnibus, ad quos hae litere pervenerint, et maxime subditis nostris Dapiferis, Ministerialibus servientibus, quod nos claustro Hersebroke curribus et carrucis ad Claustrum spectantibus sine theloneo libere et

Gnaden Graf in Ravensberg und seine Söhne Otto, Hermann und Ludwig an ihre getreuen Schulzen oder übrigen Beamten, welche bei Borzhem, Lare oder im Emsgau im Augenblicke unsere Ämter verwalten oder in Zukunft verwalten werden, Gruss und alles Gute"; und dann sagen die Aussteller der Urkunde, dass sie dem Kloster Kappenberg das Recht der Fischerei auf der Ems verliehen haben und ihren Beamten also den Auftrag erteilen, das Kloster in der Ausübung dieses Rechtes zu schirmen. Für die Verfassung des Emsgaues giebt diese Urkunde einen deutlichen Fingerzeig, indem sie — und das zu einer Zeit, da die Beratungen der „Jurati" beim Upstallsbom bedeutsamer werden — beweist, dass die Grafen-Verfassung auch in detaillierter Weise in Frisland noch zu Beginn des 13. Jahrhunderts geherrscht hat. Die Ausübung der Fischerei gehört ursprünglich zu den Regalien und werden den Stellvertretern des Königs, den Grafen, mit andern Regalien oder wie andere Regalien verliehen, bis diese Rechte im gleichen Schritte mit andern Lehen erblich werden. Den Stellvertretern des Grafen von Ravensberg im Emsgau wird hier befohlen, die Kappenberger Mönche in dem ihnen verliehenen Rechte, das ursprünglich Regal war, zu schirmen; wir wissen gleichzeitig, dass noch in jenen Tagen der Emsgau überhaupt Reichslehen war.

Es handelt sich nun um die Beantwortung der Frage, ist Otto, welcher in der Urkunde von 1200 allein als der Sohn Hermanns und Juttas der älteren erscheint, ein voller Bruder jener 1217 als Söhne Hermanns — ohne Nennung der Mutter — vorkommenden Hermann und Ludwig, oder ist er nur deren Halbbruder? Schon Lamey, der älteste Ravensberger Geschichtschreiber, hat die Vermutung aufgestellt, dass Graf Hermann zweimal verheiratet gewesen sei, und von Ledebur in seiner „Diplomatischen Geschichte von Vlotho" (S. 18) glaubt diese zweimalige Vermählung als sicher

quiete et sine omni molestia ire concessimus intuitu Deo et sancte Petronille et sancte Christine, perpetuas orationes et fraternitatem dominarum exinde recipientes." Ledebur giebt die Urkunde aus Kindlingers Hdschr. 77. Teil, S. 156, und bemerkt, dass sie sich auch in Meinders ser. comit. Ravensberg. Manspt. fol. 50 jedoch mit verschiedenen Korruptionen finde, aber mit dem Zusatz: Datum anno domini MCCXCIII, was er für aus MCCXVIII, also 1218, verschrieben hält.

dokumentieren zu können, indem er uns in einer gewissen Adalheid, über deren Familienbeziehungen nichts beigebracht werden kann, die zweite Gattin Hermanns und dann auch die Mutter des jüngern Hermann und des Ludwig vorführt. Ihm folgen die spätern Geschichtschreiber, welche gelegentlich diese Verhältnisse berühren, namentlich auch Diepenbrock in seiner Geschichte Meppens (S. 145). Man stützt sich hauptsächlich darauf, dass in der oben erwähnten Schlacht mit den Tecklenburgern Otto bereits als erwachsen erscheint, da er mit dem Vater gefangen wird, während er 1200 noch das einzige Kind Hermanns ist. Es müsse daher zwischen Otto und namentlich Ludwig ein grosser Altersunterschied bestehen — (der jüngere Hermann ist bald nach 1217 oder 1218 noch vor dem Vater gestorben) —, so dass man nicht annehmen dürfe, sie seien Einer Mutter Kinder; und ferner werde in Urkunden nur Otto, der Sohn jener Jutta von Thüringen, als dem Kaiserhause verwandt bezeichnet, niemals aber Ludwig. Dieses Verhältnis komme dann dadurch klar zu tage, dass bei der Erbteilung beider Brüder Ludwig auch nur Anspruch erhebe auf die gemeinschaftlichen väterlichen Güter und Besitzungen, nicht aber auf die mütterlichen, namentlich nicht auf Frisland. [1]) Auf den letzten Punkt komme ich gleich zurück, will aber vorab hier schon bemerken, dass die Urkunde von 1217 (für das Kloster Kappenberg) unter den drei Söhnen Hermanns keinerlei Unterschied macht in ihrem Verhältnisse zum Emsgau, dass dort der jüngere Hermann und Ludwig den frisischen Schulzen und Beamten nicht anders gegenüberstehen, als ihr Bruder Otto, dass alle drei als Söhne Hermanns gleichberechtigt erscheinen. Wäre der Emsgau von seiten der Jutta an Ravensberg gekommen, [2]) so dass Otto als einziges Kind der Thüringerin, auch ihr einziger Erbe gewesen wäre, so hätten seine Brüder (oder Stiefbrüder) Hermann und Ludwig in der Kappenberger Urkunde keinen Platz finden können. Zudem ist von irgend welcher Verbindung zwischen Frisland und Thüringen zu keiner Zeit irgend eine Spur erhalten. — Was dann die Verwandtschaft mit dem Kaiserhause und ihre Hervorhebung in den Urkunden

---

[1]) Worauf v. Ledebur gerade diesen Satz stützt, erscheint mir unerfindlich.

[2]) wie das namentlich v. Ledebur annimmt.

angeht, so beweist ein Fehlen dieses Hervorhebens für Ludwig noch gar nichts, denn während diese verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen Otto II. und Kaiser Friedrich II. in der einen Urkunde ausgesprochen werden, unterbleibt solches in einer andern. [1]) Und auch die Meinung, dass ein zu grosser Altersunterschied bestehe zwischen Otto und den Brüdern, ist eine durch nichts bewiesene Vermutung, denn wenn Otto 1202 resp. 1207 mit in den Krieg ziehen kann, so dürfte er etwa 1182 oder 1187 geboren sein, wobei es dann ja ganz leicht möglich gewesen wäre, dass Hermann der Jüngere und Ludwig, etwa 20 Jahre jünger als Otto, vielleicht 1201 resp. 1202 das Licht der Welt erblickt hätten, wenigstens müsste von Ledebur sich gesagt haben, dass den ihm schon bekannten Urkunden gemäss Ludwig bei dem zwischen 1218 und 1220 erfolgten Tode des Vaters mindestens ebenso erwachsen war, wie es Otto war, als er in die Schlacht mit den Tecklenburgern hinauszog. Es ist somit nicht bewiesen, dass Otto, Hermann minor und Ludwig nicht volle Brüder, die Söhne Hermanns und Juttas von Thüringen waren. Was mich aber allein schon dazu bestimmen würde, das Verhältnis der Stiefgeschwisterschaft völlig auszuschliessen, ist der Umstand, dass das jüngste Kind den Namen Ludwig trägt. Bei der Gepflogenheit, ich möchte sagen Strenge, mit welcher man gerade um jene Zeit daran festhielt, wie es ja noch heute vielfach geschieht, die Namen der Väter wieder auf die Söhne zu vererben, die der Mütter

---

[1]) In der Urkunde vom April 1244 sagt Kaiser Friedrich II. „notum fieri volumus . . ., quod comes Otto de Flotowe dilectus et consanguineus et fidelis noster“ u. s. w., bezeichnet also den Ravensberger Grafen als seinen Blutsverwandten. Zwischen 1216 und 1220 dagegen ermahnt derselbe Kaiser den Bischof Adolf von Osnabrück, den Sohn Simons von Tecklenburg, den Grafen von Ravensberg im Besitze der Zölle und Münze zu Vechte und Haselünne nicht zu stören (W. U. III, 104) in folgender Weise: „. . . Constitutus in presentia nostra O. filius comitis de Ravensberghe ex parte patris sui nobis, querela monstravit, quod eum iniuste graves super theloniis suis et monetis in Vechte et in Lunne positis, que ab antecessoribus nostris tenuit et de manu nostro de novo recepit. Quare tue discretioni regia mandamus potestate, quatenus nominatum comitem dicta bona sua pacifice permittas possidere; quia vero ad omnia que adversus ipsum proponere decreveris, eum coram nobis, prout iustum fuerit, tibi respondere faciemus.“ Hier ist von einem consanguineus wie in der Urkunde von 1244 gar keine Rede.

auf die Töchter — eine Regel, von der man nur selten abwich, so dass wir in ihr die beste Handhabe für die Eruierung der genealogischen Beziehungen einzelner Persönlichkeiten haben, — ich sage: bei der strengen Durchführung dieser Regel dürften wir sowieso schon annehmen, dass Ludwig nach dem Grossvater mütterlicherseits, dem „eisernen" Landgrafen von Thüringen, genannt worden sei, während Otto, der älteste Sohn, den Namen des väterlichen Grossvaters, des Grafen Otto I. von Ravensberg, der mittlere den Namen des Vaters Hermann erhielt. Zum Überflusse besitzen wir noch ein Dokument, welches für unsere Ansicht ausschlaggebend ist. Im Jahre 1231 findet eine erneute Aussöhnung zwischen Ravensberg und Tecklenburg statt, welche auf die erste zurückgreift, wodurch die gefangenen Ravensberger sich lösten. „Bekannt sei allen", so hebt der Vertrag an, „dass über die Tötung des Grafen Simon von Tecklenburg, welche die Grafen Hermann und seine Söhne, die Grafen Otto, Hermann und Ludwig, unter Gottes Zulassung verübt hatten, zwischen den Grafen Heinrich und Otto von Tecklenburg und den genannten Grafen von Ravensberg eine volle Aussöhnung zustande gekommen war." Daraus folgt deutlich genug, dass Ludwig und Hermann nicht viel jünger als Otto gewesen sein können, wenn diese Urkunde sie gar mit zu denen zählt, welche Simon erschlugen. Somit sind also alle drei zweifelsohne Kinder der 1200 noch genannten Gattin Hermanns, Jutta von Thüringen gewesen.

Nach dem Tode Hermanns, welcher zwischen 1218 und 1220 erfolgte, scheinen die einzig überlebenden Söhne Otto und Ludwig etliche Jahre hindurch gemeinschaftlich regiert zu haben, bis vielleicht infolge von Misshelligkeiten es in Herford am 1. Mai 1226 zu einer Teilung der Besitzungen kam. [1]) Die Urkunde über diesen Teilungsvertrag ist uns glücklicherweise erhalten und lautet folgendermassen [2]):

---

[1]) Am 15. Mai 1221 vergleichen sich beide Brüder mit der Herforder Kirche, in welchem Vergleiche Driever und Völlen eine Rolle spielen. (v. Ledebur „Vlotho" Urkb. 6, S. 120.) — Im selben Jahre nimmt Otto „cum collaudatione fratris mei Ludewici" den Verkauf eines Zehnten vor. (W. U. III, 164, 165.) Ebenfalls 1221 sind beide Brüder gemeinschaftlich in Warendorf; 1224 beide Zeugen in der Urk. B. Adolfs von Osnabrück. (W. U. III, 1712.)

[2]) Wilmans Westf. Urkb. III, 229 S. 125.

„Hec est forma compositionis, que facta est inter fratres comites de Ravensberghe Ottonem et Lodewicum aqud Hervordiam in presentia domini Wilbrandi Paderburnensis episcopi et aliorum magnorum virorum, qui subscribentur.

„Comes Otto dimisit comiti Lodewico ad castrum Ravensbergh ista: advocatiam in Bůrchorst totam preter ea que infra excipientur; ecclesiam in Rysenbeke et omnia que illi attinent et advocatiam illius; advocatiam in Wettere et omne quod illi attinet; duas cometias adiacentes Ravensberghe, unam videlicet in una parte Osnyngi et aliam in altera; item istas duas decimas, in Barghen unam, alteram in Bavenhem; item Bijlevelde totum et omnia illa, que sibi attinent in novalibus et in aliis et domum Halderynchen; curiam in Crawynkele; curiam Drevere, curiam Rothen; curiam Burglo et omnia illis attinentia. Illi qui dicuntur einlucke lude et qui consueverint servire Ravensberghe, ubicunque maneant, serviunt comiti Lodewico. Illi qui consueverint servire Vlotowe, ibi servient, ubicunque maneant. Idem erit de Vechta, idem erit de Vrysenbergh. Omnes illi Frysones qui manserint in cometiis comitis Lodewici, illos habebit; reliquos omnes habebit comes Otto, qui venerint *de sua Frisia ab alia parte*. Comes Otto habebit castrum Vlotowe, bona in Volmarinchem et omnia illis attinentia, curiam in Vlotowe et omnia illic attinentia; curiam Halvesonen et omnia illi attinentia, Langenholte et duas domos in Beken; item advocatiam super totam villicationem Volbrachtinchen et omnia illi attinentia, et advocatiam super curiam Halteren et omnia illi attinentia; ista duo excepta sunt ab advocatia Burghorst. Per predicta comes Lodewicus separatus est ab omni hereditate patris sui, excepto eo, quod bona propria et hereditaria, que adhuc non sunt divisa, ubicunque fuerint reperta, illa dividet comes Lodewicus et eliget comes Otto. Idem erit de ministerialibus non divisis.

Huic compositioni interfuerunt et testes sunt: dominus Wilbrandus Paderburnensis episcopus, comes Hinricus de Aldenburg, dominus Hermannus de Lyppia et Bernardus filius eius, Goscalcus de Loon, Conradus de Wardenbergh, Willikinus de Blankena, Florentius et Wescelus de Quernheym, Herbordus de Spredowe, Fredericus Sniphard, Alexander de Bekesete, Conradus de Gollensteden, Ber-

trammus Spryk, Alexander Hoved, Albertus dapifer, Rembertus de Rotynghen, Albero Bune, Helmericus de Dole, Erhardus et Wernerus fratres de Othelinge, Helmicus Vrydag, Nycolaus dapifer de Vlotowe, Arnoldus de Vurvere, Hermannus Materunt, Johannes de Paderburne, Detmarus Boso, Arnoldus pincerna, Johannes de Vorde, Hinricus gogravius, Jordanus, Hermannus de Vurwerc, Wydekyndus de Grevene, Swithardus dapifer et alii quam plures.

Acta sunt anno Domini M^0CC^0 vicesimo sexto, kalendis Maii, imperante Romanorum imperatore Frederico.

Ut autem hec omnia nulli veniant in dubium, de consensu partium conscripta est hec littera et est communita sigillis istorum: domini W. Paderburnensis episcopi, comitis Hinrici de Aldenburgh, Hermanni de Lyppia, comitis Ottonis et comitis Lodewici fratrum de Ravensberghe.

In diesem Vertrage fällt zunächst auf, dass der jüngere Bruder Ludwig diejenigen Besitzungen erhält, von welchen das Haus seinen Namen trägt, nämlich Ravensberg und Zubehör; die Folge davon ist, dass in Zukunft nur noch Ludwig als Graf von Ravensberg erscheint, während Otto sich den Titel eines Grafen von Floto beilegt, ohne jedoch nun auch den neuen Titel ausschliesslich zu gebrauchen. Ferner muss es auffallen, dass von einer ganzen Reihe von Besitzungen, welche wir in der Folgezeit in den Händen Ottos finden und die schon Hermann besessen, in jenem Vertrage absolut geschwiegen wird. Schon hieraus kann man folgern, dass der zitierte Satz separatus est ab omni hereditate patris sui keinesweges sagen will, dass alle nicht namhaft gemachten Besitzungen, die Otto sonst noch hat, als Erbteil seiner Mutter haben soll, worauf Ludwig von vornherein keinen Anspruch erhoben habe, so namentlich auf Vechta, Haselünne und Frisland, — in bezug dieser ist nur von gewissen Klassen von Dienstleuten, also Personen, die Rede. Diese hereditas patris will nur sich beziehen auf das alte eigentliche Ravensbergische Gut im Gegensatz 1. zu allen grossen, vielfach zerstreut liegenden Lehen des Ravensbergischen Hauses, welche wir später alle in Ottos Händen finden, namentlich die Grafschaft in Frisland; und 2. zu dem noch ältern Hausgut, das der Familie zustand, bevor sie den Namen von jener engerischen Bergburg annahmen: das ist namentlich Vechta.

Darin finden wir denn auch die Erklärung, dass der jüngere Bruder, dessen Besitzungen einen verschwindend kleinen Teil jenen gegenüber bilden, welche später als Erbgut Ottos auf Jutta und von ihr auf das Hochstift Münster übergehen, die den Namen gebenden Güter erhält, und die noch nicht einmal ganz, sondern nur zum Teil. Dieser Name Ravensberg aber ist der Familie erst seit einem Jahrhundert eigen; 1141 finden wir ihn zum ersten Male, und unserer Brüder Grossvater Otto I. ist es (nebst seinem Bruder Heinrich), welcher als Graf von Ravensberg auftritt. Bis dahin führt das Geschlecht den Namen „Kalvelage" [1]) in Urkunden wie in Chroniken und Annalen, und zwar führt es diesen Namen nicht von dem bei Gesmold liegenden Kalflage, einem mit Mühe herausgegrabenen niemals hervortretenden, zudem auch niemals zu Ravensberg gehörig gewesenen Gute, wie Lamey und Ledebur meinten, sondern von jener grossen Besitzung bei Vechta, deren Namen in der Bauerschaft „Kalvelege" nach Nieberdings vortrefflichen Untersuchungen bis zum Jahre 1666 fortlebte, bis sie damals, vom Kirchspiel Lohne getrennt und zum Kirchspiel Dinklage geschlagen, die Bezeichnung: Bauerschaft Brokdorf erhielt. Verliert man diese Verhältnisse nicht aus dem Auge, so wird einem der Inhalt des Teilungsvertrages vom 1. Mai 1226 in

---

[1]) Vergl. Nieberding: Gesch. des Niederstifts Münster I, S. 131. Derselbe stellt folgende Genealogie des Kalvelagischen Hauses auf:

Bernhard I. Graf im Gau Dersaburg 980.
Hermann 1020. (Thriburi in pago Saxonico Westphala in comitatu Herimanni Comitis.)
Bernhard II. Graf 1051 (im Bistum Osnabrück).

Hermann II. 1105
Gem. Ethelinde, T. Ottos v. Nordheim.

(Bernhard ?)	(Otto ?)	Hermann III. 1115—1134

Otto I. Gr. v. Ravensberg 1141—1170 Gem. Uda.	Heinrich Gr. v. Ravensberg 1158—1175	Hadawig (Sophia) 1166 Gem. Gr. Gerhard v. Dale
Hermann IV. 1166—1218 Gem. Jutta 1200		Heinrich G. v. Dale.
Otto II.		
Jutta.		

seiner Bedeutung nicht zweifelhaft sein können: Otto der ältere bleibt im Besitz aller „Kalvelagischen“ Güter, auf welche Ludwig keinen Anspruch erhebt, er zieht sich auf dieselben zurück, wohnt zuerst in Vechta, gründet dort auf seinem Patrimonium das Kloster Bersenbrück,[1]) in welchem er und seine Gattin die letzte Ruhestatt fanden — seine Gemahlin und Tochter nennen sich später Gräfinnen von Vechta; — während der jüngere Ludwig auch die jüngern Besitzungen des Hauses, also die Ravensbergischen und auch diese nur zum Teil erhält, so dass er in Zukunft den Ravensbergischen Namen weiterführt und damit der Stifter der jüngern Linie Ravensberg wird.

Diesen Verhältnissen müssen wir nun näher auf den Grund gehen, und da stösst unserer Betrachtung zunächst jene Urkunde auf, welche der unglückliche, beklagenswerte Sohn Friedrichs II., König Heinrich VII. angeblich am 20. September 1224 bei Herford ausstellte. Dieses schon mehrfach sowohl wegen seiner Form als auch wegen seines Ausstellungsdatums besprochene Diplom besagt folgendes: „...... Discretioni igitur tam futurorum quam presentium sane providere curantes, manifeste declaramus, quod nos apud Herevordiam constituti et iter nostrum versus Albiam dirigentes, interveniente felicis recordationis Enkelberto Coloniensi archiepiscopo, dilecto ac fideli nostro, nobili domine Sophie, uxori comitis Ottonis de Ravensberg, feodaliter porreximus cometiam in Emesgonia, curiam in Lage, curiam in Borcen, et eis attinentia, monetam in Emethen, theloneum in Emesa, curiam et theloneum in Lunne, in Vegte, in Bilevelde, in Vlotowe et omnia feoda, que predictus comes Otto ab imperio et antecessoribus nostris et nostra manu tenebat et quiete possidebat. Acta sunt hec anno gratie m^{0}cc^{0}xxjjjj^{0}, xjj^{0} Kalendas Octobris .....“ — v. Ledebur meinte bei seiner Besprechung dieser

[1]) 1231. Möser, Osnabr. Gesch. III. S. 291 Nr. 151. — Ob auch Jutta ihrem Wunsche gemäss in Bersenbrück begraben worden ist oder in Montjoie, kann ich auch in Kornelimünster, so nahe ihrer zweiten Heimat, nicht entscheiden; ich behalte mir vor, bei gelegener Zeit ein Gesamtbild der Lebensgeschichte dieser interessanten Frau zu entwerfen und dabei auch namentlich den Sagen nachzugehen, welche sich in erster Linie im Emslande um die fast diabolische Gestalt der „Frau von Mundelo“ gewoben haben, und aus denen sie fast wie eine Vorgängerin unserer quaden Foelke heraustritt.

Urkunde:[1]) „Graf Otto ist wahrscheinlich abwesend und benutzt Sophie die Durchreise des Königs zur Elbe, die Rechte ihres Gemahls erneuern zu lassen, wahrscheinlich gegen Ottos Bruder Ludwig oder gegen den Grafen von Tecklenburg und den Bischof von Osnabrück.“ Es fragt sich zunächst: „Wann ist die Urkunde abgefasst?“ Da nur von einer einzigen Grafschaft, dem Komitat im Emsgau, in einer Urkunde von 1238 einfach „Frisia“ genannt, die Rede ist, so könnte man beim oberflächlichen Ansehen der Urkunde leicht die Meinung gewinnen, als sei dieselbe erst nach dem Teilungsvertrage vom 1. Mai 1226 ausgestellt worden; allein einmal handelt es sich hier nicht um die Gesamtbesitzungen der Ravensberger, namentlich nicht um die Allodien, sondern lediglich um die im Besitze des Ravensbergischen Hauses befindlichen Reichslehen und Regalien, und ferner kommen in der Urkunde Namen von Ortschaften vor, welche im Teilungsvertrage Ludwig übergeben werden. Somit kann die Urkunde nicht nach dem Vertrage vom 1. Mai 1226 ausgefertigt sein. Nun aber wird in dem Diplome selbst der Ratgeber König Heinrichs und Reichsverweser während der jahrelangen Abwesenheit Kaiser Friedrichs in Italien, Erzbischof Engelbert der Heilige als verstorben bezeichnet und doch angegeben, dass auf seinen Rat hin die Belehnung der Gräfin Sophie stattgefunden habe; zudem steht Engelbertus archiepiscopus an der Spitze der Zeugen, welche charakteristisch genug mit dem Perfektum „interfuerunt“ und nicht mit dem üblichen „testes sunt“ eingeleitet werden. Nun aber wurde Erzbischof Engelbert am 7. November vom Grafen von Isenburg ermordet, somit kann die Urkunde nicht vor dem 7. November 1225 erlassen sein. Demnach muss man annehmen, dass die Urkunde bei der Durchreise Heinrichs durch das Ravensbergische Gebiet am 20. November 1224 konzipiert, dagegen erst nach dem Tode des Erzbischofes Engelbert, also zwischen dem 7. November 1225 und dem 1. Mai 1226 von der Königlichen Kanzlei, welche das Datum des eigentlichen Ereignisses beibehielt, ausgefertigt und von Heinrich vollzogen wurde. Ledebur aber irrt in den Vermutungen, welche er bezüglich des Zweckes des im Diplom ausgesprochenen

[1]) „Vlotho“ S. 24.

Aktes aufstellt: es handelt sich mit nichten um eine Erneuerung der Belehnungen Ottos von Ravensberg, sondern, wie der Wortlaut deutlich genug bekundet, um die direkte Belehnung Sophiens mit den Gütern, welche ihr Gemahl vom Reiche besitzt; wir haben es — allerdings auffallend genug — mit der Übertragung der Lehen an die Person Sophiens zu thun: eine Erneuerungsurkunde für Otto würde eine ganz andere Form angenommen haben. Wie sollen wir uns das erklären? Glücklicherweise haben wir den Schlüssel dazu in einer ganzen Reihe von Urkunden, welche alle auf dasselbe Ziel hinsteuern, wie unser Königsdiplom vom 20. September 1224.

Wir wissen, dass die Ehe Ottos und Sophiens jahrehindurch kinderlos blieb, und dass, als sie endlich gesegnet wurde, eine einzige Tochter, welche den Namen der Mutter Ottos empfing, die einzige Erbin des reichen Grafen und seiner Gemahlin war und blieb. [1]) So lange keine Leibeserben vorhanden waren, ging das Streben Sophiens, welche die Energie ihrer oldenburgischen Stammfamilie voll und ganz geerbt zu haben scheint, während Otto, ihr Gemahl in dieser Hinsicht kein allzu grosser Held gewesen sein muss, dahin, sich für den Fall des Todes Ottos vom reichen und ausgedehnten Besitztum der Ravensberger mehr zu erhalten, als ihr Wittum ihr zu bieten vermochte; und später dehnte sich alsdann dieses Streben, deren Spitze allerdings gegen den Schwager Ludwig, als den mutmasslichen Erben Ottos sich richtete, aus auf ihre kleine Tochter. Den Beweis dafür liefern uns verschiedene Urkunden, in denen sie sich nach und nach von den betreffenden verschiedenen Lehnsherren alle Lehen ihres Mannes übertragen lässt: eine Prozedur, welche in solcher Ausdehnung und solch' systematischer Konsequenz ihresgleichen suchen dürfte. Und dabei ist es äussert interessant, den Inhalt dieser Belehnungen mitbezug darauf zu prüfen, ob Sophie noch kinderlos ist, oder ob Jutta schon existiert, oder ob diese endlich schon verheiratet ist, was 1242 geschieht. Die erste in der Kette der Belehnungen aber ist die, welche im besprochenen Diplom

[1]) Ob später noch ein Sohn Ottos und Sophiens, der den Namen seines väterlichen Grossvaters getragen haben soll, vorhanden gewesen sei, erscheint mir nach dem, was Ledebur beibringt, mehr als zweifelhaft.

von 1224 ihren Ausdruck findet. Ich setze die sämtlichen Urkunden hierher:

I. **Paderborn.** 1. 1226. Bischof Wilbrand Graf von Oldenburg: „In nomine sancte et individue Trinitatis. Wilbrandus Dei gratia Paderburnensis episcopus omnibus hoc scriptum inspecturis salutem in vero salutari. Acta solempniter successu temporis debet oblivio, nisi quoque stabili literarum fulciantur firmamento. Ad notitiam igitur tam futurorum quam presentium volumus pervenire, quod nos ad petitionem nobilis viri comitis Ottonis de Ravensberghe dilecte nepti nostre Sophie, uxori sue, omnia pheoda, sive dapiferatum, sive magistratum foresti, [1]) sive advocatias, sive decimas, sive quecumque alia predia, que idem comes de manu nostra et ecclesia tenet Paderburnensi, apud Osnabruke iure concessimus feodali. Ne quis igitur in posterum dicte domine Sophie super eodem facto nostro calumpniari presumat, presens instrumentum conscribi et fideliter conscriptum sigilli nostri impressione ac testium annotatione fecimus communiri. Acta sunt hec anno dominice incarnationis m⁰cc⁰ vicesimo sexto, indictione quarta decima. Testes huius rei sunt ....“ u. s. w. [2]) Von Jutta kann noch keine Rede sein, weil sie noch nicht existiert. — Nachdem Wilbrand auf den Ütrechter Stuhl befördert worden, erfolgt eine neue Belehnung seitens seines Nachfolgers:

2. 1243, sept. 17. Bischof Bernhard IV.: „Bernardus Dei gratia Paderburnensis episcopus. Omnibus hanc literam inspecturis notum esse volumus, quod nos domine comitisse Sophie de Vlothowe usufructum, qui in vulgari dicitur lyftucht in bonis omnibus, que maritus eius comes Otto in iusto feodo a nobis et antecessoribus nostris tenet, publice contulimus. Super quo ipsam bulle nostre et literarum testimonio communimus. Huius rei testes sunt .... Datum a. D. m⁰cc⁰xljjj, pontificatus nostri anno xvj⁰, in die beati Lamberti martiris.“ [3]) Hier wird Juttas gleichfalls nicht erwähnt, trotzdem sie existiert; aber sie ist bereits verheiratet

---

[1]) Wilmans bemerkt: „Nach Schaten a. a. 1321 empfing der Graf von Ravensberg vom Bischof von Paderborn zu Lehen: satrapiam Sparenbergensem, venationem in sylvis et decimas“ — aber das sind ja Ludwigs Nachkommen. —

[2]) Westf. Urkb. III, 230.

[3]) Westf. Urkb. III, 412.

(1242, wie die Urkunde des Grafen Otto von Tecklenburg für die Johanniter-Kommende zu Steinfurt darthut) [1]), also aus der elterlichen Gewalt entlassen. Daher ist sie die eigentliche Erbin der Lehen, und daher auch der grosse Unterschied, welcher zwischen beiden Paderbornern, 17 Jahre auseinander liegenden Urkunden besteht: in der erstern tritt Sophie Ottos Lehen der Paderborner Kirche als Erbin und volle Lehnsherrin an; 1243 aber erhält sie nur mehr den Niessbrauch derselben.

II. **Osnabrück.** 3. 1227. Bischof Otto I.: „In nomine sancte et individue Trinitatis. Otto Dei gratia Osnaburgensis ecclesie episcopus notum esse cupimus omnibus, ad quos presens scriptum pervenerit, quod nos pensata fidelitate et devoto affectu, quem comes Otto de Ravensberghe in negotiis et factis Osnaburgensis ecclesie antecessoribus nostris et nobis constanter exhibuit, omnia bona, que de manu nostra tenuit quocunque iure vel tytulo, uxori sue Sophie non eo iure quod vulgo lyftucht dicitur, sed in feodo perpetuo indissolubili concessione contulimus possidenda. Ut autem hec stabilia et illibata permaneant, presens scriptum inde datum sigilli nostri appensione robur habere fecimus firmitatis. Testes huius rei sunt . . . . Acta sunt hec anno gratie m⁰cc⁰ vicesimo septimo.“ [2]) Jutta wird noch nicht erwähnt, weil sie noch nicht geboren ist.

III. **Corvey.** 4. 1230. Abt Hermann von Holte: „Hermannus Dei gratia Corbiensis abbas omnibus huius pagine inspectoribus notum esse cupimus quod nos bona feodalia, que comes Hermannus et comes Otto filius suus ab ecclesia Corbiensi tenuerunt, uxori prefati comitis Ottoni de Ravensberghe comitisse Sophie iure feodali ad instantiam petitionis et mandati domni Henrici regis Romanorum porreximus. Ut autem hec rata et inconvulsa permaneant, ne in posterum aliquis successorum nostrorum infringere

---

[1]) 1242, juli 25. Otto Dei gratia comes de Teckeneburg, Methildis uxor sua, Heinricus filius eorum et Jutta uxor sua . . . . schenken der Johanniter-Kommende zu Steinfurt den Hof Severding. Datum anno Domini m⁰cc⁰xljj ipso die Jacobi apostoli. — Westf. Urkb. III, 399. Juttas Vermählung hat demnach nicht erst, wie Ledebur „Vlotho“ annimmt, nach Ottos II. am 11. November 1244 erfolgten Tode, sondern noch zu dessen Lebzeiten stattgefunden.

[2]) Westf. Urkb. III, 248.

possit, hanc paginam sigillo nostro impressum corroboravimus. Testes huius facti sunt .... Acta sunt hec anno dominice incarnationis m°cc°xxx°, prelationis nostre anno septimo." [1]) Sophie tritt das volle Lehen an, Jutta ist noch nicht geboren.

IV. **Minden.** 5. 1239. Bischof Wilhelm: „I. n. s. e. ind. Tr. Wilhelmus Dei gratia Myndensis episcopus ecclesie notum esse cupimus omnibus ad quos presens scriptum pervenerit, quod nos, pensata fidelitate et devoto affectu, quem comes Otto de Ravensbergh in negotiis et factis Myndensis ecclesie antecessoribus nostris et nobis constanter exhibuit, omnia bona que de manu nostra tenuit quocunque iure vel tytulo uxori sue Sophie, non eo iure quod vulgo dicitur esse lyftucht, sed in feodo perpetuo indissolubili concessione contulimus possidenda. Ut autem haec stabilia et illibata permaneant, presens scriptum inde datum sigilli nostri appensione robur habere fecimus firmitatis. Igitur noverint universi, quod nos omnia bona que comes O. dictus a nobis tenuit filie sue Jutten eo iure, quo matri eius Sophie prenominate, possidenda contulimus. Testes huius rei sunt .... Acta sunt hec anno Domini m°cc° tricesimo nono." [2]) „Non eo iure quod vulgariter dicitur lyftucht", sondern als volles unlösbares Lehen hat ursprünglich Sophia die Besitzungen der Mindener Kirche, soweit sie Ottos Lehen waren, erhalten; aber Jutta lebt, ist jedoch noch nicht verheiratet, und so erscheinen beide Damen als Erben. Nachdem dies einmal stipuliert, — ein anderer Fall als der Paderborner, wo die erste Belehnung für Sophia allein geschah, folgt dann eine gleiche zweite Belehnung mit direkter Berufung auf die von 1239, gleich nach Regierungsantritt des Nachfolgers Wilhelms:

6. 1243. Bischof Johann: „Johannes Dei gratia Myndensis episcopus. Universis presentem literam inspecturis salutem in Domino. Geste rei notitia propagatur in posteros, cum venit auctoritas et robur firmius a testimonio literarum. Notum igitur esse cupimus universis, quod nos inspecto privilegio antecessoris nostri W(ilhelmi) pie memorie, ea bona, que comes Otto de Ravensberghe et Sophia

---

[1]) Westf. Urkb. III, 280.

[2]) Westf. Urkb. III, 359.

uxor et filia Jutta ab eo tenuerunt in feodo, iustitia exigente, eisdem et nos porreximus in feodo iugiter possidenda. Ut autem hec ipsis rata permaneant et inconvulsa, presentem conscribi paginam fecimus bulle nostre appensione roboratam. Huius etiam rei testes sunt .... Acta iuxta Thehem a. D. m⁰cc⁰xljjj⁰, pontificatus nostri anno primo." [1])

V. **Köln.** 7. 1241. Herford. Erzbischof Konrad von Hostaden: „Conradus Dei gratia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus. Universis hoc scriptum inspecturis salutem in eo, qui est salus omnium. Noverit universitas tam presentium quam futurorum, ad quos presens pagina pervenerit, quod nos omnia bona que comes Otto vir nobilis de Ravensbergh a nobis tenet et ab ecclesia nostra in feodo, uxori sue comitisse Sophie et filie sue Jutte in feodo contulimus perpetuo possidenda. Ut autem hoc firmum permaneat et inconvulsum, per appensionem bulle nostre confirmamus. Viderunt et audiverunt ...." [2]) Jutta ist noch unvermählt, daher werden die Lehen beiden Gräfinnen übertragen.

VI. **Bremen.** 8. (1224—1232?) Erzbischof Gerhard II. (reg. von 1219 bis 1258): „G. Dei gratia sancte Bremensis ecclesie archiepiscopus Sophie comitisse de Ravensberghe salutem et omne bonum. Per presentes literas usufructum bonorum, que dilectus noster comes Otto maritus vester a nobis in feodo tenuit et recepit, vobis transmittimus." [3])

Am Ende aller Diplome erscheint dann 9. dasjenige, welches in merkwürdiger Fügung zurückgreift auf das erste, die Kette eröffnende. Zu Aquapendente erlaubt im Monate April 1244 Kaiser Friedrich II., dass das Reichslehen in Frisland nach Ottos Tode lebenslänglich von dessen Gattin und Tochter besessen werden solle. [4]) Es möge gestattet sein, auch diese für uns so wichtigen Zeilen noch hierher zu setzen: „Fredericus Dei gratia Romanorum imperator semper augustus, Jherusalem et Sicilie rex. Per presens scriptum notum fieri volumus universis imperii fidelibus tam presentibus quam futuris, quod comes Otto de Flotowe dilectus et consanguineus et

---

[1]) Westf. Urkb. III, 417.
[2]) Westf. Urkb. III, 392.
[3]) Westf. Urkb. III, 540, 3.
[4]) Westf. Urkb. III, 420. O. U. II, 1677.

fidelis noster nostre celsitudini supplicavit, quatenus feodum in Frysia situm, quod a nobis et imperium tenet, uxori sue Sophie et filie quam ex ipsa suscepit, fidelibus nostris, si eum ipsis premori contingeret, ad vitam utriusque earum successive tenendum concedere de nostra gratia dignaremur. Nos igitur attendentes puram fidem et immensam devotionem, quam idem comes ad excellentiam nostram et imperium gerit, nec non grata valde et fidelia servitia que culmini nostro exhibet incessanter, suis supplicationibus grato concurrentes assensu idem feodum predictis uxori sue et filie si eum ipsis premori contingeret, ad vitam utriusque earum successive tenendum de liberalitatis nostre munificentia duximus concedendum, presentis scripti mandantes edicto, quatenus nullus sit qui eas in predicto feodo contra presentis concessionis nostre paginam temere impedire vel molestare presumat. Quod qui presumpserit indignationem nostri culminis se noverit incursurum. Ad huius igitur nostre concessionis futuram memoriam et stabilem firmitatem presens scriptum fieri et maiestatis nostre sigillo iussimus communiri. Datum apud Aquam pendentem, anno dominice incarnationis m^{0}cc^{0} quadragesimo quarto, mense Aprile, secunde indictionis."

1242 war der unglückselige Kaisersohn Heinrich gestorben; das mochte zunächst in Otto von Ravensberg und den Seinigen den Wunsch rege machen, vom Kaiser selbst, der fern in Italien weilte, eine Bestätigung des königlichen Diplomes von 1224 zu erlangen; dann aber auch mochte das hohe Alter des Grafen ihn und die Familie daran gemahnen, dass bald jener Fall eintreten könne, welchen man in den erstrebten Urkunden so oft vorausbedacht hatte, und dass dann die frisische Grafschaft den Erben nicht fehlen dürfe. Und in der That ist dieser Fall nicht gar lange nach dem Erlass der kaiserlichen Urkunde bezüglich des frisischen Reichslehens eingetreten: am 11. November desselben Jahres[1]) schloss Otto, der letzte weltliche Graf im frisischen Emsgau des Mittelalters die Augen

[1]) Zu den bisher beigebrachten Beweisen für den 11. November als den Todestag Ottos möchte ich noch die Urkunde anführen vom 12. Mai 1248 Bersenbrück: „Sophia Dei gratia, Jutta ipsius filia Comitissae de Vechta ..... notum esse volumus, quod Godefridus de Tynen cum fratribus suis et consanguineis, in nostra constitutus praesentia, proprietatem domus in Tynen

zum ewigen Schlafe; Sophie und Jutta traten sein ganzes, grosses Erbe an, welches sie sich durch zahlreiche Diplome gesichert hatten. Die Bedeutung der Urkunde vom 20. September 1224 ist für unsere Geschichte damit in das rechte Licht getreten.

An dieser Stelle möchte ich einen Augenblick bei jenen Ereignissen der dreissiger Jahre verweilen, deren Emo von Wittewerum in seiner Chronik erwähnt, und von denen wir überhaupt nur durch ihn Kunde erhalten haben. Im Jahre 1231 brach ein blutiger Kampf aus zwischen den frisischen Reiderländern und den Eingesessenen von Aschendorf. Die Reibereien nahmen dadurch ihren Anfang, dass die Bewohner der Aschendorfer Gegend, d. h. also Oberemsgauer, die ihre Märkte besuchenden Reiderländer insultierten. Zweifelsohne müssen derartige Beleidigungen der Reiderländer seitens der Emsgauer häufiger vorgekommen sein: genug, endlich lief, um mich eines vulgären Ausdruckes zu bedienen, den Reiderländern die Galle über; sie erhoben sich, reich und arm, die grössern Grundbesitzer wie die Hausleute, und setzten in hellen Haufen über die Ems, um an den Gegnern Rache zu nehmen; allein trotzdem sie an Zahl ihren Feinden weit überlegen waren, wurden sie dennoch im offenen Felde geschlagen und auf die Ems zurückgejagt; fast alle vornehmen und durch ihren Reichtum angesehenen Reiderländer wurden von den Emsgauern gefangen genommen; andere suchten ihr Heil in der Flucht, sie wandten sich dem Flusse zu, um zu Schiffe oder schwimmend das linke Ufer zu erreichen, allein sie erreichten keine Fahrzeuge und wurden so gleichfalls zu Gefangenen gemacht oder versanken in den Fluten. Die Schlacht fand im Jahre 1234 statt.[1]) Fragen wir nach den Ursachen dieser glänzenden Niederlage vieler durch

---

unanimi voto et consensu communi Deo et beatae Mariae et conventui in Bersenbrügge perpetua donatione nobis consentientibus contulerunt, conditione tali sibi servata, ut annuatim in die S. Martini de bonis eisdem vj solidos denariorum osnabrugensis monetae sacristae in Bersenbrugge ad lumen perpetuum de ipsis coram sepulchro Comitis Ottonis piae memoriae procurandum persolvere teneantur" u. s. w. Möser l. c. III. Nr. 227.

[1]) „Annus etiam fuit quartus guerre Hreidensium cum parochianis de Eskathorp et fautoribus suis. Hreidenses quippe postquam offensi fuerant propter iniurias ipsis illatas redeuntibus vel etiam euntibus ad nundinas frequenter, indicto bello indocti ad arma et inermes cum pilleis pennatis et equis

wenige, so lässt Emo selbst einen Grund durchblicken, wenn er sagt: „indicto bello indocti ad arma et inermes cum pilleis pennatis et equis impinguatis congressi sunt in campo trans Emesam“; d. h. also die Oberemsgauer waren bezüglich ihrer Waffen namentlich durch ihre Schützen und ihre Reiterei (Ritter) den Reiderländern weit überlegen, diese aber verstanden von der offenen Feldschlacht wenig und waren zudem sehr schlecht bewaffnet. Das würde für uns ziemlich unverständlich und auch bedeutungslos sein, wenn nicht Emo uns die Gegner der Reiderländer etwas näher gekennzeichnet hätte, indem er hervorhebt: „duces adverse partis fuerunt Stephanus et Eustachius et milites de castellulo Fresenberch sub comite de Ravenesberch“, d. h. demnach: „die Anführer der Gegenpartei waren Stephan und Eustach und die Ritter von der Burg Fresenberch unter dem Grafen von Ravensberg“. Wer die beiden ersten Herren sind, mag dahin gestellt bleiben, aus dem letzen Zusatze geht hervor, dass Graf Otto selbst seinen bedrängten Unterthanen zuhilfe kam und zwar indem er die Ritter und Burgmänner aus dem Kastell Vresenborg — (denn das ist jenes Fresenberch) — wider die Reiderländer aufbot. Allem Anscheine nach waren Stephan und Eustach des Grafen Schulzen in jener Gegend oder die Kommandanten von Vresenborg, wenn aber — woran der Text einen Zweifel schwerlich gestattet, — Otto selbst herbeieilt von Vechta, um den schnellen Feldzug gegen die Reiderländer zu leiten, so erblicken wir darin die Bedeutung, welche der Graf jenem Aufstehen der seinen Emsgauern benachbarten Frisen beimass; und diese Bedeutung tritt in ein um so helleres Licht, wenn man bedenkt, dass wir hier bereits zubeginn jener Tage stehen, in denen die allmähliche Loslösung einzelner frisischer Gaue von der Grafengewalt ihren Anfang nimmt, wo man bereits am Upstallsboom tagt, und wo das Volk selbst den Schutz des Landfriedens

impinguatis congressi sunt in campo trans Emesam, et disposito acie ipsorum in multitudine gravi irruerunt hostes, licet pauci, et versa est multitudo in fugam secus Emesam in obliquum, et pene omnes nobiles vel divites capti sunt, alii alias fugientes naves non apprehenderunt et amni se crediderunt et in eo capti sunt vel submersi. Duces adverse partis fuerunt Stephanus et Eustachius et milites de castellulo Fresenberch sub comite de Ravenesberch, qui consilio pacifico usi reddiderunt captivos. Et sic aliquamdiu quieverunt“. Emonis chronicon M. G. SS. xxjjj p. 517. Feith u. Acker — Stratingh p. 131.

in die Hand nimmt. Otto scheint die Tragweite solcher Unruhen in Frisland richtig beurteilt und auch Vorsichtsmassregeln getroffen zu haben, um seine eigene Herrschaft zu sichern. Wenn er einmal nach der angeführten Schlacht die Gefangenen, also namentlich die vornehmen Reiderländer freigab und so für eine Zeitlang wenigstens den Frieden herstellte, so unterliess er es auch vor allem nicht, die Ems hinunter und vorzüglich unmittelbar an der frisischen Grenze alte Besitzungen instand zu halten und neue Burgen uud Höfe zu erwerben und als Stützpunkte gegen ein Übergreifen benachbarter Frisen oder eine etwaige Revolution der eigenen Emsgauer herzurichten. Ich nenne da namentlich Landeck und Vrisenborg, und bin geneigt, jene noch nicht früher plazierten Orte oder richtiger Burgen Borzhem und Lare der besprochenen Urkunde von 1217, [1]) oder Lage und Borcen, wie sie in der Urkunde vom 20. September 1224 heissen, [2]) gleichfalls hierher zu zählen. Friedlaender bezeichnet die beiden ersten (Borzhem und Lare) nach dem Vorgange älterer frisischer Schriftsteller direkt als das Emder Borssum und als Leer, während er „Lage und Borcen“ nur mutmasslich als Borssum und Leer angiebt. Ich glaube nicht, dass solches richtig ist, vielmehr suche ich beide Orte in der Nähe der jetzigen frisischen Grenze, allerdings noch auf vielleicht früher frisischem Boden, und glaube sie in den bei Aschendorf unmittelbar an der Ems liegenden Ortschaften Borsum und Lahre zu finden. [3]) Was mich dazu vor allem bestimmt, ist der Umstand, dass nach der Abtretung der Ravensbergischen Güter an das Hochstift Münster dieses immer nur um Emden einzig und allein in Frisland zu kämpfen hat, niemals aber auch nur einen einzigen Schritt zur Wiedergewinnung des gleichfalls verlorenen Borssum und Leer, sei es bei den Hamburgern oder bei Focko Ukena, thut. [4]) Was uns an historischen Überlieferungen geblieben ist, lässt wie gesagt nur darauf schliessen, dass

[1]) O. U. I, 14.

[2]) O. U. I, 15.

[3]) Lahre ist jetzt Bauerschaft, eingepfarrt zu Bokeloh bei Meppen. Vergl. Dürre, Zeitschr. des münsterschen Altertumsvereins 1883 S. 58 und 127; derselbe hält Bocla für Bokeloh.

[4]) Das Verhältnis zum letztern gestaltet sich bekanntlich besonders eigentümlich, so dass hiervon ein Beweismittel nicht genommen werden kann.

Graf Otto II. seine Grafschaft im Emsgau dadurch zu sichern suchte, dass er den Weg von Vechta und Haselünne bis nach Frisland möglichst befestigte und so die entfernte, Unruhen ausgesetzte Provinz möglichst fest mit seinen Stammlanden verband. Aus demselben Grunde wird er auch später den Hof Bokel vom Grafen Gerbert von Stoltenbroke gekauft haben, über welchen Kauf uns aus dem Jahre 1242 folgendes Dokument erhalten ist [1]: „Gerebertus Dei gratia comes de Stoltenbroke. Scire cupimus universos Christi fideles, tam presentes quam futuros, quod nos de consensu soceri nostri comitis Ottonis de Oldenborgh et de consensu et consilio uxoris nostre S(alome) cometisse, predium eius quod iure hereditario in partem suam cecidit, scilicet curtem Boclo comiti Ottoni de Ravensberghe et uxori sue S(ophia) comitisse pro cc et lx marcis vendidimus simpliciter cum omnibus attinentiis et eo iure quo nos possidemus. Praeterea uxor nostra iam dicta coram iudicio quod in vulgari dicitur vrydynch, dictam curtem eo iure, quo iustum fuit, comiti Ottoni iamdicto et sue uxori erogavit, omni suo iure postposito. Et hec sigilli comitis Ottonis sepe dicti et nostri testimonio roboramus. Testes huius rei sunt .... Actum est a. D. m⁰cc⁰xljj⁰.“ Es ist das Bokel bei Aschendorf, welches das münstersche Kopiar als curtis Boclo sita in Frysia, also noch auf frisischem Boden gelegen bezeichnet. Bereits Diepenbroeck (Geschichte des Amtes Meppen) deutet es also und ihm folgen Behnes und Wilmans. Behnes bemerkt noch, dass „bei Aschendorf auf der Heide am Wege nach Bokel hin der freie Vehm-Gerichtsstuhl lag; das Gericht hörte um die Mitte des 16. Jahrhunderts auf“. Am 14. März 1243 gestattet König Konrad IV. zu Hagenau „intuentes grata servitia, que nobis Otto comes de Ravensbergh hactenus exhibuit ..... ut auctoritate nostri culminis liberum forum (also einen Freimarkt) apud Bugklo constituendi liberam habeat facultatem“. Wie Wilmans (l. c. III, 409) hinzufügt, besage das münstersche Domkopiar in der Überschrift zu Bugklo: „in Emeslande“, so dass also an der Lage des Ortes nicht im geringsten zu zweifeln ist. [2])

---

[1]) Westf. Urkb. III, 405.

[2]) Über sonstige Ausübung von Hoheitsrechten im Emsgau seitens Otto II. von Ravensberg ist uns noch folgende Urkunde vom Jahre 1242 erhalten,

Hierbei ist dann auch noch eines zweiten Kampfes der Reiderländer mit den Emsgauern zu erwähnen, welcher der von Emo angegebenen Zeit nach eigentlich zwei Jahre vor der erwähnten Schlacht von 1235 stattgefunden haben müsste. Der alte Mönch erzählt den Hergang also: „Die Unteremsgauer hatten einen Reiderländer ertränkt, weil er die zum Markte ziehenden Emsländer zu plündern versuchte. [Demnach müssen die Räubereien wohl auf Gegenseitigkeit beruht haben.] Die Emsgauer bemannten verschiedene Schiffe, durchstachen im Reiderland die Dämme und unterwarfen sich die nächsten Ortschaften. Die Flussanwohner aber erhoben sich und trieben sie mannhaft aus den obern Gegenden zurück. 1234 erbaten sich die Emsgauer Hilfe von ihren alten Feinden und vom Grafen von Ravensberg, aber es kamen nur wenige“. [2]) Die Stelle, welche ich nur der Verständlichkeit wegen hierhergesetzt habe, und die an und für sich nicht viel Interesse bietet, ist etwas unklar gehalten. Dass die Emsgauer sich an ihren Grafen wenden, ist selbstverständlich,

---

in welcher der Graf dem neugegründeten Cisterzienserinnen-Kloster zu Bersenbrück den Störfang auf der Ems verleiht (Möser III, S. 342 Nr. 201.).

Otto permissione divina Comes, Sophia Cometissa de Ravensberge omnibus ad quos praesens scriptum pervenerit, salutem in eo, qui est omnium salus. Quoties aliquid agitur, cuius memoria apud posteros haberi desideratur, perutile est, ut id quod agitur, scripturae testimonio declaretur, saluberrima enim sunt scripturarum testimonia, quae emergentibus occurrunt calumpniis, et rei gestae seriem immutabili declarant veritate. Qua propter universis Christi fidelibus notum esse desideramus, quod nos ad honorem Domini nostri Jesu Christi et gloriosae genetricis ejus Virginis Mariae in remedium animarum nostrarum et parentum nostrorum dilectis in Christo filiabus nostris Abbatissae videlicet et Conventui in Bersenbrugge ordinis Cysterciensis libera voluntate et prompto animo contulimus piscaturam in nostro dominio Emesa, quae vulgari nomine dicitur Storevanc, in perpetuum habendam et sine perturbatione possidendam. Ne quis vero paginam nostrae donationis infringere vel ei ausu temerario contradicere praesumat, eam sigellorum nostrorum munimine fecimus roborare. Datum in Bersenbrugge Anno Domini mccxljj. Testes Werno Praepositus in Bersenbrugge, Joannes Capellanus in Bersenbrugge, Herbordus de Spredowe et filius suus Herbordus, Hermannus Willikin, Ilfridus scriptor Comitis, Joannes dictus Pape, Bertramus Spric, Bertramus de Thinclage, Henricus dapifer, Conradus claviger.

[2]) „Anno secundo post inchoatam guerram a Hreidensibus contra incolas Emese superiores prefatos, ortum est bellum inter Emesgones inferiores et Hreidenses propter quendam Hreidensem submersum, qui voluit predari venientes

wer aber die „alten Feinde“ sind, von denen sie gleichzeitig Hilfe erbitten, sagt uns Emo leider nicht, vielleicht haben wir an die Bewohner anderer frisischer Gaue zu denken. —

Greifen wir jetzt noch einmal zurück auf die bittere Fehde, welche zu Beginn des Jahrhunderts zwischen den Ravensbergern und Tecklenburgern entbrannte. Ich bemerkte schon oben, dass im Jahre 1231 eine erneute Aussöhnung zwischen den beiden Grafenhäusern zustande kam. Das Missgeschick hatte namentlich bei dem Grafen Otto von Tecklenburg den alten Hass gegen die Mörder seines Vaters gedämpft; das Unglück hatte in seinem Hause gewaltet, indem es ihm ein Kind nach dem andern, einen Sohn und Erben nach dem andern fortriss, bis er endlich nur noch auf einen kleinen, dazu schwächlichen Sohn als den letzten männlichen Spross seines stolzen, vor kurzem noch in vielen Personen blühenden Geschlechtes herabsah. Milder gesinnt, gab er alle vor einem Vierteljahrhunderte von den Ravensbergern errungenen Vorteile zurück und stellte den status quo ante wieder her. Das Jahr darauf wurde Otto und Sophie von Ravensberg eine Tochter geboren, welche nach ihres Vaters Mutter Jutta genannt wurde; und wieder einige Jahre später wurde diese kleine sechsjährige Gräfin, die unermesslich reiche Erbin, dazu ausersehen, die geschlossene Versöhnung zu einer ewigen zu gestalten: Jutta wurde die Braut des nicht viel älteren letzten Tecklenburger Grafensohnes Heinrich. Dereinst — so träumten die beiderseitigen Eltern —, sollten alle die grossen Güter zu einer einzigen Grafschaft zusammenschmelzen, einem Herzogtum an Macht und Ansehen gleich, ein neues, kräftiges Geschlecht möchte erblühen zur Freude und zum Glück der alten Herrschaften, ein Ruhm der edlen Häuser! Wie ganz anders würde sich die Entwickelung der Dinge hier im Nordwesten Deutschlands gestaltet haben, wenn dieser Traum in Erfüllung gegangen wäre, — aber einige Jahre später

---

de nundinis, quem Emesgones indignum compositione censuerunt iure predonis. Emesgones ergo collectis navibus et repletis applicuerunt et, scissis aggeribus, proximas villas compulerunt ad deditionem. Amnicole vero non consenserunt, sed viriliter eos de partibus superioribus repulerunt. Anno igitur Domini 1234 auxilium veterum hostium et comitis de Ravenesberch Emesgones postulaverunt, sed pauci venerunt“. SS. xxjjj, 517. Holländische Ausgabe S. 131.

fuhr die kalte Hand des Todes darüberhin, der letzte Tecklenburger sank kinderlos, selbst fast noch ein Kind, ins Grab, und seine jugendliche Witwe zog bald darauf von dannen aus ihren Stammlanden, ihrer Heimat, um alle Bande fast, welche sie an dieselbe fesselten, für immer zu zerschneiden.

Die Eheberedung für das jugendliche Paar Jutta und Heinrich vom Jahre 1238 ist uns erhalten, ein auch kulturhistorisch äusserst interessantes Aktenstück. Ich lasse es hier folgen, weil es sowohl für die Zeitperiode, in der wir hier augenblicklich stehen, als auch für die spätere münstersche Periode der Geschichte des Emsgaues und Frislands überhaupt von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist. Es lautet: [1])

Universis huius scripti inspectoribus Otto Dei gratia comes de Tekeneburgh et M(echtyldis) uxor sua dilecta salutem et eterne vite felicitatem. Cum omnia que sunt in tempore moveantur cum tempore et transeant, necesse est ut malorum prava contentio destruatur, acta hominum scripture munimine roborari. Noverint ergo universi, quod nos ex consensu et consilio uxoris nostre et cognatorum et hominum nostrorum et ministerialium promisimus, quod filius noster Hinricus, qui solus erit dominus in Tekeneburgh, filiam comitis O. de Ravensberghe, Juttam scilicet, ducturus est in uxorem sub tali forma:

1. Quod dictus O. comes de Ravensberghe assignabit filie sue comitisse Jutten curiam Cappele cum omnibus bonis attinentibus et cum ministerialibus de Cappele infra Osenbrugghe et Thekeneburgh et Wittevelt manentibus, ita tamen ut dicti ministeriales comitis O. de Ravensbergh sint quamdiu vixerit, nisi forte filium generaret; tunc vero iam dicti ministeriales erunt filie sue et eius mariti. Si vero dictus filius moritur, tunc bona sequuntur filiam suam quousque alium comes O. heredem habeat, qui in vulgari dicitur leverve.

2. Igitur nos assignabimus filio nostro comiti H. curiam Oythe cum omni proventu et utilitate, et illam dictus comes assignabit comitisse J. quando thorum eius introierit, quod in vulgari appellatur morgengave. Preterea ministeriales Oythe manentes dabimus nos

[1]) Westf. Urkdb. III., Nr. 190 S. 351.

filio nostro comiti H., ut ipse eos dicte comitisse assignet ad morgengave.

3. Item comitiam Sygeltra assignabit filius noster dictus domicelle dicte superius sub tali forma, ut si forte moriatur filius noster comes H. sine herede, quod dicta domicella comitissa J. possidebit sibi assignata pacifice; cum mortua vero fuerit, bona que sibi fuerant assignata redibunt Thekeneburgh et ad iustos heredes illos. Si forte moriatur comitissa J. quod dictus filius noster comes H. possidebit bona sibi assignata pacifice; post mortem vero suam, bona sibi assignata redeant Vlotowe et ad iustos heredes illos.

4. Item si medio tempore moriatur dicta comitissa J. et comes O. de Ravensberghe aliam generaret, illam ducet comes H. filius noster, et sic de singulis quousque comes O. iustum heredem habeat qui in vulgari appellatur leverve.

5. Igitur omnes filie, quas generat comes O. dictus, equaliter possidebunt hereditatem suam, nisi eas moniales faciat.

6. Preterea dictus comes O. et nos habebimus liberum arbitrium faciendi de hereditate nostra quod nobis placitum fuerit.

7. Igitur post mortem comitis O. de Ravensberghe, recipiet filia sua comitissa J. hereditatem suam Vlotowe et omnem hereditatem suam in superiore parte Wyttenvelde cum omnibus ministerialibus attinentibus; uxor vero sua possidebit Vechtam et Lunne et Vrysenbergh et F r y s i a m et omnia hiis attinentia cum ministerialibus; item omnia bona, que iacent in inferiore parte Wyttenvelde, possidebit quiete; post mortem vero suam filia sua comitissa J. bona omnia enumerata pacifice possidebit, si comes O. de Ravensbergh iustum alium heredem non habeat.

8. Mechtyldis vero comitissa de Tekeneburgh et uxor nostra curiam Berghe et curiam Damme, curiam Hesepe, curiam Werse cum omnibus attinentiis possidebit, cum vero mortua fuerit, dictas curias possidebit filius eius comes H. supradictus.

Item dominus Ludolfus de Stenvorde vir nobilis et Jode Ahus vir nobilis promiserunt fide data, quod filius noster comes H. ducet filiam O. comitis de Ravensberghe comitissam Juttam; item dicti nobiles promiserunt fide data, quod comitissa S(ophia) possidebit bona sua que ipsi superius enumerata sunt pacifice. Igitur dicti

nobiles promiserunt fide data, quod si comes H. moreretur antequam condormiret comitisse J. ipsa debet remitti comiti O. de Ravensberghe et suis ministerialibus et hoc etiam promiserunt omnes ministeriales nostri et iuraverunt in reliquiis. Igitur comes H. non ducet comitissam Juttam ante xiii annos, nisi ex voluntate comitis O. et uxoris sue et ex voluntate nostra et uxoris nostre. Super hiis omnibus ut compleantur, iuraverunt et promiserunt fide data ministeriales omnes utriusque partis.

Acta sunt hec anno domini m⁰cc⁰ tricesimo octavo.

Für den Augenblick interessiert uns hier am meisten der von mir mit der Nummer 7 bezeichnete Passus, welcher die Bestimmung über Frisland trifft. Nach dem Tode des Grafen Otto II. soll Jutta zunächst das alte Ravensbergische Besitztum Vlotho, welches Otto in der Erbteilung mit seinem Bruder Ludwig erhalten, und wovon er zumeist seitdem den Namen führte, nach Tecklenburg hinüberbringen; dagegen behält die Witwe Sophia die alten Kalvelagischen Güter [1]) und gemäss der Belehnung König Heinrichs auch das Reichslehen und die Güter in F r i s l a n d; erst nach ihrem Tode tritt Jutta auch diese Erbschaft an und vereinigt sie dann die ganze Nachlassenschaft Ottos in ihrer Hand. Dabei will ich eine Bemerkung nicht unterdrücken. Wilmans bezeichnet nach dem Vorgange Diepenbroecks [2]) das u. a. Nr. 3 genannte Sygeltra als Sögel, was ich als irrtümlich bezeichnen muss. Sögel heisst Sugela oder in ähnlich klingender Form, aber niemals mit der Endung t r a versehen. Sygeltra ist unser Saterland oder Sagelterland, wie es noch heute von unsern holländischen Nachbarn genannt wird, [3]) und wie es auch die Geschichte des Überganges dieses Ländchens an Oldenburg lehrt.

Im Frühlinge 1242 hat die Hochzeit zwischen Jutta und Heinrich stattgefunden; während Jutta 1241 noch in Urkunden als unvermählt

---

[1]) Als derzeitige einzige Besitzerin von Vechta schenkt Sophie am 11. März 1245 zu Vechta „in remedium animae dulcissimi mariti nostri Comitis Ottonis de Ravensberghe, cui ex successione nostra debetur haereditas“, ohne dass der Jutta weiter erwähnt oder ihre Zustimmung eingeholt wurde, dem Kloster Bersenbrück „domum in Brochem“. (Möser III, Nr. 209 S. 357.)

[2]) l. c. S. 156.

[3]) Vergl. „Onze reis naar Sagelterland“ von Hettema. — Richthofen II, 1301.

erscheint, schenkt sie am 25. Juli 1242 als uxor Heinrici [1]) im Verein mit ihrem Gemahl und ihren Schwiegereltern der Johanniter-Kommende zu Steinfurt einen Hof. Kaum zwei Jahre später stirbt wie bereits gesagt Graf Otto II. von Ravensberg-Floto, der letzte männliche Spross der geraden Kalvelager Linie: sein Bruder Ludwig setzt das Geschlecht fort und wird der Stammvater der jüngern Linie Ravensberg, welche mit unserm Frisland nichts mehr gemein hat. Ludwig versucht es nach seines Bruders Tode, sich der Hinterlassenschaft desselben zu bemächtigen; eine heisse Fehde entbrennt, in welche fast alle benachbarten Herren verwickelt sind; für Ludwig streiten der Bischof von Münster, Ludolf von Holte, der Graf Adolf von Waldeck und Graf Heinrich von Hoja. Für die bedrängten Frauen aber erhebt der alte Tecklenburger Graf, Juttens Schwiegervater sein erprobtes Schwert, mit ihm im Bunde Graf Heinrich von Oldenburg, Graf Konrad von Rietberg, Probst Otto und Simon, Herr Ludolf von Steinfurt, Herr Otto von Horstmar, Graf Otto von Bentheim, Graf Bertold von Ziegenhagen, der Vogt von Ütrecht,

[1]) Zur Fixierung der Daten im Leben Juttas bemerke ich hier folgendes: Jutta ist frühestens Ende 1231, wahrscheinlich aber erst 1232 geboren. Denn frühestens zu Anfang 1231 stiften Otto und Sophia das Kloster Bersenbrück, dessen Stiftungsurkunde (bei Möser III, Nr. 151), sowie dessen Bestätigungsurkunden durch Ludwig von Ravensberg und den Bischof Konrad von Osnabrück (Möser III, 152 und 153) nur das Stiftungsjahr, nicht aber auch Ort und Datum tragen. Die Bestätigungsbulle Papst Innozenz IV. ist erst vom 26. September 1243 datiert. (Möser l. c. Nr. 20 S. 349.) Nun aber bestätigt Jutta 1251, bereits als Gemahlin Walrams, „quoniam omne dominium in Vechta ad me sicut ad verum heredem pertinuisse dinoscitur“ (Lamey Dipl. Gesch. v. Ravensb. Urk. 35 S. 38) die dem Kloster Bersenbrück seitens ihrer Eltern gemachten Schenkungen, und bemerkt darin, die Stiftung des Klosters habe stattgefunden, als ihre Eltern adhuc sine herede essent; demnach ist Jutta wahrscheinlich erst 1232 geboren. Am 25. Juli 1242 erscheint sie dann, wie bereits oben bemerkt, als verheiratet, da sie an diesem Tage in Gemeinschaft mit ihren Schwiegereltern als uxor Heinrichs eine Schenkung vollzieht. Demnach ist auch der in der Eheberedung vorgesehene Termin der Heirat nicht innegehalten worden. Am 22. April 1248 erscheint Heinrich noch am Leben, da er an diesem Datum in Gemeinschaft mit seinen Eltern dem Kloster Rulle bei Osnabrück eine Wiese schenkt (Möser III Nr. 226 S. 372 aus Jung hist. Benth.); am 12. Mai desselben Jahres dagegen befindet sich Jutta wieder bei ihrer Mutter in Bersenbrück und nennt sich in einer Urkunde von diesem Tage bereits Comitissa de Vechta (Möser III Nr. 227), sie ist schon Witwe, und Heinrich daher zwischen dem 22. April und 12. Mai 1248 gestorben.

Gottfried von Gore. Ludwig wird besiegt und gefangen: am 4. Juni 1246 verzichtet er auf dem Freigericht bei Sundelbeck, zwischen Osnabrück und Haste, auf alle Ansprüche an das Erbe seiner Schwägerin und Nichte, Vlotho und Kappeln gehen definitiv an das Tecklenburgische Haus über. [1])

Von nun an bleiben die Damen im ungestörten Besitze ihrer Güter, in enger Anlehnung an das Haus Tecklenburg, bis nach kurzer Zeit auch dieses Band bricht: zwischem dem 22. April und 12. Mai 1248 stirbt Juttas Gemahl Heinrich, und die junge vaterlose Witwe, kaum 16 Jahre alt, zieht sich nach Vechta zurück zu ihrer Mutter Sophia. Über diesen Aufenthalt Juttas in Vechta bis zu ihrer zweiten Vermählung mit Walram von Montjoie, sowie über die Veranlassung zu dieser Vermählung mit dem Sprössling eines allerdings sehr vornehmen aber auch sehr entfernt wohnenden Geschlechtes werden wir wohl stets im Unklaren bleiben. Hier ist es, wo die Sage einen Platz für ihr geschäftiges Treiben fand; sie bemächtigte sich der Gestalt der jugendlichen Witwe, und sonderbare Märchen gingen über die Frau von Mundelo, wie man ihren zweiten Namen verderbte, im Volke um, von denen noch jetzt Spuren in jenen Gegenden vorhanden sein sollen: Märchen, in denen gestörte Liebeshoffnungen und verletzte Frauen-Eitelkeit eine Rolle spielen, und denen Rache und blutige Szenen einen düstern, gespensterhaften Charakter verleihen, passend zu dem des öden Hümmlings, wenn seine Heiden die Herbstnebel in einen melancholischen, traurigen Schleier hüllen. [2]) Für die

---

[1]) Westf. Urkb. III, 451.

[2]) Die Überarbeitung der münsterschen Chronik Florenz v. Wevelinkhovens erzählt folgende Sage zur Regierungszeit Ottos II.: „In den tyden was de herschop van de Vechte verstorven up ene dochter. Dusse erffdochter leyt to sick halen alle ere riddermate mans und gaff em voer, wer se lever wolden staen unde suncte Peter to Ossenbrugge (der hl. Petrus ist Patron des Osnabrücker Hochstifts), offte under suncte Powel to Monster. Also koren de lantgenoten der herschop van der Vechte, dat se lever wolden under suncte Powel staen, dat is under den stychte van Monster, un menden dat de herschop van der Vechte lenger van Monster, dan van Ossenbrugge licht. Also gaff de dochter van der Vechte eyn deel eres landes suncte Powel und eynen deel koffte de bysschop to sick.“ — Und ein noch späterer Chronist erzählt: „Anno 1253 war de wittibe Sophia grafinne zur Vechte und Embden ohne mans erben, und da sie von einen benachbarten grafen gefreyet wurde aber nicht wieder heyrathen

Geschichte haben diese Erzählungen nur insofern Wert, als sie uns ein Zeichen sind für die Wirren und Unruhen der Zeit, Unruhen in denen ganz Deutschland schmerzlich zusammenzuckte, die mit den Jahren schlimmer wurden, und die endlich im Interregnum unser Vaterland an den Rand des Abgrundes brachten. In ihnen finden wir auch einen Hauptgrund für die baldige Wiederverheiratung Juttens, wobei allerdings auch der Glanz des reichen Erbes keine geringe Rolle gespielt haben mag. Zweifelsohne aber bedurften die beiden verlassenen Damen eines kräftigen männlichen Beschützers, und als dieser aus weiter Ferne dahergezogen kam, um Juttas Hand zu gewinnen, da blieb ihnen schliesslich nichts anders übrig, als diesen in seine Heimat zu begleiten. Die grosse Distance aber zwischen Montjoie und Vechta machte die Verwaltung des Ravensbergischen Erbes unmöglich, mancher namentlich in Frisland mochte Lust bezeigen, die Herrschaft abzuschütteln, und so verkaufte man endlich alle Besitzungen im Norden an den Bischof von Münster, Otto II. aus dem edlen Hause derer von Lippe. [1])

Noch ist uns die Verkaufsurkunde vom 18. Juni 1252 erhalten, [2]) und sie findet hier um so eher ihren Platz, als sie von Friedlaender,

---

wolte, darum wurd sie sehr geplaget, wie es dan denen wittiben gemeinlich zu gehen pflecht. Derhalben versuchte sie eine hulf und beystand von Wedekindo bischoffen zu Osnabruck, unter wessen geistliche jurisdiction sie gehorte. Als er aber dieses der wittiben abschlueg, da lies sie alle ihre rittermessige herren zusammen kommen und gab ihnen zu verstehen, dass nachdemahlen S. Peter ihr die hulf geweigert, sie gesinnet were S. Paulum anzusprechen, nemlich Ottonem episcopum Monasteriensem, womid sie dan wohl zufrieden waren, in hoffnungh, sie wurden unter den Munstrischen landsherren mehr willen und freyheit haben, dieweilen es weiter abgelegen als Osnabruck. Da sprach Sophia den bischof Otton um hulf an, welcher dann nicht lange seumete, ihre feinde zuruck schlueg, und sie in volliger ruhe setzte. Da gab Sophia die halbscheid der grafschaft Vechte an das stift Munster, die andere halbscheid kaufte Otto dazu. Diese Sophia hatte sonsten noch eine einzige tochter, Jutta genant, welche an Walramo herren von Monsjou, so viele guther in Friesland hatte, verheyrathet war. Diese Jutta und Walramus approbirten nicht allein diese ihrer mutter verschenckung, sondern verehrten noch dazu dem Ottoni alle ihre Frieslendische guther, welches von Wilhelmo romischen konig ratificirt wurde Also ist das ambt Vechte und Embden ans stift Munster kommen". Münst. Geschichtsquellen I, 117 und III, 302.

[1]) Vergl. Münst. Geschq. I, 33.

[2]) Vergl. v. Richthofen „Untersuchungen" I. S. 327. Anm. 1.

dem überhaupt das ganze Verhältnis der Ravensberger zu Frisland in seiner wahren Bedeutung entgangen zu sein scheint, unberücksichtigt geblieben ist, wie die meisten der oben angeführten Urkunden zeigen; was um so sonderbarer erscheint, als Friedlaender selbst das geographische Register zum dritten Bande des westfälischen Urkundenbuches angefertigt hat. Das in Rede stehende Diplom hat folgenden Wortlaut: [1])

In nomine Domini. Amen. Walramus nobilis de Munzoye, Jutta uxor Walrami et Sophia mater Jutte, quondam comitissa in Vechte, omnibus in perpetuum. Quoniam solempniter acta tractu temporis excidunt a memoriis hominum, nisi scripti testimonio perhennentur, proinde hiis litteris annotare decrevimus, quod quicquid dominii habebamus aut hereditario aut quovis alio iure ab Ottone quondam comite in Vlothowe in propietatibus, possessionibus, castris, municionibus, iurisdictionibus, vasallis, hominibus, cum universitate ab omni iure, quod nobis competebat et quod ad nos devolvi poterat nomine predicti dominii, nos ecclesie Monasteriensi et Ottoni secundo eius episcopo libere contulimus et absolute. Ego etiam Jutta coniux Walrami bona, que ab Ottone comite de Tekeneburgh et Heinrico eius nato michi fuerant assignata ratione donationis propter nuptias, quod vulgo murghengave dicitur, videlicet proprietatem Oythe cum suis pertinentiis, cometiam Sigheltra et alia, predicte Monasteriensi ecclesie ac prefato eius episcopo liberaliter et integraliter donavi cum omni iure michi in hiis competente. Item nos Walramus, Sophia et Jutta de omnibus feodis, que vel ab imperio vel aliunde nomine prefati dominii tenebamus, Simonem de Ghemene, Wilhelmum Rucen, et Hinricum natum burggravii de Strombergh, recepta ab eis homagii fidelitate, inpheodavimus, qui taliter infeodati a nobis predicta feoda de nostro consensu et ratificatione Monasteriensi ecclesie, Ottoni episcopo et ministerialibus dicte ecclesie titulo pignoris ad summam quadraginta millia marcarum obligarunt. Ceterum bona fide promisimus quod quamdiu vivemus, non resignabimus aliqua vel aliquod de prefatis feodis in manus domini a quo tenentur, nisi

[1]) Wilmans Westf. Urkb. III. Nr. 540.

faciamus ad voluntatem Monasteriensis ecclesie et eius episcopi, et super eo dedimus fideiussores nobiles viros Adolfum comitem de Monte, Gerhardum de Wassenbergh, Cononem de Molenarken et Cornutum milites, in hac fideiussione ad triennium ex hodie duraturos, ut medio tempore Monasteriensis ecclesia memorata feoda ab eorum dominis consequatur; ad quorum resignationem coram ipsis dominis, dum ab eadem ecclesia requirimur, debemus et volumus esse parati. Hoc etiam est adiectum, quod nós ecclesie Monasteriensi in universis ad prefatum dominium pertinentibus nec non Symoni de Ghemene, Wilhelmo Rucen, et Hinrico nato burggravii de Strombergh in universis feodis, que ipsi de manu nostra receperunt, plenam warandiam prestabimus, quousque Monasteriensis ecclesia predicta feoda consequatur. Si vero memorata feoda a dominis suis Monasteriensi ecclesie fuerint denegata, nos ad restaurum seu recompensationem eorundem compelli non debemus. Ego tamen Walramus hunc casum ad cautelam excipere duxi, quod guuerra aliqua inter venerabilem dominum archiepiscopum Coloniensem et inter progeniem de Limburgh hinc inde ingruente mihi liceat super feodo habito a Coloniensi archiepiscopo eidem dedicere et renunciare, uxore tamen mea et eius matre illud suo iure retinentibus renuntiationis mee tempore pendente, eo adiecto quod guerra cessante optinebo me recuperare idem feodum a domino predicto.

Ut igitur hoc factum nostrum omnibus clarescat et perpetuo stabiliter subsistat, presens scriptum exinde confectum sigillis nostris roboravimus subnotatis testibus, in quorum presentia id gestum noscitur apud pontem Hach, videlicet: Adolfo comite de Monte, Gerhardo domino de Wassenbergh, Walramo comite de Nassowe, Hinrico comite de Verneborgh, Burchardo domino de Broke, Conone de Mulenarken, Cornuto, Inghebrando de Rureke, Rutghero de Ellere, Everhardo de Horst, Leonino et Alberto de Brabeke, Godfrido de Dencelake; item de Vechte et Vrysenbergh militibus: Bertramo Spryk, Hermanno de Willekin, Herbordo de Spredowe, Johanne Voss et fratre eius Herbordo, Alexandro Hovet, Hermanno de Ludinchusen, Ottone de Duth, Ottone de Meppen, Hinrico de Wetere; item Hermanno de Holte, Ottone de Lon viris nobilibus, et aliis quam pluribus.

Anno dominice incarnationis millesimo ducentesimo quinquagesimo secundo, quarto decimo Kalendas Julii, indictione decima. Feliciter in Domino. Amen.

Die vorliegende Urkunde besagt also, dass die Erben Ottos II., Grafen von Ravensberg, ihr gesamtes Besitztum dem Bischofe von Münster überlassen, und zwar wird in dem Diplom, wie bereits von Richthofen (l. c. I, 327) hervorhebt, sowohl über das Eigengut, als auch über die Lehen der drei Erben Ottos verfügt. Bezüglich des Eigengutes wird dann wieder ein Zweifaches unterschieden, nämlich 1. die eigentlichen Ravensbergischen Allode, und 2. der Privatbesitz Juttas, welcher ihr als Morgengabe bei ihrer ersten Vermählung aus den Tecklenburgischen Gütern zugeflossen war, d. h. die Besitzung Friesoythe mit allem Zubehör und die Grafschaft Saterland. Dieses Eigentum an „Gütern, Besitzungen, Burgen, befestigten Orten, Gerichten, Vassallen, Leuten mit allem und jeglichem Rechte“ wird dem Hochstifte Münster und dem Bischofe Otto II. „frei und ungehindert“ übertragen. Die Verfügung über die Lehen, zu denen ja auch Frisland gehörte, ist sehr sorgfältig abgefasst. Auch sie werden der münsterschen Kirche überlassen, allein darüber haben natürlich die Erben allein nicht zu verfügen, sondern die eigentlichen Lehnsherren müssen selbst mit der Übertragung einverstanden sein und dann selbst auch den Bischof Otto II. belehnen. Zunächst also werden mit den Ravensbergisch-Vlothoschen Lehen durch Walram, Sophia und Jutta drei Ritter belehnt: Simon von Gemen, Wilhelm Ruzen und Heinrich, Burggraf von Stromberg, nachdem sie den Ravensbergischen Erben den Treueid geschworen; diese Ritter hinwiederum tragen mit ausdrücklicher Genehmigung der Veräussernden die eben empfangenen Lehen dem Bischofe auf und zwar als Pfand, zur Sicherheit für die 40000 Mark, welche Otto II. für die Übertragung zu zahlen hat. Walram und die beiden Damen erklären dann — für einen bestimmten Zeitraum —, dem Bischofe behilflich zu sein, die Lehen auch wirklich von den einzelnen Lehnsherren zu erlangen, ohne jedoch zu irgend einem Schadenersatze verpflichtet zu sein für den Fall, dass diese Bemühungen vergeblich sein und die Lehnsherren ihre Lehne anderweitig vergeben sollten. Niesert bedauerte, als er unsere Urkunde zum Abdruck brachte, dass nicht

gesagt sei, für welche Summe eigentlich die Herrschaft Vechta verkauft worden sei; [1]) vielleicht, dass im grossherzoglich Oldenburgischen Archive, wo seit der Abtretung des Amtes Vechta (1806) alle diesbezüglichen, früher in Münster befindlichen Diplome ruhen, einzelnes Nähere zu erfahren ist: wir unserseits können ein ähnliches Bedauern bezüglich Frislands aussprechen und beklagen, dass uns die Urkunde vom 18. Juni 1252 nicht den detaillierten Wert der Grafschaft Emsgau angiebt. Auch darüber sind uns keine Aktenstücke aufbewahrt, ob Münster wirklich auch die oben angeführten Lehen von Bremen, Köln, Paderborn, Minden, Osnabrück und Corvey [2]) erhalten hat, ein besonderes Glück also, wenn wir gerade da über unsern Emsgau sicher unterrichtet sind durch jene Urkunde, von der wir

---

[1]) Niesert U. S. III, 443. Wilmans (III, 540 Anm.) bemerkt dazu: „Dass aber auch darüber Urkunden vorhanden gewesen sind, sehen wir aus dem Register der im Domkopiar nicht abgeschriebenen „vacantium et inutilium literarum" Msc. I, 1, p. 209, wo es unter Nr. 17 heisst: „Est ususfructus assignatus nobili domine de Munzoye de curte Rynhere et aliis curtibus ratione dominii in Vechte". — Am 10. April 1260 erlassen Walram, Jutta und Sophia dem Bischofe Wilhelm von Münster, Ottos II. Nachfolger, die Bürgschaft für das wegen der Herrschaft Vechta schuldige Geld (Westf. Urkb. III, 658, S. 346); am 6. Mai 1261 stellen Walram und Jutta (ohne Sophia) der münsterschen Kirche eine Quittung über empfangene 1500 Mark aus (ibid III, 677, S. 354); alle drei sprechen am 13. Dezember 1262 die Eingepfarrten zu Koesfeld von Erlegung des auf sie fallenden Anteils des Kaufpreises für die Herrschaft Vechta frei (ibid 682, S. 356).

[2]) Ich will hier nicht unterlassen, auf die Urkunde bei Erhard Reg. 2264, Cod. dipl. 572 aufmerksam zu machen, in welcher Abt Widukind von Corvey zwischen 1190 und 1205 dem „Bernardo militi de Borzen et duobus suis fratribus Wiboldo et Euerhardo" das Amt und das Gericht zu Lotten übergiebt. Dieses Borzen ist, wie aus dem ganzen Tenor der Urkunde hervorgeht, das oben erwähnte Borssum bei Aschendorf. Ob Corvey im eigentlichen Frisland Güter besessen hat, ist noch nicht festgestellt. In den bekannten und oftmals erörterten Traditiones Corbeienses kommt auch der Ortsname Floscereshusen vor, welchen Falke und von Wersebe als Flegessen bei Hameln deuten. Gymnasialdirektor Dr. Dürre (Wolfenbüttel), welcher neuerdings sich der dankenswerten Aufgabe unterzieht, die Namen des alten Corveyschen Heberegisters zu deuten, möchte es eher für Flöckershausen bei Norden halten, glaubt jedoch selbst nicht an die Richtigkeit dieser Erklärung, indem er hinzufügt, Corveysches Gut finde er sonst nicht in Ostfriesland. (Zeitschr. für vaterl. Gesch. und Altertumskunde, Münster 1883 Bd. 41 S. 80 Nr. 184.) Dagegen besass Corvey im obern Emslande von Meppen bis Aschendorf, man möchte sagen, unermessliches Gut; so namentlich auch zu Borsum, Lahre, Bokel.

bei unserer Betrachtung ausgingen: am 23. März 1253, also bereits kaum 9 Monate nach der Verzichtleistung Walrams, Sophiens und Juttens, belehnt König Wilhelm den Bischof Otto II. von Münster und zwar auf Intervention u. a. des Erzbischofs Konrad von Köln und im Beisein des Bischofs Simon von Paderborn „mit der Grafschaft und allen Gütern innerhalb und ausserhalb Frislands", welche einst Graf Otto von Ravensberg vom Reiche zu Lehen besessen hatte.[1]) Damit trat denn unser Emsgau und namentlich Emden in den Besitz Münsters über; aber die Zeiten wurden in Ostfriesland und namentlich im Emsgau allmählich andere, das Band, welches die Unterthanen mit ihrem Bischof-Grafen verknüpfte, lockerte sich mehr und mehr, bis es ganz zerriss, und wenig Freude, wohl aber viel Leid und Schaden ist den münsterschen Bischöfen aus der Erwerbung eines Teiles von Frisland erwachsen.

Wenn wir auf das bisher Gesagte zurückschauen, so ist es uns klar, dass das alte Grafenverhältnis, welches Karl der Grosse ins Leben gerufen, und wie es sich im Laufe der Jahrhunderte entwickelte, zu anfang des 13. Jahrhunderts im Emsgau voll und ganz bestand; und ferner lernten wir drei Generationen des gräflichen Ravensbergischen Hauses kennen, welche im genannten frisischen Gaue die Grafenrechte ausübten. Nun aber finden wir hundert Jahre früher nicht dieses selbe Haus, sondern die Bremer Kirche im Besitze der Grafschaft im Emsgau; es bleibt daher die Frage zu beantworten übrig: wie kam diese Grafschaft in den Besitz der Ravensberger?

Am 23. November 1062 belehnte der junge, unmündige König Heinrich IV. den Erzbischof Adalbert von Bremen mit der Grafschaft im Emsgau, wie sie bis dahin Graf Bernhard besessen hatte; er that dies, wie die Urkunde ausspricht, auf Bitten des Erzbischofes selbst, welchen dabei Erzbischof Anno von Köln, Erzbischof Siegfried von Mainz, überhaupt die damals regierenden Grossen unterstützten. Neben dem Emsgau erhält Adalbert zugleich zwei andere dem Grafen Bernhard unterstehende Grafschaften, von denen die eine in Westfalen, die andere in Engern lag.[2]) Derselbe Kaiser bestätigt 1096

[1]) O. U. Nr. 25.
[2]) O. U. Nr. 5.

dem Nachfolger Adalberts, dem Erzbischofe Liemar die Grafschaft im Emsgau und in Westfalen und zwar in der Weise, dass er uns in dieser Urkunde einiges über die Geschichte der Erwerbung Bremens mitteilt. [1]) Heinrich sagt dabei: vor Jahr und Tag sei Erzbischof Adalbert ihn angegangen, ihm die Grafschaft im Emsgau und Westfalen, welche Bernhard, sein (des Kaisers) Verwandter — Bernardus comes, vir nobilis et nobis genere propinquus — inne hatte, zu übertragen. Da Adalbert in seinen Bitten von den Erzbischöfen Sigfrid von Mainz und Anno von Köln, sowie von vielen Reichsfürsten unterstützt worden, so habe er seinem Gesuche gewillfahrt, jedoch erst, nachdem es der Klugheit Adalberts gelungen sei, Bernhard zu bewegen, dass er seine Zustimmung gebe. (Et quia ipsius Bernardi comitis ad hanc rem querendus erat assensus, ipsum vir sapiens [nämlich Adalbert] precio et precibus adduxit ut presens laudator et assensor existeret.) Während der Wirren der folgenden Zeit aber sei es durch allerlei Umtriebe gewisser Leute dahingekommen, dass die Bremer Kirche jener Grafschaft beraubt worden: jetzt aber gebe er, der Kaiser, dem Erzbischofe Liemar dieselbe zurück.

Es ist wenig, was wir da über die Geschichte der Erwerbung des Emsgaus durch Bremen erfahren, allein glücklicherweise ist uns ja die Geschichte Adalberts in einem historischen Meisterwerke des Mittelalters so gut erhalten, dass wir der hier spielenden Sache auf den Grund zu kommen vermögen. Adalberts Biograph, Magister Adam, berichtet uns über die hier massgebenden Vorgänge vollständiger, indem er bezüglich der Bestrebungen des Erzbischofes, seine Kirche zu erhöhen, dass sie den andern Erzbistümern an Macht gleichkomme, folgendes erzählt:

„Potuit ecclesia nostra dives esse; potuit archiepiscopus noster Coloniensi aut Mogontino in omni rerum gloria non invidere. Solus erat Wirciburgensis episcopus, qui dicitur in episcopatu suo neminem habere consortem, ipse cum teneat omnes comitatus suae parrochiae, ducatum etiam provintiae gubernat episcopus. Cuius aemulatione permotus noster presul statuit omnes comitatus, qui in sua dyocesi

[1]) O. U. Nr. 6.

aliquam iurisdictionem habere videbantur, in potestatem ecclesiae redigere. Quapropter ab initio quidem illum maximum Fresiae comitatum a caesare indeptus est de Fivelgoe, quem prius habuit dux Gotafridus, et nunc Ekibertus. Pensionem librarum dicunt esse mille argenti, quarum ducentas ille solvit (näml. Ekibertus); atque est miles ecclesiae. Archiepiscopus autem optinuit eundem comitatum per decem annos usque ad diem expulsionis suae. Alter comitatus erat Utonis . . . . . Tercius erat comitatus in Fresia nostrae parrochiae vicinus, qui dicitur Emisgoe, quem iuri ecclesia nostrae defendens a Bernardo comite Gotescalcus occisus est, pro quo noster pontifex regi pactus est se mille libras argenti daturum. Cuius pecuniae summam cum facile non posset habere, proh dolor! iussit cruces, altaria, coronas et cetera ornamenta ecclesiae deponi, quibus denudatis infelicem maturavit contractum perficere. Gloriabatur autem se cito auream ecclesiam facturum omniaque ablata restituere in decuplum, sicut et prius in destructione claustri visus est egisse." [1])

Die Erwerbung der frisischen Grafschaften entsprang also jenem Streben Adalberts, seine Kirche auf dieselbe Höhe zu erheben wie die Kölner und Mainzer, und der gewaltige Geist dieses Kirchenfürsten, welchem Dehio ein so würdiges Denkmal gesetzt hat, sah ein, dass er sein Ziel nicht anders erreichen werde, als wenn er sämtliche weltliche Grafen, und mochten es auch die furchtbaren Billinger sein, aus dem Bereiche seiner Erzdiözese verdrängen und ihre Grafschaften, und selbst solche ausserhalb seiner Diözese, unter seine eigene Herrschaft bringen könne. Wie weit dabei der Gedanke mitwirkte, allmählich das gesamte Becken der Nordsee von dem Laubach oder der Ems bis zur Eider mit seiner weltlichen Herrschaft zu umspannen und dann die See einem grossartigen Handel dienstbar zu machen, das mag hier dahingestellt bleiben. Dass Adalbert, nachdem er einmal seinen Plan gefasst hatte, alles daran setzte, kein Opfer scheute, wenn er auch selbst dabei zugrunde ging, um jene Höhe zu ersteigen, erscheint bei dem grossartigen Charakter dieses

---

[1]) SS. V, 353. Schulausgabe 2. Aufl. S. 127. Vergl. allenthalben Dehio Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen bis zum Ausgange der Mission I. S. 211 ff. „Adalbert und seiner Kirche Macht auf dem Höhepunkt".

Mannes selbstverständlich; ist es doch charakteristisch genug, wenn er in jenem Augenblicke, da er aus den Kirchen die kostbaren Gefässe nehmen lässt, um damit die bei der Erwerbung des Emsgaus kontrahierte Schuld zu zahlen, denjenigen, die sich über dieses Gebahren beklagen, zuruft: „Beruhigt euch! zehnfach werde ich erstatten, was ich jetzt nehme, und die bis dahin silberne Kirche Bremens werde ich zu einer goldenen umgestalten."

Im Frühlinge 1049 überzog Kaiser Heinrich III. die mehrfach aufständischen Fürsten Gottfried, Herzog von Niederlothringen, und Balduin, Grafen von Flandern mit Krieg, um sie endgiltig zu demütigen. Beide Revolutionäre streckten alsbald die Waffen [1]) und von den Grafschaften, welche dem Herzoge Gottfried durch des strengen Kaisers Machtgebot abgesprochen wurden, erhielt Adalbert wegen seiner grossen Verdienste um die Niederwerfung der Aufständischen die frisischen Grafschaften Hunusga und Fivelga, [2]) ohne dass es dem Erzbischof gelungen zu sein scheint, sich auch faktisch in den Besitz der Grafschaften zu setzen. Als dann nach dem Tode Heinrichs III. Adalbert am Hofe der Kaiserin Agnes allmählich an Einfluss verlor, um bald ganz verdrängt zu sein, liess er sich noch zeitig eine förmliche Schenkungsurkunde ausstellen; dieses Diplom ist uns erhalten und trägt das Datum 25. April 1057. Nach dem Berichte Adams kostete diese Übertragung den Bremer Erzbischof nicht weniger als 1000 Mark Silber, von denen allerdings 200 Mark Graf Ekbert bezahlte, welcher von Adalbert, da er selbst nicht die Grafschaften verwalten konnte, dafür dieselben zu Lehen empfing. [3]) Wir wissen dann aus der allgemeinen Geschichte, welche Stellung bezüglich der Regierung des Reiches Erzbischof Adalbert unmittelbar nach dem Attentate gegen den jungen König vom April 1062 sich zu erringen wusste, und welchen Einfluss er alsbald über Heinrich IV. erlangte. Jetzt hielt es Adalbert an der Zeit, jenen Plan hinsichtlich der Erwerbung von Grafschaften durchzuführen, und schnell

---

[1]) Vergl. Wagenaar: Vaderlandsche Historie Buch 6. — Dehio l. c. I, 217.
[2]) Adam v. Bremen SS. V, 347; Schulausg. 116. — Dehio I, 224.
[3]) Vergl. zur Erklärung der Stelle Adams: Waitz in den Götting. Gel. Anz. 1855 S. 847.

erreichte er sein Ziel. Aus dem Emsgau musste Graf Bernhard weichen, Adalbert liess ihn sich vom jungen Herrscher übertragen. Zwar sagt Heinrich später, Bernhard habe der Überredungskunst des Erzbischofes und auch seinen Geschenken nachgegeben und in die Abtretung seiner Grafschaft gebilligt. Allein so glatt ist es denn doch nicht abgegangen; sei es, dass man später den Kaiser, der sich unmöglich noch erinnern konnte, in Hinsicht der frühern Zustimmung Berhards in Bremen täuschte, oder mag Bernhard anfangs eingewilligt, später aber vergeblich den Geschenken des Erzbischofs, der, wie wir sahen, seine liebe Not hatte, der kaiserlichen Kasse die schuldigen 1000 Mark zu liefern, entgegengesehen haben: genug, nach dem Berichte Adams steht es fest, dass Bernhard mit den Waffen in der Hand im Besitze der Grafschaft in Frisland (und auch wohl in Engern und Westfalen) sich behauptete; den Truppen des Erzbischofs, welche Gottschalk — vielleicht der von Adalbert berufene neue Graf — führte, wurden von ihm besiegt. Adalberts Glanzperiode hat nicht lange gewährt, plötzlich ist er von seiner Höhe hinabgestürzt, und als er später wieder an den Hof gerufen wurde, da waren seines gewaltigen Geistes Schwingen gebrochen; die von seinen Feinden eroberten Positionen hat er ihnen nicht wieder zu entreissen vermocht. Dann kamen stürmische Jahre für den Kaiser und das Reich und in ihnen der Tag von Canossa; auch das Bremer Erzstift war den Wirrsalen preisgegeben und seit Adalberts Sturz fielen seine Feinde über es her von allen Seiten, um es zu zerfleischen. Dass da von einer Erhaltung der ephemeren Erwerbungen Adalberts keine Rede sein konnte, ist selbstverständlich, und daher ist es auch gewiss, dass Bernhard oder seine Nachfolger sich im Besitze ihrer Grafschaften hielten,[1]) wie denn ja 1096 Kaiser Heinrich ausdrücklich sagt, dass die Bremer den Emsgau nicht haben erwerben können.

Ist somit die erste Verleihung des Emsgaues an Bremen ohne praktisch günstiges Resultat für das Erzstift gewesen, so fragt es

---

[1]) Sie sind zweifelsohne unter den quorundam zu verstehen, von denen Heinrich IV. in der Urkunde von 1096 spricht, indem er sagt: „dolis et invidia quorundam factum est, ut ecclesia supramemorata eodem comitatu ad aliquod tempus privaretur“. O. U. I, 5 S. 7.

sich, ob denn die Wiederverleihung unter Erzbischof Liemar 1096 nicht einen bessern Erfolg aufzuweisen hat. Man möchte von vorneherein geneigt sein, diese Frage zu verneinen, wenn man bedenkt, dass das, was dem Riesengeist eines Adalbert nicht gelang und nicht gelingen konnte, schwerlich irgend einem der nächsten Nachkommen gelungen sein kann. Allerdings hat Bremen etwa ein Jahrhundert später einen Erzbischof besessen, der in vieler Hinsicht an Adalbert heranragt, allein auch Hartwich ist vom Unglück heimgesucht worden, denn niemals ist die Bremer Kirche von den Billingern so hart bedrängt, so gedemütigt, so in Sklavenfesseln geschlagen worden, als das seitens jenes gewaltigen Mannes geschehen ist, der mit dem Staufer Friedrich um den ersten Platz zu ringen vermochte. Und wenn auch nach dem Sturze Heinrichs des Löwen das Erzstift wiederum sich hebt, so hat es den frisischen Emsgau doch verloren, denn Hermann von Ravensberg erscheint alsbald als wirklicher Besitzer. Man möchte demnach sagen, es sei in der Bremer Geschichte eigentlich kein Platz für den Emsgau; anderseits erscheint es aber auch unklar, wie nun plötzlich ein Ravensberger Herr im Emsgau sein kann, da doch bis dahin von Beziehungen dieses Hauses zu dem Gau nirgendwo die Rede gewesen und auch ein etwaiges Diplom über die Verleihung an Hermann uns nicht erhalten ist. Hinzu kommt noch ein anderes.

Ich habe oben bereits aufmerksam gemacht auf die in das Jahr 1130 fallende Ermordung Burchards von Lokkum. Auch dieser als besonderer Freund Lothars von Supplingenburg bekannte Edle wird von verschiedenen namhaft gemachten Chronisten als Graf in Frisland bezeichnet. Manche, namentlich von Alten, [1]) wollten die frisische Grafschaft Burchards im Ostergo und Westergo suchen, von denen wir bereits sagten, dass sie der Ütrechter Kirche gehörten, welche sie trotz mehrfacher Verleihung an den Markgrafen Ekbert, resp. an dessen Erben Heinrich den Fetten, den Sohn Ottos von Nordheim, zu behaupten wusste. v. Alten meinte nämlich, es seien

[1]) in seinen Untersuchungen über die Gründung des Klosters Lokkum, Zeitschr. für Niedersachsen 1874/75 („Noch einige Bemerkungen zu der streitigen Frage über die Stiftung des Klosters Lokkum“).

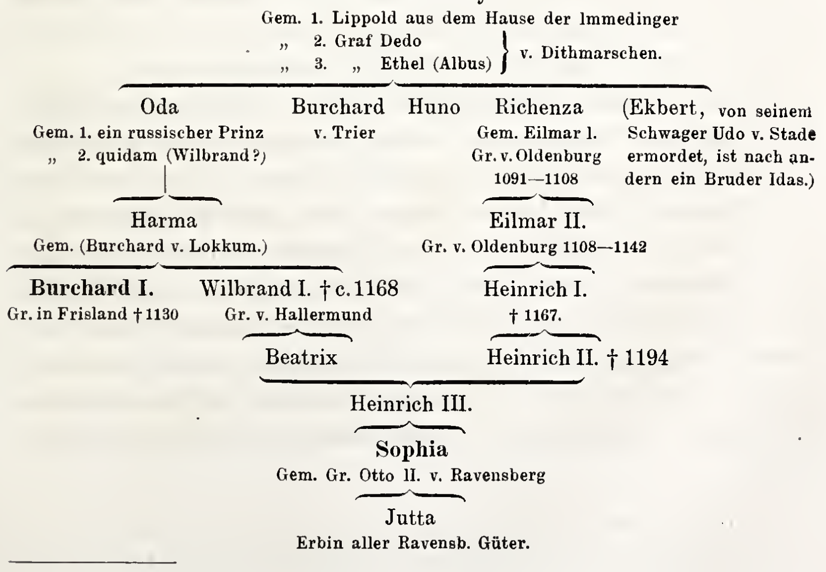
jene Grafschaften durch Heinrichs Tochter Richenza an deren Gemahl Lothar von Supplingenburg gekommen, und dieser habe dann mit ihnen seinen Günstling Burchard belehnt. Demgegenüber hat aber schon treffend Ahrens [1]) daran erinnert: „Heinrich der Dicke hatte gerade bei dem vergeblichen Versuche, jene frisischen Lehen in Besitz zu nehmen, 1101 sein Leben eingebüsst, und hätte höchstens seine Ansprüche darauf vererben können. Dieselben hatten früher dem Markgrafen Ekbert, dem Bruder der Gemahlin Heinrichs d. D. Gertrud gehört, woraus sich Heinrichs Belehnung erklärt. Aber K. Heinrich IV. hatte sie wegen Ekberts wiederholter Empörung diesem schon vor seinem Tode entzogen und in mehrfachen Verleihungen (1077, 1086, 1089) an das Stift Ütrecht gegeben, [2]) das dann sein Recht auf dieselben gegen Heinrich den Dicken behauptete und von K. Heinrich V. 1112 eine neue Belehnung erlangte. K. Lothar entzog dieselben später wieder dem Stifte Ütrecht und vereinigte sie seiner Stiefschwester Gertrud (Gräfin von Holland) zuliebe mit der Grafschaft Holland, wogegen sein Nachfolger K. Konrad III. Ostergo und Westergo 1138 an Ütrecht zurückgab“. Kann somit Burchard nicht im Ostergo und Westergo Graf gewesen sein, ist es ebenso wenig aber möglich, dass er die Grafschaft im östlichen Teile von Ostfriesland besessen habe; weil in dieser die Grafen aus dem oldenburgischen Stamme herrschten, so bleiben für eine Plazierung Burchards nur der Emsgau oder der Hunusgau und Fivelgau übrig, welche alle aber, wenigstens de iure, zur Bremer Kirche gehörten. Es wäre dann ein Doppeltes möglich: einmal könnte Burchard den Emsgau, denn um diesen allein würde es sich handeln, vom Erzstifte zu Lehen getragen haben, ähnlich wie wir ja wissen, dass Adalbert gleich nach Erwerbung der linksemsischen Grafschaften den Markgrafen Ekbert mit denselben belehnte; anderseits aber könnte auch eine Belehnung durch das Reich stattgefunden haben, indem Lothar — was bei der damaligen Art und Weise, mit den Grafschaften umzuspringen, nichts

---

[1]) „Zur ältesten Geschichte des Klosters Lokkum“ II. Zeitschr. Niedersachsen 1876 S. 110.

[2]) siehe oben S. 31 ff.

Auffälliges an sich tragen würde, zumal wenn man das Verhältnis des frühern Sachsenherzoges Lothar zum Bremer Erzstift ins Auge fasst — den Emsgau einfach Bremen entzog und seinem intimen Freunde Burchard von Lokkum übergab. Nun aber hat bereits Ahrens in seiner scharfsinnigen, angezogenen Untersuchung über die Genealogie Burchards festgestellt, dass bereits seine Vorfahren mit den Bremer Erzbischöfen in mehr oder minder enger Verbindung gestanden haben, so dass es am wahrscheinlichsten sei, Burchard habe den Emsgau (Ahrens spricht nur von dem unbestimmten frisischen Komitat, den er im Osten Ostfrieslands im Gehege der Oldenburger sucht) als Bremer Lehen besessen. Aber wie kamen dann die Ravensberger in den Besitz des Gaues, den sie doch nicht von Bremen, sondern, wie aus den oben besprochenen Urkunden zweifellos hervorgeht, von Kaiser und Reich zu Lehen trugen? Das nächste, woran man denkt, um eine Verbindung herzustellen, ist naturgemäss die Verwandtschaft, zumal eine Vererbung der westlichen Grafschaften Frislands selbst auf die Frauen klar zutage liegt; und da sind allerdings die Lukkaer mit den letzten Ravensbergern verwandt, wie folgendes Schema zeigt: [1])



[1]) Vergl. Ahrens l. c. 156.

Diejenigen, welche glauben möchten, dass auf diesem Wege der Emsgau an Ravensberg gekommen sei, vergessen, dass, abgesehen von einem fortwährenden Überspringen des Erbrechtes an die Frauen, nicht erst Otto II. sich im Besitze des frisischen Komitates befindet, den er durch seine Heirat mit Sophia von Oldenburg-Hallermund-Lukka erhalten haben müsste, sondern, wie die Urkunde von 1217[1]) luce clarius zeigt, bereits Ottos Vater Hermann. Und wenn man dann einwendet, Hermann habe für Otto den Emsgau bis zu seiner Grossjährigkeit nur verwaltet, so spricht dagegen zunächst der Tenor der Urkunde, in der Hermann nicht etwa im Namen Ottos Verfügungen trifft, sondern in der er als selbständiger Graf erscheint und in der zum Überflusse als ganz gleichberechtigt mit Otto seine beiden Brüder auftreten; und ferner dann stossen diese Hypothese unsere ältesten Emder Münzen, welche erhalten sind, über den Haufen. Diese Münzen tragen auf der einen Seite deutlich den Namen Amuthon = Emden, von dessen Münze uns die Urkunde d. d. 20. Septbr. 1224 die erste Nachricht giebt,[2]) auf der andern als Umschrift um einen männlichen Ritterkopf den Namen Heriman, was wahrscheinlich, soweit ich die Münze nach der Schrift beurteilen darf, auf unsern Hermann von Ravensberg sich bezieht. Damit ist dann klar genug bewiesen, dass auf diese Weise der Emsgau nicht an die Ravensberger gekommen sein kann.

Demgegenüber haben andere gemeint, Hermann von Ravensberg habe den Emsgau durch Kaiser Friedrich I. erhalten und zwar von den Thüringern. Man greift dabei zurück in jene stürmischen Tage, als die beiden grössten Männer ihrer ganzen Zeitperiode einander mit den Waffen in der Hand gegenüberstanden, als Friedrich Barbarossa den Löwen niederwarf, und nunmehr die ganze Schar der kleinen Geister, welche nicht wert waren, Heinrich die Schuhriemen aufzulösen, sich auf die ihnen vom Kaiser hingeworfene Beute stürzten, um jeder für sich ein möglichst grosses Stück zu erreichen. Wir wissen, dass Hermann von Ravensberg auf Seiten des Kaisers

---

[1]) O. U. I, 14.

[2]) abgesehen von der Urkunde Nr. 12 im O. U. 1. Bd., deren Datum unbestimmt ist.

kämpfte, war er doch dazu schon durch seine nahe Verwandtschaft bewogen, dass auch sein späterer heftiger Gegner Simon von Tecklenburg, den er ein Vierteljahrhundert später im Kampfe erschlug, damals sein Kampfgenosse gegen den Welfen war; aber wir wissen auch, dass Heinrich seine Gegner am 1. August 1179 zu Boden schmetterte[1]) und dass Simon von Tecklenburg in die Gefangenschaft des Löwen wanderte. Da war es, als Heinrich den gefangenen Grafen auf seine Seite zu ziehen verstand; und so fest hat Simon die dem Welfen gelobte Treue bewahrt, dass er noch da an Verteidigung denkt, wo überhaupt schon alles verloren ist, und die letzte Burg, Lübeck, fallen muss.[2]) Seit jenen Tagen datiert der böse Hass zwischen Ravensberg und Tecklenburg: erst die Vermählung Juttas und Heinrichs haben ihm endgiltig ein Ziel gesetzt. Da soll denn auch Hermann von Ravensberg als Belohnung für seine dem Kaiser geleisteten Dienste den Emsgau erhalten haben, und wenn man sich dann selbst dabei festrennt, dass unter diesen Umständen der frisische Comitat unmöglich von Thüringen herrühren und Hermann seitens seiner Gemahlin Jutta, der Tochter des „eisernen" Landgrafen und Nichte Friedrichs I., mit in die Ehe gebracht worden sein kann, so hat man schnell eine andere Erklärung zur Hand und sagt: bis dahin habe sich das gräfliche Haus Tecklenburg im Besitze von Vechta und Frisland befunden, und Simon habe jetzt seinen Verrat am Kaiser und seine Treue gegenüber dem Welfen mit dem Verluste dieser Besitzungen büssen müssen. Zum Beweise dafür führt man dann jene Urkunde ins Feld, in welcher (zwischen 1216 und 1220) König Friedrich II. den aus dem Tecklenburgischen Hause stammenden Bischof Adolf von Osnabrück ermahnt, den Grafen Hermann von Ravensberg im Besitze der Zölle und der Münze zu Vechta und Haselünne nicht zu stören.[3]) — Man sieht, festen Boden hat man nirgends unter den Füssen, und eine Hypothese schwebt noch mehr in der Luft, als die andere.

Wollen wir irgendwelche Sicherheit gewinnen, so müssen wir weiter zurückgreifen und festzustellen suchen, wer jener Graf

[1]) nicht 1. Aug. 1180. Vergl. Cohn, Gött. gelehrt. Anz. 1866.
[2]) Vergl. Arnold von Lübeck, Schulausgabe S. 50.
[3]) v. Ledebur „Vlotho" S. 117. — Westf. Urkb. III, 104 S. 52.

Bernhard war, dem Heinrich IV. zugunsten Adalberts von Bremen die Grafschaften im Emsgau, in Westfalen und Engern 1062, resp. 1096 entriss.

Zweierlei Ansichten sind es, welche bisher bezüglich der Eruierung des Grafen Bernhard mit einander um den Sieg stritten. Der ersten Repraesentant ist kein geringerer als Seibertz, neben Wilmans der hervorragendste und bedeutendste der modernen westfälischen Historiker, welcher sich kein geringes Verdienst um die älteste westfälische Geschichte durch seine Forschungen über die frühesten Grafen im Westfalenlande erworben hat. Seibertz nun stellt in Hinsicht auf die alten Grafen von Werl und Arnsberg folgende Stammtafel auf: [1])

Konrad Kg. v. Burgund

Gisela
Gem. Herzog Heinrich d. Friedf.
v. Baiern.

Gerberga ∾ Gem.: ∾ Hermann I.
(ihr zweiter Gem. ist Hermann v. Schwaben.)
Gr. in Westfalen
† vor 1000.

Kaiser Heinrich II.

Hermann II.
Graf v. Westfalen
Vogt des Klosters Werden

Rudolf
Graf von Westfalen

Bernhard I.
Graf von Westfalen

Gisela
Gem.:
1. Bruno v. Braunschweig
2. Ernst I. v. Schwaben
3. Kaiser Konrad II.

Mechthilde
Gem.: Graf Eisiko v. Ballenstädt.

Heinrich I.
1019 † 1056
wird noch urkundlich genannt 1024 und 1029.

Konrad I.

Adalbert

Bernhard II. 1024
Gr. in Westfalen 1054
Vogt der Paderborner Kirche 1062
Graf im Emsgau.
† zw. 1079 und 1089.

3.
Heinrich III.
deutscher König und Kaiser
† 1056.

Konrad II. Gr. zu Werl
1077 Gr. zu Arnsberg
1092 von den frisischen Morseten erschlagen.
Gem. Hedwig (Mechthild) Tochter Ottos v. Nordheim.

Heinrich IV.
deutscher Kaiser
1056—1106.

Hermann
† mit seinem Vater 1092 gegen die Morseten.

Dem Leben Bernhards II. widmet Seibertz [2]) eine längere Abhandlung und behauptet von ihm, dass er auch im Besitze des

[1]) „Diplomatische Familiengesch. der alten Grafen von Westfalen zu Werl und Arnsberg" (Der „Landes- und Rechtsgesch. des Herzogtums Westfalen" I. Abteil.)

[2]) l. c. S. 59 ff.

Emsgaus gewesen sei, nachdem er alle alten Werlschen Besitzungen nach dem Tode seiner ältern Brüder in seiner Hand vereinigt hatte; der Autor sieht darin zugleich einen „besondern Beweis, wie ausgedehnt die Besitzungen dieses Hauses waren". Dass der Verfasser dabei die betreffenden Urkunden von 1062 und 1096, sowie namentlich die Erzählungen des Adam auf diesen Bernhard bezieht, ist selbstverständlich. Seibertz hat sich bei seiner Annahme dadurch irreführen lassen, dass er aus der Urkunde von 1062 herauslas, es handle sich um einen Sprössling des westfälischen Grafenhauses von Werl (comitatum comitis Bernardi . . . . . . comitatum in Emisga, Westfala et Angeri), weil es da heisse: die Grafschaft Westfalen, während man das comitatum in Westfala doch weder direkt auf Werl, noch auch etwa gar auf ganz Westfalen zu beziehen berechtigt ist; man muss hier dem Ausdruck gegenüber dieselbe Erklärung anwenden, die man anwendet, wenn es für den Komitat im Emsgau urkundlich mehrfach heisst comitatus in Frisia. Wie es in Frisland mehrere Grafschaften gab, von denen die Bremer Kirche einen, den Emsgau, erwarb, so gab es in Westfalen und Engern verschiedene Grafschaften, und aus beiden Stämmen, wenn ich so sagen darf, liess sich Adalbert je einen Komitat übertragen. Dass es sich hier nicht um Werl-Arnsberg handeln konnte, musste sich Seibertz bereits sagen, wenn er den Zweck genau ins Auge fasste, welchen Adalbert mit der Erwerbung der Grafschaften verfolgte: in der Gewinnung dieser Komitate wollte ja Adalbert, wie wir gesehen haben, den Hauptstützpunkt finden für die Erhebung seiner Kirche zum nordischen Rom; dazu aber konnten ihm nur westfälische oder engerische und frisische Komitate dienen, welche entweder innerhalb seiner Diözese lagen oder doch derselben unmittelbar benachbart waren, so dass durch die unmittelbare Verbindung der Grafschaften eine mächtige weltliche Herrschaft entstand als breite Unterlage für das glänzende kirchliche Reich: Adam von Bremen sagt solches mit dürren Worten.[1]) Hält man dieses fest, so ist es klar, dass Adalbert, dessen Bestrebungen ja ihre Spitze zumeist gegen die Billinger richteten, mit der Erwerbung der Grafschaft Werl eigentlich so gut

[1]) Adam Br. SS. V, 353; Schulausg. S. 127.

wie nichts gewinnen konnte; die Zusammenstellung von Westfalen und Engern mit dem Emsgau hätte Seibertz schon, wenn er gleichzeitig den grossartigen Plan Adalberts richtig würdigte, auf den Gedanken bringen müssen, dass die Urkunde Heinrichs IV. einen westfälischen und einen engrischen Komitat in der Nähe des Emsgaues im Auge hatte, mochten diese nun in der Erzdiözese liegen oder an dieselbe stossen. Im übrigen konstatiert Seibertz selbst eine ununterbrochene Reihenfolge seiner Grafen in Werl und Arnsberg und gesteht (l. c. S. 64): „Welchen Erfolg diese wiederholte Schenkung (von 1096) gehabt, darüber berichtet Adam von Bremen nichts mehr. Sie scheint sich wohl auf den Komitat im Emsgau beschränkt zu haben,[1]) weil wir in den (!) übrigen westfälischen Gauen fortwährend unsern Grafen finden". Überhaupt will mir scheinen, als wenn Seibertz über unsern Emsgau nicht recht mit sich selbst imklaren gewesen sei, denn an einer andern Stelle[2]) sagt er: „Bernhard II. überlebte seine Brüder sehr lange, denn er erscheint von 1024 ab 65 Jahre lang in der Geschichte und zwar mit ausgezeichneter Macht bekleidet, weil er nicht nur Graf im Gau und der Provinz (in pago et provincia) Westfalen, sondern auch im engerschen (!) Emsgau und zugleich Schirmvogt der paderborner Kirche genannt wird. Da er nicht vermählt war, so überredete der habgierige Erzbischof Adalbert von Bremen 1062 den Kaiser Heinrich IV.,[3]) ihm den Komitat Bernhards in den Gauen Emisgoa, Westfala et Angeri zu schenken. Bernhard scheint aber damit nicht einverstanden gewesen zu sein, denn die Kirche zu Bremen kam niemals in den Besitz des Komitates, der vielmehr auf die Söhne von Bernhards ältestem Bruder vererbte." In der That findet dann Seibertz auch einen Stützpunkt für die Geltendmachung dieser Erbansprüche in dem Feldzuge Konrads II. und seines Sohnes 1092

---

[1]) trotzdem es in der Urkunde von 1096 deutlich heisst: „comitatum quem in Emescowa et Westfala situm Bernardus comes . . . . susceperat . . . . eundem comitatum Deo salvatori et sanctae Mariae offerentes" u. s. w.

[2]) Seibertz: Landes- u. Rechtsgesch. des Herzogt. Westfalen I. Bd. 3. Abt. Gesch. des Landes u. sr. Zustände 2. Teil S. 303. (Zweiter Band der eigentlichen Landes- und Rechtsgeschichte.)

[3]) Auch diese Darstellung ist schief, wenn man bedenkt, wie alt König Heinrich IV. damals war.

gegen die Morseten. „Wenn übrigens Graf Konrad“ — so sagt der Autor wörtlich[1]) — „auf solche zeitgemässe Weise seine Residenz auch in die südlichen Gebirge seiner Grafschaft verlegte, so gab er darum doch seine Ansprüche auf die nördlichen Niederungen des alten westfälischen Komitats nicht auf. Denn er vererbte nicht nur die Stammbesitzungen im Dreingau bis über Rietberg hinaus auf seine Nachkommen, sondern suchte auch den von seinem Oheim Bernhard II. gegen Adalbert von Bremen so standhaft verteidigten Emsgau wieder an sich zu bringen. Seine Bemühungen wurden jedoch nicht mit glücklichem Erfolge gekrönt, obgleich er sie mit nicht geringen Anstrengungen unternommen haben mochte. Es scheint dies aus der kurzen Nachricht hervorzugehen, welche uns der sächsische Annalist zum Jahre 1092 über sein Ende mitteilt. Er sagt nämlich »Graf Konrad von Werl wurde mit seinem Sohne Hermann und vielen andern Edlen von den Frisen, welche Morseten genannt werden, erschlagen.«[2]) Der frisische Gau der Morseten lag im heutigen Ostfriesland und war dem sächsischen (!) Emsgau benachbart.“ Man sieht, eine klare Vorstellung vom Emsgau, der hier einmal zur Veränderung der „sächsische“ genannt wird, hat Seibertz nicht; übrigens haben die Morseten mit Ostfriesland nichts zu thun und sind keineswegs Nachbarn der Emsgauer gewesen. Einen wirklichen Stützpunkt für seine Hypothese aber hätte Seibertz darin finden können, dass Heinrich IV. den Grafen Bernhard 1096 seinen consanguineus nennt. Wirklich muss man nach der oben mitgeteilten Stammtafel Seibertz' es für ganz richtig ansehen, dass Bernhard II. von Werl als Verwandter des Kaisers bezeichnet werden kann; allein die Sache hat denn doch ihren bösen Haken. Jene angebliche Verwandtschaft soll von der Gisela herrühren, der Tochter des Grafen Hermann I., welche in erster Ehe mit Bruno von Braunschweig, in zweiter mit Ernst I. von Schwaben und in dritter mit dem spätern

---

[1]) l. c. S. 81/2.

[2]) Auch die Ann. Hildesh. berichten: „1092 ind. IV Conradus comes a Fresonibus occisus est cum aliis multis 12 Kal. Aug.“, und desgl. die Ann. Corb.: „1092 Conradus comes cum multis aliis a Morsaciensibus occisus est“. (SS. III, 106.) Der Herausgeber der Annalen in den M. G. weist den Morsaten ihre Wohnsitze „in dextra Albis ripa“, Magdeburg gegenüber an.

König Konrad II. vermählt war. Nun aber steht es noch keineswegs fest, dass Gisela die Tochter des westfälischen Grafen Hermann war, vielmehr weist kein geringerer als v. Giesebrecht [1]) diese Anschauung Seibertz' als falsch entschieden zurück und hält daran fest, dass Gisela die Tochter Herzog Hermanns II. von Schwaben, die älteste Schwester Herzog Hermanns III. war, mit dessen Tode 1012 das alte fränkische Geschlecht im Mannesstamme erlosch, dem einst König Heinrich I. das schwäbische Herzogtum übertragen. [2]) Und wollten wir selbst annehmen, die von Seibertz aufgestellte Genealogie sei die richtige, so könnte doch dieses Moment kaum ins Gewicht fallen gegenüber den andern von uns geltend gemachten Gründen, wonach Graf Bernhard II. von Werl nicht jener comes gewesen sein kann, dem Heinrich IV. den Emsgau zugunsten der Bremer Kirche entzog; denn nichts schliesst die Berechtigung der Annahme aus, dass noch wohl ein anderer Graf, welcher den landläufigen Namen Bernhard trug, dem salischen Kaiserhause verwandt sein konnte.

Wenn aus dem Gesagten hervorgeht, dass nicht Bernhard II. von Werl im Jahre 1062 der bisherige Besitzer des Komitats im frisischen Emsgau gewesen ist, so fragt es sich, ob nicht die zweite Mutmassung, von der ich sprach, mehr Berechtigung hat: jene Annahme, welche im comes Bernardus der Urkunden von 1062 und 1096 einen Spross des mächtigen, dem Bremer Erzstuhle und namentlich Adalbert bis in den Tod feindlich gesinnten Billingischen Herzogshauses sieht. An dieser Ansicht hält neuerdings der sehr genaue Kenner der Bremer Geschichte, Dehio, in seinem Werke über die Missionsgeschichte der frühern Erzdiözese Hamburg-Bremen fest. Zur Orientierung mag auch hier die verkürzte Geschlechtstafel der Billinger vorausgeschickt werden. [3])

---

[1]) „Gesch. der deutschen Kaiserz." 4. Anfl. Bd. II S. 628 Anmerkg. zu S. 218, 219: „Seibertz hat die Sache eingehend untersucht, sich aber durch die Autorität des Annalista Saxo zu manchen, meines Erachtens unhaltbaren Konjekturen verleiten lassen. Ausführlich hat Hirsch, Heinrich II. Bd. I S. 464 die Verhältnisse behandelt".

[2]) Giesebrecht l. c. II, 119.

[3]) Vergl. Wilmans: „Kaiserurkunden der Provinz Westfalen" I, 423. v. Heinemann „Zur Genealogie des Billungischen Herzogshauses" Zeitschr. für

Graf Billung
† 20. Mai 967.

Amalung † 962
Bischof v. Verden.

Hermann † 973
seit 961 Herzog v. Sachsen.

Wichmann I. † 944.
Gem. Frideruna,
Schwester der Königin Mathilde.

Bernhard I.
Herzog † 1011.

Imma 995
Äbtissin v. Herford.

Wichmann II.
† 967.

Egbert
† ?

Liudolf
B. v. Osnabrück.

Bernhard II.
Herzog 1011—1062.

Thietmar
Graf † 1048.

Godesdiu.

Imma.

Wichmann III.
1016 von der berüchtigten Adela ermordet.

Ordulf (Otto)
Herzog 1062—1074.

Hermann
† 1068 (?)

Gertrud
Gem. 1. Florenz Gr. v. Holland † 1061.
2. Robert der Frise v. Flandern.

Magnus
Herzog 1074—1106.

Bernhard
Graf
† 15. Juli eines unbekannten Jahres.

Dietrich
Gr. v. Holland 1061—1091.

Wulfhilde
† 1126.
Gem. Heinrich der Schwarze † 1126.

Eilcka.

Florenz d. Fette (II.)
Graf v. Holland.
Gem. Gertrud (Petronella ?) Halbschwester Kaiser Lothars.

Heinrich der Stolze.

Es steht fest, dass die Billinger im östlichen Frisland die Grafschaft besassen; interessant ist es, dass Münzen erhalten sind, geprägt zu Jever, welche den Stempel Herzog Ordulfs (Ottos) sowie seines Bruders Hermann tragen und derselben Zeitperiode anzugehören scheinen, wie jene oben erwähnten Hermanns von Ravensberg. Somit erscheint es von vorneherein gar nicht unwahrscheinlich, dass auch im westlichen Frisland ein Komitat in den Händen dieses reichen und mächtigen Hauses gewesen sei, zumal wenn man aufmerksam darauf bleibt, dass, indem Erzbischof Adalbert die Grafschaft im Emsgau an sich zu bringen wusste, damit den Billingern, seinen Todfeinden, ein harter Schlag versetzt wurde: ein Umstand, der ja sehr gut zur Motivierung der Ansicht passen würde. Der Inhaber des Emsgaues, welchem der Bremer Erzbischof diese Grafschaft zu entreissen verstand, soll dann Graf Bernhard

---

Niedersachsen 1865 S. 138 ff. L. A. Cohn „Stammtafeln“ Nr. 26. — Ich habe auch die Nachkommen Wichmanns hierhergesetzt, weil ich gedenke, auch sein Verhältnis zu Frisland und namentlich die bekannte Folker-Schenkung vom Jahre 855 an das Kloster Werden in einer Fortsetzung namentlich da zu berücksichtigen, wo der Verkauf aller frisischen Güter des Liudgerus-Stiftes an das Bistum Münster (1283 janr. 2. — Westf. Urkb. III, Nr. 1199) zur Sprache kommt.

gewesen sein, der Bruder des letzten Billinger-Herzogs und Gegners Heinrichs IV., Magnus, der zweite Sohn Herzog Ordulfs. Indem nun Dehio die Schenkungsurkunde für Bremen vom 23. November 1062 bespricht, sagt er: [1]) „Leider sind wir hier so übel daran, weder die Person des beregten Grafen noch die von ihm innegehabten Gaue mit Sicherheit feststellen zu können. Die Vermutung, die an deren Stelle zu treten hat, wird um so besser gestützt sein, je näher sie anknüpft. In dem Grafen Bernhard glaube ich darum mit einiger Zuversicht den gleichnamigen jüngsten Sohn Herzog Ordulfs wiederzuerkennen, und den fraglichen engrischen Komitat halte ich für den Bremer Largau, wo Herzog Bernhard II. im Besitze eines solchen gewesen war, sowie den westfälischen für den benachbarten Lerigau, der gleichfalls den Billungern gehört hat; vom Emsgau endlich ist gewiss, dass der frisische gemeint ist: indem er sich als Verbindungsglied zwischen den Ammergau einer- und den Fivelgau andererseits einschob, schloss er die Kette der Bremischen Grafschaften." Auf den ersten Blick hin erkennt man in dieser Auslassung Dehios einen bedeutenden Fortschritt gegenüber der Annahme des westfälischen Geschichtsschreibers; Dehio sucht die Adalbert übertragenen Grafschaften da, wo sie allein zu suchen sind: in unmittelbarer Nähe Bremens, wo sie auch einzig die Pläne Adalberts zu verwirklichen imstande waren und einen mächtigen territorialen Untergrund für die Grösse des Erzstiftes bieten konnten.

Demgegenüber sind es besonders zwei Gründe, welche es zur Unmöglichkeit machen, dass der angeregte Graf Bernhard Herr im frisischen Emsgau gewesen sei, abgesehen davon, dass man sonst nirgendwo Verbindungen der Billinger mit diesem Gau konstatieren kann, was doch bei andern thatsächlich zu geschehen vermag. Zunächst lege ich Gewicht darauf, dass Heinrich IV. 1096 jenen comes Bernardus seinen consanguineus nennt, nun aber ist kein verwandtschaftliches Verhältnis zwischen den Saliern und Billingern in der ganzen Kette beider Häuser abzusehen, welches stark genug wäre, den Kaiser zum Gebrauche dieser Bezeichnung zu bewegen. Von allen Mitgliedern beider Häuser, die inbetracht kommen könnten,

[1]) Dehio l. c. I, 232.

sind wir genau über ihre Verheiratungen und Schwägerschaften unterrichtet, nur nicht über Bernhard selbst. Würde aber durch ihn die enge Verwandtschaft mit dem Kaiser erst hergestellt sein, so würde es sich am Ende doch fragen, ob er da aus seinem grossen Besitztum vertrieben sei. Wollte man aber auch darauf so viel nicht geben, dass man diesen Grund als ausschlagbringend für die Verwerfung der Hypothese Dehios anzusehen habe, so kommt doch ein wichtiges zweites Moment hinzu.

Wir wissen, dass nur wenige Jahre Adalberts Herrlichkeit gedauert hat: die mannigfachsten Verhältnisse duldeten es nicht, dass die hohen Pläne des grossen Erzbischofes in Erfüllung gingen, und diese Verhältnisse waren eben stärker als der Mensch; Adalbert stürzte plötzlich von seiner glänzenden Höhe herab. Einer der ersten, der über den zuboden geschmetterten Mann herfiel, war der junge Herzog Magnus, welcher den ganzen Hass seines Geschlechtes gegen den Praelaten in sich aufgenommen hatte. „Von seinen Feinden zertreten, von seinen Vassallen und Dienern verraten, machtlos, jeder helfenden Freundschaft bar und bloss musste sich Adalbert endlich zu dem Schwersten verstehen: als Bittender seinen Peinigern sich zu nahen und ihren Raub als rechtmässig anzuerkennen". [1]) Adam berichtet darüber: „Ipso tempore archiepiscopus a Magno duce obsessus, clam nocte fugit Goslariam, ibique secure per dimidium annum mansit in praedio suo apud Loctunam. Castra et servicium eius ab hostibus direpta sunt. Quibus angustiarum laqueis obstrictus, ignominiosum quidem, sed necessarium cum tyranno fedus pepigit, ut, qui hostis erat, miles efficeretur, offerens ei de bonis ecclesiae mille mansos in beneficium et amplius: eo nimirum tenore, ut comitatus Fresiae, quorum alterum Bernardus, alterum Ekibertus invito pontifice retinebat, Magnus absque omni dolo vendicaret iuri ecclesiae ac defenderet." [2]) Jeder, welcher diese Stelle liest, wird sich sofort daran stossen, dass Herzog Magnus sich absque omni dolo dazu verpflichtet, sowohl den Markgrafen Ekbert aus dem frisischen Hunse- und Fivelgau, als auch seinen eigenen Bruder Bernhard, welcher bis

[1]) Dehio I, 265.
[2]) Adamus Br. SS. V, 354. Schulausg. S. 129.

dahin mit Waffengewalt so tapfer den „billingischen“ Komitat gegen die Annexionslust des Bremer Erzbischofes verteidigt hatte, aus dem Emsgau zu vertreiben, und dass er dann dafür diese Grafschaften selbst zu Lehen erhielt. Wer das ganze Verhältnis zwischen den Billingern und Adalbert überschaut, und zwar gerade gestützt auf die Untersuchungen Dehios, der wird eingestehen, dass ein solches Vorgehen des Herzogs gegen seinen jüngern Bruder absolut unmöglich erscheint, dazu würde sich ein Billinger niemals verstanden haben. Dann, meine ich, würde unser Berichterstatter Adam wohl schwerlich es haben unterlassen können, gerade an dieser Stelle durch ein einziges Zusatzwort auf das so nahe Verwandtschafts-Verhältnis zwischen dem Herzog und dem Grafen hinzuweisen, um dadurch das Ungeheuerliche dieser Verpflichtung erst in das rechte Licht zu rücken. Dehio selbst scheint das auch wohl gefühlt zu haben, denn er bezeichnet die von Magnus eingegangene Verpflichtung als „ein selbstverständlich in den Wind gegebenes Versprechen“.[1]) Dass das so selbstverständlich sei, will mir nicht einleuchten; denn einmal lässt der Bericht Adams eine Deutung in diesem Sinne gar nicht zu, er zwingt uns vielmehr durch den feierlichen Ausdruck absque omni dolo vendicaret iuri ecclesiae ac defenderet gerade das Gegenteil anzunehmen, dass es nämlich dem jungen Sachsenherzoge gar sehr ernst war, Ekbert und Bernhard aus ihren Grafschaften zu vertreiben. Und dass es mit dieser Vertreibung ihm auch ernst sein konnte, geht doch aus dem Umstand hervor, dass er durch die Erwerbung der frisischen Grafschaften den ausgedehnten billingischen Besitz nicht unbedeutend vermehrte, wenn solches auch unter dem Scheine der Verteidigung der bremischen Rechte und Ansprüche geschah. Es liegt auf der Hand, dass der junge, ungestüme und kriegslustige Herzog mit vielem Vergnügen die Gelegenheit wird ergriffen haben, Ekbert aus dem Hunse- und Fivelgau zu verjagen, und wenn solches am Ende doch nicht geschehen ist, und wenn wir später den einzigen Erben Ekberts, wie bereits erwähnt, im Besitze frisischer Grafschaften finden, so werden wir den Grund hierfür darin zu suchen haben, dass sowohl

[1]) Dehio l. c. I, 265.

Magnus, als auch Ekbert (und wer weiss, ob nicht auch Bernhard) alsbald gemeinschaftlich mit den andern sächsischen Grossen jenen, in seinen weltgeschichtlichen Folgen so traurigen Kampf gegen Heinrich IV. begannen, einen Kampf, in welchem es sich um ganz andere Interessen handelte, als um eine frisische Grafschaft. Dann aber schwindet auch das Gesuchte und, wenn ich so sagen darf, Ungeheuerliche der Hypothese Dehios, sobald man den natürlichsten Weg der Interpretation einschlägt und annimmt, dass auch Graf Bernhard dem Sachsenherzog eine fremde Persönlichkeit war, gleich Ekbert. Entschliesst man sich zu dieser Annahme — und mir will scheinen, dass man keinen andern Ausweg finden kann —, so gewinnt die angezogene Stelle Adams eine ganz natürliche Erklärung: Herzog Magnus benutzt den Sturz Adalberts, um die billingische Macht durch mehrere frisische Grafschaften zu vergrössern, diese sind erst kürzlich an die Bremer Kirche gekommen, und Adalbert hat noch nicht vermocht, de facto sich in den Besitz derselben zu setzen, weil die bisherigen Inhaber sie glücklich zu verteidigen wussten; nunmehr sieht er sich gezwungen, um wenigstens den Scheinbesitz der Bremer Kirche zu wahren, den mächtigen Billinger, seinen Hauptfeind, mit diesen frisischen Komitaten zu belehnen, welcher hinwiederum die ihm fremden und jetzt feindlichen Grafen Ekbert und Bernhard aus denselben verjagen muss. — Ob dann auch jener Satz Dehios, dass der Emsgau, „indem er sich als Verbindungsglied zwischen Ammergau einer- und den Fivelgau andererseits einschob, die Kette der Bremischen Grafschaften schloss“,[1]) durchaus richtig ist, mag hier als nebensächlich unerörtert bleiben; es genügt, als Resultat der Untersuchung festzustellen, dass Graf Bernhard nicht der Bruder des Sachsenherzogs Magnus gewesen sein kann.[2])

---

[1]) Dehio I, 232.

[2]) Bereits im Jahre 1865 hat v. Ompteda in seinem Aufsatze: „Schloss Thedinghausen und sein Gebiet“, (Zeitschr. f. Nieders. 1865 S. 151 ff.) den Nachweis aus andern Gründen erbracht, dass der „hier [in den Urk. v. 1062] genannte comes Bernardus nicht zu den Billingern gehört“. Von seinen Bemerkungen hebe ich hier nur Folgendes hervor: „Es giebt zwar in jener Zeit einen Grafen Bernhard, Sohn Herzog Ordulfs aus zweiter Ehe mit Gertrud

Nach dem, was ich auseinandergesetzt habe, bleibt nun nichts anders übrig, als uns nach einem andern Grafen umzusehen und uns an ein anderes Geschlecht zu wenden, welches imstande ist, uns für jene Zeit einen Bernhard aufzuweisen, dem wir mit mehr Recht als den beiden besprochenen den Besitz der Grafschaft im Emsgau vindizieren können. Und da meine ich, sei nichts naturgemässer, als wenn wir bei demjenigen Hause anfragen, welches, wie wir oben gesehen haben, sichern geschichtlichen Überlieferungen zufolge dieselbe Grafschaft später drei Generationen hindurch imbesitz hatte, während solches nachweislich sicher bei irgend einem andern Geschlechte nicht der Fall ist; oder mit andern Worten: giebt es im Jahre 1062 einen Grafen Bernhard aus dem später sogenannten gräflichen Hause Ravensberg, und wo liegen eventuell die Besitzungen dieses Grafen?

Den Namen eines Grafen von Ravensberg führt zu allererst Otto I., und zwar zu Soest am Weihnachtstage 1141, wo derselbe als Zeuge in einer Urkunde des Erzbischofs Arnold von Köln für das Flechdorf erscheint.[1]) Auch Ottos Bruder Heinrich, dessen die Urkunden zum ersten Male am 22. April 1058 erwähnen, allwo derselbe nebst Otto ein Diplom Kaiser Friedrichs I. zu Kaiserswert

von Haldensleben. Dieser kann aber, weil die erste Ehe H. Ordulfs mit Wulfhilde von Dänemark 1042 geschlossen ist, und aus dieser Ehe Herzog Magnus, der letzte Billunger herstammt, allerfrühestens 1044 geboren sein, wäre also 1062 höchstens 18 Jahre gewesen, wahrscheinlich aber viel jünger. Das Nekrologium S. Michelis sagt von ihm, ohne Angabe des Todesjahres, bei Idus Julii: „obiit Bernardus puer, frater Ma. ducis". (Wedekind Noten II pag. 55. 94—95 und 120. III pag. 54). Nun liesse „es sich freilich denken, wie das Hoy. Urkb. Einleit. pag. XIV annimmt, dass noch 1062 der Komitat nach dem 1059 gestorbenen Herzog Bernhard II. genannt wäre, allein die Herzöge werden nicht deswegen, weil von ihren Komitaten die Rede ist, comites genannt, sondern auch da immer duces. Endlich aber behauptet die Urkunde von 1096, welche jenem Grafen Bernhard schliesslich die Grafschaft aberkennt, das er schon 1062 zu der Verleihung seine Zustimmung erteilt habe, und Adam Brem. III, 45 erzählt, ein gewisser Gottschalk sei in Verteidigung der aus der Verleihung von 1062 erworbenen Rechte der Bremer Kirche im Kampfe gegen ihn gefallen, so dass er noch 1062 gelebt haben muss. Nach Adam Br. III, 48 verbindet sich Adalbert sogar mit dem Herzog Magnus zu dem Zweck, um jene frisische Grafschaft dem Grafen Bernhard wieder abzunehmen". v. Ompteda S. 217/18 Anmerk. -- Die letztere Thatsache selbst fällt ins Jahr 1066.

[1]) Erhard Reg. Nr. 1626.

bezeugt, trägt den Namen „Graf von Ravensberg“.[1]) Otto und Heinrich sind die Söhne des Grafen Hermann II. von Kalverlage, wie solches die geschichtliche Forschung längst festgestellt hat;[2]) daraus folgt, dass das Geschlecht, welches später Jahrhunderte hindurch als das ravensbergische blühte, früher den Namen „Kalverlage“ führte. Lamey glaubte den Stammort der Ravensberger in dem Hofe Kaalflage „auf den Ravensbergischen Grenzen in dem Osnabrückischen Kirchspiel Oldendorf gegen Gesmold zu“ entdeckt zu haben,[3]) indem derselbe von der Ansicht ausging, Kalberlage müsse im Ravensbergischen liegen. Dabei war dann der erste Forscher unglücklich genug, einen Ort zu finden, der niemals zu Ravensberg, sondern stets zu Osnabrück gehört hat. Das sah Nieberding[4]) sehr wohl ein und er stellte daher eine andere Örtlichkeit als Ausgangspunkt der spätern Ravensberger hin: gegenüber Lamey und seinen Nachfolgern Möser und von Ledebur bewies er schlagend, dass Kalvelage nichts anders sei, als die grosse zum oldenburgischen Kirchspiele Lohne gehörige Bauerschaft Brokdorf, welche „in allen öffentlichen Urkunden und Amtsrenteirechnungen etc. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts den Namen Bauerschaft Kalvelage führt“. Damit ist denn der Schauplatz plötzlich ganz verlegt, und wir befinden uns nunmehr in jener Gegend, von welcher wir bereits wissen, dass sie Otto II. v. Ravensberg zu seinem Erbe erkor, weil dort die ältesten Güter seines Hauses lagen, und dass dort auch, im Kloster zu Bersenbrück, der letzte männliche Spross der ältern Kalvelager Linie seine Ruhestatt fand. Und wenn wir dann auch wissen, dass Hermanns II. Enkel Hermann III. das ganze spätere Niederstift Münster und den Emsgau beherrscht, also sich im Besitze von westfälischen, engrischen und frisischen Komitaten befindet, so ist die Annahme keine so ungeheuerliche, dass auch

---

[1]) Erhard ibid. Nr. 1857. Bremer Urkb. Nr. 48, wo aber die Zeugen unvollständig aufgeführt sind.

[2]) Vergl. Albert. Stad. a. a. 1105. Lamey: „Diplomatische Gesch. der alten Grafen v. Ravensberg“ S. 8.

[3]) Lamey l. c. S. 5.

[4]) „Geschichte des ehemaligen Niederstiftes Münster und der angrenzenden Grafschaften Diepholz, Wildeshausen u. s. w.“ I S. 129 ff.

der Grossvater nicht bloss einen Hauptteil, Vechta (Kalvelage), sondern auch schon das ganze Besitztum sein nannte, welches der Enkel thatsächlich inne hatte.

Hermanns II. Vater ist Hermann I., der in den Quellen gleichfalls den Namen Kalvelage führt. Er vermählte sich mit Ethelinde, der bekannten Tochter Ottos von Nordheim, welche zuerst die Gemahlin des Herzogs Welf von Schwaben geworden, dann aber von diesem schnöde verlassen war. Durch diese Heirat wurde der Grund gelegt zur spätern Verwandtschaft der Kalvelager mit Kaiser Lothar und zum intimen Verhältnisse zwischen diesem und Hermann II. [1]) Weil diese Verwandtschaft nicht ohne Wichtigkeit für uns ist, setze ich die bezügliche Genealogie kurz hierher:

Otto von Nordheim.

Heinrich d. Fette
Graf in Frisland † 1101.
Gem. Gertrud v. Braunschweig, als Schwester Ekberts dessen einzige Erbin.

Richenza
* 1088 † 1114.
Gem. Lothar v. Supplingenburg.

Gertrud † 1143
Gem. Hz. Heinrich der Stolze.

Heinrich d. Löwe.

Ethelinde
Gem. 1. Welf, Herzog v. Schwaben.
2. **Hermann I. v. Kalvelage.**

Hermann II.
112—1134
Graf von Kalvelage.

Otto I. 1138—1173
Gr. v. Ravensberg.

Heinrich 1158—1175
Gr. v. Ravensberg.

Hermann III. 1170—1218 (?)

Bis zu dem geführten Punkte ist die Genealogie des uns beschäftigenden Hauses durchaus sicher; wenn sie solches nicht mehr ist, sobald wir eine Generation höher hinaufsteigen, so liegt das daran, dass man im 11. Jahrhundert noch nicht begonnen hatte, in den Urkunden zu dem Vornamen und zur Bezeichnung der Qualität eines Ausstellers oder Zeugen (abgesehen von den höhern Regionen) auch den Stammnamen hinzuzufügen, so dass also die Bestimmung genealogischer Verhältnisse für jene Zeit äusserst schwierig ist. Da bleibt der Grund und Boden, auf welchem eine Urkunde erwächst, fast der einzige Anhaltspunkt für denjenigen, welcher die Genealogie eines Hauses durchforschen will. Finden wir nun in unserm Falle in derselben Gegend, wo Hermann I. eine Grafschaft besitzt,

[1]) Lamey S. 9. Nieberding I, 141, 142.

eine Generation früher einen Grafen Bernhard, so ist es keine unbegründete Hypothese, in diesem Grafen Bernhard den Vater Hermanns zu erblicken; und daher stehe ich auch nicht an, mich Nieberding anzuschliessen, welcher in Bernhard den Vater Hermanns wahrscheinlich gemacht hat. Dieser Bernhard besass 1051 einen Komitat im Bistum Osnabrück und zog des Bischofs freie Malleute vor sein Gericht, worüber sich der Bischof beim Kaiser Heinrich III. beschwerte.[1]) Ferner hat dann Nieberding die Genealogie Bernhards noch zwei Generationen hinaufgeführt, und stellt er uns in dem 1020 zu Thriburi (Drebber bei Diepholz) in pago Saxonico Westphala als Comes fungierenden Grafen Hermann (welcher dann eigentlich als Hermann I. bezeichnet werden müsste) den Vater, und in jenem Bernhard, in dessen Grafschaft Kaiser Otto II. eine Schenkung zu Lohne etc.[2]) im Gau Dersaburg an das Kloster Memleben macht, den Grossvater unseres Bernhard vor.

Wenn ich nun die ganze Sachlage überschaue und daran festhalte, wie kaum ein Jahrhundert später der Emsgau mit allen in verschiedenen sächsischen oder besser westfälischen und engrischen Komitaten, die schon Kaiser Otto II. 980 aufzählt, gelegenen Besitzungen, welche wir kurzweg als das dominium Vechta später verzeichnet finden, dem Ravensberger Grafen Hermann III. gehört; wenn dann namentlich Vechta, oder wenn man lieber will Kalvelage, bereits seit 1072, wo sich Hermann I. mit Ethelinde, der Tochter des mächtigen Sachsenherzogs[3]) vermählt, in den Händen

---

[1]) Möser II, Urk. 23. — Über die später von den Ravensbergern im Hochstifte Osnabrück geübte Gerichtsbarkeit und das Freigericht vergl. Möser III, 132 ff. nebst den Anmerkungen.

[2]) „Wigildeshusen cum monasterio Sancti Alexandri, Ammeri, Laon, Thriburi in comitatibus Bernhardi et Egilhardi, in pagis quoque Leri, Dersiburg et Ammeri.“ — „Unter den Komitaten“ — sagt erklärend Nieberding — „steht der des Grafen Bernhard, vielleicht des ältesten und vornehmsten, voran. Unter den Gauen ist Leri der erste, in welchem beide Grafen Komitate hatten, dann folgt Dersiburg, unter dem ältesten oder vornehmsten, Bernhard, stehend, und zuletzt Ammeri als unter Egilhard stehend.“ Wäre es nicht auch möglich, dass alle Komitate etwa den Brüdern Bernhard und Egilhard gemeinschaftlich gehörten?

[3]) Konnte Hermann um Ethelinde werben, dann musste er selbst wohl ein reicher und angesehener Graf sein.

desselben Hauses sich befindet: dann werde ich wohl nicht fehlgreifen, wenn ich sage, bereits Bernhard hatte jene Komitate imbesitz, die wir später bei den Ravensbergern vorfinden. Und so stehe ich nicht an, in diesem Bernhard von Kalvelage den comes Bernardus der Urkunden von 1062 und 1096 zu erblicken.[1]) Zwar werden wir nicht entscheiden können, ob Bernhard v. Kalvelage ein Verwandter Heinrichs IV. war oder nicht; das aber können wir mit Bestimmtheit sagen, dass er, nachdem ihm seine Grafschaften genommen wurden, zu den Gegnern wie des Bremer Erzbischofes so des jungen Königs gehörte: eine Feindschaft, welche durch die Vermählung seines Sohnes Hermann mit der Tochter des Nordheimers, jenes bittern Feindes Heinrichs IV., einen scharfen Ausdruck gewann. Dabei stimmen dann auch die Zahlenverhältnisse gut. Seibertz muss seinen Bernhard von Werl ungewöhnlich lange leben lassen, damit er 1062 (oder besser noch 1066, wo Magnus sich gegen ihn zu kämpfen verpflichtet) im Besitze der betreffenden Komitate sei; und Dehios billingischer Bernhard ist zu jung gestorben, um 1062 und 1066 noch seine etwaigen Rechte verteidigen zu können; Bernhard von Kalvelage dagegen erscheint 1051 in voller Manneskraft und vermochte daher 1062 sich seiner Feinde gar wohl zu erwehren. Und endlich konnte gegen ihn, dessen Besitzungen an der ganzen Westseite der billingischen den Herzog Magnus genierten, dieser gern und freudig die Waffen ergreifen, um die reichen Grafschaften für sich zu erobern. Ich meine, wir ständen da vor einer ganz natürlichen Erklärung aller Schwierigkeiten.

Eines ist noch unerklärt geblieben: „Wie kam Burchard von Lokkum in den Besitz des Emsgaues?“ Ich stelle mir die Sache

---

[1]) Diese meine Ansicht hatte ich bereits schriftlich fixiert, als der zweite Band der v. Richthofenschen Untersuchungen erschien. Dort heisst es (S. 137): „Unten im X. Kapitel werde ich zeigen, dass Graf Bernhard, der Besitzer der frisischen Grafschaft im Emsgo, kein anderer war, als Graf Bernhard von Ravensberg“. Einen Grafen Bernhard, welcher den Titel „von Ravensberg“ urkundlich führt, giebt es nicht; vermutlich aber hat Herr v. Richthofen denselben Bernhard im Auge, wie ich, und den ich als „Bernhard von Kalvelage“ mit dem nächstliegenden Namen bezeichnen zu sollen glaubte. Ist solches der Fall, so dürfen wir auf die Beweisführung dieses bedeutendsten Kenners des frisischen Altertums gefasst sein.

also vor: Nachdem 1096 die Bremer Kirche aufs neue den Emsgau vom Kaiser erworben, 34 Jahre nach der ersten Erwerbung, in welcher Zeit sich in Sachsen vieles verändert hatte, bestellte der Erzbischof, weil er selbst die Grafschaft nicht ausüben konnte, einen weltlichen Herrn als Grafen, wobei sein Auge auf die Lokkumer fiel, mit denen, wie wir sahen, die Bremer Erzbischöfe freundschaftliche Beziehungen unterhielten. Diese hielten sich die Regierungszeit Heinrichs V. hindurch imbesitz des Emsgaus, und dass dann Lothar von Sachsen diesen Komitat seinem Busenfreunde Burchard nicht entzog, ist selbstverständlich. Als aber Burchard 1130 ermordet war, machte Hermann II. v. Kalvelage, welcher sich um den Kaiser nicht geringe Verdienste erworben hatte und zudem durch seine Verwandtschaft demselben sehr nahe stand, die alten Ansprüche seines Hauses geltend, und Lothar hatte da mehr als eine Veranlassung, den Kalvelagern den Emsgau zu restituieren, die sich in ihren andern Komitaten gehalten hatten.

Emden, den 25. März 1883.

Meine Versetzung in einen neuen Wirkungskreis, in neue mir ganz fremde Verhältnisse hindern mich, die vorliegenden Untersuchungen zu vollenden und namentlich auch zu vertiefen. Aber auch so glaube ich meine Aufgabe in etwas gelöst und ein wenig neues Licht in den ältesten und dunkelsten Teil unserer heimatlichen Geschichte während des Mittelalters gebracht zu haben. Mögen geschicktere Hände als die meinigen bald allenthalben volle Aufklärung bringen!

Kornelimünster bei Aachen, den 20. Dezember 1883.

Dr. Prinz.

Kleine Ostfriesische Geschichten aus den Akten des vormaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar in der Registratur des Oberlandesgerichts zu Celle.

Von Amtsgerichtsrat J. Sudendorf zu Neuenhaus.

1.

Streit des Bischofs Friedrich zu Münster, Klägers, gegen Graf Enno von Ostfriesland zu Emden wegen der geistlichen Jurisdiction und des Verleihungsrechtes der Propsteien u. s. w. [1])

Am 13. September 1529 (?) klagt der Bischof zu Münster beim Reichskammergerichte zu Wetzlar:

Ein zeitiger Bischof zu Münster sei bisher stets aller geistlichen Personen Ostfrieslands und deren Güter ordentlicher Richter und Beschirmer gewesen, demselben stehe auch in Ostfriesland die geistliche Gerichtsbarkeit zu und habe er alle Propsteien des ganzen Landes verliehen. Obgleich nun auf dem Reichstage zu Speier 1526 beschlossen sei, dass die Geistlichen in ihren Gütern und Rechten nicht beraubt werden sollten, so habe dennoch der Graf ihn seiner Gerichtsbarkeit entsetzt, ihm die Propsteien entzogen, selber die Pröpste angestellt, die geistlichen Personen zum Teil, die Kirchen und Klöster, namentlich zu Langholt, Dunbrock und Abdinckwehr sich gänzlich unterworfen, ihnen ihre Monstranzen, Kelche, Kleinodien, Glocken, Gülten und Renten entzogen und dieselben sich angeeignet. Auf Anrufen des Bischofs sei dem Grafen zwar bei einer Strafe von

[1]) Gefach der Reg. 539. M. Nr. 4418, lfde. Nr. des Verz. 200.

40 Mark löthigen Goldes ein Verbot des Kammergerichts durch dessen Boten verkündet. Dieses habe aber nichts geholfen, weshalb der Bischof um ferneren Schutz bitte.

Das Reichskammergericht erliess nun am 22. Juni 1529 einen ferneren Befehl bei 40 Mark Goldes an den Grafen und lud den Grafen zu seiner Rechtfertigung vor. Diese Rechtfertigung erfolgte erst am 24. Januar 1530 und sind die von dem Grafen angeführten Gründe seines Verfahrens so eigener ergötzlicher Art, dass sie mitgeteilt zu werden verdienen:

Zunächst leugnet er die geistliche Gerichtsbarkeit und das Patronat des Bischofs. Dann fährt er fort: Er, Graf Enno, sei ohne Mittel ein Glied des Römischen Reiches, daher dem Kaiser und nicht dem Bischof von Münster unterworfen, er habe das Patronat von jeher gehabt, daher auch das Recht, alle geistlichen Pfründen und Propsteien der Grafschaft zu verleihen und zwar aus dem Grunde, weil diese geistlichen Lehne von seinen Vorfahren und dem Adel Ostfrieslands in der Absicht gegründet seien, damit sie wieder dem Adel Ostfrieslands und nicht Ausländern verliehen würden. Der Bischof aber habe solche köstliche Propsteien und Beneficien seinen Köchen, schlechten Leuten und öffentlich abgesagten Feinden des Grafen zum Spott und Schaden des Landes gegeben, welches er nicht habe dulden können. Der geistlichen Gerichtsbarkeit, den Prozessen und Briefen des Münsterschen Officials habe er keinen Eintrag gethan; aber es gebühre ihm nicht, die Leute zu zwingen, wenn sie den Briefen des Officialen und der geistlichen Personen nicht glauben wollten. Wegen der Kirchengüter bemerke er noch: Er sei an der See gesessen. Durch feindliche Überzüge, welche seine Vorfahren erlitten, seien die Deiche vernachlässigt und durch den Andrang der See zerbrochen, das Land verdorben und zum Teil untergegangen. Zur Wiederherstellung der Deiche und damit von dem Lande dem Reiche gegen die Türken gedienet werde, sei dem Grafen von Ständen und Landschaft bewilligt, die Kirchengeschmeide und Renten und Anderes, so überflüssig und über den täglichen Gebrauch den Kirchen entbehrlich sei, zur Wiederaufrichtung der Deiche zu verwenden und das Übrige zu des Landes Notdurft zu gebrauchen, zumal da allenthalben viele verlaufene Mönche und

Pfaffen gefunden würden, die solch köstliches Gut entwendeten, wie hier erst kürzlich vorgekommen sei, weshalb es ihm gebühre, dasselbe zu verwahren. Den Bischöfen könne er nicht die Verwahrung und Beschirmung anvertrauen, da vielmehr Bischof Heinrich von Schwarzenberg und erst kürzlich der letzte Bischof Erich in Ostfriesland mit Gewalt eingefallen und Kirchen und Klöster zerstört und beraubt habe. Zur Einziehung der Renten und Gülten sei er genötigt gewesen, damit die alten Mönche nicht verhungerten. Die jungen Mönche hätten nämlich zum Teil das Klosterleben verlaufen und die alten, welche nicht arbeiten könnten und wollten, zurückgelassen. Deshalb liege der Klosterboden wüst. Ihm als Grundherren liege es aber ob, dafür zu sorgen, dass der Erdboden, welcher zur Ernährung aller da sei, Früchte trage.[1]) Daher habe er ihn bebauen müssen und unterstütze nun aus den Einkünften die alten Mönche. — Dabei scheint es dann geblieben zu sein.

2.

Streit des Domkapitels, der Ritterschaft und Stände des Stifts Bremen gegen die Grafen Enno und Johann zu Ostfriesland.[2])

Im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts war Ubbe van Kniepense durch Henneken von Brogbergen, im Stift Bremen gesessen, wegen einer Schuld von etlichen tausend Gulden gefangen und dann ranzioniert worden. Wegen dieser, gegen ihren Hintersassen verübten Gewalt wandten sich die Ostfriesischen Grafen, Enno und Johann, an den Erzbischof Christoph zu Bremen mit dem Ansinnen, entweder des inzwischen verstorbenen Henneken von Brogbergen Erben zu gebührlicher Abtragt und zum Schadensersatz anzuhalten oder zu gestatten, dass sie, die Grafen, die gedachten Erben wegen dieser Handlung überziehen und strafen möchten. Der Erzbischof erbot sich nun zwar, vor seinen Gerichten den Grafen und ihrem Hintersassen zu gebührlichem

---

[1]) Derselben Ansicht war Bojokel mit seinen Emsbauern und die Friesen am Südersee, als sie von den Römern die von ihnen am Unterrhein wüst gelegten Weidegründe zum Anbau begehrten.

[2]) Registratur Schwarze Nr. 36. Rote Nr. 451 des Hauptverz.

Rechte gegen die Witwe und Erben von Brogbergen zu verhelfen; die Grafen aber waren nicht gewillt, den Rechtsweg zu betreten, sondern gedachten, sich selbst Recht zu nehmen, und drohten, die Habe und Güter des Stifts Bremen in ihren Landen aufhalten zu wollen. In dieser Gefahr wandten sich Domcapitel, Ritterschaft, Stadt und gemeine Stände des Stifts Bremen an das Reichskammergericht und erwirkten am 15. Dezember 1535 ein Kaiserliches Mandat, welches beiden Grafen am 10. Februar 1536 im Kloster Barthe auf der Kammer in Gegenwart ihres Kanzlers Hans Baret durch den Reichskammergerichtsboten behändigt wurde. In demselben ward ihnen unter Androhung der in dem Landfrieden verhängten Strafen und des Reiches Acht verboten, sich an der Habe und den Gütern des Stifts Bremen und seiner, in der Sache unschuldigen, Unterthanen zu vergreifen. Dieses kräftige Pönalmandat scheint denn auch genügt zu haben, die Grafen von ihrem ungerechten Vorhaben abzuhalten, da sich über diese Angelegenheit weiter keine Nachricht bei den Akten des Reichskammergerichts findet.

3.

Streit des Häuptlings Schweer van Deelen zu Risum gegen Edzard, Grafen zu Ostfriesland. [1]

Die Herrlichkeit Risum bei Emden gehörte gegen Ende des 16. Jahrhunderts einem Herren Schweer van Deelen [2]) zu Hasskamp, Loquard und in dem Ham. Risum lag in der Emsiger Deichacht, in welcher damals Jasper Liesink zum Deichrentmeister vom Grafen bestellt war. Derselbe suchte die Restanten heranzuziehen. Van Deelen weigerte sich zu bezahlen, obgleich er noch einige Tausende zum Deichschoss restierte. Aus welchem Grunde ist unbekannt. Wahrscheinlich, dass er als Ausländer (Butenkerl) die Begriffe von adeliger Freiheit auf seine Ostfriesische Herrlichkeit übertrug. Nach dem Deichrechte aber ist niemand exempt, dessen Land in der

---

[1]) Register Schwarze Nr. 19. Rote Nr. 1625.

[2]) Vergl. Jahrb. 1880 p. 60.

Deichacht liegt. Denn die salze See gilt als grimmer Feind, gegen den jeder zur Landfolge pflichtig ist. Der Deichrichter Liesink wandte sich daher nach Land- und Deichrecht wegen der Exekution an den Grafen, welcher auch dieselbe sofort verfügte und seinen Wachtmeister zu Emden mit 20 Soldaten schickte, um durch Fortführung von Vieh aus der Herrlichkeit zu pfänden. Van Deelen dagegen liess sofort die Glocken zum Sturm schlagen und die Bauern der Herrlichkeit in Waffen treten. Diese trieben mit Gewalt und gewehrter Hand die Soldaten von der Pfändung ab und aus der Herrlichkeit hinaus. Der Graf, welcher nicht mit Unrecht diese Art der Pfandweigerung für eine Art Aufruhr ansah, liess Risum citieren und, da niemand erschien, fünf reiche Risumer, welche Geschäfte halber nach Emden kamen, „als fürnembste Redleinführer“ fangen, inkarcerieren, und denselben vor einer verordneten Kommission den Process machen. Die Anklage des gräflichen Fiskus lautete auf Aufruhr; doch wurde den Gefangenen auf Bitten der Verwandten, aber unter gefährlichen Clauseln, angeboten, sie gegen Kaution auf freien Fuss zu stellen. Dieselben nahmen dieses auch erst an, dann aber, als sie erfuhren, dass ihr Grundherr sich ihrethalben an das Reichskammergericht gewandt habe, weigerten sie sich, das Gefängnis zu verlassen, bevor ihnen nicht Schadenersatz geleistet und die Kosten erstattet worden seien. Inzwischen erwirkte van Deelen am 14. Februar 1592 einen Befehl des Kammergerichtes an den Grafen, worin ihm bei Strafe von 8 Mark löthigen Goldes aufgegeben wurde, die Gefangenen gegen eine Kaution de in judicio sisti et judicatum solvi sofort zu entlassen. Der Graf hielt sich damals in Friedeburg auf, wo der Kammergerichtsbote Ulrich Kurtz am 8. April 1592 zwischen 2 und 3 Uhr anlangte. Da er nicht selber zu dem Grafen gelangen konnte, weil derselbe gerade Hofhaltung hatte, so übergab er sein Mandat den gräflichen Dienern Dr. Fridericus Inthima, Eberhard Schell und Hans Heinrich in dem Gerichtshause vor dem Schlosse. Der Graf gehorchte aber nicht sogleich. Erst nachdem auch die Gefangenen ihm am 26. April 1592 den Kaiserlichen Befehl hatten behändigen und durch Androhung einer harten Gefängnisstrafe bei Wasser und Brot zur Unterzeichnung allerhand nachteiliger Klauseln sich hatten verleiten

lassen, wurden dieselben, angeblich nicht zur Befolgung des Kaiserlichen Befehles, sondern auf Verwendung der Königin von Schweden, einer geborenen Gräfin von Ostfriesland, am 20. Mai 1592 gegen Bürgschaft Emder Bürger aus ihrer Haft entlassen. Dennoch suchte der Graf durch lügnerisches Vorbringen, ganz im Geiste der damaligen Zeit, beim Reichskammergerichte die Sache so darzustellen, als ob er dem Kaiserlichen Befehle gehorsam gewesen sei, lediglich um die Strafe und die Kosten von sich abzuwenden. Hierüber entstand mit van Deelen ein Streit, der dann liegen blieb.

Eine Episode aus dem ostfriesischen Bürgerkriege der Jahre 1726 und 1727.[1]

Aus dem Nachlasse des verstorbenen Oberlehrers H. Hobbing.

Am 25. April 1727 wurde bei einem Sturm auf die Schanzen des fürstlichen Hauptmanns von Capelle vor Norden der Emder Kapitän Djurco Andree, Anführer der Renitenten, nebst fünf seiner Tapfern erschossen. Sein Nachfolger im Kommando, der Kapitän Cramer, der wenig später bei der Verteidigung der Grimersumer Burg sein Leben verlor, schickte sofort nach Beendigung des Kampfes einen Tambour als Parlamentär an v. Capelle mit dem Ersuchen, dass ihm der gefallene Kamerad ausgeliefert würde. Capelle liess sagen, man könne denselben wegholen, „massen ihm mit dem todten Aase nicht gedienet wäre". Trotz dieser Zusage und trotz eifrigster Bemühungen der Angehörigen Andree's fand die Auslieferung der Leiche überhaupt nicht statt.

Der Verlauf dieser Angelegenheit, welcher über mehrere Tage sich erstreckte, verdient eine ausführlichere Darlegung, weil er zur Beurteilung damaliger Zustände und Personen einen wertvollen kleinen Beitrag liefert.

Nachdem die Nachricht von dem Ausgange Andree's seiner Witwe, einer gebornen Swartte, überbracht worden war, wandte diese sich am 27. April von ihrem Wohnorte Emden aus ebenfalls

---

[1]) Nach der facti species etc. erzählt. (Bibliothek der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer fol. Nr. 22.) Vergl. Ostfriesisches Monatsblatt Jahrg. 1873 S. 286 und 288, auch die Noten auf S. 281 ff.

an Capelle mit der gehorsamsten Bitte, die Leiche ihres Mannes, die inzwischen in Norden bei einem Herrn Storck vorläufig untergebracht worden war, auf ihre Kosten zu Schiffe unverzüglich nach Emden schaffen zu lassen. Allein wie der fürstliche Hauptmann aus Furcht vor den Folgen eigenmächtigen Verfahrens die dem Cramer gegebene Zusage bereut und widerrufen hatte, so wies er aus demselben Grunde auch das Ansinnen der Witwe zurück. Er gestattete sogar nicht, dass der Verstorbene „verläutet“ würde, da nach seiner Ansicht „die Rebellen von allen Ehren und Würden entsetzet worden seien“. Dagegen erbat er sich, um sobald als möglich aller Verantwortlichkeit ledig zu sein, noch am 27. April durch den Regierungsrat und Kammerjunker von Langelen in Aurich vom Fürsten Georg Albrecht in betreff dessen, was der Frau Andree zu antworten sei, gnädigste Auskunft. In seinem Schreiben wagte er die unmassgebliche Meinung zu äussern, dass jetzt vielleicht die beste Gelegenheit sich darböte, dem fürstlichen Vogt Arckena zur Freiheit zu verhelfen. Dieser war Ende August 1726 bei einer Razzia, welche die Emder Rädelsführer gegen getreue Unterthanen des Fürsten in Norden veranstalteten, seines Dienstes entsetzt, zur Haft gebracht und darauf im September mit andern Eingesessenen Nordens nach Emden abgeführt worden. Hier mochte ihm eine etwas mildere Behandlung zuteil geworden sein als vielen seiner Leidensgenossen, denen am Herrenthore in elendem Raume die kärglichste Kost gereicht wurde. Aber es war ihm auch nicht wie jenen gelungen, nach nur fünfwöchentlicher Haft die Thür des Gefängnisses zu erbrechen und vermittelst eines in der Stadt aufgegriffenen Nachens über den Stadtgraben glücklich zu entkommen.

Serenissimus legte von seiner landesväterlichen gnädigen Gesinnung ein unverkennbares Zeugnis ab. Er dekretierte am 28. April, die Leiche Andree's solle unter der Bedingung der Familie überlassen werden, dass die fürstlichen Bedienten, Soldaten und Unterthanen, welche in Emden gefangen gehalten würden, innerhalb vierundzwanzig Stunden die Freiheit erlangten. „Widrigen Falls wollen Seine Hoch-Fürstl. Durchl. Sich vorbehalten haben, mit dem Cörper dergestalt, wie ès die Rechte in solchem Falle mit sich bringen, zu verfahren.“ Capelle hätte eine Abschrift des Dekrets der Witwe Andree zu übersenden und über das Ergebnis zu berichten.

Indessen überhob die Entwickelung der Dinge den Hauptmann aller weiteren Mühe.

Das fürstliche Dekret war kaum erlassen, als von seiner Existenz der Sekretär des Auricher oder neuen Administratoren-Kollegiums, Dr. Zernemann, von den Emdern „der Apostat“ genannt, weil er neuerdings in das fürstliche Lager übergegangen war, Kunde erhielt. Dieser begab sich ohne Säumen zu seinem Schwager Andree, der in Aurich die Stelle eines Hofgerichts-Assessors bekleidete und ein Bruder des erschossenen Hauptmanns war. Es bedurfte wohl nicht langer Erwägung, damit beide zu der Ansicht kamen, sie hätten ihrer Familie wegen zur Befreiung der Gefangenen in Emden alles aufzubieten.

Der Assessor also wandte sich zunächst schriftlich an einige Herren in Emden, an den Bürgermeister Wermelskirchen, den Dr. Homfeld und den Ratsherrn Stirn, von denen der letztere ihm verwandt und befreundet war, und „recommandirte in nachdrücklichen terminis die relaxation der Gefangenen“. Als die Schreiben bereits per Expressen abgeschickt worden waren, reiste er jedoch auf vieler Freunde Zureden selber hinterdrein, um mit denen, „so in Emden das Gesag führen“, persönlich zu verhandeln.

Am folgenden Tage etwa 10 Uhr vormittags traf er in Emden ein. Der erste Bekannte, welcher ihm auf der Strasse begegnete, war der Bürgermeister Niemann. Derselbe bezeigt ihm seine Teilnahme an dem Verlust des Bruders und knüpft daran die Frage, ob denn die Leiche noch nicht bald zur Stelle sein werde. Andree sagt, es sei eben der Zweck seiner Reise, die Überführung der Leiche zu erwirken; übrigens dürfte der Bürgermeister von der Sachlage unterrichtet sein und werde jetzt noch ganz inständig gebeten, seinen Einfluss zu Gunsten der Forderung des Fürsten geltend zu machen. Niemann erwidert unter vielen Komplimenten, aber „mit einem confusen Gesicht“, er werde es an Willfährigkeit nicht fehlen lassen.

Der Assessor kommt zur Wache vor dem Rathause. Dort umringen und begrüssen ihn viele Offiziere der staatischen Garnison, unter ihnen der Kommandeur und Oberstlieutenant Veltmann. Nachdem er ihnen, die über seine Anwesenheit sich ausserordentlich zu wundern scheinen, den Grund derselben mitgeteilt hat, verleihen sie,

allerdings „in etwas consterniret“, der festen Zuversicht Ausdruck, dass die Machthaber in Emden aus Erkenntlichkeit gegen seinen so hochverdienten Bruder den für seine Leiche verlangten Preis unbedenklich zahlen würden.

Am Delft jenseit der Rathausbrücke findet Andree mehrere Ratsherren, Mitglieder des Vierziger-Kollegiums und Bürger in lebhafter Unterhaltung. Alsbald entspinnt sich auch zwischen ihm und einigen der Männer ein Gespräch, woraus für ihn erhellt, dass gerade seine Angelegenheit der Gegenstand einer heftigen Debatte gewesen ist. Zugleich entgeht ihm aber auch nicht, dass nicht weniger als „die grosse consternation und Verschlagenheit. die durchgehends denen Menschen zu Emden auf dem Gesichte zu lesen ist“, die Thränen des Ratsherrn Spree und das jammervolle Antlitz des Ratsherrn Stirn. mögen sie auch deren „wohlintentionirtes Hertz“ offenbaren, seiner eignen Mission immerhin ein ungünstiges Prognostikon stellen.

Nachdem der Assessor „im rothen Hirsch“ des Gastwirts Marchée am alten Markt seine Lebensgeister etwas erfrischt und seinen Reiseanzug mit einem andern vertauscht hatte, stattete er bei den Mitgliedern der sogenannten geheimen Kommission, jenes Ausschusses der missvergnügten Stände, der über seine Sache zu entscheiden hatte, die offiziellen Besuche ab. Die Kommission setzte sich zusammen aus den Administratoren von Appelle und von Rheden, dem Dr. Homfeld, Bürgermeister Wermelskirchen, Syndikus Hesling, Sekretär Bertling und einem Reiderländer, die alle teils dauernd, teils vorübergehend ihren Wohnsitz in Emden hatten.

Andree machte zuerst dem Landschafts-Advokaten oder advocatus patriae Dr. Homfeld seine Aufwartung. Homfeld hörte seinen Vortrag mit Geduld an, versprach auch, ihm nach Kräften entgegenzukommen, hob jedoch hervor, dass es vor allem geboten erscheine, den präsidierenden Bürgermeister Wermelskirchen geneigt zu stimmen. Dieser redete schon eine deutlichere Sprache. Freilich sei er ein Diener der Familie Andree und wolle namentlich dem Assessor alles Mögliche zu Gefallen thun; aber er sei doch der Meinung, dass wenn die Emder die Gefangenen so plötzlich losliessen, dadurch im ganzen Lande. vorzüglich in Leer, der peinlichste Eindruck hervor-

gerufen werden würde. Nicht anders würde man urteilen, als dass Emden die ganze Sache verloren gebe und von der Partei abfalle. Andree's schüchterner Einwendungen ungeachtet beharrte er bei seiner Ansicht; schliesslich hielt er dem Armen sogar eine moralische Vorlesung und klärte ihn über den Begriff wahrer Ehre auf. „Niemand könne selbst durch den Staupenschlag, sondern bloss durch das delictum infamiret werden. Es wären so viele Märtyrer von Staat und Religion auf das schimpflichste tractiret und elendiglich ums Leben gebracht, dadurch aber die nachgebliebene mehr beehret als beschimpffet worden: die bekannte massacrée der Herren de Witt wäre unter andern davon ein illustres Exempel."

Unter Thränen verabschiedete sich der Assessor von dem gestrengen Herrn Bürgermeister, um bei dem Emder Syndikus Hesling sein Heil zu versuchen.

Im Jahre 1722, als der Bruch zwischen Fürst und Ständen sich anzukündigen begann, hatte Hesling auf dem Landtage die von gewisser Seite beantragte Unterwerfung unter die kaiserlichen Dekrete als einen Verrat am Vaterlande bezeichnet und war deshalb vom Fürsten vorgeladen worden. Seiner damaligen Äusserung entsprach der Empfang, den jetzt Andree bei ihm fand. Er würdigt ihn keines Blickes, geht auf die von ihm vorgebrachten Argumente und auf die Sache selbst gar nicht ein, sondern stösst wütend nur die Worte hervor: „Wir wollen, wir wollen uns dem Fürsten nicht submittiren, lieber Leib und Leben und alles, was wir haben, dagegen aufsetzen und cuique alii uns übergeben." Jener aber sieht ein, „dass bei diesem Menschen keine raison Platz greiffen wollte", und empfiehlt sich zeitig, doch nicht „ohne die Sache nochmals recommandiret zu haben".

Sehr entmutigt lenkte er darauf seine Schritte nach der Wohnung des Herrn von Appelle, des Mannes, der auf der Seite der Opposition gegen den Fürsten die hervorragendste Rolle spielte. Allein hier wurde er bei der Thür abgewiesen, auch als er zum zweiten Male sich einfand. Zufällig auf der Strasse traf er jedoch eine andere einflussreiche Persönlichkeit, den Administrator Coop Ibeling von Rheden. Von diesem ward er freundlich, „aber mit einem falschen Gesicht" bewillkommnet und, sobald er

seinen Wunsch zu erkennen gegeben, mit gewöhnlichen Redensarten abgefertigt.

Inzwischen war es Mittag geworden. Da Andree erfahren hatte, dass zum Zwecke der Beratung über sein Anliegen auf zwei Uhr eine Sitzung der geheimen Kommission angesetzt worden war, so beeilte er sich mit seiner Mahlzeit und machte sich auf, um in der Sitzung, wenn ihm dazu die Erlaubnis erteilt würde, selbst für sich das Wort zu führen. Übrigens hatte er schon den Dr. Homfeld von seiner Absicht zu erscheinen unterrichtet.

Er war noch auf dem Wege begriffen, als ihm der Notar Oldenhove begegnete und eröffnete, die Versammlung habe ihren Beschluss schon gefasst; mit dem Ersuchen, sich nicht ferner zu bemühen, lasse sie ihn grüssen und ihm denselben in Abschrift hiermit ergebenst überreichen. Beide wanderten nun den Delft entlang zur langen Brücke hinaus, und dort an weniger überwachter Stelle durchflog der Assessor den Inhalt des Extractus Protocolli. Der Wortlaut war folgender: „Wurde von wegen der Frau Wittwe Andree wegen Verabfolgung ihres seel. Ehemanns ein Hochfürstliches Decretum ad Protocollum übergeben, und inständigst gebeten, solchem Decreto zu Folge, die benöthigte Veranstaltung treffen zu lassen; Worauf nach geschehener Deliberation der gedachten Frau Wittwe Andree zu Resolution ertheilet, dass bei Sr. Hoch-Fürstl. Durchlaucht, unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, sie demüthigst zu repraesentiren hätte, dass zu Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. sie das devoteste Vertrauen setzete, Sie würden nach Dero angebohrener Clementz und Fürstlicher Grossmüthigkeit an dem entseelten Cörper ihres seel. Ehemanns, als eines gewesenen Officiers, dem nicht zustehen können über die Justice oder Injustice derer von ihm ausgeführten Ordres zu urtheilen, nichts ausüben lassen, welches Sie und die Ihrigen betrüben könnte, sondern vielmehr den Cörper ausfolgen zu lassen, die gnädigste Resolution ertheilen; Wobei Sie jedoch vermelden könnte, dass die hieselbst arrestirte Persohnen sogleich sollten relaxiret werden, so bald nur Ihro Durchl. Dero gnädigste Verordnung ergehen liessen, dass die zu Aurich und sonsten arrestirte Officiers, Soldaten und andere Eingesessene gleichmässig auf freyen Füssen gestellet würden. Sollte aber wider Vermuthen wider den

Cörper des abgelebten Capitaine Andree etwas unangenehmes verhänget werden; So müste man zu Gott und der Gerechtigkeit hoffen, dass dagegen die gehörige Versehung geschehen würde."

Im ersten Augenblick nach der Durchsicht des trefflichen Schriftstücks glaubte der Assessor einem Schlaganfalle erliegen zu müssen; dann fasste er sich allmählich und sagte Oldenhove, er möge den Herren versichern, dass er sich eher auf den Einsturz des Himmels als auf eine solche „impertinente Resolution" gefasst gemacht habe. Doch sehe er jetzt ein, welche Rücksichten man auf ehrliche Leute und deren Dienste nehme. Gott wolle nur geben, dass er selbst niemals genötigt werde, etwas von ihnen zu verlangen oder ihnen ein gutes Wort zu gönnen. Er wisse aber, was er zu thun habe: er werde sich und die Seinigen völlig der Gnade seines grossmütigen und gnädigsten Landesfürsten anvertrauen.

Dass die erwähnten Vorgänge Andree den Verkehr mit den Emdern für den Rest des Tages durchaus verleidet hatten, ist begreiflich. Er zog sich demnach zu seiner Schwägerin zurück und verbrachte die Zeit vor seiner Abreise mit der Tröstung der „hochbetrübten, dabei aber in ihrem Unglück sich christlich aufführenden Wittwe". Am Abend gab sich Dr. Homfeld noch Mühe, ihn zu beschwichtigen und vor allem in dem Vorsatze, die Gnade des Fürsten anzurufen, wankend zu machen. Indessen erwiderte er mit aller Entschiedenheit, dass er sich nicht werde irre machen lassen; er habe auch den Auszug aus dem Protokoll der Kommissions-Sitzung bereits durch einen Eilboten an seinen Schwager befördert und die Mahnung hinzugefügt, bei Serenissimus auf das eindringlichste für die Familie sich zu verwenden.

Zernemann that seine Pflicht. Er verfasste am 30. April eine Supplikation, in welcher er die auf die Befreiung der Gefangenen gerichteten Anstrengungen zweckmässig beleuchtet und sodann fortfährt: „Gleich nun, Durchlauchtigster Fürst, gnädigster Fürst und Herr, Ew. Hoch-Fürstl. Durchlaucht aus obigem höchst-erleuchtet gnädigst ermessen werden, dass man unserer Seiten alles, was mensch- und möglich, ins Werk gerichtet hat, damit Ew. Hoch-Fürst. Durchl. gnädigstem Decreto eine unterthänigste, schuldige Parition geleistet werden möchte, man aber, bei denen nunmehr zur völligen Ver-

zweiffelung gerathenen Menschen, aller gethanen kräfftigen Beweg-Reden unerachtet, darine nicht das geringste, was nach Redlichkeit schmecket, erhalten können, hingegen aber mit einer höhnischen Apostille schimpfflich abgewiesen worden; Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. weltberühmtes grossmüthiges und so gar gnädiges Hertz es aber unmöglich wird zugeben können, dass, wegen dieser von Kaiserl. Majestät ihrer entsetzlichen Rebellion halber bereits verdammten Leute unverbesserlicher Halsstarrigkeit der Leiche eines zu der Renitenten Disposition und in ihrer Gewalt gestandenen Menschen, etwas widriges widerfahren sollte; Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. auch gnädigst consideriren werden, dass dem entseelten Cörper dadurch eigentlich nichts empfindliches angebracht werden könnte, sondern nur bloss die Beschimpffung auf die höchst-betrübte unschuldige Wittibe, unsere gantze, obschon geringe, jedoch honnete Famille, und in specie auf meine innocente Frau, Kinder und mich, von welchen jedoch Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. verhoffentlich versichert seyn werden, dass zu Dero Diensten wir alles, was zeitlich ist, gerne aufopfern werden, redundiren würde; So gelanget zu Ew. Hoch-Fürstl. Durchl., meinem gnädigsten Fürsten und Herrn, meine unterthänigst-gehorsamste Bitte hiemit, Dieselbe gnädigst zu verstatten geruhen, dass die Leiche des besagten Djurco Andree der Wittibe zur Beerdigung nacher Emden abgefolget werden möge; Worinn ich mich um so viel mehr einer gnädigsten Erhörung getröste, weilen Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. die bisherige Emdische Gewalttreiber mit ihren Anhängern durch Gottes gerechte Schickung nunmehro genugsam in Dero Macht haben und in kurtzen vermittelst fernerer Göttlichen Hülffe dergestalt zu paaren werden treiben können, dass sie Gott dancken werden, die von Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. Bedienten, Soldaten und Unterthanen bishero zu Emden gewaltsamer Weise detinirte Persohnen ohne einigem Accrochement losszugeben; Ich habe zu Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. weltberühmten Clemence und höchst genereuser Gemüths-Neigung das feste unterthänigste Vertrauen, Dieselbe mir hierauf eine gewierige gnädigste Apostille zu ertheilen geruhen werden; massen ich dann darum hiemit nochmalen in tiefster Unterthänigkeit implorire; im übrigen aber Ew. Hoch-Fürstl. Durchl., nebst Dero Durchl. Frau Gemahlinn, dem Durchlauchtigsten Erb-Printzen und dem gantzen

Hoch-Fürstl. Hause, zu allem Selbst-erwünschten beständigen hohen Vergnügen, dem kräfftigen Schutz Gottes, mich aber und die meinige Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. beharrlicher hohen Gnade unterthänigst empfehle, und bis in den Tod in tieffster Devotion verbleibe, Durchlauchtigster Fürst, gnädigster Fürst und Herr, Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. unterthänigst - treu - gehorsamster Unterthan und Knecht Johann Zernemann."

Da Zernemann es vorzog, mit der Absendung seiner mustergültigen Bittschrift bis zur Rückkehr des Assessors, die am Abend des 30. April erfolgte, zu warten, so gelangte dieselbe erst am 1. Mai in die Hände des Fürsten. Freilich hatte die Verzögerung ihr eine die Bitte seines Schwagers unterstützende Nachschrift Andree's und ausserdem als Beilage eine Relation über dessen Erlebnisse in Emden eingetragen.

Die Hoffnung, welche die Angehörigen des Hauptmanns Andree auf die Gnade des Fürsten setzten, wurde schmählich getäuscht. Georg Albrecht war nicht fähig, zu einer hochsinnigen, echt fürstlichen Auffassung sich emporzuschwingen. Am 2. Mai erschien die Verfügung: „Eine Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit wollen mit Vorbehalt Kaiserl. Patenten und Verordnungen aus bewegenden Ursachen geschehen lassen, dass der Cörper des Djurco Andree auf dem Kirchhofe zu Norden gantz in der Stille, ohne Geläut und Gefolg, bei Abend-Zeit begraben werde. Et hoc scribatur zur Nachricht an Amts-Verwalter, Bürgermeister und Rath zu Norden und separatim an den Königl. Dänischen Obrist-Lieutenant von Wangelin, um dem Capitaine Kürszner hievon zu seinem Verhalten Nachricht zu ertheilen."

Und dabei hatte es denn sein Bewenden.

Kleinere Mitteilungen.

I.

Drei Papsturkunden von Honorius III. und Gregor IX.

(aus den Monumenta Germaniae).

Mitgeteilt von Dr. Prinz in Kornelimünster.

1.

Papst Honorius III. trägt den Pröpsten der Kathedrale und von St. Peter, sowie dem Dechanten von der Kirche St. Salvator zu Ütrecht auf, dem Gesandten des Grafen Wilhelm von Holland den Zwanzigsten von den kirchlichen Einkünften Hollands, Seelands, des östlichen Frislands und der sonstigen Besitzungen des Grafen anzuweisen.

Abgd. M. G. Epp. I 68 S. 49.

Rom (St. Peter) 1218 Mai 21.

.... maioris ecclesie .... Sancti Petri prepositis et .... decano Sancti Salvatoris Traiectensis.

Ardorem fidei et dilectionis fervorem, quem dilectus filius nobilis vir W. comes Hollandie circa negotium Terre Sancte in affectu exhibet et effectu, sicut convenit attendentes, vicesimam ecclesiasticorum proventuum Hollandie, Sellandie, orientalis Frisie ac alterius terre sue ad Terre Sancte subsidium ei duximus conferendam. Quocirca discretioni vestre per apostolica scripta firmiter precipiendo mandamus, quatinus vicesimam ipsam, sicut collecta est, nuntiis eiusdem comitis, quos ad hoc elegerit, sublato cuiuslibet contradictionis et appellationis obstaculo assignetis. Quodsi nondum

forsitan est collecta, eam cum predictis nuntiis colligentes conferatis eisdem, contradictores per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compescendo. Quodsi non omnes .... duo vestrum etc.

Datum Rome apud Sanctum Petrum, XII. Kal. Junii pontificatus nostri anno secundo.

NB. Die Urkunde findet hier ihren Platz, weil vom östlichen Frisland überhaupt die Rede ist, wenn auch nicht daran gedacht wird, dem Grafen von Holland irgend welche Rechte diesseits der Ems zu vindizieren. Bei der zweifelhaften Abgrenzung der Besitzungen Wilhelms nach Osten hin ist das Diplom auch für unsere Geschichte von Wichtigkeit.

2.

Papst Honorius III. ermahnt die Äbte von Norden, Feldwert und Aduard, den Krieg zwischen den Hintern und Federgauern zu schlichten.

Abgedr. M. G. Epp. I 158 S. 111.

Rom (Lateran) 1220 Dezbr. 16.

..... de Nordia et .. de Feldvir [1]) et ... de Agavert [2]) abbatibus Monasteriensis diocesis.

Ad audientiam nostram noveritis pervenisse, quod inter Federgensem et Hinetensem provincias occasione cuiusdam provincie, quam illarum utraque contendit sue subicere ditioni, guerra gravissima est exhorta, per quam multitudo crucesignatorum in illis partibus existentium a Terre Sancte subsidio retardatur. Ideoque discretioni vestre per apostolica scripta mandamus, quatinus partes ad firmam pacem vel saltim ad treugas ineundas ex parte Dei et nostra moneatis prudenter et efficaciter inducatis, eos ad id, si necesse fuerit, per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compellentes.

Dat. Lateran. XVII. Kal. Januar. pontificatus nostri anno quinto.

---

[1]) Feldwerte apud ostium Amisiae.
[2]) Adoardiam ex septentrione Gruningae sitam puto.
(Anmerk. des Herausgebers der Epistolae in den Monumenta.)

3.

Papst Gregor IX. ermahnt den Abt von Ihlo und die Archidiakonen von Astringen und Harlingen, unter den Frisen Frieden zu stiften.

Abgedr. M. G. Epp. I 504 S. 404.

Anagni 1233 Janr. 19.

. . . . . abbati de Ile Cisterciensis ordinis et . . . Astringie . . . et Herlingie archidiaconis Bremensis diocesis.

Cogitans pacis consilia Dominus, cuius spiritus non nisi super quietum et humilem requiescit, detestatur dissentiones et prelia, que pericula pariunt animarum, propter quod gratum Deo prestant obsequium, qui ut discordantes ad concordiam redeant, diligentiam et sollicitudinem interponunt. Significantibus sane dilectis filiis . . decano et . . . scolastico Bremensi nobis innotuit, quod in archidiaconatibus officiis eorum annexis populi, qui Frisones vulgariter appellantur, tanquam odientes requiem continuo adinvicem preliantur, ad mutuum exterminium toto conanime molientes, ad quos regione turbata accedere aliquis non presumit, qui ad faciendum pacem vel treuguam inducat eosdem, nec ipsi etiam pati volunt, ut per alios quam per magnos principes vel eorum nuntios ad hoc destinatos ab ipsis ad concordiam invitentur, cum ad hoc induci per alios indecens reputent et indignum. Cupientes igitur, cum simus illius vicarii, qui est pacis amator et auctor, ut predicti populi ad vinculum redeant caritatis, monemus, quatinus ad eos ex parte nostra personaliter accedentes, studeatis inter ipsos pacis federa reformare, illos ad hoc sollicitis monitis et exhortationibus inducendo, ita quod per diligentiam vestram inter ipsos interveniat fedus pacis, et vos possitis ex hoc felicitatis eterne gaudia promereri. Quod si non omnes etc.

Dat. Anagnie XIIII. Kal. Februar. anno sexto.

II.

Fünf Urkunden des Papstes Honorius III.

(Nach den Abschriften im Königlichen Archiv zu Kopenhagen.)

Mitgeteilt von Oberlehrer Dr. Kohlmann in Emden.

Die hier mitgeteilten fünf Urkunden des Papstes Honorius III. betreffen einen langwierigen Streit zwischen dem Erzbischofe Gerhard II. von Bremen und dem Propste Ludolf von Reepsholt und verdienen aus einem doppelten Grunde hier einen vollständigen Abdruck. Einmal ist die ältere Geschichte Ostfrieslands überhaupt an Papsturkunden sehr arm, und dann entschied in diesem Prozesse, der seiner Zeit viel Aufsehen gemacht haben muss, der Papst zu gunsten des ostfriesischen Propstes gegen den mächtigen bremer Kirchenfürsten. Friedlaender hat sich damit begnügt, in seinem Urkundenbuche (I p. 14 Nr. 18—22) die Diplome einfach in Regestenform anzuführen, welche er wörtlich dem Bremer Urkundenbuche (I p. 679 Nr. 330—332, 334, 336) entnimmt, ohne dabei die Notiz mit abzudrucken, welche sich a. a. O. findet, dass Kopieen der Urkunden im Königlichen Archiv zu Kopenhagen vorhanden seien. Auf ein dorthin gerichtetes Gesuch erhielt die Gesellschaft mit der grössten Liberalität umgehend die gewünschten beglaubigten Abschriften, welche hier unten folgen.

1.

Papst Honorius III. befiehlt dem Erzbischof von Bremen, im Prozesse gegen den frühern Propst Ludolf zu Reepsholt und andere Bremer Domherren wegen Simonie die Anweisungen des Kardinallegaten Bischofs von Porto zu befolgen.

Lateran 1226 November 22.

Honorius episcopus servus servorum Dei venerabili fratri . . Bremen. archiepiscopo salutem et apostolicam benedictionem.

Ex parte tua fuit expositum coram nobis, quod cum venerabilis frater noster Portuen. episcopus tunc apostolicae sedis legatus, inquisitionem contra L. quondam praepositum de Repesholt, aliosque praelatos et canonicos Bremen. super symonia et aliis diversis cri-

minibus tibi duxerit committendam, ipsi de inquisitione timentes asserunt, quod dicto episcopo legationis suae fines egresso, tua contra eos jurisdictio expiravit. Nolentes igitur ex hoc inquisitionis ipsius impediri processum, fraternitati tuae per apostolica scripta mandamus, quatenus in inquisitione ipsa procedens, alia quae dictus episcopus tibi mandavit, fideliter exequaris. Datum Laterani X. kalendas Decembris pontificatus nostri anno undecimo.

(Ex Libr. XI. Honorii pp. III. ep. 425.)

2.

Papst Honorius III. befiehlt dem Bremer Domkapitel, den Propst Ludolf zu Reepsholt in das Kapitel aufzunehmen und ihm die erste erledigte Präbende zu übertragen.

Lateran 1226 Dezember 1.

Honorius episcopus servus servorum Dei dilectis filiis capitulo Bremensi salutem et apostolicam benedictionem. Ecclesiarum utilitati non deperit sed accrescit, cum personae instituuntur in eis, quae scientia moribusque nitentes eis possunt esse decori. Attendentes ergo laudabile testimonium, quod dilecto filio L. praeposito de Repesholt canonico Lubicen. de vita et scientia perhibetur, et credentes quod ejus receptio ecclesiae vestrae futura sit non oneri sed honori, universitatem vestram rogandam duximus et monendam, per apostolica vobis scripta mandantes, quatenus eum suae probitatis intuitu, et precum nostram (sic!) obtentu recipiatis in canonicum et in fratrem, ei praebendam, si ad praesens in ecclesia vestra vacat, alioquin cum primum obtulerit se facultas, liberaliter collaturi, preces et mandatum nostrum taliter adimplentes, quod ipse non solum gratiae nostrae, sed etiam promptitudini vestrae benignitatis adscribat, et nos devotionem vestram debeamus in domino commendare, alioquin venerabili fratri nostro . . episcopo, et dilectis filiis . . decano, et . . scholastico Verden. damus nostris litteris in mandatis, ut vos ad id per censuram ecclesiasticam appellatione remota compescant, dummodo eidem praeposito aliquid rationabile non obsistat. Datum Laterani kalendis Decembris pontificatus nostri anno undecimo.

Ex libro XI. Honorii pp. III. ep. 398.

3.

Papst Honorius III. empfiehlt den Propst Ludolf zu Reepsholt dem Erzbischof von Bremen.

Lateran 1226 Dezember 23.

Honorius episcopus servus servorum Dei venerabili fratri . . Bremen. archiepiscopo salutem et apostolicam benedictionem. Dilectum filium Ludolfum praepositum de Repsholt canonicum Lubicen. in sua favorabiliter fovere justitia, et gratia volentes prosequi speciali, eum tibi duximus propensius commendandum, fraternitati tuae per apostolica scripta mandantes, quatenus ipsum potentiae tuae munimine protegens, eundem super beneficiis suis non patiaris indebite molestari. Et si forte in sacra pagina studens, vel peregre proficiscens, aut ecclesiae Romanae insistens obsequiis fuerit absens, proventus praepositurae suae de Repsholt, et alios redditus sibi vel creditoribus suis, quibus eos praecipiendos commiserit, facias integre assignari, contradictores per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compescendo. Datum Laterani X. kalendas Januarii pontificatus nostri anno undecimo.

Ex libr. XI. Honorii pp. III. ep. 452.

4.

Papst Honorius III. bestätigt den Propst Ludolf zu Reepsholt in seiner Würde, obwohl er bisher nicht Mitglied des Bremer Domkapitels war.

Lateran 1227 Januar 8.

Honorius episcopus servus servorum Dei dilecto filio L. praeposito de Repesholt salutem et apostolicam benedictionem.

Annuere consuevit sedes apostolica piis votis, et honestis petentium precibus favorem benevolum impertiri. Ex tua sane relatione didicimus, quod licet de consuetudine Bremen. ecclesiae habeatur, quod praelaturae Bremen. dioecesis nonnisi canonicis ejusdem ecclesiae conferantur, tamen venerabilis frater noster . . Bremensis archiepiscopus habens ad tuae merita probitatis respectum, praeposituram de Repesholt tibi nondum Bremen. canonico de gratia

contulit liberali. Unde a nobis humiliter postulasti, ut consuetudine hujusmodi non obstante, praeposituram ipsam confirmare tibi de benignitate sedis apostolicae dignaremur, praesertim cum ratione praeposituræ praedictae praebendam in prefata Bremen. ecclesia tibi mandavimus assignari. Nos ergo tuis postulationibus benignum impertientes assensum praeposituram eandem consuetudine non obstante praedicta tibi auctoritate apostolica confirmamus, et praesentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae confirmationis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Laterani VI. Idus Januarii pontificatus nostri anno undecimo.

Ex libr. XI. Honorii pp. III. ep. 458.

5.

Papst Honorius III. befiehlt dem Erzbischof von Bremen, die Aufnahme des Propstes Ludolf zu Reepsholt in das Bremer Domkapitel auch gegen des letzteren Willen zu bewirken.

Lateran 1227 Januar 26.

Honorius episcopus servus servorum Dei venerabili fratri . . archiepiscopo Bremen. salutem et apostolicam benedictionem.

Si nolumus effectum nostrae gratiae, quam benemeritis exhibemus cavillosis praepediri diffugiis, expedit, ut impedientium malitiis occurramus, eorum temerariis conatibus obviando. Cum igitur fidem et devotionem dilecti filii Ludolfi praepositi de Repesholt, sicut convenit, attendentes, dilectis filiis capitulo Bremensi nostris dederimus litteris in praeceptis, ut ipsum ob reverentiam apostolicae sedis et nostram recipientes in canonicum et in fratrem, praebendam, siqua vacat, vel quamcito ad id obtulerit se facultas, sibi conferant et assignent, venerabili fratre nostro episcopo, et dilectis filiis decano et scholastico Vaerden. ei super hoc nihilominus executoribus deputatis; nos nolentes hujusmodi gratiam retardari, fraternitati tuae per apostolica scripta mandamus, quatenus si forte vel capitulum se difficile vel executores exhibuerint se remissos, tu non obstante

aliqua consuetudine vel statuto, ei stallum in choro et vocem in capitulo sine difficultate qualibet conferas et assignes et praebendam siqua vacat vel quantocius ad id se facultas obtulerit vice nostra largiaris eidem, contradictores per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compescendo, mandatum nostrum taliter impleturus, quod mandantis affectum per effectum cognovisse proberis et nos sinceritatem tuam debeamus merito commendare. Datum Laterani VII. kalendas Februarii pontificatus nostri anno undecimo.

Ex libr. XI. Honorii pp. III. ep. 573.

III.

Urkunde vom 21. Februar 1438.

Mitgeteilt von Johs. Holtmanns, Lehrer in Cronenberg.

Durch die Freundlichkeit des Herrn Baron Dr. juris von Fock zu Wiesbaden erhielt ich eine legalisierte Abschrift der Urkunde. die Friedlaender in seinem Ostfriesischen Urkundenbuch Band I pag. 439 sub Nr. 491 nur durch kurze Angabe des Inhalts, des Fundortes und der Siegel bekannt giebt, welche aber doch wert sein dürfte, vollständig bekannt zu werden. Ich teile sie deshalb hier vollständig und so mit, wie sie von Dr. Otto Benecke, Stadtarchivarius zu Hamburg, d. d. 7. und 9. Juli 1879 beglaubigt worden. Die Abschrift selbst aber wird jetzt in der Sammlung der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer zu Emden aufbewahrt.

„(Stempel: 60 Pfg.) № 864.

Den 18. Januar 1879.

Abschrift des Originals im Hamburger Stadtarchiv.

Witlik unde openbaer sy allen de dessen bref zeen ofte horen lesen dat wij Elso fockana unde Johan tor Mude myd vrygem willen unde wolberadenem mode hebben gheloved unde sworen, loven unde sweren jeghenwardighen in desser scrift myd unssen uthgestreckeden

armen unde upgerichteden lifliken vingheren stareder eede to den hilligen deme Erbaren manne her vicken wigershope Radmanne to Hamborgh nu tortyd amptmanne to Emeden, sinen nakomelinghen, den van Hamborgh den van Emeden unde alle den ghennen de den van Hamborgh unde deme hovetmanne to Emeden van rechtes wegene boren to vorbiddende, truwe unde hold myd live unde gude to wesende, unde nummer teghen se to watere ofte to lande Jenigherlei wys datme bewisen moghe doen ofte doen laten wor wy des mechtigh sind. Ok en scholen unde willen wy by daghe edder by nachte hemeliken edder openbaer jenigherleie wys to Emeden bynnen komen ofte wesen id en sy myd willen unde vulbord des hovetmannes to Emeden van der van Hamborgh wegene, weret awer des god nicht en wille, dat wy ofte unsse Erven edder jemand van unsser wegene dyt breke unde so vorscreven is nicht en heelden so bekennen wy Elso unde Johan vorbenomed dat wy unde unsse erven denne scholen unde willen in alle unssen erven unde guderen women de benomen mach vorvallen unde vorbroken wesen, unde wy Junge haye ded-dinghes unde Everd sickingh bekennen ok in dessemesulven breve vor uns unde unsse Erven dat wy deme vorbenomeden her vicken loved unde gudgesecht hebben loven unde gudsegghen in kraft desses breves, dat de vorbenomeden Elso unde Johan alle vorscreven lofte unde eede alse se de gedaen hebben stede vast unde unvorbroken holden scholen, sunder alle arghelist ofte jenigherleie behelpinge unde weret dat god afkeren mote dat dyt van den vorbenomeden Elsen unde Johanne eren Erven ofte Jemande van erer wegene jenigherleie wys datme bewisen mochte gebroken wurde alse vorscreven is, So bekenne wy haye unde Everd vorbenomed, dat wy unde unsse Erven denne deme erbenomed her vicken edder deme Amptmanne denne tortyd to Emeden wo vakene dat gebroken wert in hundert arnemsche gulden scholen unde willen vervallen unde vorbroken wesen, To tuch-nisse unde groterer witlicheyd desser vorscreven stucke so hebbe wy Elso unde Johan sakewolden unde Junge haye unde Everd olle vor-benomed, borghen unsse ingesegel vitliken unde myd gudem willen vor dessen breff henghed laten Na der bord Christi veerteynhundert Jar darna in deme achteundedruttigesten Jare in sunte petri avende ad Cathedram,

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der im Archive der freien und Hansestadt Hamburg befindlichen Original-Urkunde auf Pergament, welcher vier Wachssiegel angehängt sind, wird hierdurch bescheinigt.

Hamburg, im Stadtarchiv den 7. Juni 1879. (L. S.) Dr. Otto Benecke, Archivarius."

(Hier folgt nun die genaue Zeichnung der Siegel, von deren Wiedergabe der typographischen Schwierigkeiten wegen abgesehen werden muss, und dann folgende Beglaubigung:)

„Hierdurch bescheinige ich die Übereinstimmung vorstehender Abzeichnungen zweier derjenigen vier Wachssiegel, welche der im hiesigen Stadtarchive asservirten Urkunde dd. Petri Abend 1438, deren Abschrift am 7. Juni 1879 von mir beglaubigt ist, angehängt sind.

Hamburg, den 9. Juni 1879. Dr. Otto Benecke, Archivarius."

Die Siegel hat Friedlaender (l. c.) beschrieben. Das Fragezeichen, das derselbe dem Worte Uken in der Umschrift des ersten Siegels beigefügt hat, kann aber nicht wohl sagen sollen, dass dieses Wort vielleicht auch anders heissen könne; denn wie Herr von Fock, der das Original selbst in Hamburg kollationierte, mir schrieb und auch die genaue Abzeichnung der Siegel (s. o. die Beglaubigung des Herrn Dr. Benecke) zeigt, hat das Original ganz deutlich in gotischen Minuskeln: Uken. [1])

Der als Bürge und Mitsiegler auftretende Everd Sickingh ist unzweifelhaft Fokko Ukena's Schwiegersohn, der nur als solcher in den ostfriesischen Urkunden auftritt, im übrigen Propst zu Loppersum und Häuptling zu Winsum war; vergl. Friedlaender Urkundenbuch Nr. 639 S. 557 und Nr. 682 S. 596. Dasselbe Wappen führt noch heute die Groninger Adelsfamilie Sickinghe; vergl. Ostfr. Monatsbl. 1881, pag. 104, wo leider die Farbenangabe (schwarzer 1/2 Adler am Spalt in Gold und silberner Balken in Rot) versäumt worden.

Johan van der Mude (Sohn des Elzo?) hat seinen Namen vermutlich nicht von dem Kloster in Otfriesland, sondern von der

[1]) Man vergl. hier Ostfr. Monatsblatt 1881 p. 158 Note 3, wo aber der Punkt nach dem zweiten „genannt" in Zeile 3 v. u. wegfallen muss.

Ortschaft ter Mude in den Ommelanden, bei ten Post belegen. Er besass in Ostfriesland auch den Ailt Sinedes-Herdt, wie z. B. in Urkunde Nr. 774 (Friedlaender I pag. 671) angegeben ist. Ailt Sinets und einen früheren Ayldone Synadisna betreffend vergl. man Ostfr. Monatsbl. 1882 pag. 306 und Urkunde Nr. 106 (Friedlaender I pag. 94).

IV.

Urkunde aus Pewsum vom Jahre 1466 über Landverkauf.

Mitgeteilt von Dr. H. Deiter in Emden.

Ik, her dethmar, kercher tho pewezum, doe witlik vnde kundich allen ersamen guden luden, de dessen breff zeen edder horen lezen, wo vor my ys ghekamen Lemed bolkanna, myn kerspelsman, ende lijede ende stunt bekant, wo he hadde myd vryen willen, vul beraden mode vorkoft dre graze landes, dat gras vor drutteynde haluen arnschen gulden, gheheten longhe eckere, in pewezummer mede by de maer weij, dar poppe houetlinck dar zulues zes graze in der zuluen fenne hefft, Aylda benynga, houetlinck in grijmerzum, em vnde sinen erfnamen ofte holdere desses breues myd sinen willen, So dat Ayld vorscreuen dyt vorscreuen lant mach bruken, vorkopen, vorwesselen, war he des tho donde hefft. Ende Lemed bekande, dat eme de leste pennynk myd den ersten wal tho willen betalet were. Hyr an vnde auer hebben ghewezen haya didekana tho pewezum, willet osbrandesna tho werdum. Vnde in orkunde der warheit zo hebbe ik, her dethmar vorscreuen, myn zeghel ghehanghen an dessen breff Anno domini duzent verhundert vnde ses vnde zestich an zunte gallen dach confessoris.

Obige Urkunde ist abgesehen von den eingefügten Lesezeichen und aufgelösten Kompendien ein genauer Abdruck des auf Pergament geschriebenen und dem Archive der Gesellschaft angehörenden Originals, dessen Siegel verloren gegangen ist.

V.

Wo lag der Hof Wenre?

Von Amtsgerichtsrat Sudendorf in Neuenhaus.

In einer Urkunde vom 2. Januar 1282 (richtiger 1283), welche von Wilmans in dem Westfälischen Urkundenbuche 3. Bd. 1. Abt. 3. Heft, Münster 1868 und von Friedlaender in dem Ostfriesischen Urkundenbuche 1. Bd. S. 83 mitgeteilt ist, verkauft das Kloster Werden seinen Hof in Wenre mit dem Patronate über die Kirche daselbst und allen seinen Zubehörungen in dem Münsterschen und Osnabrückschen Sprengel oder wo sie sonst liegen mögen, sowie auch seinen Hof zu Groningen innerhalb und ausserhalb der Mauern, ferner seine Güter in Holtgeist, in Asterreide, Winzum, Gronewarth und Federwart mit dem Patronate ihrer Kirchen und mit ihren Zubehörungen und allem beweglichen und unbeweglichen Gut in Friesland, ferner alle Güter diesseits Koewerden in der Drenthe gegen das Friesland des Ütrechtschen, Münsterschen und Osnabrückschen Sprengels belegen — in Friesland und Drenthe an das Hochstift Münster. Sämtliche darin genannten Orte sind von Wilmans und Friedlaender richtig bestimmt mit alleiniger Ausnahme des Ortes Wenre, welchen beide in der Urkunde mit einem Fragezeichen versehen haben und nach ihrer, der Urkunde gegebenen Überschrift für die Stadt Werne im Münsterlande erklären. Dieses ist aber ein Irrtum. Werne besass der Münstersche Bischof schon 1191, wie die Urkunden in Kindlingers Münsterschen Beiträgen 3. Bd. 1. Abt. S. 94 ff. ergeben, welche auch sogar in dem angeführten von Wilmans herausgegebenen Westfälischen Urkundenbuche abgedruckt sind. Ausserdem müssen wir nach den klaren Worten obiger Verkaufsurkunde dieses Wenre, wenn uns auch die Wahl unter dem Ütrechtschen, Münsterschen und Osnabrückschen Sprengel gelassen ist, nur in der Drenthe oder Friesland suchen, wo wir es denn auch in dem zuletzt genannten Lande in dem heutigen Weener bei Leer finden, welches, anklingend an die Aussprache des Volkes, bald Weinere, Weinre, Wenere und Wenre geschrieben wurde, wie aus dem Ostfriesischen Urkundenbuche selber

hervorgeht. Es ist dieselbe Besitzung des Klosters Werden, welche im Anhange zu dem Urkundenbuche in den Güterverzeichnissen der Abtei Werden für Ostfriesland aufgeführt wird, so weit sie nicht im Laufe der Jahrhunderte, wie z. B. Loga mit seinen Zubehörungen und anderes durch Eberhard, durch seine untreuen Verwalter geraubt waren (Urkundenbuch 2. Bd. S. 771 und S. 781).

VI.

Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Enno-Denkmals in der Grossen Kirche zu Emden.

Mitgeteilt durch P. van Rensen.

Die Nachrichten über das von der Gräfin Anna zu Ehren ihres Gemahls, Grafen Enno II., in der grossen Kirche zu Emden errichtete Grabmal sind verhältnismässig recht dürftig. Manchem wird es deshalb nicht unwillkommen sein, wenn in Nachstehendem einige Notizen veröffentlicht werden, welche zwar keinen besonderen Wert beanspruchen, indes als urkundliche Beiträge zur Geschichte des Mausoleums in Emden nicht ohne einiges Interesse sind. Ich habe sie dem im hiesigen Kirchenarchive befindlichen Liber expensarum aedilitiae administrationis, welches die „Utgauen der Kercken und Gremii tho Embden“ für die Zeit vom April 1572 bis S. Jürgen 1596 enthält, entnommen und gebe sie wortgetreu in chronologischer Reihenfolge:

Ao. 1572. It. Johan potter glasemaker de in v. g. H. begreffenisse de glase gemakett heft up rekenschup gegeuen 24 gl. It. Marcus Koruemaker geuen van gadderen vor de fenster in v. g. heren begreffenisse tho maken 1 gl. 6 schap.

Ich bemerke hierbei, dass im Jahre 1578 ein Tobias Korffmaker vor ein gadder upt Orgell unde vor ein gadder in Mewes' schole 1 gl. erhielt.

Ao. 1573. It. Gerdt van gelder vor 34 Kapragen. Noch vor idtlicke Delen gebruekett tho de stellinge, do idt fenster

in v. g. heren begreffenisse worde ingesettet, kosten thosamen 4 gl. 8 sch.

„ Johan van Kossfeldt vor de stellinge tho maken geuen 5 sch.

„ It. Johan potter noch up rekenschup geuen des vensters in v. g. heren begreffenisse den 17. Aprill 15 gl.

„ It Johan potter den glasemaker noch betaledt 6 gulden, van idt glasevenster In unser g. Heren begreffenisse, darmidt em 51 guld. wo midt eme vordragen, betalett 6 gl.

„ Noch Johan potter betaledt welker em noch Restede van ein glas in Unse genedigen heren begreffenisse 15 gl.

Anmerkung. Der Glaser erhält also im ganzen 60 Gulden, obgleich man angeblich für 51 Gulden mit ihm akkordiert hatte.

Ao. 1578. Tomas Maler in't Chor gearbeidet 20 weken 3 dagen an unser G. H. gestolte de golden schrifft 6 weken 4 dage. Noch 6 dage an de phriess vor de groffenisse. Noch up de liberey 15 weken. dages 4 schap. Hiran bet. 59 gl. 8 sch. resten em noch 18 weken ij (= 1½) dach.

Beim Beginn des Jahres 1581 wurden in der Stadt Emden Zurüstungen gemacht für eine würdige Feier der Hochzeit des jungen Grafen Enno mit der Walpurgis von Ritberg. Unser Expensenbuch weist mit folgenden Posten darauf hin:

Ao. 1581. Ein grott diell messhop und vulnisse, by de olde tralie an de borchgraft gelegen, Jegen der Herren Hochtidt, off de hier geholden soll worden u. dewile idt so na under de borch was, unde de stadt karē nicht tho bekomē, ylent laten wech uoren mit wagens 50 vor Jeder 18 (17½) witte belopt 4 gl. 3 sch. 15 w.

„ Den upsmiter vor Jeder vor ein siuert facit unde bet. 1 gl. 2. 10.

„ Willum van sost murman 2 dagē achter de schippers stole. De Kerke Jegen de hochtidt gestübbet, etliche platzen wittet unser G. H. und Graffen begreffenisse gestübbet. Jegen Graff Ennen hochtitt de olde Klusedore thogemürrett, einen nien gebrokē und makett 13 (12½) dach kostett 4 gl. 7 sch.

Auch erhielt Henrick Timmerman eine Vergütung für Arbeit „an de Vennels in de kercke tho hangen". Wie bekannt, fand die Vollziehung der Ehe nicht in Emden, sondern in Esens statt.

Ao. 1583. Tyes Laurentz up datt wyrdratt so (he) vor dat grote venster in't osten an unse Genedigen H. groffe sall leueren, up hant gedan 9 gl. 7 sch. 10 w.

Ao. 1584. Tyes Laurens am 19. may veruerdigett de messingen wirdratt an unser G. H. Groffnissen an't grote glass in't ostenn, dat wirdratt was in de briede unde lengde 200 voten. Jeder voth 2 schap ein ortken berekentt unde betalett 41 gl. 8. 10.

Ich bemerke hierbei, dass Tyes Laurens vor anderen Fenstern des Chors schon früher Messinggitter angebracht hatte. Er erhielt nämlich

Ao. 1581. vor de messken nye wirdratt komen an't Chors middelste nie venster, 13 vott langk 8 ($7^1/_2$) vott briett, vor de vott 7 siuers. dewile he auerst nicht konde beholden bliuen verbetertt unde bet. 19 guld. 5 sch. —; sodann

Ao. 1582. Tyes Laurentz so dat nie wirdrath ant Chors venster under hand up hant gedan 12 gl. — und

Ao. 1583. Tyes Laurentz so dat wirdratt angeleuertt tho dat vorhengeuen gedan 7 gl. 5 sch. damit hebbende 19 guld. unde 5 schap mit biergeltt gantz betalett.

Neben dem im Jahre 1578 von einem Korbmacher gelieferten und deshalb wahrscheinlich aus Weiden geflochtenen gadder upt orgel erhält in demselben Jahre Tyes Laurentz vor de wirdratt an de westgeffell an't orgel's venster 1 gl. 2 schap. Sollte hieraus abzuleiten sein, dass auch die im Jahre 1572 für die Fenster des Grabchors angeschafften Weidengeflechte einem andern Zwecke gedient haben, als die zwölf Jahre später hergestellten Messingdrähte? Letztere dienten m. E. zur Verstärkung der bleiernen Einfassung der Fensterscheiben. — Von einer baulichen Veränderung des Grabmals, welche noch in jüngster Zeit von fachkundiger Seite konstatiert wurde, zeugt der folgende Posten:

Ao. 1586. Willum murmeister an Mensonis (Menso Alting) und Petrei Dacken, dar grote gaten ingeweyett, 2 dagen, unde antt südwester glassvenster in de kercke verdehalff dach. Noch an der Herren Groue dat voranste palatz **verhogett**, gevlorett und stofferett 5 dage bet. 6 guld. 3 sch.

„ Berentt dodtgrauer hiran geplegett 4 dagen mit de schwarte an't stofferen bet. 2 gl. —. —.

Am 29. September 1591 starb Graf Johann, und seine Leiche ward zu Emden beigesetzt. Des letzteren Faktums erwähnt unser Expensenbuch mit folgenden Posten:

Ao. 1591. Poppe vorman noch 9 voren erde und unflat van't Kerckhoff Jegen Graffen Johan's begreffniss, to schonigen betalett 1 gl. 5 sch. 15 w. Einen arbeitzman, de unser G. H. begreffniss gestübbet, swartete und gefeegen, tho schwarte gedan 9 schap unde den principalen dach der bestedinge tho bewarniss der Groffen und Kerckene doren, ock der Groffe doren geholpen alles gerekent und bet. 1 gl. 3. 10.

„ in den dren dagen tho vry ber geuen 3 schap.

„ 8. Octobris gehalede ruckpulueren in der Kercke by G. Johans begreffniss verbrukett unde Tiardt Eck undert Raithus de betalett 2 guld. 1 schap.

„ 23. Octobris mit Berent dotgrauer gerekent, dat he 2 dachhüren an de Kerckhoffs müren den dreck uptoslaen. Noch in sin G. Graffe Johan's groffniss, alles bearbeidet und na borgemeister Class Horens beuelich bevlyett. Daruor geuen 3 gl.

Ao. 1592. Hans Koningslo vor dat he hadde v. G. H. sepultura stofferet Jegen Graffen Johans begraffniss, gegeuen 1 gl. 5 sch.

Graf Johann war der Letzte, der in dieser Gruft seine Ruhestätte fand. Mit seiner Bestattung hören die Ausgabeposten für das Grabmal in unserem Rechnungsbuche auf. Für die Beisetzung der Leiche der nach Loesing p. 191 am 10. September 1588 verstorbenen und am 14. September bestatteten jungen Gräfin Margarethe von Ostfriesland, der ältesten Tochter des Grafen Edzard, sind

Ausgaben nicht verzeichnet. Angesichts der sie begleitenden, bei Loesing näher erörterten Umstände könnte man sich beinahe versucht fühlen, in dem Mangel bezüglicher Aufwendungen eine Folge jener gräflichen Anordnung zu erkennen, dass die Leichenpredigt nicht von einem der reformierten Geistlichen gehalten werden solle.

Schliesslich noch die Bemerkung, dass unser Rechnungsbuch seit dem 16. Juli 1575 von dem Kirchvogt und Ratsherrn Hans Evers (für die vorhergehenden Jahre lässt sich der Buchführer aus den Eintragungen nicht mit solcher Bestimmtheit erkennen) geführt worden ist; und dass der Ratsherr und spätere Bürgermeister Onno Tyabren ihm als Kollege zur Seite stand.

Bericht über die Gesellschaft
vom 1. Oktober 1882 bis 31. Dezember 1883.

Von Pastor Pleines, derz. Sekretär.

Über die Wirksamkeit der Gesellschaft in dem verflossenen Jahr, sowie über den jetzigen Stand derselben lässt sich nur Günstiges berichten.

Die Gesamtzahl ihrer Mitglieder, mit Einschluss der korrespondierenden und Ehrenmitglieder, ist bis auf 167 herangewachsen und hat sich demnach gegen das vorige Jahr um 9 vermehrt.

Besonders erfreulich waren die stets sich mehrenden Zusendungen von Kunst- und Altertums-Gegenständen, Münzen, vaterländischen Schriften und Urkunden, durch welche unsere Sammlungen, dank der Bereitwilligkeit unserer Landsleute, in besonders ausgiebiger Weise bereichert worden sind.

Die Bemühungen der Gesellschaft, durch Publikation einiger hervorragender Waffenstücke im letzten Jahrbuche das Interesse weiterer Kreise für die herrliche Rüstkammer unsers Rathauses wachzurufen, sind besonders insoweit von Erfolg gewesen, als dadurch eine direkte Beziehung zu dem Kustos der K. K. Ambraser Sammlung, Herrn Böheim in Wien, hergestellt ist.

Auch die von der Gesellschaft angeregte Restauration des Grabmals des Grafen Enno in der Grossen Kirche, besonders des vor demselben befindlichen Portals, ist dadurch der Verwirklichung näher gekommen, als der Konservator der Altertümer, Geh. Regierungsrat v. Dehn-Rothfelser, der dasselbe im vergangenen Sommer in Augenschein genommen, erklärt hat, dahin wirken zu wollen, dass

regierungsseitig für eine würdige Restaurierung dieses bedeutenden Monuments das Erforderliche geschehe.

Zur Feststellung aller jetzt noch durch die Überlieferung erhaltenen Örtlichkeiten, Strassennamen etc. der Stadt Emden ist eine besondere Kommission eingesetzt, deren Thätigkeit hoffentlich von Erfolg begleitet sein wird.

Von dem im Auftrage der Gesellschaft von unserm Mitgliede Dr. med. Tergast verfassten Werke über „die Münzen von Ostfriesland“ ist vor kurzem der erste Teil, bis 1466 reichend, erschienen. Dieses mit nicht gewöhnlicher Sachkenntnis und grossem Fleisse geschriebene, prächtig ausgestattete und mit schönen Illustrationen versehene Werk, das in unserer vaterländischen Litteratur eine Lücke ausfüllt, hat bereits bei ausgezeichneten Münzkennern grosse Anerkennung gefunden und wird zugleich, wie wir überzeugt sein dürfen, dazu beitragen, über die Geschichte unsers engern Vaterlandes manches Licht zu verbreiten.

Ein solches Werk mit den dazu notwendigen, aber kostspieligen Abbildungen herzustellen, war der Gesellschaft, deren Kräfte durch vorzunehmende bauliche Abänderungen in den Räumen ihres Hauses, sowie durch Instandhaltung und Vermehrung ihrer Sammlungen ohnehin genug in Anspruch genommen waren, geradezu unmöglich. Um so mehr ist es anzuerkennen, dass die hohen Behörden mit so viel Wohlwollen sich ihrer angenommen haben, indem ihr von dem hohen Landes-Direktorium ausser der ständigen Beihülfe von 500 ℳ eine ausserordentliche Unterstützung von 500 ℳ, ferner von der Ostfriesischen Landschaft eine solche von 300 ℳ zuteil wurde und ihr ausserdem von dem hiesigen Magistrat und dem Bürgervorsteher-Kollegium 150 ℳ bewilligt worden sind. Wir fühlen uns gedrungen, für solche Beihülfen auch an dieser Stelle unsern tiefgefühlten Dank auszusprechen.

Die im verflossenen Jahre gehaltenen wissenschaftlichen Vorträge und Referate sind folgende:

I. Vorträge.

1) Zur Winckelmannsfeier am 12. Dezember 1882: über Preller und seine Odysseelandschaften im Museum zu Weimar — von Oberlehrer Dr. Kohlmann.

2) Geschichte der Mennoniten in Ostfriesland (Fortsetzung) — von Pastor Dr. Müller.
3) Über den zweiten Band der Ostfriesischen Rechtsgeschichte von v. Richthofen — von Dr. Prinz.
4) Die Grafen von Ravensberg, deren Hoheitsrechte in Ostfriesland von 1215—1275, auf Grund der Urkunden — von demselben.
5) Rafaels Leben und Wirken — von Regierungs-Baumeister Schachert.
6) Geschichte der Mennoniten in Ostfriesland (Fortsetzung) — von Pastor Dr. Müller.
7) Ubbo Emmius, der Geschichtschreiber von Ostfriesland — von General-Superintendent Bartels.
8) Zur Winckelmannsfeier am 11. Dezember 1883: Ernst Rietschel und seine Werke, insbesondere das Luther-Denkmal in Worms — von Oberlehrer Dr. Kohlmann.

2. Referate.

1) Episode aus dem ostfriesischen Bürgerkriege der Jahre 1726 und 1727 — von Oberlehrer Hobbing.
2) Das fürstliche Mausoleum in Aurich — von Dr. Prinz.
3) Biographieen der Familie v. Knyphausen — von Oberlehrer Hobbing.
4) Originalbriefe von Ubbo Emmius aus den Jahren 1599—1613, darin manches Interessante über damalige religiöse und politische Wirren in Holland, über die Sekte der Socinianer, sowie über ostfriesische Verhältnisse unter der gräflichen Regierung — von Kirchenrat Viëtor.
5) Leben und Werke des Malers und Holzschnittkünstlers Adrian Ludwig Richter in Dresden — von Oberlehrer Dr. Kohlmann.
6) Bauten und Kunstgegenstände in Berlin — von Regierungsbaumeister Schachert.
7) Die Hygiene-Ausstellung in Berlin — von demselben.
8) Die Igelsäule bei Trier, das bedeutendste Römerdenkmal diesseits der Alpen — von Oberlehrer Dr. Kohlmann.

Als neue Mitglieder sind aufgenommen:

a. Einheimische:

Partikulier A. Meyer. Buchhändler Schwalbe, Gymnasial-Direktor Dr. Grasshof. Grossist Joachim Smidt, Klassenlehrer de Vries.

b. Auswärtige:

Sanitätsrat Dr. Hartmann in Lintorf, Oberlehrer Dr. Bunte in Leer. Gutsbesitzer Ohling in Osterhusen, Pastor Viëtor in Greetsiel, Pastor Ibeling in Loga, Gutsbesitzer Paul Kempe in Groothusen, Dr. med. Sternberg in Oldersum, Kaufmann Douwes in Hamburg, Pastor Drost in Dykhausen.

Zu den 37 auswärtigen Vereinen. mit denen die Gesellschaft in litterarischem Verkehr steht, sind hinzugekommen:

Posen, Königliches Staatsarchiv.

Stockholm, Königliche Akademie der Geschichte und Altertumskunde.

Die Gesellschaft hat im Laufe des letzten Jahres den Verlust dreier Mitglieder zu beklagen, sowie zweier Ehrenmitglieder, des Geh. Archivrats Dr. Lisch in Schwerin und des Oberbaurats Berg in Hannover. Unter den ersteren gedenken wir besonders des Gymnasial-Oberlehrers Hobbing (gestorben am 29. November 1883), der sich sowohl früher als Vorstandsmitglied durch stets bewiesenes reges Interesse für die Bestrebungen der Gesellschaft, als auch durch wissenschaftliche Vorträge und Referate um dieselbe verdient gemacht hat. Aus seinem Nachlasse ist der zuletzt von ihm gelieferte Aufsatz noch im Jahrbuche zum Abdruck gekommen. Die Gesellschaft wird ihm besonders stets ein dankbares und ehrendes Andenken bewahren.

Die Direktion der Gesellschaft besteht zur Zeit aus folgenden Mitgliedern:

Gymnasialdirektor a. D. Dr. Schweckendieck (Direktor).

Oberlehrer Dr. Kohlmann (Vicedirektor).

Pastor Pleines (Sekretär).

Kaufmann van Rensen, Sekretär der Handelskammer (Rendant).

Als Beisitzer resp. Konservatoren der Sammlungen fungieren:

Gymnasiallehrer Dr. Deiter (Bibliothek).

Ingenieur Starcke (Gemälde).

Dr. med. Tergast (Münzen und Altertümer).

Partikulier Bleeker (Instandhaltung des Hauses).

Von den Gegenständen, die zu den Sammlungen teils angekauft, teils geschenkt und in beiden hiesigen Zeitungen nebst den Namen der Geschenkgeber s. Z. veröffentlicht worden sind, werden hier noch besonders folgende erwähnt:

I. Bücher und Urkunden.

Ausser den regelmässig eingegangenen Jahresberichten, Jahrbüchern und periodischen Schriften auswärtiger Gesellschaften sind

a. angekauft:

Eilshemius, Ostfrieslands Kleinod (Auslegung des Emder Katechismus 1612), wertvoll besonders wegen der Vorrede; — Karte von Ostfriesland von Coldewey, Nürnberg 1730; — Demmin, die Kriegswaffen, mit 2000 Illustrationen; — Schlussheft des Bremer Urkundenbuchs; — Chronik Emo's und Menko's, Dissertation von Gellhorn in Danzig; — Die flandrisch-holländischen Verwickelungen unter Wilhelm von Holland 1248 bis 1256, Dissertation von Sattler in Göttingen; — Hamburgische Chroniken in Niedersächsischer Sprache von Dr. Lappenberg, Hamburg 1861; — Geschichte der europäischen Staaten von Heeren und Ukert Bd. I u. II, enthaltend die Geschichte der Niederlande; — Blicke in die Reformationsgeschichte von Ostfriesland von Pastor Frerichs, Emden 1883; — von Richthofen, Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte Tl. II Bd. 1. u. 2; — Die historischen Vereine vor dem Tribunal der Wissenschaft von Gustav Bossert, Heilbronn 1883; — Insel und Seebad Juist, Reiseerinnerungen und Studien von Brandt; — Ein Band Manuskripte von Hooft van Iddekinge; — Bydragen voor de geschiedenis der oudheidskunde der provincie Groningen van

Stratingh Feith en Boeles, 10 Bände; — Urkunde von Kaiser Rudolf II. vom Jahre 1602 mit der eigenhändigen Unterschrift des Kaisers, mit wohlerhaltenem grossen Wachssiegel in einer Holzkapsel. Die Urkunde bezieht sich auf ein Privilegium, dem Grafen Enno III. verliehen zum Bau einer Festung an der Ems; — Die Renaissance-Decke im Schlosse zu Jever, herausgegeben von Boschen, mit Text von Fr. v. Alten.

b. geschenkt:

Bremisches Urkundenbuch 1. Bd. 4 Hefte bis 1268; — Holländische Abhandlung vom Jahre 1761, sich beziehend auf den Einfall der Franzosen in Ostfriesland während des siebenjährigen Krieges; — Kaufbrief vom Jahre 1595 aus dem Moormerlande; — Wörterbuch der Ostfriesischen Sprache von ten Doornkaat-Koolman II. Bd.; — Gutachten eines Juristen über die Stellung des Coetus in der reformierten Kirche Ostfrieslands und sein Verhältnis zum Königlichen Konsistorium in Aurich, Emden 1857; — Des heiligen römischen Reichs Bienenkorb von Marnix v. Aldegonde; — Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und Geschichte des Kaiserlichen Kanzlers Konrad; — Original-Exemplar des Aufrufs an die Bewohner des linken Rheinufers von Blücher vom 1. Januar 1814; — Festschrift zur Feier der silbernen Hochzeit des Kronprinzlichen Paares am 25. Januar 1883 von Dr. Hinzpeter; — Original-Urkunde vom Grafen Ulrich, von ihm eigenhändig unterzeichnet von 1631, betr. Bestätigung der lutherischen Synode in Norden und der drei errichteten Coetus lutherischer Prediger und Schullehrer in Norden, Aurich und Esens; — van Vondel, Sophocles Electra, Treurspel, Amsterdam 1661; — Abhandlung über U. Emmius von Dr. Bunte in Leer; — Zwei Folianten mit vielen Abbildungen belgischer Bischöfe und Magnaten; — Charte von Outhof: het verdronken Rheiderland oder der Dollart; — Auktionsverzeichnis der Möhlmannschen Bibliothek; — Memoriale der Stadt Emden an den König von Preussen 1745; — Geschichte der Auslegung des Salischen Gesetzes von Wiarda; — Münzberechnungen, Beiträge zur Geschichte der Ostfriesischen Münzen von Kammerrat Freese in Aurich (Manuskript); — Handbuch der kirchlichen Kunstarchäologie des deutschen Mittelalters von Otte, 5. Auflage von

Wernicke; — Prachtmappe für die Allmers'schen Marschenbilder; — Sämtliche Schriften und Karten, betr. den Rhein-Ems-Kanal; — Selwerder landregt von Feith, Groningen 1846; — Tafereelen der voornaamste bybelsche geschiedenissen van het Oude en Nieuwe Testament door de vermaarde kunstenaars Hoet, Houbraaken en Picard, 3 Bde. in folio, s'Gravenhaage 1728; — Midtelstorf, Genealogische Nachricht von dem Sethe'schen Fräuleinstift in Aurich und den dabei beteiligten Familien; — Karte von Florianus aus dem Kartenwerk von Ortelius, darunter eine Spezialkarte vom Dollart; — Schuldbrief vom Jahre 1604; — Abhandlung über die friesische „Wede“ von Jaekel; — Kalligraphisches Werk des 17. Jahrhunderts, darin viele äusserst kunstvoll gearbeitete Vorschriften; — Pergamenturkunde aus Pewsum (Kaufbrief) von 1466; — Kaufbrief aus Emden von 1622, sich beziehend auf den Verkauf einer „Kamer“ an den Grafen von Hohenlohe, der zu der Zeit in dem frühern Kettlerschen Hause an der Burgstrasse gewohnt hat; — Lehrbrief eines Apothekers auf Pergament vom Jahre 1760; — Zeitungs-Nummern und sonstiges Material, sich beziehend auf das am 15. März 1883 gefeierte 50jährige Dienst-Jubiläum des Gymnasial-Direktors Dr. Schweckendieck und die dem Jubilar bei dieser Feier von seinen Kollegen überreichte Votivtafel in lateinischer Sprache; — Programm der Emder Schule von 1811; — Der National-Verein in seinem Entstehen und seinem Fortgange, von einem Ostfriesen, 1860; — A. Comenius, Orbis pictus; — Denkmal für das Ostfriesische Landwehr-Regiment aus den Jahren 1813, 1814 und 1815 von Röben in Leer; — Auricher Anzeigeblatt von 1750, interessant wegen der damaligen Warenpreise; — Reformierter Kirchenzettel, Emden 1798; — Lutherischer Kirchenzettel. Emden 1813 (darauf eine Predigt-Disposition zur Feier des Geburtstages von Napoleon kurz vor der Leipziger Schlacht); — Ausfertigung eines Vertrages über Stellvertretung für den Heeresdienst (Acte de remplacement), verifiziert durch die Unter-Präfektur Emden 1812; — Pachtbriefe aus Charlottenpolder von 1789 und 1795, interessant wegen der frühern Pachtpreise der Bauernplätze; — Gilda mercatoria. Beitrag zur Geschichte der englischen Städte-Verfassung, Inaugural-Dissertation von Charles Gross in Göttingen; — Zunftprotokolle der hiesigen Kupferschmiede vom Jahre 1592—1602.

II. Münzen und Medaillen.

a. angekauft:

Emder Thaler ohne Jahreszahl; — Emder Dukaten von 1674; — Dukaten der afrikanischen Kompagnie; — Kleine Vierziger-Medaille von Gold; — Thaler von Christine Charlotte von Württemberg; — Mehrere Münzen von Edzard und Johann, darunter ein Thaler von 1584; — Dukaten von 1586; — Thaler von Juliane von Hessen-Darmstadt; — Zwei Sesslinge von 1572; — Fünf Münzen von Enno III.; — $^{1}/_{24}$ Thaler von Johann von Rietberg; — Münzen von Christian Eberhard; — Zweistüberstück mit der Jahreszahl 1632 von Ulrich (selten) und Carl Edzard; — 50 Stück sog. ostfriesische Schuppen (bischöflich münstersche); — Schilling von Enno III. mit eigentümlichen Abweichungen im Wappen; — Örtchen von Silber von Ulrich II.; — Wittepfennig von Ocko ten Brook; — Münzen von Sibet Papinga, Häuptling von Rüstringen; — Vier Emder Denare, geschlagen unter Hermann I. von Ravensberg; — Bronzene Denkmünze auf Reil (aus Rhaude in Ostfriesland gebürtig, später Professor in Berlin und General-Arzt der preussischen Armee) mit der Jahreszahl 1813, von Lohse; — Doppeldukaten von Emden.

b. geschenkt:

Silberner Piaster der asiatischen Kompagnie; — Weinmarke von 1588; — Silberne Jubiläumsmedaille auf die Augsburgische Konfession 1730; — Ein Ockengroot von Occo ten Brook, dem miles oder Ritter; — Flindrich von Edzard und Johann 1583; — Thaler von Georg Christian; — Lüneburger Thaler, sog. Wildemann; — $^{1}/_{4}$ Emder Stüber in Gold; — Silbermünze des Häuptlings Wiard von Grossfaldern; — Falscher holländischer Gulden, aufgefunden in einem Brunnen hieselbst an der Osterstrasse, angeblich herrührend von einer Falschmünzerbande, die früher dort gehaust; — $^{1}/_{4}$ Stüber mit der Bezeichnung IIII einen Stüber; — Französische Münze, geprägt unter Louis XIV., gefunden auf dem Kirchhofe zu Oldendorp; — Zwei Vierziger Konvokations-Pfennige von 1761 und 1833; — Konvokations-Pfennig von 1843; — Preis-Medaille der im Sommer 1883 in Emden abgehaltenen Molkerei-Ausstellung; — Medaille auf die landwirtschaftliche Ausstellung in Leer vom Jahre 1883.

III. Altertümer.

a. angekauft:

Schild der Schmiedezunft vom Jahre 1670; — Bronzetopf, aufgegraben in einer Torfschicht bei Remels; — Vier altertümliche Kopfbedeckungen für Frauen, mit reichen Brokatstickereien in Silber und Gold auf roter Seide und schwarzem Sammet, wie solche vor alters im Saterlande und teilweise auch im Harlingerlande getragen wurden.

b. geschenkt:

Hölzernes Wappenschild der Cirksena aus der Kirche zu Greetsiel; — Stück einer in Wittmund auf dem Schützenplatze an der Stelle der früheren alten Burg aufgefundenen Feuerwaffe; — Urne, Haarkamm und steinerner Ring, aufgegraben bei Loquard; — Verschiedene alte Waffen, aufgegraben zwischen der Haneburg bei Leer und der früher dahinter gelegenen Burg Fokko Ukenas, bestehend aus einem Bootshaken, einer Kanonenkugel und einer axtartigen Waffe; — Ein Bund Flachsgarn aus dem vorigen Jahrhundert, in den Moorkolonieen gesponnen, sehr fein und dabei ungewöhnlich fest und stark; — Bügel eines Geldbeutels, aufgegraben in Osteel, mutmasslich herstammend aus der Zeit der Vitalienbrüder; — Steinerner Netzbeschwerer von ungewöhnlicher Form und Spinnwirtel, beide gefunden in einem Warf südlich von Jarssum; — Kamm von Horn, aufgegraben bei Loppersum; — Sammlung ostfriesischer Siegelabdrücke; — Holztafel von einem Hause hieselbst, genannt der „goldne Kopf“ mit der verstümmelten Inschrift „ERNE SIN VAN MI ARMODT VND RIC“, was sich leicht dahin ergänzen bezw. übersetzen lässt: „Ferne sei von mir Armut und Reichtum“; — Ein höchst wertvoller silberner Brautschmuck aus Hardanger in Norwegen, dortige Bauernarbeit; — Gipsmodell der Igelsäule bei Trier.

IV. Gemälde, Kupferstiche etc.

a. angekauft:

Ölgemälde von Coninxloo, darstellend zwei Enten; — Ölgemälde, darstellend die Häringsbuisen von Vissers Hoop auf dem Fang, wahrscheinlich von Katt gemalt.

b. geschenkt:

Miniatur-Porträt aus der Familie Conring; — Porträts ostfriesischer Fürsten; — Porträts vom Landdrosten v. Vangerow, Stadtdirektor Rumann in Hannover, Abeken etc.; — Porträt des Geschenkgebers der Gesellschaft und früheren Mitgliedes derselben Tjark Buisman; — Porträt von Luthers Mutter; — Studienkopf von dem Emder Maler Nanninga; — Photographie von dem in Hannover restaurierten altertümlichen Schrank auf dem Emder Rathause.

Es ist schliesslich noch mitzuteilen, dass die vorhin bereits erwähnten Originalbriefe von Ubbo Emmius, die uns auf unser Ersuchen von dem Archivar in Groningen, Herrn Dr. Feith, aus dem dortigen Archiv mit dankenswerter Bereitwilligkeit zugesandt wurden, von mehreren Mitgliedern zum Teil für unsere Bibliothek abgeschrieben worden sind. Einige werden im nächsten Jahrbuche zum Abdruck gelangen.

Ferner hat die Gesellschaft nach dem in ihrem Besitz befindlichen, aus der Familie von Ubbo Emmius herstammenden Ölporträt desselben durch den Kunsthändler Diener in Glauchau Lichtabdrücke herstellen lassen, die gut gelungen sind und in das nächste Jahrbuch aufgenommen werden sollen.

Für die zahlreichen Zusendungen, die uns im letzten Jahre für unsere Sammlungen gemacht worden sind, fühlen wir uns gedrungen, den gütigen Geschenkgebern hier noch unsern besondern Dank abzustatten, indem wir die Gesellschaft ihrem ferneren Wohlwollen bestens empfehlen.

Emden, den 31. Dezember 1883.

Verzeichnis

der

im Dezember 1883 vorhandenen Mitglieder.

I. Ehrenmitglieder.

Bartels. General-Superintendent in Aurich.
Berghuys, Kaufmann in Amsterdam.
ten Doornkaat-Koolman, Kommerzienrat in Norden.
Engelhard, Bildhauer in Hannover.
Friedlaender, Dr., Geh. Staatsarchivar zu Berlin.
Gerlach, Buchdruckereibesitzer und Stadtrat zu Freiberg in Sachsen.
Grote, Dr. juris in Hannover.
Hantelmann, Oberbürgermeister a. D. zu Hannover.
Klopp, Dr., Archivrat in Wien.
Müller, Dr., Studienrat in Hannover.
Rose, Amtssekretär a. D. in Dornum.
Sudendorf, Amtsgerichtsrat in Neuenhaus.
Viëtor, Kirchenrat zu Emden.

II. Wirkliche Mitglieder.

a. Einheimische.

Barth, Grossist.
Bertram, Partikulier.
Bleeker, Partikulier.
de Boer, Kaufmann, Senator a. D.
Böning, Dr. juris, Rechtsanwalt.
Brons, Y., Kommerzienrat und englischer Vice-Konsul.
Brons, B. sen., belgischer Konsul, Senator a. D.
Brons, B. jun., niederländischer Konsul und Senator.
Brons, A., Vice-Konsul.
Brons, F., Vice-Konsul.
Brons, Bernhard J. S., Kaufmann.
Butenberg, O., Partikulier.
Calaminus, Redakteur.

Dannenberg, Wasserbau-Inspektor.
Dantziger, Kaufmann, Senator a. D.
Deiter, Dr., Gymnasiallehrer.
Dieken, Gutsbesitzer.
Fürbringer, Oberbürgermeister.
von Fromm, Hauptmann.
Geelvink, H., Kaufmann.
Geelvink, P., Kaufmann.
Graefenhain, Lootsen-Kommandeur.
Graepel, Senator a. D.
Graeser, Gymnasiallehrer.
Grasshoff, Steuerrat.
Grasshof, Dr., Gymnasial-Direktor.
Haynel, Buchhändler.
Herrmann, Apotheker.
Heyl, Fr., Kaufmann.
Hilker, Auktionator.
Hofmeister, Telegraphen-Direktor.
Höltzenbein, Kaiserl. Bank-Direktor.
v. Hoorn, Gold- und Silberarbeiter.
Kappelhoff, Herm., Kommerzienrat, Senator a. D.
Kappelhoff, A., Kaufmann.
Klug, Landschaftsrat und Senator.
Kohlmann, Dr., Oberlehrer des Gymnasiums.
Lange, J. G., Partikulier.
Leers, Dr. med.
Lohmeyer, Dr. med.
Lohstöter, Amtsgerichtsrat.
Maas, Gymnasiallehrer.
Mählmann, Dr., Apotheker.
Martini, Lehrer an der höheren Töchterschule.
Meyer, A., Partikulier.
Müller, Dr., Pastor.
Mustert, J., Kaufmann und Senator.
Norden, Dr. med., Sanitätsrat.
Pape, Kommerzrat.
Penning-Dreesmann, T., Kaufmann.
Pleines, Pastor.
Reemtsma, Kommerzienrat, Senator a. D.
v. Rensen, P., Sekretär der Handelskammer.
Russell, Rechtsanwalt.
Schnedermann, Kaufmann und Senator.
Schachert, Regierungs-Baumeister.
Schüt, Kaufmann.
Schwalbe, Buchhändler.
Schweckendieck, Dr., Gymnasial-Direktor a. D.

v. Senden, Apotheker.
Sielmann, Kaufmann.
Smidt, Joachim, Grossist.
Starcke, Ingenieur.
Stöhr, Dr., Medizinalrat.
Tapper, Buchdruckerei-Besitzer.
Tergast, Dr. med.
Tronnier, Lehrer an der höheren Töchterschule.
Valk, K., Grossist.
Vocke, Kaufmann.
de Vries, Klassenlehrer.
v. Weyhe, Kreishauptmann.
Wilken, Partikulier.
Wüstenbeck, Amtsrentmeister.
Zwitzers, Direktor der höheren Töchterschule.

b. Auswärtige.

Becker, Bürgermeister in Esens.
Bonk, John, Rentier in Loquard.
Börner, Senator in Leer.
Brandes, Seminarlehrer in Aurich.
Brands, Pastor in Stapelmoor.
Brons, Th., Landwirt in Groothusen.
Brouer, Konsul in Leer.
Bunte, Dr., Oberlehrer in Leer.
Carsjens, Pastor in Lengerich bei Lingen.
Dammeyer, Rentmeister in Petkum.
Detmers, Amts-Assessor a. D. in Aurich.
Dieken, Ökonom zu Pewsumer Schatthaus.
Ditmar, Ober-Regierungsrat a. D. zu Frankfurt a./M.
Ditzen, Ober-Postsekretär a. D. zu Leerort.
Douwes, Kaufmann zu Hamburg.
Drost, Pastor zu Dykhausen.
Fegter, Gutsbesitzer in Drennhusen.
v. Fock, Dr. juris in Wiesbaden.
Freerksen, Deichrichter und Gutsbesitzer in Larrelt.
v. Frese, A., Gutsbesitzer in Loppersum.
v. Frese, V., Landschaftsrat in Hinta.
Georgs, Gutsbesitzer in Damhusen.
Hartmann, Sanitätsrat in Lintorf.
Hesse, Pastor in Larrelt.
Hesse, Brauereibesitzer in Weener.
Hobbing, Buchhändler in Leipzig.
Höfker, Pastor zu Wybelsum.
Hoffmann, Dr., Sanitätsrat in Leer.

Hoogestraat, Betriebs-Inspektor der Königl. Munitionsfabrik in Danzig.
van Hove, Gutsbesitzer in Logumer-Vorwerk.
Houtrouw, Pastor zu Neermoor.
Ibeling, Pastor in Loga.
Juzi, Bank-Direktor in Geestemünde.
Kempe, Paul, Gutsbesitzer in Groothusen.
Graf zu Inn- und Knyphausen-Lütetsburg, Landschaftsrat.
Koopmann, Gutsbesitzer zu Midlum.
Langen, Pastor zu Nordhorn.
Lantzius-Beninga, Oberförster a. D. zu Aurich.
Metger, Superintendent zu Groothusen.
Meyer, Pastor zu Pilsum.
Meyer, Schullehrer in Visquard.
Ohling, Gutsbesitzer in Osterhusen.
Ommen, Apotheker zu Norderney.
Pannenborg, Dr., Oberlehrer des Gymnasiums zu Göttingen.
Peterssen, Dr. phil., Gutsbesitzer zu Berum.
Prinz, Dr. phil., Seminarlehrer zu Korneli-Münster bei Aachen.
Remmers, Pastor zu Engerhafe.
Richter, Dr. med., Kreis-Physikus in Aurich.
Röben, Auktionator in Grossefehn.
Rösing, Hôtelbesitzer auf Wangeroog.
Rösingh, Pastor zu Norden.
Rulffes, Auktionator zu Pewsum.
Sanders, Superintendent zu Westerhusen.
Sasse, Auktionator zu Hage.
Schnedermann, Obergerichtsrat a. D. zu Aurich.
Schrage, Apotheker zu Pewsum.
Schweckendieck, Regierungsrat zu Berlin.
Schweckendieck, Hütten-Direktor in Dortmund.
Seebens, Pastor in Grimersum.
Smid, Ortsvorsteher in Groothusen.
Smid, Gutsbesitzer in Gross-Midlum.
Sternberg, Dr. med. in Oldersum.
v. Suckow-Bollinghausen, K. K. Österreichischer Oberlieutenant a. D. zu Bollinghausen
Taaks, Bürgermeister und Landschaftsrat zu Norden.
Tammena, Gutsbesitzer zu Longeweer.
Tholens, Pastor zu Leer.
Ulferts, Auktionator zu Oldersum.
Viëtor, Landrichter zu Hildesheim.
Viëtor, Bleske, Pastor zu Hinta.
Vietor, J., Pastor zu Greetsiel.
Wolckenhaar, Dr., Apotheker in Leer.
Wronka, Ober-Grenzkontroleur in Limburg a./L.
Wulff, Kaiserl. Bankvorsteher in Stolp.

Zopfs, Buchdruckerei-Besitzer in Leer.
Königliche Bibliothek in Berlin.

III. Korrespondierende Mitglieder

Holtmanns, Lehrer zu Cronenberg bei Elberfeld.
Nanninga Uitterdyk, Archivar der Stadt Campen.
Rose, Referendar in Oldenburg.
Sundermann, Lehrer zu Norden.
Winkler, Joh., Arzt in Haarlem.

Verzeichnis

der

auswärtigen Vereine und gelehrten Gesellschaften, mit denen die Gesellschaft in Schriftenaustausch steht.

Amsterdam: Académie royale des sciences.
Assen: Museum.
Bamberg: Historischer Verein für Oberfranken.
Berlin: Der deutsche Herold.
Bremen: Historische Gesellschaft des Künstlervereins.
Breslau: Museum schlesischer Altertümer.
Chemnitz: Verein für Chemnitzer Geschichte.
Donaueschingen: Verein für Geschichte und Naturgeschichte.
Elberfeld: Bergisch-Märkischer Geschichtsverein.
Emden: Naturforschende Gesellschaft.
Freiberg: Altertumsverein.
Görlitz: Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften.
Graz: Historischer Verein für Steiermark.
Groningen: Societas pro excolendo jure patrio.
Halle: Thüringisch-Sächsischer Geschichts- und Altertumsverein.
Hannover: Historischer Verein für Niedersachsen.
Jena: Verein für Thüringische Geschichte und Altertumskunde.
Kiel: Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte.
Königsberg: Universität.
Königsberg: Physikalisch-Ökonomische Gesellschaft.
Kopenhagen: Königliche Gesellschaft der Nordischen Altertumskunde.
Leeuwarden: Friesch genootschap.
Leiden: Maatschappy der Nederlandsche Letterkunde.
Linz: Museum Francisco-Carolinum.
Meissen: Verein für Geschichte der Stadt Meissen.
München: Königl. Bayrische Akademie der Wissenschaften.
Münster: Historischer Verein.
Nürnberg: Germanisches Museum.

Nürnberg: Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg.
Oldenburg: Landesverein für Altertumskunde.
Posen: Königliches Staatsarchiv.
Prag: Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen.
Romans (Dep. Drôme): Société d'histoire ecclésiastique et d'archéologie religieuse du diocèse de Valence.
Schwerin: Verein für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde.
Speier: Historischer Verein der Pfalz in Speier.
Stockholm: Königl. Akademie der Geschichte und Altertumskunde.
Ulm: Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben.
Wernigerode: Der Harzverein für Geschichte und Altertumskunde.
Zürich: Gesellschaft für vaterländische Altertümer.





